

Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Allenstein
Band V Teil 5

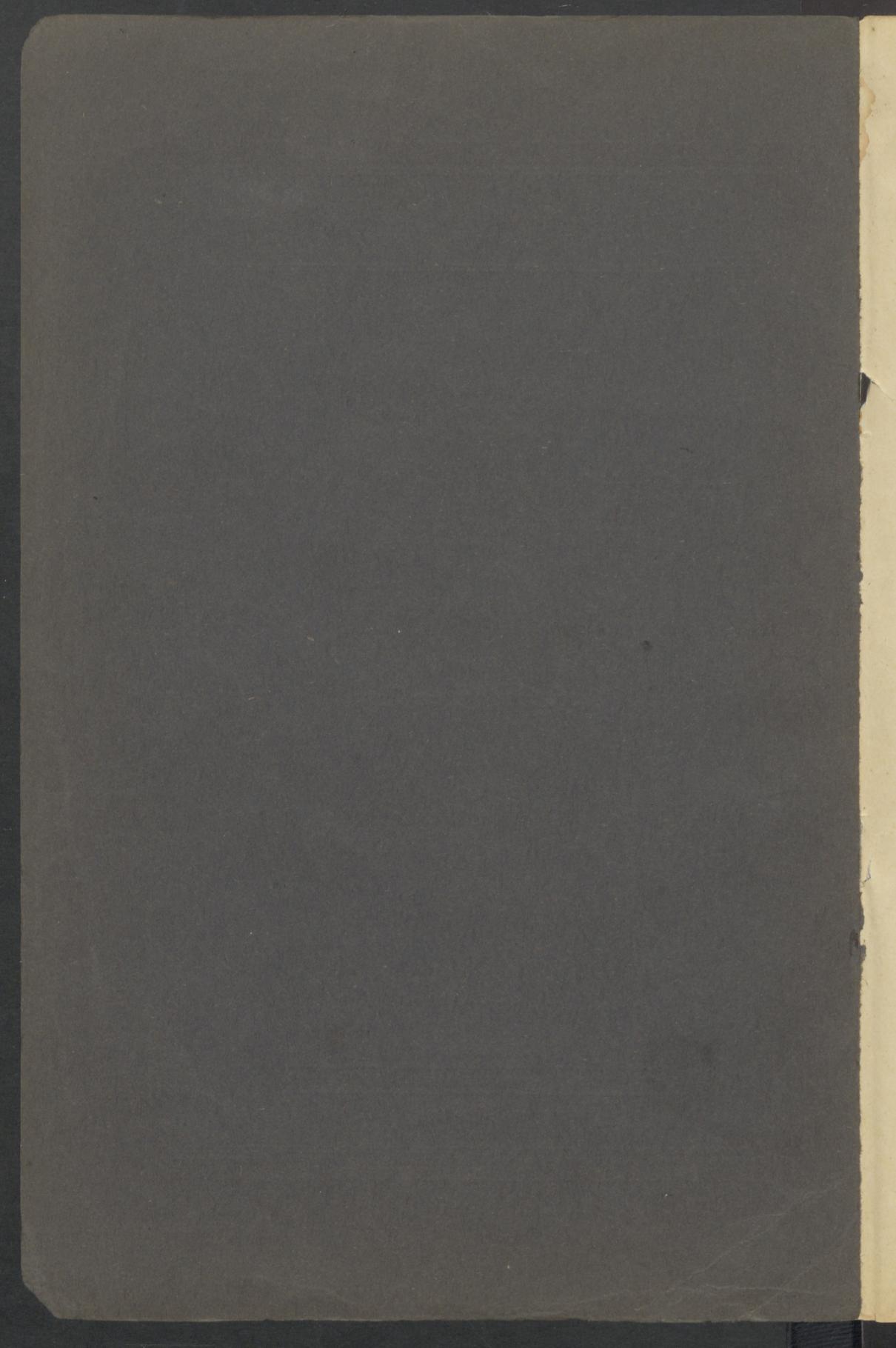
Urkunden
zur Geschichte der Behörden
und der Garnison



von
Prof. Dr. Hugo Böhl



Allenstein
Im Kommissionsverlage von Karl Danzki
1928



Geschichte
der
Stadt Allenstein
Urkundenbuch III, 5



Geschichte der Stadt Allenstein

Im Auftrage der Stadt herausgegeben
von
Prof. Dr. Hugo Bonk

Fünfter Band

Urkundenbuch III, 5



Allenstein
Im Kommissionsverlage von Karl Danehl, Buchhandlung
1928

Urkundenbuch zur Geschichte Allensteins

Von

Prof. Dr. Hugo Bonk

Dritter Band

Spezielle Urkunden

5. Teil: Behörden und Garnison

Allenstein

Im Kommissionsverlage von Karl Danehl, Buchhandlung
1928

Wojewódzka Biblioteka Publiczna
w Olsztynie



010-064185



84(438) A12 : 84(430) : 352 : 355.1 = 112.2

Akc. W 182 52 11 C2

I.

Die Regierung in Allenstein.

Königsberger Regierung: Zentral-Registratur des Regierungs-Präsidenten zu Königsberg. Akten betreffend Teilung der Provinz Ostpreußen in drei Regierungsbezirke (1. Band) und Einrichtung des Regierungsbezirks Allenstein (2 Bände) 1903—1905. (1903: Titel 2, Nr. 169, Band 1 und 1905: Sach 89, Titel 2, Nr. 306, Band 1 und 2.)

Nº 1.

I. Die Teilung der Provinz Ostpreußen in drei Regierungsbezirke.

1834 September 14. Königsberg. — Der Oberpräsident v. Schön berichtet auf einen Erlass vom 13. Juni und 21. August an das Ministerium des Innern, weshalb die Stadt Memel mit ihren Umgebungen im Jahre 1816 von der damaligen Litauischen Domänenkammer abgezweigt und dem Königsberger Regierungsbezirk im Jahre 1816 zugeteilt worden sei (s. u.), daß diese Gründe noch fortbeständen und für eine Zuteilung des Kreises Memel an den Regierungsbezirk Gumbinnen (den die Gumbinner Regierung vorgeschlagen hatte) keine Veranlassung vorliege. Da auch die Einwohner selbst bei Königsberg bleiben wollen, so bittet der Oberpräsident, den Kreis Memel beim Regierungsbezirk Königsberg belassen zu wollen.¹⁾

1834 September 13. Königsberg. — Die Königsberger Regierung gibt auf Anfrage dem Oberpräsidenten die Gründe an, weshalb im Jahre 1816 der Kreis Memel zum Regierungsbezirk Königsberg geschlagen sei. In der Kabinets-Ordre vom 24. April 1816²⁾ heißt es:

Die Stadt Memel ist mit ihren Umgebungen dem Königsbergischen Regierungs-Departement zugeteilt, weil diese Gegend mit Königsberg in einem steten sehr lebhaften Verkehr steht, mit Littauen aber durch kein erwerbliches Interesse verknüpft ist und weil es sehr viel natürlicher ist, die Handels-, Schiffahrts und Wasserbau-Polizei, worauf die ganze Wohlfahrt jener Gegend beruht, wieder nach der Haupt-Handelsstadt der Provinz, Königsberg, von wo aus sie bis zum Jahre 1808 durch das Admiralitäts- und Kommerz-Kollegium auch wirklich administriert wurde, als nach der 22 Meilen landeinwärts belegenen Landstadt Gumbinnen zu verweisen.

¹⁾ Abgedruckt in den Beiträgen zur Kunde Preußens, Band II, Seite 453.

²⁾ Vergl. Bonk, Die Burgen und Städte in Altpreußen (Königsberg 1895), Seite 26, Anm. 2.

Diese Gründe hätten noch heute Geltung, obgleich das Reisen nach Memel seit dem Eingehen der Extratost auf der Nehrung teurer geworden sei. Denn auch die Stadtverordneten und die Kaufmannschaft in Memel selbst protestierten gegen die Veränderung, wie aus der Beilage hervorgeht.

1834 August 20. Memel. — Protest der Stadtverordneten und der Vorsteher der Kaufmannschaft von Memel gegen die Abtrennung von Königsberg. Die Nachricht von der beabsichtigten Wiedervereinigung mit Gumbinnen habe in Memel große Beunruhigung hervorgerufen. Außerdem könne ein „im Innern des Landes situirtes Regierungs-Kollegium, welches von dem Verkehr und Leben eines Seehandelsplatzes ganz abgeschnitten ist, unmöglich mit den stets wechselnden Interessen eines solchen Ortes vertraut bleiben, während eine kgl. Hochlöbl. Reg. in Königsberg selbst ihren Sitz hat und aufs genaueste mit den Bedürfnissen eines solchen Orts vertraut sein muß“ etc.

1834 Oktober 2. Königsberg. — Der Oberpräsident erklärt dem Memeler Magistrat, daß er sich bei dem Ministerium des Inneren für die Beibehaltung des jetzigen Verhältnisses erklärt habe.

Nº 2.

1903 Februar 10. Königsberg. (secr.) — Der Oberpräsident von Ostpreußen teilt dem Regierungs-Präsidenten in Königsberg mit, daß der schon früher aufgetauchte und ausgesprochene, bisher aber noch nicht weiter verfolgte Gedanke einer Teilung der Provinz in drei Regierungs-Bezirke von neuem zur Sprache gebracht worden sei. Dabei komme es an auf die Erzielung einer annähernden Gleichheit hinsichtlich des räumlichen Umfanges bezw. der Einwohnerzahl und der Gemeinsamkeit der Interessen der Bevölkerung, „soweit eine solche in den verschiedenen Landstrichen in eigentümlichen Wirtschaftsverhältnissen, sowie auf Abstammung, Sprache und Sitten beruht“. Das komme besonders für die Abgrenzung von Allenstein und Gumbinnen in Betracht.

In der Anlage dazu ist die Teilung so durchgeführt, daß der Regierungs-Bezirk Königsberg mit 12 Kreisen 11044 qkm u. 722920 E., der Regierungs-Bezirk Gumbinnen „ 13 „ 10916 „ u. 587425 E., „ „ Allenstein „ 13 „ 15926 „ u. 686281 E. angesetzt wird, und zwar Allenstein mit den Kreisen: Pr. Holland, Mohrungen, Osterode, Neidenburg, Allenstein, Rössel, Sensburg, Ortelsburg, Johannisburg, Lück, Olekko, Angerburg und Lözen. Memel ist mit Hendeckrug zu Gumbinnen gezogen.

1913 April 17. Königsberg. (Geheim.) — Eigenhändiges Antwortschreiben des Regierungspräsidenten. Er befürwortet die Bildung eines Regierungsbezirks Allenstein, weil die große Ausdehnung des Regierungsbezirks Königsberg der Verwaltung mit der forschreitenden Kultur immer mehr Schwierigkeiten mache. Außerdem gehörten die mazurischen Kreise

der Provinz zusammen und der kleinere Bezirk könnte von Allenstein aus viel intensiver und auch das Polentum wirksamer bekämpft werden. Zusammen gehörten außer den mazurischen Kreisen des Regierungsbezirks Gumbinnen „die nach Abstammung, Sprache und Lebensgewohnheiten im wesentlichen gleichartigen Kreise Neidenburg, Ortelsburg und Österode“, auch „nach Lage und wirtschaftlichen Verhältnissen trotz der überwiegend katholischen Confession die ermländischen Kreise Allenstein und Rössel. Zweifelhaft kann die Zutheilung des sog. Oberlandes sein. Der Kreis Mohrungen dürfte zweckmäßigster nach Allenstein zu schlagen sein, da derselbe, wenn auch reindeutsch, doch der Hauptsache nach wirtschaftlich nach dem nahe gelegenen Allenstein hinneigt.“ Pr. Holland gravitiere mehr nach Königsberg, doch sei es zweckmäßig, das „in jeder Beziehung gleichartige Oberland nicht zwei verschiedenen Regierungsbezirken zuzuweisen, auch müsse „die Beaufsichtigung und Verwaltung des in den Kreisen Österode, Mohrungen und Pr. Holland belegenen Oberländischen Kanals ein und derselben Behörde unterstellt werden.“ Dagegen protestiert er entschieden gegen die Abtrennung von Memel. Angerburg und Olecko sollten nach ihrer örtlichen Lage zum Regierungssitz und ihrem überwiegend deutschen Charakter bei Gumbinnen belassen werden.

Somit kämen zu Allenstein die Kreise: Pr. Holland, Mohrungen, Österode, Neidenburg, Allenstein, Rössel, Sensburg, Ortelsburg, Johannisburg, Łęck, Lözen: 14160 qkm., 613008 Einwohner.

1904 Januar 16. Königsberg. — Auf eine vertrauliche Anregung des Oberpräsidenten werden zur näheren Prüfung der Angelegenheit folgende Listen aufgestellt:

Nachweisung der Königl. Reg. Hauptkasse in Königsberg von den bei der Kgl. Regierung hierselbst beschäftigten höheren u. mittleren Beamten —

Nachweisung der im Jahre 1903 im Zentralbureau bearbeiteten politischen Sachen (eingegangen 988, davon Allenstein 108, Österode 269, Friedland 12) —

Verzeichnis der Meliorationsanlagen, Flußregulierungen etc. in den einzelnen Kreisen —

Verzeichnis der Kreise nach Größe und Einwohnerzahl —

Verzeichnis der Forstbezirke, der Eisenbahn- und Kleinbahnsachen der Kreise im R. B. Königsberg —

Verzeichnis der Staatsaufsicht über die Stadtgemeinden betreffenden Sachen.

1904 Februar 19. Königsberg. — Auf Grund dieser Statistiken setzt der Reg.-Präsident von Königsberg ein neues Gutachten (wieder geheim!) auf. Er findet in jenen statistischen Aufstellungen noch mehr Material für die Bildung eines dritten Regierungsbezirks. Für die Übersicht über die

Meliorationen, insbesondere über die wirtschaftlichen und nationalen Verhältnisse im Süden liege Königsberg viel zu weit ab. Hier werde großpolnisch agitiert, besonders in den Kreisen Osterode und Neidenburg, und Königsberg sei zu weit entfernt, um „sofort beim Eindringen polnischer Bestrebungen mit wirksamen Gegenmaßregeln entgegenzutreten.“

Die Ankäufe von Gütern, welche der Staat in den beiden Kreisen im Interesse des Deutschtums und zur Erhaltung oder Vermehrung deutschen Grundbesitzes vornehmen muß, nehmen immer größeren Umfang an und erfordern namentlich in den Vorbereitungstadien oft langwierige Verhandlungen an Ort und Stelle. Es ist ferner neuerdings beobachtet worden, daß die polnischen Banken in Löbau und Posen sich bemühen, unter der Hand auch kleinere bäuerliche Besitzungen anzukaufen und an Polen zu bestedeln. Um dies zu verhindern, wird mit Bildung von Creditinstituten oder sonstigen Maßregeln zur wirtschaftlichen Stärkung des kleinen Grundbesitzes vorzugehen sein. Die Landräte allein könnten gegen die Agitationen nicht auskommen: es müsse eine Zentrale in der Regierung in Allenstein geschaffen werden.

Auch die tabellarisch festgestellte Zunahme der Dienstgeschäfte bei der Königsberger Regierung fordern gebieterisch eine Teilung. Es folgt dann eine Erörterung über die Abgrenzung, besonders wieder über den Kreis Memel, dann auch über Labiau und Wehlau. Pr. Holland und Mohrungen sollen – entgegen dem früheren Gutachten – bei Königsberg bleiben, entsprechend der allgemeinen Stimmung in den beiden Kreisen. Die Verwaltung des Oberländischen Kanals könne dadurch trotzdem einheitlich gestaltet werden, daß die Wasserbau-Inspektion des ganzen Kanals nach Osterode verlegt und dem Reg.-Präsidenten in Allenstein unterstellt werde.

Der Rest des ersten Aktenbandes wird von Verhandlungen über den Kreis Memel ausgefüllt.

2. Die Einrichtung des Regierungsbezirks Allenstein.

Nº 3.

1905 Februar 20. Königsberg. — Der Verlagsbuchhandlung Albert Otto Paul in Leipzig, die ein geographisches Taschenwerk herausgeben und wissen will, ob ein Regierungsbezirk errichtet sei, wird erwidert, daß eine amtliche Benachrichtigung noch nicht ergangen sei.

1905 März 6. Königsberg. — Dem Reg.-Präsidenten in Frankfurt a. d. O. der die Tischlerarbeiten für das neue Regierungsgebäude der Strafanstalt in Sonnenburg zu übertragen gebeten hat, wird erwidert, daß hier – wenn überhaupt – in erster Linie die Strafanstalt in Wartenburg in Betracht komme.

1905 März 3. Gumbinnen. — Die Gumbinner Regierung schneidet die Frage an — „da als feststehend anzunehmen ist, daß die Regierung in Allenstein eingerichtet wird — welche Akten an die neue Regierung abzugeben seien“.

Kostenpunkt. I. Im Ordinarium 52000 M. als Pauschalquantum für persönliche und sächliche Kosten. Daraus sollen bestritten werden: Gehälter, Stellenzulagen und Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten, die nicht von anderen Regierungen, besonders denen in Königsberg und Gumbinnen, übernommen werden können (rund 22000 Mark) und ferner Miete, Heizung und Bureaubedürfnisse, soweit letztere sich nicht aus Ersparnissen der Regierungen in Königsberg und Gumbinnen decken lassen (rund 30000 Mark).

II. Extraordinarium 48000 M. für Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, soweit solche nicht von Königsberg und Gumbinnen übertragen werden können, für bauliche Änderungen in den anzumietenden Häusern und eventuell Entschädigungen an Mieter dieser Häuser für Ausmieten.

Nº 4.

1905 April 7. Königsberg. — Der Bauplatz. Der Oberpräsident teilt dem Regierungspräsidenten in Königsberg mit, daß er

„in Allenstein den für die Errichtung des Regierungsgebäudes bestimmten Platz und die für die vorläufige Unterbringung der Regierung angemieteten Räume zu besichtigen beabsichtige. Die Landräte und der Oberbürgermeister sind benachrichtigt.“

1905 Mai 11. Königsberg. — Der Firma Hökendorf in Danzig, die für die Wohnung des Regierungspräsidenten im Allensteiner Schloß die Zentralheizungs-Anlagen liefern will, wird erwidert, „daß bei der hiesigen Königsberger Regierung von der Einrichtung des Allensteiner Schlosses zum Wohnsitz des Regierungs-Präsidenten nichts bekannt“ sei.

3. Die Ausstattung der neuen Regierung.

Nº 5.

1905 April 22. Königsberg.

In der Handelsbibliothek der diesseitigen Verwaltung sind keinerlei Bücher und Karten vorhanden, die wir abgeben können.

1905 April 28. Königsberg.

Von den früheren Domänen-Rentämtern bezw. von der Seebade-Verwaltung in Cranz befinden sich bei der Domänen-Verwaltung

Gesetzsammlungen, Sachregister dazu, Bundesgesetzbücher etc. Von allgemeinem Kartenmaterial können nur die im Jahre 1902 beschafften Generalstabskarten von den abzutretenden Kreisen abgegeben werden.

1905 Mai 12. Gumbinnen. — Die beiden Regierungen in Königsberg und Gumbinnen haben

eine Teilung der Arbeit hinsichtlich des Anlegens von Generalakten für die Regierung Allenstein in der Weise eingeführt, daß dieselbe für die Präsidial- und die Forstabteilung sowie für das Bureau und die Kassenverwaltung von der Königsberger, und für die Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, sowie der für direkte Steuern und Domänen einschließlich der Katasterverwaltung und für den Bezirks-Ausschuß von der Gumbinner Regierung erfolgen soll.

Nº 6.

1905 August 1. Allenstein. — In dem für die Königl. Regierung zu Geschäftsräumen bestimmten Grundstück Bahnhofstraße 30 hat der Besitzer Augustin für ein Schanklokal unter Ausschluß des ordinären Branntweins von dem zuständigen Magistrats-Kollegium durch Beschluß vom 10. April d. J. die Konzession erhalten und dann den Bau des Lokals ausgeführt. Die städtische Polizei-Verwaltung berichtet der Königsberger Regierung, daß sie nicht in der Lage sei, etwas dagegen zu unternehmen.

Nº 7.

1905 August 9. Gumbinnen. — Depesche:

Zur Abgabe nach Allenstein sind für die Registraturen verfügbar 168 qm Regale und 2 Schränke mit zusammen 4,95 qm.

Regierungspräsident.

Es folgen in den Akten Verzeichnisse der von der Königsberger Regierung abzugebenden Inventarstücke.

Nº 8.

1905 Juli 30. bis August 5. Gumbinnen. — 5 Briefe und eine Postkarte des Gumbinner Regierungspräsidenten Hegel an den Regierungs- und Baurat Bohnen in Königsberg bezüglich der Einrichtung des Regierungsgebäudes. Eine Gasleitung müsse unter allen Umständen eingerichtet werden; denn die Arbeitsstunden seien von 8 — 1 und von 3 — 6. Das Durcharbeiten von 8 — 3 Uhr sei nur ein Notbehelf für große Städte. An der Gaseinrichtung solle nichts gespart werden. Petroleum sei in dem an sich schon feuergefährlichen Hause höchst bedenklich. Er solle sich durch Erlassen des Finanzministeriums „nicht irre machen lassen, das zu verlangen und zu veranschlagen, was notwendig ist und der Würde der Behörde entspricht: Bange machen gilt nicht“.

Nº 9.

1905 August 17. Königsberg. — Durch den Übergang eines Teils der Königsberger Beamten nach Allenstein sind Handbücher und Karten entbehrlich geworden und sollen demnächst an die neue Regierung abgegeben werden.

1905 September 2. Gumbinnen. — Regierungspräsident zu Gumbinnen an den Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Ostpreußen in Königsberg wegen Errichtung eines Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung zu Allenstein, das am 1. November eröffnet werden soll. Die Zahl der Berufungen betrage für Allenstein jährlich 1700, und zwar 1100 aus den 5 Königsberger und 590 aus den vier Gumbinner Kreisen. Also müsse für die Beschaffung der Geschäftsräume und ihre Ausstattung Sorge getragen werden.

Nº 10.

1905 Oktober 23. Königsberg. — Depesche:

Regierung Allenstein hat ihre Tätigkeit am 1. November 1905 zu eröffnen
Minister des Innern.

Nº 11.

1906 November 13. Allenstein. — Die reponierten Akten.

Die Übernahme der reponierten Akten wird durch den Regierungs-Sekretär Fuchs am Montag, den 19. November d. J., erfolgen. Ich bitte, dem Fuchs die Akten auf Grund von Verzeichnissen zu übergeben.

J. V.

J. Jachmann.

Die Akten sind am 19. und 20. d. M. durch Reg. Sekr. Fuchs übernommen.¹⁾

¹⁾ Über das neue Regierungsgebäude und die Einrichtung der Dienstwohnung des Regierungs-Präsidenten im Schlosse siehe die Urkunden über das Schloß, Band V, S. 445 – 456.

II.

Die Einrichtung des Landgerichts in Allenstein.

Acta Generalia des Königl. Oßpr. Tribunals in Königsberg betr. Reorganisation der Gerichte. 4 Aktenfolianten. I. 1875—77. II. 1877. III. 1877—79. IV. 1880—88. — Im Königsberger Staats-Archiv: „Akten des Oberlandesgerichts“.

Die Stationierung in Allenstein.

Nº 1.

1875 Mai 26. Berlin. — Das Justizministerium an den Präsidenten des Tribunals in Königsberg. Der Justizminister weist auf die Justizgesetzwürfe im Reichstag hin, die bei ihrer Annahme eine anderweite Einrichtung der Gerichte erforderlich machen würden, was schon jetzt in Erwägung gezogen werden müsse. Dabei müssten alle Provinzial-Justizbehörden mitwirken.

Es handle sich zunächst um die Abgrenzung der neuen kollegialischen Landgerichte und der mit Einzelrichtern zu besetzenden Amtsgerichte und die Festsetzung der Orte für diese Gerichte.

Die Landgerichtsbezirke müssten erheblich größer werden als die der bisherigen Kreisgerichte und in der Regel 250 000 Einwohner umfassen, in dicht bevölkerten Gegenden auch bis zu der doppelten Zahl, bei dünner Bevölkerung könne die Bildung einer Strafkammer bei einem Amtsgericht in Aussicht genommen werden.

Für die Auswahl der Sitze der Landgerichte kommen in Betracht die Verkehrsmittel, angemessene Wohnungen und Bildungsanstalten für die Beamten, ausreichende Geschäftsräume und günstige soziale und wirtschaftliche Verhältnisse.

Die Grenzen der Landgerichtsbezirke sollen tunlichst mit den Provinzialgrenzen zusammenfallen und die Kreisgrenzen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Nach diesen Gesichtspunkten soll nun der Kanzler für seinen Bezirk einen Plan für Sitze und Bezirke der künftigen Land- und Amtsgerichte entwerfen.

Nº 2.

In Betreff der in Aussicht genommenen Gründung eines Landgerichts in Osterode conf.:

Verhandlung des Herrn Kanzlers von Gossler Exc. d. d. Osterode d. 9. und 10. Juli 1875 über die Inspection des Kreisgerichts Osterode.

Nr. 3.

1875 August 11. Königsberg. — Gutachten des Kanzlers von Goßler
über die künftige Einrichtung der Gerichte.

Für die künftige Einrichtung der Gerichte im hiesigen Departement bieten sich, selbst wenn man die Voraussetzungen desselben ganz im Sinne der von den verbündeten Regierungen dem Reichstage gemachten Vorlagen als erfüllt fingirt, so außerordentlich viele Kombinationen dar, daß es schwerer ist, als ich geglaubt, einen letzten Entschluß zu fassen und einen Vorschlag zu machen, welchem man, wie das doch nöthig, unbedingt den ersten Rang zuerkennt. Die Verkehrsverhältnisse, die dünnbesäte Bevölkerung, die communalen Interessen, die Gewöhnung der Gerichtseingesessenen legen vielfach Fesseln auf. Dazu die im Allgemeinen nicht günstigen so vielen und wirtschaftlichen Verhältnisse, der Mangel an großen Städten, an Wohnungen und höheren Bildungsanstalten, die Sprachmischnung!¹⁾

Nach diesen Gesichtspunkten wird nun das in Aussicht stehende Reichsgesetz und die von dem Justizminister zu seiner Durchführung aufgestellten Grundsätze bezüglich ihrer Durchführung in Ostpreußen einer kritischen Betrachtung unterzogen und Vorschläge gemacht, wie die Schwierigkeit der großen Entfernung und des Mangels an Lokalitäten überwunden werden können. Große Entfernungen vom Sitz des zukünftigen Landgerichts ließen sich in Ostpreußen deshalb nicht vermeiden, weil

„die Zahl der künftig der Zuständigkeit der Einzelrichter anheimfallenden Sachen hier verhältnismäßig viel größer sein wird als im Westen der Monarchie, weil in den verkehrsarmen, auf einfacheren Lebens- und niedrigeren Werths-Verhältnissen beruhenden Bezirken die Prozeß-Objecte, welche bisher der Competenz der Kollegial-Gerichte zugewiesen waren, in der bei Weitem größeren Zahl die Summe von 300 Mark nicht übersteigen . . . mithin den Landgerichten, wenn dieselben das genügende Maß an großen Prozessen erhalten sollen, in dieser Gegend wenigstens für die Ziviljustizpflege umfangreichere Bezirke überwiesen werden müssen.“

Dann werden die einzelnen neuen Landgerichtsbezirke behandelt und die vorgeschlagene Einteilung motiviert. Für den Regierungsbezirk Königsberg werden vorgeschlagen die Bezirke: Königsberg, Braunsberg, Bartenstein, Osterode und Memel.

1) Die letzten 3 Punkte kommen für Allenstein ganz besonders in Betracht!

Das Landgericht in Osterode

umfasst das bisherige Kreisgericht Osterode mit	61959
" " "	Allenstein "
" " "	Ortelsburg "
" " "	Neidenburg "
	234068 Einw.

Dieser Theil des Departements ist für die Organisation der schwierigste. Unzweifelhaft ist derselbe im Aufblühen und in der Entwicklung begriffen, aber die Verkehrs-, Civilisations-, Bevölkerungs- und Vermögens-Verhältnisse stehen doch hinter denen der übrigen Bezirke erheblich zurück. Keine einzige der genannten 4 Städte hat bisher ein Gymnasium, Osterode und Allenstein sind erst im Begriff, ein solches zu gründen und suchen sich dabei den Rang abzulaufen, nur in der kleinen Stadt Hohenstein befindet sich ein solches, gegründet unter Friedrich Wilhelm III., hauptsächlich mit Rücksicht auf das daselbst befindliche alte Ritterschloß und ziemlich besucht wegen seiner sehr wohlfeilen Pensionen. Die masurisch-polnische Sprache beherrscht den bei Weitem größten Theil dieses Landgerichts-Bezirks und wird hiwdurch wegen des fortwährenden Arbeitens mit Dolmetschern die Freudigkeit und Befriedigung des richterlichen Dienstes einigermaßen beeinträchtigt, wenn jedes Idiom auch nur bei der niederen Bevölkerung im Gebrauch ist. Die dortigen Richter empfinden überhaupt die Entfernung vom Mittelpunkt der Provinz und von größerem, insbesondere geistigem Verkehr lebhaft. Hierin lässt sich jedoch nur nach und nach¹⁾ eine Änderung erwarten.

Für die Wahl des Sitzes des Landgerichts kann nur der Zweifel sein, ob Osterode, ob Allenstein, ich glaube nach mehrmaliger genauer Information an Ort und Stelle **unbedenklich Osterode den Vorzug geben zu müssen.**

Seit Eröffnung des oberländischen Kanals und der Eisenbahn sind Handel und Wohlhabenheit in Osterode in lebhafter Entwicklung, die Eisenbahn hat eine Menge Beamte hierher geführt, es soll eine Commission der Ostbahn-Direktion hier errichtet werden, mit dem 1. Oktober wird wiederum eine Schwadron des Danziger Husaren-Regiments hieher verlegt werden, Landrath und Bezirkscommando haben hier ihren Sitz, das vom Staate neuerbaute Seminar wird noch in

¹⁾ Aber hier, wie überhaupt

diesem Jahr eröffnet, die Lage der Stadt an dem Drewenz-See und die waldreiche Umgebung sind sehr anmutig und es sind schon mehr geistige Elemente hier und in der Nachbarschaft und mehr Comfort des Lebens zu finden, wie in Allenstein. Die Einwohnerschaft in Osterode ist fast ausschließlich deutsch und evangelisch, während Allenstein mehr aus masurischen Elementen besteht und hauptsächlich katholisch ist. Es fehlt sogar zur Zeit eine evangelische Kirche, der evangelische Gottesdienst wird in einer dazu eingerichteten Kapelle des alten Allensteiner Schlosses gehalten, die Fonds zur Erbauung einer eigenen Kirche sind übrigens jetzt ziemlich zusammengebracht, so daß diesem Mangel vorausichtlich bald abgeholfen werden wird.

Die Kommunikations-Verhältnisse in Osterode sind günstig. Mit Allenstein ist Osterode durch Eisenbahn, außerdem durch die Chaussee über Hohenstein, mit Neidenburg durch Chaussee über Hohenstein, außerdem durch Chaussee von Soldau über Gilgenburg, mit Ortelsburg theils durch Chaussee, theils durch Eisenbahn verbunden, nämlich von Ortelsburg Chaussee über Bischofsburg nach Rothfleß und dann Eisenbahn oder Chaussee über Passenheim nach Wartenburg, dann Eisenbahn, welche übrigens noch nicht vollständig fertig ist. Willenberg hat Chaussee, sowohl nach Neidenburg, wie nach Ortelsburg.

Ein Gymnasium besteht, wie bemerkt, zur Zeit weder in Osterode, noch in Allenstein. Die Behörden beider Städte haben jedoch die Anträge deshalb beim Oberpräsidenten und beim Provinzial-Schulcollegium in dringendster Weise unter Offerirung großer materieller Opfer gestellt. Auch hier soll nach der mir vom Provinzial-Schulrath gemachten Mittheilung die Waage schwanken, weil einerseits zwar anerkannt wird, daß die Verhältnisse, wie sie von mir dargestellt sind, unbedingt für Osterode sprechen, anderseits aber auf das civilisatorische Moment und die Zurückdrängung des ultramontanen Einflusses in Allenstein Gewicht gelegt wird und die Commune Allenstein mehr eigenes Vermögen besitzt, als Osterode. Wenn letzteres Sitz des Landgerichts wird, ist damit nach der Ansicht des Provinzial-Schulrath zugleich die Entscheidung für die Gymnasial-Angelegenheit gegeben.

Was die Lokalien betrifft, so ist das bisherige im Rathaus befindliche, gemietete, schon jetzt beschränkt und nicht vergrößerte Gerichtslokal für das künftige große Collegialgericht nicht zu gebrauchen, sondern nur für die Amtsrichter verwendbar. Die städtischen Behörden haben aber das vor einigen Jahren neu errichtete große und stattliche

Stadtschulgebäude,¹⁾ welches viel große und gut zu disponirende Räume nebst Corridors enthält, und einschließlich der Dienstwohnungen sehr geräumig ist, der Justizverwaltung im gesuchten Halle zur unentgeltlichen eigenthümlichen Abtretung offerirt. Die Lage desselben ist an sich, aber auch deshalb noch besonders günstig, weil dicht dabei das vom Justizfiskus neuerbaute, wohleingerichtete, noch mit einem disponiblen bedeutenden Arreal versehene Gefängnis-Gebäude gelegen ist. Auch das Arreal der Stadtschule ist nach allen Seiten hin so umfangreich, daß überall Platz zu Neben- und Verbindungsgebäuden vorhanden ist. Die unentgeltliche Ueberlassung würde vom Staat gewiß nicht verlangt und angenommen werden, denn die Stadt würde der Mittel zum Neubau eines Gymnasiums zu der projektirten Verlegung der Schule in das Rathaus bedürfen.

In Allenstein würden sich die Verhältnisse nicht so günstig gestalten lassen, wenn auch die städtischen Behörden zu jedem Opfer bereit sein würden. Insbesondere liegt ein Hinderniß in dem im Thorgebäude und dessen Anbau befindlichen, nicht gerade normalmäßigen Gefängniß.

An größeren Wohnungen fehlt es zum Theil in beiden Städten. In beiden haben sich Bauvereine gegründet. Der Bürgermeister von Osterode hat mich versichert, daß nicht der geringste Zweifel sei, daß die Hausbesitzer aus eigenem Interesse durch Aus- und Neubau für Beschaffung größerer und anständiger Wohnungen sorgen, daß aber jedenfalls auch die Stadt, welche schuldenfrei und im Besitz eines werthvollen Waldes ist, allen in dieser Hinsicht zu stellenden Anforderungen genügen würde. An Bauterrain fehlt es nicht.

Nº 4.

1875 August 12. Allenstein.

Mittheilung der Stadtverordneten-Versammlung an den Kanzler über ihre Bemühungen in Betreff der Gründung eines Gymnasiums am hiesigen Orte.

Ew. Excellenz theilt die unterzeichnete Stadtverordneten-Versammlung ganz gehorsamst den Beschluß vom 30. Juli 1875 mit, bestätigt von dem Magistrat am 9. August c., um dadurch zu zeigen, daß sie unausgesetzt bemüht ist, eine Bildungs-Anstalt am hiesigen Orte zu schaffen. Die Versammlung hofft, daß der Herr Minister auf diesen ihren Vorschlag eingehen und ein langersehntes Bedürfniß befriedigen

¹⁾ Das spätere Gymnasium, jetzige Lyzeum.

wird. Gleichzeitig bitten Ew. Excellenz die gehorsamst unterzeichneten St. V., davon Akt zu nehmen und der Stadt Ihre Hochgeneigte Fürsprache in Betreff der Gründung eines Landgerichts nicht vorzuenthalten.

gez. Dr. Rakowski. Nitsch. P. Eschholz. Teichert.

Beilage.

Verhandelt in der außerordentlichen Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung zu Allenstein am 30. Juli 1875 im Communal-Schulhause No. 3.

Unter der Bedingung, daß der Herr Minister uns in nächster Zeit ein Gymnasium am hiesigen Ort gründet, verpflichtet sich die Stadtverordneten-Versammlung dem Staate die Summe von 30000 Thlr. zum Bau auf 10 Jahre unverzinst herzugeben. Außerdem verpflichtet sich die Versammlung aus Mitteln der Stadt mindestens einen Unterhaltungszuschuß von 1000 Thlr. jährlich zu gewähren. Es ist wohl die größte Aussicht vorhanden, daß auch der Kreis als solcher mit einer entsprechenden Summe an der Unterhaltung des Gymnasiums sich betheiligen werde.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

(gez.) Dr. Rakowski. Frankenstein. Eschholz. Nitsch.

Allenstein, den 9. August 1875.

Vorstehender Stadtverordneten-Beschluß wird hiermit einstimmig genehmigt.

Der Magistrat.

(gez.) Herbst. Walter. Streit.

Nº 5.

1877 Januar 19. Allenstein.

Gehorsamste Bitte des Magistrats zu Allenstein, das Landgericht in die Stadt Allenstein zu legen. ex officio.

Seiner Exzellenz dem Königlich Preußischen Chef-Präsidenten des Osthessischen Tribunals, Kanzler des Königreichs Preußen, Ritter hoher Orden, Herrn von Goßler zu Königsberg.

Ew. Excellenz wollen es hochgeneigt verzeihen, wenn wir es wagen, Sie mit nachstehender Bitte zu belästigen.

Nachdem die Vorlage der Reichsregierung, betreffend die Justizgesetze im Reichstage genehmigt ist, läßt es sich annehmen, daß die Reichs-Regierung die bezüglichen Beschlüsse des Reichstages sanctioniren und das Gesetz in nächsten Zeit publiciren wird. Da nun die an der Thorn-Insterburger Bahn belegene Stadt Allenstein schon ihrer geographischen Lage wegen vielleicht sich zum Sitz eines der großen Landesgerichte in der Provinz eigenen dürfte, so wollen es Ew. Excellenz gütigst gestatten, daß wir uns auf einen Umstand aufmerksam zu machen erlauben, der Ihnen, da er erst in der allerneusten Zeit eingetreten ist, noch nicht bekannt sein dürfte.

Wir haben nämlich am 23. December pr. einstimmig beschlossen, in hiesiger Stadt ein Gymnasium zu gründen und dasselbe am 1. October zu eröffnen.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat diesen Beschuß einstimmig genehmigt und zur Einrichtung und Unterhalt dieser Anstalt die erforderlichen Mittel dauernd gewährt.

Wir haben daher auch bereits am 4. h. die Königliche Regierung und das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium gebeten, uns zur Gründung des Gymnasiums die Genehmigung zu ertheilen.

Bei dem guten Zweck und bei der auch Euer Excellenz bekannten guten Vermögenslage unserer Stadt können wir wohl mit Bestimmtheit hoffen, daß diese Behörden die Genehmigung nicht versagen werden.

Da wir annehmen können, daß die hohe Staatsbehörde bei der Auswahl der Orte, in welche die großen Landesgerichte gelegt werden sollen, sicherlich auch vor Allem auf die Bildungs-Anstalten Rücksicht nehmen wird, welche die Städte haben, so haben wir es für unsere Pflicht gehalten, Euer Excellenz die am 1. October zu erfolgende Eröffnung unsers Gymnasiums gehorsamst anzuziegen.

Ferner erlauben wir uns, Euer Excellenz gehorsamst zu berichten, daß auch ein Wohnungsmangel in unserer Stadt nicht vorhanden, auch niemals zu befürchten steht, da die Baulust unserer in pecuniärer Beziehung gut situirten Bürgerschaft sich namentlich im verflossenen Jahre gezeigt hat, auch schon zum nächsten Sommer eine Menge Bauten in Aussicht genommen und vorbereitet werden.

Sollten wir das Glück haben, das große Landes-Gericht in unsere Stadt bekommen, so würde jeder Bürger alles aufbieten, um die nöthigen

Wohnungen für die Beamten dieser Gerichtsbehörde herzustellen und diese ihnen zu mäßigen Mietpreisen zu überlassen.

Der Gesundheitszustand ist, wie Ew. Excellenz bekannt, in hiesiger Stadt stets ein durchaus guter gewesen, wie dies auch das Königliche Medicinal-Kollegium auf Grund der im Laufe der Jahre dort eingegangenen Berichte und auch aus eigener Erfahrung wird bestätigen können.

Für die Verbesserung unserer Stadt betreffs guter Pflasterung der Straßen, Einrichtung neuer Brunnen, wie auch die früher vorhanden gewesenen nach dem Gutachten der Sachverständigen sämmtlich nur gutes gesundes Wasser geben, auch betreffs der Straßenbeleuchtung etc. haben wir im verflossenen Jahr sehr viel gethan und sind uns zu diesen recht kostspieligen Verbesserungen von der Stadtverordneten-Versammlung die erforderlichen Mittel stets auf das Bereitwilligste gewährt worden.

Indem wir Euer Excellenz dieses zur hochgeneigten Kenntnisnahme gehorsamst berichten, erlauben wir uns Euer Excellenz so gehorsamst wie dringend zu bitten, das große Landesgericht nach Allenstein gütigst legen zu wollen.

Wir erklären uns Euer Excellenz gegenüber hiermit zu allen nur möglichen Opfern gern bereit, und sind wir, da das hiesige Rathaus, in welchem sich jetzt das Königl. Kreisgericht befindet, zu einem Landesgericht wohl nicht hinreichend groß sein dürfte, gern erböting, einen Bauplatz und Garten zu diesem Landes-Gericht, so groß wie er nöthig ist, Euer Excellenz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Da wir mehrere sich hierzu eignende Plätze von schöner und gesunder Lage haben, würden wir gern Eurer Excellenz die Auswahl überlassen.

Den von Euer Excellenz erwählten Platz würden wir denn sofort ankaufen und der Königl. Staatsbehörde als ihr Eigenthum übergeben.

Sollten etwa noch, wenn Ew. Exc. sich für die gütige Berücksichtigung unseres gehorsamsten Gesuches entscheiden sollten, welche Anforderungen an uns gestellt werden, so bitten Euer Excellenz wir gehorsamst, uns dieselben hochgeneigtst mittheilen zu wollen und würden wir in der entgegenkommendsten Weise gewiß alles aufbieten, um den von Euer Excellenz an uns gestellten Anforderungen zu voller Zufriedenheit zu genügen.

Der Magistrat.

v. Roebel.

Nº 6.

1877 März 20. Berlin. — Der Justiz-Minister an den Ersten Präsidenten des Königlichen Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg über die Organisation der Landgerichte in Ostpreußen. In der Anlage:

Vorläufiger Plan für die Organisation der in der Provinz Ostpreußen zu errichtenden Landgerichte.

7. Landgericht Osterode
umfaßt die Bezirke der früheren Kreisgerichte

zu Osterode mit (rund)	68100	zusammen 291000 Einw.
" Allenstein "	57500	
" Ortelsburg "	64000	
" Neidenburg "	53300	
und (aus Westpr.) " Loebau "	51200	

eventuell auch noch den Bezirk der Gerichtskommissionen zu Deutsch Eylau aus dem Kreise Rosenberg mit 11000 E., so daß sich dann eine Zahl von 302700 E. ergäbe.

Nach der Bedeutung der 4 in Frage stehenden ostpreußischen Kreisstädte könnte nur zwischen Osterode und Allenstein die Wahl des Landgerichts schwanken. Abgesehen von anderen Momenten wird aber die Entscheidung zu Gunsten von Osterode dadurch unvermeidlich, daß es dringend wünschenswerth ist, dem Kreise Loebau durch Anschluß an ein ostpreußisches Landgericht eine erträgliche Unterkunft zu verschaffen. Bei einer Zuweisung nach Graudenz oder Thorn würden für die Hauptorte des Kreises und für dessen bedeutenderen östlichen Theil ganz unverhältnismäßig große Entfernungen entstehen und die neue Eisenbahn Marienburg-Mlawka, die den Kreis durchschneidet, würde für die Zwecke der Gerichtsorganisation so gut wie garnicht verwertet werden.

Dagegen ist die Verbindung über Deutsch Eylau nach Osterode für alle Theile des Kreises sehr günstig, und es würde auch durch Zuglegung des Amtsbezirkes Soldau die Möglichkeit einer Strafkammer in Loebau geschaffen, welche dem südlichen Theil des Kreises Neidenburg sehr erwünscht sein müßte. Für den Bezirk der Hauptgerichte Neidenburg und Ortelsburg wird an dem letzteren — bisherigen — Schwurgerichtsorte ebenfalls eine solche Strafkammer zu errichten sein.

Nº 7.

1877 April 3. Königsberg. — Schreiben v. Gößlers an die Königsberger Regierung über die Einrichtung der Landgerichte im Reg. Bez. Königsberg.

Die Alternative der Bildung eines Landgerichtes in Allenstein beruht auf der Intention, die Ausdehnung des Landgerichtsbezirks Osterode, wie solche sub 7 angegeben ist, wenn möglich, einzuschränken, und für das langgestreckte Gebiet zwischen den Kreisen Joannisburg-Sensburg einerseits und Strasburg andererseits, ausnahmsweise zwei kleinere Landgerichte einem größeren mit dem Sitz an der Westgrenze zu substituiren.

Nach Ausscheidung von Ortsburg und Allenstein würde der Landgerichtsbezirk Osterode aus

Osterode, Kreisger. Bez.	mit	65100	£.
Neidenburg	"	53300	"
Loebau	"	51200	"
Dt. Eylau Ger. Bez.	"	11600	"
		181200	£.

bestehen, mithin die genügende Größe für ein kleines Landgericht besitzen.

Die Ventilirung dieses Plans hängt namentlich von der sichern Gewähr ab, daß in Allenstein diejenigen Momente zusammentreffen, welche bei der Auswahl der größeren Gerichtssitze maßgebend sind, nämlich das Vorhandensein ausreichender Gerichtslokalien, oder die erleichterte Möglichkeit, solche zu mäßigem Preise zu acquiriren, ausreichende und gesunde Wohnungen für die Gerichtsbeamten, höhere Bildungsanstalten für die Erziehung ihrer Kinder, und genügende Verbindung mit den verschiedenen Theilen des Gerichtsbezirks, eventuell noch andere soziale oder wirtschaftliche Vortheile oder Annehmlichkeiten.¹⁾ Indem die pp. um gefällige Äußerung über die erforderlichen Gesichtspunkte ich ergebenst ersuche, bemerke ich nun noch, daß ich durch eine beschleunigte Erledigung meines Ersuchens zu besonderem Danke verpflichtet werden würde, da die mir gestellte sehr kurze Frist mich spätestens am 18. April c. zur Erstattung des Berichts an den Herrn Minister nöthigt. Ich habe mir deshalb gestattet, dieses Schreiben zu Händen des Herrn Reg. Präsidenten zu adressiren, um mich einer geneigten Be rücksichtigung dieses besonderen Beschleunigungsgesuchs zu vergewissern.

¹⁾ Am Rande steht, von Gößler eigenhändig hinzugefügt, der auch das Ganze durchkorrigiert hat: „In dieser Hinsicht bin ich allerdings schon vollständig informirt; und würde mich, wenn eine Wahl nöthig, abweichend von meinem früheren Gutachten, eher für Allenstein, als für Osterode aussprechen.

Nº 8.

1877 April 7. Osterode. — Petition der Stadt Osterode an den Kanzler, das Landgericht nach Osterode zu verlegen.¹⁾

Euer Excellenz wagen wir nachstehende Bitte in tiefster Ehrerbietung gehorsamst vorzutragen.

Die Entscheidung der Frage, welche Städte bei Durchführung der Gerichtsorganisation Sitz von Landgerichten werden sollen, wird wesentlich von der Entscheidung E. Exc. abhängen.

Die Stadt Osterode, ist, wie dies der unterzeichnete Bürgermeister E. E. schon bei Hochero Anwesenheit im Sommer des Jahres 1875 vorzutragen die Ehre hatte, bestrebt, Sitz einer derartigen Behörde zu werden.

Die Gründe, aus denen wir hoffen, unsere diesfalligen Wünsche realisiert zu sehen, sind nachstehende.

Die Stadt Osterode, am Drewenzflusse und in der anmuthigsten Gegend belegen, zählte nach der letzten Personenstand-Aufnahme 6300 Einwohner; sie ist demnach die bei Weitem bedeutendste Stadt des Oberlandes²⁾ und in so rapidem Aufblühen begriffen, wie keine zweite Stadt der Provinz Preußen. In ihr konzentriert sich der Verkehr des gesammten Oberlandes; die hier wöchentlich zwei mal stattfindenden Wochenmärkte sind die bei Weitem frequenteren der ganzen Gegend und vereinigen wöchentlich zweimal einen großen Theil der Gutsbesitzer und überhaupt der ländlichen Bevölkerung der Kreise Osterode, Loebau, Neidenburg, Allenstein, Ortelsburg und Mohrungen in unserer Stadt. Mit dem Sonnabend-Wochenmarkte ist seit einem halben Jahre mit Genehmigung der Königl. Regierung ein Viehmarkt verbunden, an

¹⁾ Die Verlegung des Landgerichts hat über das Schicksal zweier Städte entschieden. Denn das war die Grundlage, ja man kann ruhig sagen, die Vorbereitung für alle weiteren Maßnahmen der Regierung zu Gunsten Allensteins, durch die es jenen an amerikanische Verhältnisse erinnernden, für unsere Gegend beispiellosen Aufschwung genommen hat. Es ist zweifellos, daß die Verlegung des Landgerichts nach Osterode dieser Stadt dasselbe Wachstum gesichert hätte. Die sehr wichtige Frage: *Weshalb ist das Landgericht nach Allenstein gekommen?* kann aber erst richtig gewertet werden, wenn wir die Gründe kennen, die für die eine und die andere Stadt sprachen. Um den Leser in diese Lage zu versetzen, gebe ich hier auch die große Osteroder Petition und einen späteren Nachtrag wieder.

²⁾ Allenstein hatte im Jahre 1877: 6402 Einwohner, Osterode 6300

1880:	7435	"	"	6468
1885:	11 555	"	"	7125

welchem ein überaus bedeutender Umsatz stattfindet. Die alljährlich fünfmal hier anstehenden Vieh- und Pferdemärkte gehören zu den bedeutendsten der Provinz. Seit dem Jahre 1872 ist der bis dahin in Elbing abgehaltene Provinzialwollmarkt nach Osterode verlegt und finden sich zu demselben im Monat Juni ca. eine Woche hindurch die bedeutendsten Gutsbesitzer nicht nur der angrenzenden, sondern auch der weiter entfernt liegenden Kreise, sowie eine bedeutende Anzahl von Kaufleuten hier zusammen. Die hiesige Industrie ist im Aufblühen begriffen und zur Zeit durch 6 Dampffabriken vertreten; der Handel in unserer Stadt, speziell mit Holz, Getreide und Spiritus ist bekannt und sehr bedeutend, die Zahl der am Orte ansässigen Kaufleute der Klassen A I und A II beträgt 80.

Selbstverständlich haben so günstige Resultate nur das Vorhandensein res pp. [sic!] durch die Neuschaffung guter und bequemer Verkehrswege nach allen Richtungen der Umgegend hin erzielt werden können. Osterode ist Centralpunkt der Thorn-Insterburger Eisenbahn, deren Werkstätten sich hier befinden und Ausgangspunkt sowohl des Oberländischen, wie des Drewenz-Schillingsee-Kanals. Die Stadt ist durch Chausseen mit Liebemühl und weiterhin mit Mohrungen und Saalfeld einerseits, sowie mit Hohenstein, Gilgenburg, Neidenburg, Soldau, u. s. w. andererseits verbunden. Der Neubau einer Chaussee nach Löbau ist bereits in Angriff genommen. Der Bau einer Secundärbahn nach Güldenboden sieht seiner Verwirklichung entgegen.

Das Vorhandensein so zahlreicher bequemer Verkehrswege nach allen Richtungen ist dann auch jedenfalls der Grund, weshalb Osterode auch schon heut der Sitz so zahlreicher Behörden, eines Königl. Kreisgerichts, Landratsamts und der übrigen Kreisbehörden, Postamts 1. Klasse, Bezirks-Kommandos, Hauptsteueramts und einer Landesbau-Inspection ist.

Für die Erziehung der Kinder der zahlreichen hier stationirten Beamten ist, namentlich in neuester Zeit, Seitens der Stadt durch Einrichtung guter Schulen in ausreichendster Weise gesorgt worden. Es existirt am Orte eine höhere Bürgerschule, an welcher 6 wissenschaftliche und 3 Elementarlehrer wirken, und welche nach ihrem Lehrplan die Schüler bis zur Prima, sowohl des Gymnasiums, wie der Realschule vorbereitet. Die Erweiterung dieser Schule zu einem vollen Gymnasium ist vorgesehen, und sind deshalb an derselben nur Lehrer mit voller facultas docendi angestellt. Außerdem existirt hier eine 6klassige höhere Töchterschule, ein Königl. Schullehrer-Seminar und ein Kindergarten.

Die vor einigen Jahren hier herrschende, durch den Zuzug zahlreicher Bahnbeamten veranlaßte Wohnungsnot ist durch die im vorigen Jahre ausgeführten Neubauten vollständig gehoben, so daß zur Zeit sogar Wohnungen leer stehen. Auch für dieses Jahr sind, im Hinblick darauf, daß die Einwohnerschaft glaubt, Hoffnung auf Herverlegung eines Landgerichts hegen zu dürfen, bereits 10 Neubauten angemeldet und in Angriff genommen, so daß eventuell für genügende wohnliche Unterbringung der Herren Mitglieder und Beamten des Landgerichts genügt sein dürfte. Erforderlichen Falls erklären wir uns hiermit ausdrücklich bereit, die zur wohnlichen Unterbringung der vorbezeichneten Herren erforderlichen Annehmlichkeiten nach näherer Bestimmung Sr. Excellenz rechtzeitig fertig zu stellen. Ebenso machen wir uns, wie wir dies bereits dem hohen Königl. Justizminister angezeigt haben, verbindlich, bei Einrichtung eines Landgerichts in hiesiger Stadt entweder einen geeigneten Platz für Errichtung des Landgerichtsgebäudes unentgeltlich und außerdem einen baaren Baukostenbeitrag von 60000 Mark zu gewähren, oder aber nach näherer Vorschrift der hohen Justizbehörde für Rechnung der Stadt das Landgerichtsgebäude zu erbauen und gegen einen uns zu bestimmenden mäßigen Mietheszins dem Justizfiscus zu überlassen.

Die Stadt Osterode ist vollständig schuldenfrei, im Besitz eines Kapital- und Grundvermögens von ca. 600,000 Mark, und sonach ohne Schwierigkeit in der Lage, ihre vorstehenden Öfferten auszuführen.

Wir glauben nicht, daß ähnlich günstige Verkehrs-, Schul- und Vermögensverhältnisse bei einer der übrigen Städte unserer Gegend in solchem Maße sich vereinigen, wie das tatsächlich bei Osterode der Fall ist. Wenn, wie wir glauben vermuten zu dürfen, Seitens der augenblicklich dort am Ruder befindlichen Personen unserer Nachbarstadt Allenstein, welche, was Verkehrswege, geschäftliche Bedeutung, geselliges Leben, Schulverhältnisse u. s. w., weit hinter Osterode zurücksteht, für die Einrichtung eines Landgerichts in Allenstein, der Grund angeführt wird, daß dadurch evangelischer Geist und evangelische Sitte in das katholische Ermland verpflanzt werden würde, so glauben wir die Richtigkeit dieser Behauptung aufs Entschiedenste anzweifeln zu müssen, es würde einfach den Herren Richtern ihr Amt in Allenstein nach Möglichkeit verleidet werden, wie es ja wohl feststeht, daß nur in höchst seltenen Fällen Beamte in Gegenden von so ausgeprägt ultramontaner Gesinnung sich wohl finden können. Die Stadt Osterode hat eine allerdings nahezu ausschließlich evangelische Bevölkerung; sie

hat diesen ihren evangelischen Charakter bei jeder Gelegenheit, die sich ihr darbot, so zuletzt bei der Feier der Provinzial-Versammlung des Gustav-Adolf-Vereins im Jahre 1875 und in letzter Zeit erst wieder durch ihr freudiges und bereitwilliges Eingehen auf den Neubau einer großen evangelischen Kirche documentirt und können und werden wir nimmermehr glauben, daß diese Tatsachen der Grund sein sollten, weshalb eine in allen Übrigen unserer Überzeugung nach bei Weitem weniger geeignete Stadt vor Osterode den Vorzug erhalten sollte.

An E. E., in höchsteren Händen die Entscheidung unseres Schicksals liegt, wagen wir eben so dringend als gehorsamst die Bitte zu richten, daß unserer Stadt bisher in so hohem Maße alle Zeit bewiesene Wohlwollen derselben hochgeneigtst auch bei Entscheidung der vorliegenden, für unsere Stadt hochwichtigen Frage bewahren zu wollen.

Wir verharren in tiefster Ehrerbietung

Euer Excellenz

Der Magistrat.

gez. Kotze.

Nº 9.

1877 April 14. und 30. Königsberg. — Grundsätze für die Neuerichtung von Landgerichten in Ostpreußen, aufgestellt vom Kanzler des Königreichs Preußen und ersten Präsidenten des Ostpreußischen Tribunals. 2. Gutachten.

Für die Abgrenzung der Landgerichtsbezirke sind maßgebend die Grenzen der Provinz, der Regierungsbezirke und der Kreise, doch sei es bedenklich, den Organisationsplan lediglich auf eine nackte Zahl ohne Berücksichtigung der bisherigen faktischen Verhältnisse und Zustände gründen zu wollen.

III. Landgericht Allenstein

mit einer abgezweigten Strafkammer in Ortelsburg, jedoch nur für den dortigen Kreis.

Die Gründe für die Wahl von Allenstein statt Osterode werden hier zu entwickeln sein.

a.	Kreis-Gerichts-Bezirk Allenstein	57525 E.
b.	" " " Ortelsburg	63943 "
c.	" " " Neidenburg	53456 "
d.	" " " Osterode	65091 "
		240091 E.

Zahl der bisherigen Richter: Allenstein	8
Ortelsburg	12
Neidenburg	10
Österode	9
	39

Zahl der künftigen Richter desgl. 39, nämlich:

das Landgericht selbst	10
das Amtsgericht in Allenstein	3
" " " Wartenburg	2
" " " Ortelsburg	8
" " " Passenheim	1
" " " Willenberg	2
" " " Soldau	2
" " " Neidenburg	4
" " " Österode	5
" " " Gilgenburg	1
" " " Hohenstein	1
	39

Daß das Landgericht Allenstein ungeachtet der fast gleichen Einwohnerzahl des Landgerichts Bartenstein 8 Richter mehr erhalten soll als dieses, ist darin begründet, daß Ersteres hauptsächlich masurische, letzteres fast nur deutsche Eingesessene hat und im Ersteren daher fast durchgängig mit Dolmetschern zu verhandeln ist, daß wegen der Entfernung und Kommunikations-Verhältnisse in Ortelsburg eine abgezweigte Strafkammer errichtet werden muß, daß der masurische Volksstamm viel prozeßsüchtiger ist, als der deutsche, und daß der Bartensteiner Bezirk durchgängig viel wohlhabender und außerdem viel reicher an großen Gütern ist, als der Allensteiner, wo der Besitz viel getheilter, und nur wenige Rittergüter sich befinden.

Nº 10.

1877 April 15. Österode. — Der Magistrat zu Österode teilt dem Kanzler Dr. v. Goßler mit, daß er neben seinem früheren Angebot eventuell bereit sei, dem Justizfiskus das Schulgebäude der höheren Bürgerschule (das jetzige Lyceum) mit den dazu gehörigen großen Plätzen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Fiskus habe nun die Wahl zwischen beiden Angeboten.

Ew. Excellenz beeihren wir uns unter Bezugnahme auf unseren Bericht vom 7. dieses Monats nachträglich ganz gehorsamst anzuzeigen,

dafß die hiesige Stadt für den Fall der Herverlegung eines Landgerichts gemäß ihrer früher abgegebenen Oefferten nach wie vor bereit ist, dem Justizfiscus das neben dem Gerichtsgefängniß belegene neue Schulgebäude, in welchem zur Zeit die Unterrichtsräume der höheren Bürgerschule und der Volkschule II sich befinden, nebst den davor und dahinter belegenen geräumigen Plätzen abzutreten, falls nicht einer der in unserem Bericht vom 7. dieses Monats gemachten anderen Oefferten der Vorzug zu Theil werden sollte.

Das qu. Gebäude ist vor fünfzehn Jahren neu erbaut, befindet sich in durchaus gutem Bauzustand und enthält einen großen Saal (Aula), 24 Zimmer und einige kleinere Nebenpiecen, sowie geräumige Keller- und Bodenräume, Ställe und Schuppen, der große Platz vor dem Gebäude ist parkartig eingerichtet, und stellen wir eine hochgeneigte Besichtigung des Gebäudes ehrerbietigst anheim.

Einem hochgeneigten Bescheide entgegengehend etc.

Nº 11.

1877 April 18. Allenstein. — Neues Angebot von Allenstein. Der Magistrat (gez. v. Roebel) an den Kanzler v. Goßler.

Euer Excellenz wollen es uns gütigst verzeihen, wenn wir unsren früheren Bitten um Legung eines Landgerichts in hiesige Stadt noch den Bericht hinzuzufügen uns erlauben, daß wir und die Stadtverordneten-Versammlung einstimmig beschlossen haben, der Staatsbehörde, falls uns das Glück zu Theil werden sollte, das Landgericht hierher zu bekommen, außer einem gesunden und schön gelegenen Bauplatz, so groß wie E. E. diesen verlangen, bis zur vollständig fertigen, baulichen Herstellung des neuen Landgerichts die erforderlichen Räumlichkeiten für daselbe und für das erweiterte Gerichtsgefängnis unentgeltlich herzugeben.

Das jetzt an den Königlichen Justizfiskus für das hiesige Kreis-Gericht mieteweise abgetretene Rathaus dürfte für das neue Landgericht vielleicht nicht ganz genügend groß sein. Doch würden wir ganz in der Nähe desselben die fehlenden und sich zu Gerichtslocalitäten eignenden Räumlichkeiten mieteweise bekommen können. Auch für die etwa fehlenden Gerichts-Gefängnisse würden wir sich eignende Lokalitäten besorgen und einrichten können, wozu wir uns ebenfalls bereitwillig hiermit erklären. Es wäre sogar sehr möglich, daß wir das

hiesige Königl. Domainen fiscalische Schloß mietheweise erhalten und der Königl. Justizbehörde würden unentgeltlich zur Disposition stellen können, da der Herr Landrath von den Brinken, welcher daselbe mit den Hintergebäuden und dem vorliegenden Garten gemietet hat, in der nächsten Zeit versetzt wird.

Wir haben daher auch die Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuer, Domainen und Forsten, gebeten, uns das qu. Schloß mit seinen Enwirons vom Abgange des Landrath v. d. Brinken zu vermiethen, und werden wir nicht ermangeln E. E. seiner Zeit zu berichten, ob die Vermiethung an uns erfolgt ist.

Gleichzeitig berichten wir E. E. gehorsamst, daß uns das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Königsberg durch Verfügung vom 14 h Nr. 2701 S benachrichtigt hat, daß S. Exc. der Herr Minister der geistlichen Angelegenheit durch Erlaß vom 7. April cr. die Errichtung eines städtischen Gymnasiums hierselbst gestattet hat, und daß wir daselbe vom 1. Oktober cr. zunächst bis incl. Tertia eröffnen werden, die höheren Klassen sich jedoch von selbst heranbilden sollen.

Schließlich berichten wir E. E. noch, daß schon in der Hoffnung, daß unserer Stadt das Landgericht gegeben wird, die wohlhabenden Bürger, deren es hier bekanntlich recht viele giebt, mit Bauen neuer, resp. mit Vergrößerung ihrer vorhandenen Wohnhäuser, wie im vorigen, auch in diesem Jahre vorgehen und diese Baulust noch bedeutend zunehmen wird, sobald wir erfahren, daß uns das Glück zu Theil wird, das Landgericht zu erhalten. Es ist ganz unzweifelhaft, daß hier ein Wohnungsmangel niemals eintreten würde, vielmehr die sämmtlichen höheren, Subaltern- und Unterbeamten die Wohnungen für eine mäßige Miethe erhalten würden.

E. E. ersehen aus Allem, daß sowohl die Staatsbehörden, wie die gesammte Bürgerschaft Alles aufbieten und kein Opfer scheuen, um es zu ermöglichen E. E. zu der Entscheidung zu bewegen, sich für die Legung des Landgerichts in unsern Ort auszusprechen, wofür nach unserm unmaßgeblichen Dafürhalten auch ja noch so viele andere höchstwichtige Gründe sprechen dürften.

E. E. bitten sonach wir wiederholentlich ganz gehorsamst, sich für die Errichtung des Königlichen Landgerichts in Allenstein hochgeneigtst entscheiden zu wollen.

Die Entscheidung für Allenstein.

Nº 12.

1877 Mai 1. Königsberg. — Der 17 Bogen umfassenden Darlegung der für die Bildung der ostpreußischen Landgerichte zu befolgenden Prinzipien durch den Kanzler entspricht nun ein 39 Folioblätter umfassendes Gutachten von Kleemann, das von Gößler durchgesehen und unterzeichnet ist, an den Justizminister.

Landgericht Allenstein

wird gebildet aus den Kreisen Allenstein, Osterode, Neidenburg und Ortelsburg resp. den gleichnamigen Kreisgerichtsbezirken.

1. Allenstein	57225	Einw.
2. Osterode	65091	"
3. Neidenburg	53486	"
4. Ortelsburg	63943	"
	240045	Einw.

mit einer detachirten Strafkammer in Ortelsburg für den Kreis gleichen Namens.

Daß aus den 4 genannten Kreisen ein Landgericht zu bilden ist, folgt aus der Lage derselben im südlichen Theile der Provinz und der Gemeinsamkeit der dort vorhandenen polnischen Bevölkerung. Auch der von Euer Excellenz mitgetheilte Plan nimmt diese Vereinigung in Aussicht; allerdings unter Einreihung eines fremden Elements, nämlich des zur Provinz Westpreußen gehörenden Kreises Löbau, event. noch des Ger. commiss. Bezirks Dt. Eylau aus dem westpreußischen Kreise Rosenberg und ferner mit Bestimmung der Stadt Osterode zum Sitz des Landgerichts.

Die Zulegung der Westpreußischen Bezirke wird durch das Princip der ausnahmlos einzuhaltenden Provinzialgrenze ausgeschlossen. Es ergiebt sich dann sofort, daß Osterode wegen seiner fast an der Westgrenze des ganzen Bezirks befindlichen Lage zum Sitz des Landgerichts wenig geeignet ist. Wenn ich bei Aufstellung meines ersten, Ew. Excellenz in dem Berichte vom 11. August 1875 vorgelegten Entwurfs, Osterode als Landgerichtssitz vorschlug und seine Entfernung nicht hinderlich erachtete, so stützte ich mich dabei wesentlich auf die Annahme, daß in den übrigen bisherigen Kreisgerichts- und Kreis-Hauptorten

die Einrichtung von Strafkammern werde erfolgen können. Die in dieser Richtung unerwartet eingetretene mehrfach hervorgehobene Erweiterung [?] legt die Verpflichtung auf, einen mehr im Mittelpunkt des ganzen Bezirks liegenden Ort zum Sitze des Landgerichts zu wählen. Als solcher empfiehlt sich allein die Stadt Allenstein und würde auch den Vorzug vor Osterode verdienen, wenn die Combination der Zuliegung der westpreußischen Bezirke aufrecht erhalten werden könnte.

Allenstein ist Bahnstation der Thorn-Inssterburger Bahn und besitzt dadurch einen leichten Verkehr nach der östlichen und westlichen Seite des Bezirks, während genügende Chausseeverbindungen theils direct den Verkehr mit den übrigen Bezirksstädten vermitteln, theils indirect durch Zuführung auf die nächsten Bahnstationen der erwähnten Eisenbahn. Die Stadt hat in den letzten Jahren in Folge des durch die Bahnanlage gesteigerten Verkehrs an Neubauten sehr gewonnen, eine evangelische Kirche ist erbaut worden, und die Errichtung eines Gymnasiums in derselben ist durch die unlängst ergangene Entscheidung der zuständigen Instanzen gesichert. Die Localitäten für diese Anstalt sind ausreichend vorhanden und ihre Eröffnung wird zum 1. October er. bis incl. der Klasse Tertia erfolgen, während die oberen Klassen sich aus der Anstalt selbst entwickeln sollen, so daß in kurzer Zeit die Anstalt den Requisiten des vollständigen Gymnasiums entsprechen wird. Außerdem sind eine höhere Knaben- und eine höhere Töchterschule neben der Volksschule vorhanden, die Stadt ist wohlhabend, die Baublutz ist rege, so daß es an bequemen Wohnungen für die Beamten nicht mangeln wird, ihre Lage ist bequem und gesund. Die Localitäten für ein Landgericht sind zwar in ausreichendem Maße nicht vorhanden, die Stadtgemeinde hat aber, wie Ew. Excellenz in ihrer unter den Anlagen dieses Berichts zurückgelangenden Relation [?] angezeigt ist, den einstimmigen Besluß gefaßt, zu Errichtung des Landgerichtsgebäudes mit Zubehör, einen geeigneten gesund und schön gelegenen Bauplatz von verlangter Größe und bis zur Fertigstellung der Gerichtsgebäude die erforderlichen Räumlichkeiten zur provisorischen Aufnahme desselben und des Gefängnisses unentgeltlich herzugeben, was nach den Lokal-Verhältnissen leicht und zweckmäßig auszuführen ist. Bei ihrer guten finanziellen Lage würde die Stadt auch voraussichtlich dahin zu disponiren [?] sein, den Bau der erforderlichen Gebäude selbst zu übernehmen, um dieselben dann dem Justizfiskus zu überlassen, wenn nicht der eigenthümliche Erwerb vorgezogen wird. Endlich ist für Allenstein der wichtige politische Gesichtspunct zu betonen, daß die Etablierung

des Landgerichts und die dadurch bedingte Niederlassung einer großen Anzahl von Staatsbeamten, unterstützt durch das civilisatorische Werk des Gymnasiums einen zur Zeit im Ermlande sich vielfach geltend machenden für die Entwicklung der staatlichen Verhältnisse ungünstigen Einfluß zurückdrängen würde.

Die Stadt Osterode hat in verschiedenen Ew. Excellenz überreichten Petitionen für Einrichtung des Landgerichts dort sich ebenfalls bereit erklärt, für Erreichung dieses Ziels alle nöthigen Opfer zu bringen, und ich zweifle nicht, daß sie, wenngleich nicht so günstig finanziell dotiert, wie Allenstein, sich für Herstellung und provisorische Unterbringung der Gerichtsgebäude ebenso wie Allenstein engagiren lassen würde, ich stelle auch die Lebhaftigkeit ihres Markt- und Geschäfts-Lebens nicht in Frage, ich muß aber auf Grund anderweitiger Wahrnehmungen bezweifeln, daß die Baulust für Errichtung von Privatgebäuden mit geeigneten Miethswohnungen eine rege und solide ist, muß ferner erwähnen, daß die schußlose und exponirte Lage der Stadt hart an dem großen Drewenz-See und unweit anderer Seeflächen dieselbe während des größten Theiles des Jahres heftigen Zugwinden und schroffem Temperaturwechsel ausgesetzt und der Aufenthalt dort für weniger abgehärtete Personen viele Misstände erzeugt. Endlich stehen die Schulverhältnisse unbedingt hinter denen der Stadt Allenstein zurück. Osterode hat nur eine höhere Töchterschule und höhere Bürgerschule, welche für die Gymnasial-Klassen vorbereiten soll, für Einrichtung eines wirklichen Gymnasiums, wie in Allenstein, ist nach mir gewordener amtlicher Mittheilung gar keine Aussicht vorhanden. Unter solchen Umständen muß der Ort aber für alle Familien, aus denen Söhne die Gymnasialbildung genießen sollen und nicht außerhalb des elterlichen Hauses untergebracht werden können, völlig unannehmbar werden, wodurch der Justizverwaltung bei der Stellenbesetzung sowohl, wie durch häufige Versetzungen unbedingt Schwierigkeiten und finanzielle Opfer erwachsen würden.

Aus diesen Gründen hat sich die Königliche Regierung hier ebenfalls für Allenstein als Sitz des Landgerichts gegen Osterode entschieden.

Die Einrichtung einer Strafkammer in Ortsburg für den dortigen Kreis wird durch die Entfernung und Größe, sowie den erheblichen Geschäftsumfang dieses Kreises bedingt.

Nº 13.

1877 Juli 28. Königsberg. — Bericht des Kanzlers an den Justizminister Dr. Leonhardt über die Bildung der Amtsgerichte im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals. 27 Folioblätter.

IV. Im Bezirk des Landgerichts Allenstein

mit 240045 Einwohnern werden folgende Amtsgerichte erforderlich:

1. In Allenstein¹⁾ für den engen Bezirk des jetzigen Kreisgerichts von 34556 Einwohnern, ein Amtsgericht mit 3 Amtsrichtern, für welche ein mehr als reichliches Pensum vorhanden ist, da der Geschäftsverkehr constant wächst und ein großer Theil der Verhandlungen unter Zuziehung von Dolmetschern aufzunehmen ist.

Betreffs der Räumlichkeiten ist folgendes zu bemerken.

Zur Zeit befinden sich die Gerichtslokalien in dem Städtischen Rathause und einem Anbau desselben gegen 1695 M. jährlicher Vergütung, auf Grund des Contracts vom 4. Juni 1858. Diese Räume genügen nur zur provisorischen Unterbringung des Landgerichts. Daß für die definitive Aufnahme desselben ein Neubau zu errichten sein wird, habe ich bereits in meinem Bericht vom 1. Mai hervorgehoben, und in diesem neuen Gebäude wird auch dem Amtsgericht der erforderliche Raum zu gewähren sein. Für die provisorische Unterbringung des Amtsgerichts war zunächst das hier belegene alte Ordensschloß in Aussicht genommen, von diesem Project ist Abstand zu nehmen. Der nördliche Flügel des Schlosses enthält einen großen Remter-Saal, welcher bisher von der hiesigen evangelischen Gemeinde als Betraal benutzt ist, demnächst aber, da die Einweihung der hier gebauten neuen evangelischen Kirche zum Herbst d. J. bevorsteht, für die Zwecke des hier befindlichen Landwehr-Bataillons als Montirungskammer und Zeughaus benutzt werden soll. Dieser Raum mit zwei anstoßenden kleinen Gemächern kann wegen seiner enorm dicken Mauern, kleinen Fenster für gerichtliche Zwecke nicht aptirt werden, da die Kosten für Erweiterung der Lichteinfälle resp. Anbringung neuer Öffnungen sowie der Heizung mit dem möglichen Erfolge in keinem richtigen Verhältniß stehen. In dem gegenüberliegenden südlichen Flügel ist nur die frühere Kapelle mit einem kleinen Vorraum nutzbar zu machen, sie dient jetzt

¹⁾ Die anderen: Wartenburg, Österode Gilgenburg, Hohenstein, Neidenburg, Soldau, Ortelsburg kommen hier natürlich nicht in Betracht.

in renovirter Gestalt dem Kreisausschuß zu seinen Sitzungen. Das östliche Corps de logis zwischen beiden Flügeln ist in dem oberen Geschosß der Kapelle zunächst zu Bureaus des Landrathsamts und der Kreisverwaltung eingerichtet, die übrigen Räume bilden die Wohnung des Landraths. Unzweifelhaft sind alle diese Zimmer so gut gelegen und geräumig, daß sie ohne Schwierigkeiten für das Amtsgericht Verwendung finden könnten, und es würde noch Geläß disponibel werden, um etwa den Staatsanwalt mit seinen Bureaus aufzunehmen. Diese Räume sind aber so wohnlich und comfortabel disponirt, daß ihre weitere Verwendung in der bisherigen Weise von der Kgl. Regierung für die vorübergehende Aufnahme des Amtsgerichts nicht unterbrochen werden kann, und auch kaum zu verantworten wäre. Die dauernde Acquisition derselben würde geringere Schwierigkeiten haben, der Justizfiskus kann aber die Bedingung, unter welcher sie allein erfolgen würde — nämlich die vollständige Uebernahme des ganzen Schlosses unter der Verpflichtung seiner Erhaltung, namentlich in den architektonisch wichtigen Theilen — nicht acceptiren, da hiermit eine überaus kostspielige Baulast übernommen werden müßte, worüber ich mich auf meinen Bericht vom 26. August 1872 zu beziehen erlaube.

Demnach muß das Amtsgericht anderweit provisorisch untergebracht werden, und die Städtischen Behörden werden dies in ausreichender Weise durch Miethung von entsprechenden Privatlokalien und Hergabe derselben an den Fiscus bewirken, wie ich bei meiner vor einigen Tagen mit denselben an Ort und Stelle abgehaltenen Local . . . Conferenz ermittelt habe, bei welcher Gelegenheit dieselben auch zugleich diejenigen Bauplätze produzirt haben, welche sich dem Justizfiskus für Errichtung der hier erforderlichen Justizgebäude unentgeltlich offeriren wollen. Sobald feststeht, daß der Sitz des Landgerichts hierher kommt, wird der unter meiner Zuziehung auserwählte, besonders gut und bequem gelegene große Bauplatz von der Commune erworben und dem Fiscus unentgeltlich überlassen. Der Bau selbst wird entweder vom Fiscus ausgeführt, oder von der Stadt übernommen und das Gebäude dem Fiscus für entsprechenden Miethzins vermietet.

Ich erlaube mir hier die Bemerkung, daß nach einer mir gewordenen amtlichen Auskunft des Provinzial-Schulraths Geh. Reg. Rath Schrader, Dejernenten der Schulangelegenheiten bei der Kgl. Regierung hier, das Gymnasium in Allenstein, welches bereits mit 8 guten Klassenzimmern fertig ist, unfehlbar am 1. October c. eröffnet wird, und in 2–3 Jahren die Prima derselben vorhanden sein wird.

Andrerseits steht fest, daß Osterode überhaupt kein Gymnasium erhalten wird und die hierüber von dort aus durch die Presse und in anderer Weise colportierten Nachrichten nichts als wesenlose Phantasiegebilde sind. Sogar die Möglichkeit, eine Realschule zu erhalten ist für Osterode eine sehr entfernte, augenblicklich kaum discutirbare, und es ist mit Sicherheit nur zu erwarten, daß die Stadt noch auf Jahre hinaus nur ihre gehobene Bürgerschule besitzen wird.¹⁾

Das Gefängniß in Allenstein ist fiscalisch, gut und geräumig. Eventuell würde ein Neubau desselben hinter dem Gerichtsgebäude auf dem dazu erwählten Platze ohne Schwierigkeit erfolgen können.

Nº 14.

1877 Oktober 24. Berlin. — Entwurf eines Gesetzes betreffend die Errichtung der Landgerichte und Oberlandesgerichte. Gedruckt.

Das Landgericht Allenstein

wird die Kreisgerichtsbezirke Allenstein, Orteburg, Osterode und Neidenburg mit zusammen 238983 Einwohnern umfassen.

Die Wohl des Gerichtssitzes konnte zwischen Allenstein und Osterode zweifelhaft sein. Die Entscheidung für Allenstein entspricht der übereinstimmenden Empfehlung der Provinzialbehörden, welche sich auf die etwas günstigere geographische Lage und auf den Besitz eines Gymnasiums stützt, dessen Errichtung für Allenstein gesichert, für Osterode aber zur Zeit nicht in Aussicht zu nehmen ist.

Nº 15.

1877 Dezember 24. Königsberg. — Der Kanzler an die Regierung in Königsberg, Abteilung des Innern.

IV. Für den Landgerichtsbezirk Allenstein

sind folgende Amtsgerichte vorgeschlagen:

- | | |
|------------------|--------------------|
| 1. in Allenstein | mit 3 Amtsrichtern |
| 2. in Wartenburg | " 2 " |
| 3. in Osterode | " 4 " |

¹⁾ Die höhere Bürgerschule in Osterode wurde allerdings erst 1881 Realprogymnasium, 1881/82 Realgymnasium, 1898 Gymnasium. Das wäre natürlich ganz anders geworden, wenn Osterode das Landgericht bekommen hätte. Dann wäre aber aus dem Allensteiner Gymnasium so bald nichts geworden.

4. in Gilgenburg	mit 1 Amtsrichter
5. in Hohenstein	" 1 "
6. in Neidenburg	" 3 "
7. in Soldau	" 2 "
8. in Ortelsburg	" 8 " (wegen der detachirten Straf- kammer)
9. in Passenheim	" 2 "
10. in Willenberg	" 2 "

Aus diesem Bezirk¹⁾ liegen folgende Petitionen vor:

Eine Petition der Städtischen Behörden der Stadt Liebemühl vom 5. März cr. Unterschrift von verschiedenen und Gemeinde-Vorstehern etc. der Umgegend um Einrichtung eines Amtsgerichts in Liebemühl. Dieses Gesuch kann meines Erachtens nicht berücksichtigt werden. Zur Zeit wird in Liebemühl monatlich ein Gerichtstag abgehalten, und wenn dieser dem Bedürfniß der Gerichtseingefessenen nach der Behauptung der städtischen Behörden nicht genügt, welche übrigens Seitens der zum Gerichtstage gewiesenen Ortschaften nicht unterstützt wird, so lassen doch die Verhältnisse die Errichtung eines Amtsgerichts dort nicht zu.

Die Stadt Liebemühl selbst ist 12 km von Osterode entfernt, durch Chaussee verbunden; über 10 km liegt keiner der übrigen Orte dieses Bezirks von Osterode; von einem erheblich schwierigen Verkehr nach dieser Stadt, welche über dies der Bahnhof der Eisenbahn- und Kreisstadt, der Mittelpunkt der gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen des ganzen Kreises ist, kann füglich nicht die Rede sein. Abgesehen hiervon bietet die Einwohnerzahl des qu. Bezirks von 6266 Seelen bei weitem nicht das genügende Pensum für einen Richter, und aus dem Kreise Osterode kann nach Lage der örtlichen Verhältnisse eine angemessene Vergrößerung des Sprengel nicht erfolgen. Nach der Ansicht des Referenten soll dieselbe durch Einverleibung von 5 Gütern und 10 Dörfern aus dem Kreise Mohrungen, welche künftig zu dem Amtsgericht in Mohrungen resp. Saalfeld im Landgerichtsbezirk Braunsberg gehören würden, geschaffen werden. Daß der Zuwachs der Seelenzahl von 4181 aus diesen Orten annähernd ein genügendes Arbeitspensum für einen Richter bieten würde, mag anerkannt werden, aber dieser Einverleibung steht entgegen, daß jene Orte in einem andern Verwaltungskreise liegen und ihrerseits keine Motive beigebracht sind, welche aus überwiegenden Zweckmäßigkeitsgründen eine Kreuzung der

1) d. h. aus den oben angegebenen Kreisen Allenstein, Ortelsburg, Osterode, Neidenburg.

Kreisgrenzen rechtserfüllten, wie denn auch die vorliegenden Unterschriften doch keine Gewähr dafür bieten, daß die Gerichtseingefessenen die Meinung ihrer Gemeindevorsteher teilen. Endlich fällt noch ein Umstand ins Gewicht. Diese Beitrittserklärungen aus dem Mohrungen Kreise stammen aus einer Zeit, in welcher die Ansicht verbreitet war, daß Österode der Sitz eines Landgerichts und andererseits der Kreis Mohrungen zum Landgericht Elbing geschlagen werden würde. Nachdem die Regierungsvorlage in ihrer durch das Abgeordnetenhaus bereits angenommenen Fassung den Sitz des Landgerichts für den Kreis Österode, also auch für das neue Amtsgericht in Liebemühl nach Allenstein gelegt, der Kreis Mohrungen zum Landgericht Braunsberg gewiesen, entsteht die berechtigte Frage, ob die qu. Petenten aus dem Kreise Mohrungen auch die Consequenz ihres Antrags in der Unterordnung unter das Landgericht in Allenstein acceptiren würden.

Endlich aber, wenn also diese Anstöße beseitigt würden, fehlt es an jeder Offerte der Stadt Liebemühl über die Beschaffung eines für die angemessene Aufnahme des Amtsgerichts geeigneten Lokals, der Herstellung des Gefängnisses, der nöthigen Wohnungen für den Richter und die übrigen Beamten.

Die Strafkammer.

Die Frage, ob in Ortelsburg oder in Neidenburg eine detachirte Strafkammer für den Landgerichtsbezirk Allenstein einzurichten sei, ist schon bei den ersten Vorarbeiten Gegenstand der Erwägung gewesen. Nach reiflicher Prüfung habe ich die Errichtung desselben in Ortelsburg vorgeschlagen, und zwar der Bezirk der Amtsgerichte in Ortelsburg, Passenheim und Willenberg. Maßgebend war hierbei, einerseits, daß die Geschäfte dieses Bezirks sehr bedeutend, beständig im Steigen sind, daß bisher das Schwurgericht in Ortelsburg gewesen, die Stadt also möglichste Berücksichtigung verdient, um so mehr, als dort ein sehr lebhafter Verkehr ist, daß ferner die Verbindungen des Kreises Ortelsburg nach Allenstein ungünstiger und schwieriger erscheinen als diejenigen des Neidenburger Kreises, welche ohnehin seit vielen Jahren gewöhnt sind, nach Ortelsburg zum Schwurgericht zu reisen und jetzt bei der Verweisung nach Allenstein günstiger gestaltet worden — andererseits aber, weil der Ortelsburger Bezirk noch eine weitere sehr erhebliche Erweiterung durch Zulegung eines Distrikts aus dem Neidenburger Kreise erhalten soll, solche mindestens von dem Herrn Justizminister ins

Auge gefaßt ist. Die hier durch entstehende Abnahme des Kreises Neidenburg um c. 7576 Einwohner und die mit Rücksicht auf die nothwendige Beschäftigung [?] der Strafkammer des Landgerichts unmögliche Einrichtung einer zweiten detachirten Strafkammer in demselben Bezirk bedingen den Vorzug für Ortelsburg.

Nº 16.

1879. August 28. Königsberg. — Der Ober-Staats-Anwalt bei dem Königl. Ostr. Tribunal zu Königsberg an den Kanzler.

In Ausführung der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 23. Juli 1879 betreffend die Abgabe der Akten an die neuen Behörden und in Berücksichtigung des Umstandes, daß am Orte des künftigen¹⁾ Landgerichts Allenstein gegenwärtig eine Staatsanwaltschaft ihren Sitz überhaupt nicht hat, der dortige Polizeianwalt aber zur Empfangnahme der von den Staatsanwaltschaften zu Neidenburg, Mohrungen und Ortelsburg abzusendenden Akten u. s. w. nicht geeignet erscheint, ersuche Ew. Excellenz ich ganz ergebenst, das gegenwärtige Kreisgericht zu Allenstein als Empfangsbehörde für die neue Staatsanwaltschaft dorthselbst und ein Mitglied derselben als Commissar zu bestellen, die erfolgte Bestellung mir auch baldmöglichst mitzutheilen.

1879 August 28. Königsberg. — Verfügung des Kanzlers des Kreisgerichts in Allenstein, worin ein Commissar zum Empfang der Akten ernannt wird, dem das erforderliche Lokal und Bürobeamte für den Empfang der Akten zur Verfügung gestellt werden sollen.

¹⁾ Das neue Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar trat erst am 1. Oktober 1879 in Kraft. Das neue Landgerichtsgebäude wurde am 1. Oktober 1880 bezogen.

Der Bau des Gerichtsgebäudes.

(1877—1880)

General-Akten des Königl. Landgerichts Allenstein betreffend den Bau des Gerichtsgebäudes zu Allenstein 1877. General-Repertorium IV. 1.

Nº 17.

1877 November 7. Königsberg. — Der Kanzler an den Königl. Kreisgerichts-Direktor Schwarz in Allenstein.

Für den Fall, daß in der Stadt Allenstein ein Landgericht errichtet werden sollte, kommt es schon jetzt darauf an, einen Überblick über die der Justizverwaltung durch den Neubau eines das Landgericht und das Amtsgericht umfassenden Gerichtsgebäudes, sowie eines Gefängnissgebäudes in dertiger Stadt muthmaßlich erwachsenden Kosten zu erhalten, wobei betreffs des Landgerichts 10—12 richterliche Mitglieder (einschließlich Präsidenten und Direktor), bei dem Amtsgericht 3 Richter nebst den nöthigen Subaltern- und Unterbeamten resp. Bureaus pp. als Personalbestand bei der Raumverlegung in Betracht zu ziehen sind, während bei der Veranlagung der Gefängnissräume der jetzige Bedarf und die durch die Verlegung des Schwurgerichts dorthin erwachsende Vermehrung sowie der Zugang aus Neidenburg und Osterode für die landgerichtliche Competenz zu berücksichtigen ist, was für Orteburg nicht erforderlich ist, da dort die Einrichtung einer detachirten Strafkammer beabsichtigt ist. Bei der Berechnung des Zugangs auf Neidenburg und Osterode wird aber auch zu berücksichtigen sein, daß in vielen Fällen die an beiden Orten befindlichen geräumigen und guten Gefängnisse zu einer Entlastung des Landgerichts-Gefängnisses dienen werden und endlich ist in Rechnung zu ziehen, daß die demnächst erfolgende Erweiterung des Gerichtsgefängnisses in Pr. Holland für c. 210 männliche Strafgefangene (jetzt 100), welche nur ein- und mehrjährige Gefängnißstrafe zu verbüßen haben, einen weiteren Abzug aus dem dertigen Gefängnisse in Aussicht stellt.

Hiernach sollen Euer Hochwohlgeboren die aufzunehmende Gefangenenzahl in ihrem muthmaßlichen Maximalbetrage ermitteln und das Resultat feststellen, sodann aber sich mit dem dertigen Bezirks-Baubeamten sofort in Verbindung setzen und denselben in meinem Auftrage und unter Mitteilung aller zu diesem Behuf erforderlichen Information ersuchen, den

durch die projektirten Neubauten des Gerichts- und Gefängniß-Gebäudes daselbst der Justiz-Verwaltung voraussichtlich erwachsenden Kosten generell veranschlagen und mir den Anschlag sodann einreichen.

Es wird zweckmäßig sein, dem Techniker eine Handzeichnung des für die qu. Gebäude von der dortigen Stadtgemeinde offerirten Bauplatzes mitzutheilen, welche Sie schleinig beschaffen wollen, falls Sie ihm solchen nicht selbst an Ort und Stelle vorzeigen können.

.....¹⁾), wobei als zweckmäßig festzuhalten, daß das Amtsgericht in das Erdgeschoss gebracht, das Gefängniß aber nicht unter dasselbe Dach mit dem Gerichtsgebäude gelegt wird.

Nº 18.

1877 Dezember 3. Allenstein. — Die Zahl der gegenwärtigen Gerichtsgefangenen in Allenstein.

In den Akten betr. den Ausbau des Hohen Thors zum Gerichts-Gefängniß ist in einem Berichte vom 14. Juni 1874 Blatt 330 der Akten ausgeführt und festgestellt worden, daß das hiesige Gerichts-Gefängniß für 42 Personen eingerichtet ist. Das Königl. Ostpreußische Tribunal hat in einer Nachweisung, welche dem Rescript vom 18. April 1874 beigesfügt ist, die Normal-Belegungsfähigkeit des Gefängnisses nur auf 38 angenommen.

Gegenwärtig sind 58 Gefangene inhaftirt, und befanden sich früher etwa 70 Gefangene zuweilen in dem Gefängniß.

Die Durchschnittszahl derselben beträgt

pro 1875 = 36

„ 1876 = 32

„ 1877 = 53

die jährliche Durchschnittszahl aber 40.

Nº 19.

1877 Dezember 10. Osterode. — Das Kreisgericht in Osterode berichtet, daß das dortige Gefängnis auf 100 Personen eingerichtet sei, aber auch 125 Gefangene aufnehmen könnte. Gefängnisstrafen über ein Jahr sollen in Pr. Holland verbüßt werden, so werde das Gefängnis in Allenstein sich auf die Untersuchungsgefangenen in Landgerichtsdelikten beschränken können.

¹⁾ bezieht sich auf das beiliegende Verzeichnis der Geschäftsräume.

Nº 20.

1877 Dezember 17. Allenstein. — Der Kreisbauinspektor Schütte in Allenstein macht einen Kostenanschlag für den Bau des Landgerichts und Gefängnisgebäudes. Aus dem 10 Folioseiten langen Bericht ist für unsere Zwecke folgendes von Interesse:

Die in Aussicht genommene Situation, welche in Bezug auf den Baugrund vom hiesigen Maurermeister Toffel im Auftrage der Stadt Allenstein untersucht worden ist, kann von dem unterzeichneten Baubeamten **auf keine Weise empfohlen werden.**

Wie das anliegende Register angiebt, hat das ganze Terrain nur eine tragfähige Schicht von 3 m Tiefe. Darunter befindet sich Trieb-sand und Wasser, das in gleicher Höhe des in der Nähe vorbeifließenden Alle-Fluß liegt. Nun kommt aber auch bei hohem Souterrain das Fundament des Gebäudes mindestens 2 m tief in der Erde zu liegen, und es bleibt mithin nur noch eine 1 m mächtige Schicht zweifelhafte Tragfähigkeit übrig. Ohne künstliche Befestigung durch Pfahlroste oder Senkbrunnen pp. ist daher die Fundirung eines incl. Keller 4 Stock hohen massiven Gebäudes daselbst undenkbar. Die Kosten für eine künstliche Befestigung aber sind für jetzt noch gar nicht vorauszusehen, denn die Formation des Terrains als aufgeschwommenes Land alter Flussläufe lässt vermuthen, daß außer dem Trieb-sand auch noch Torf oder Moorlachen vorhanden sind.

Auch in sanitärer Hinsicht ist der Platz zu bemängeln, da bei feuchten Tagen Nebel über dem Flusse und dem anliegenden niedrigen Terrain liegt und nur bei Winden verscheucht wird. Aus diesem und dem ferneren Grunde, daß in Allenstein noch genügend andere Plätze mit gutem Baugrunde und noch günstiger [sic!] Lage, in Bezug auf Verkehr, Verbindung und Gesundheit vorhanden sind, glaubt sich der unterzeichnete ganz entschieden gegen die Wahl des in Aussicht genommenen Bauplatzes aussprechen zu müssen und erlaubt sich gleichzeitig einige andere passende Plätze in Vorschlag zu bringen:

- a) Der Garten der hiesigen katholischen Pfarre gegenüber dem neu eingerichteten Gymnasium belegen.
- b) der Acker des Rendanten Groß hier selbst an den drei Kreuzen belegen.
- c) der Acker des Zimmermeisters Hoßmann und des pensionirten Bürgermeisters Sakrzewski an der Bahnhofs-Chaussee belegen.

d) Der Acker des Ziegeleibesitzers Matern zwischen der Mündung der Wartenburger und Kleeberger Landstraße belegen.

Die ideal gezeichnete Situation der ganzen Anlage ergiebt die ungefähre Größe des von der Stadt Allenstein zu erwerbenden Bauplatzes, und reicht jeder der vorgeschlagenen Bauplätze vollkommen aus.

Alles Uebrige ergeben die Anlagen.

Der Bau-Inspektor.

(gez.) Schütte.

Kostenüberschlag
zum Erbau eines Landgericht-Etablissement
zu Allenstein.¹⁾

A. Das Landgerichtsgebäude.

Das Gebäude wird massiv auf Fundamenten von gesprengten Feldsteinen und Kalkmörtel ganz unterkellert erbaut und mit Schiefer gedeckt.

Das Langhaus hat ein Erdgeschoß von 4 m Höhe und 2 Stockwerke von 5 resp. 4,25 Höhe. Der hintere Flügel hat ein gleich hohes Erdgeschoß und ein Stockwerk mit 6 m Höhe. Der innere Ausbau soll im allgemeinen einfach gehalten, jedoch die Sitzungssäle, das Vestibül die Zimmer des Präsidenten und Direktors reichlich mit Stuck, im modern andiken [?] Style verzieren werden. Die Fassade soll im Rohbau mit Anwendung von Formsteinen und Terrakotten hergest. [sic!] werden.

Betreffs der Herstellungskosten fehlt hierselbst jede Analogie. Ein Schulhaus in Rohbau mit theilweise [sic!] Unterkellerung und Ziegeldach und 3,1 m hohe Etage kostet pro □ m bebauter Grundfläche 50 Mark, wobei jede Kunstform ausgeschlossen ist. Mithin würde in Anbetracht der Stockwerkshöhen und der nach unten zunehmenden Mauerstärken bei obigem Landgericht ungefähr das 5—7fache, also ungefähr 300 Mark pro □ [sic!] zu rechnen sein, jedoch mit Ausschluß jeglicher Kunstform, der Bedeckung mit Schiefer und der hier unvermeidlichen complicirten Konstruktionen.

Zieht man letztere mit in Betracht, so dürfte man wohl nicht fehlgehen, wenn man den vorigen Betrag um $\frac{1}{3}$ erhöht, also circa 400 Mark pro □ m rechnet.

¹⁾ Sehr fehlerhafte Abschrift!

Gerichtsgebäude, welche dem Unterzeichneten bekannt sind und in ähnlichen Dimensionen ausgeführt sind, ist das Landgerichtsgebäude zu Bonn, erbaut 1852 mit rund 250 M. pro \square m bebauter Grundfläche. Das Material war Bruchstein mit Sandsteinverblendung. Ferner das Kreisgericht zu Hechingen veranschlagt im Jahre 1872 zu rund 300 M. pro \square m bebauter Grundfläche. Auch hier war wiederum billiges Bruchstein-Material zur Stelle. Gemäß des Vorausgesetzten dürfen sich die überschlägigen Kosten auf ca 350 – 400 Mark oder auf rund 370 Mark pro \square m bebauter Grundfläche berechnen, das macht bei einer Grundfläche von $51,0 \cdot 16,28 + 4,6 \cdot 18,06 + 2,0 \cdot 15,68 + 16,98 \cdot 10,27 + 4,76 \cdot 11,28 = 1172,8 \square\text{m} \text{ à } 370 \text{ Mark} = 434936 \text{ Mark}$.

B. Das Gefängnisgebäude.

Das Gebäude soll zur Unterbringung von 100 – 120 Gefangenen dienen. Bringt man dieselben in drei Stockwerken unter, so hat man, da nach dem neueren Gefängnisystem Einzelzellen angenommen sind und eine solche 4,2 lang und 2,2 breit wird für jede Etage 40, $4,2 \cdot 2,2 =$ rund $370 \square\text{m}$ notwendig. Dazu kommt ein 2,5 m breiter Corridor, der der Länge nach das Gebäude durchschneidet und die $1\frac{1}{2}$ Stein starken Länge- und die 1 Stein starken Grundschiedewände, so daß sich ein Grundriss von $20,2,2 + 19 \cdot 0,25 + 2 \cdot 0,38 = 49,51 \text{ m Länge und von } 24,2 + 2,5 + 2 \cdot 0,38 + 2 \cdot 0,51 = 12,68 \text{ m Tiefe ergibt.}$

Das Souterrain enthielt dann noch die Wohnung des Schließers, welcher ev. in einem der andern Stockwerke noch 1 Zimmer erhielte. Ebenso könnte ein zweiter Schließer oder ein anderer Unterbeamte im Souterrain Wohnung erhalten. Das Gebäude ist in einfachem Ziegelrohbau aufzuführen und mit Schiefer zu decken. Die Stockwerkhöhe betragen für das Souterrain 2 m bis zum Kämpfer der Gurtbögen, das Erdgeschoß, I. und II. Stockwerk je 3,2 m hoch.

Nach dem unter A Gesagten und inbezug auf die vielen massiven Grundscheidemauern dürfte der $\square\text{m}$ bebaute Grundfläche rund 200 Mark kosten. Daher für $49,51 \cdot 12,68 = 627,78 \square\text{m} 125,556 \text{ M.}$

D.¹⁾) Aborta.

Zwei Aborta, einer für die Gefangenen und einer für das Publicum dürften Nothwendigkeit sein. Jeder Abort mit je 10 Sitzen erhält eine

¹⁾ C fehlt.

Länge von 10,0 und wird bei 1,25 tiefen Sitzen und 1 m breitem Corridor davor incl. Mauer 3 m tief. Der Preis dürfte sich auf 50 Mark pro \square m bebauter Grundfläche stellen, also im Ganzen für $2 \cdot 10,0 \cdot 3,0 = 60 \square\text{m} = 3000$ Mark.

E. Umwährung.

Das ganze Etablissement ist mit einer Mauer von 2,8 m Höhe zu umgeben, in welcher die nöthigen Pforten, Thore pp. angebracht werden.

Die Kosten für circa 2. ($105 + 72$) = 254 m Umwährungsmauer dürfte sich auf 70 Mark pro laufende m stellen, also für 254 lfd. m. 17780 Mark, in Summa 881271 Mark.

Das ganze Etablissement dürfte daher rund
582000 Mark
kosten.

Allenstein, d. 17. December 1877.

Der Bau-Inspector
(gez) Schütte.

Nº 21.

1878 Februar 20. Allenstein. — Bericht des Kreisgerichts-Direktors Schwarz an den Justizminister Dr. Leonhardt über den Bauplatz.

Von den von der hiesigen Stadt dem Königl. Justiz-Fiskus für die Gerichtsgebäude offerirten Baupläze hatte schon im Sommer v. J. Se. Excellenz der Kanzler und Erste Präsident des Königl. Oßtpreußischen Tribunals zu Königsberg einen Bauplatz ausgewählt.¹⁾ Derselbe ist jedoch von dem hiesigen Kreisbau-Inspector Schütte, welcher übrigens einen Entwurf des Landgerichts-Gebäudes mit dem generellen Kostenanschlag angefertigt hat, wegen des Baugrundes für untauglich erachtet und solches auch von dem Regierungs-Baurath Hesse in Königsberg, welcher den Bauplatz besichtigt hat, bestätigt worden.

Nunmehr hat der Magistrat einen anderen Bauplatz in Vorschlag gebracht und denselben der Bau-Inspector Schütte unter Beifügung einer Zeichnung über die Lage zur Ausführung der Bauten für tauglich erachtet. Ich habe gegen die Wahl desselben nichts einwenden können,

¹⁾ Das waren die Rohde und Froehlich'schen Gärten auf der Niedervorstadt links an der Allebrücke.

und hat der Magistrat seine Offerte vom 12. d. M. dem Königl. Oßpr. Tribunal zur weiteren Veranlassung eingereicht.

Der Kreisgerichts-Director
(gez.) Schwarz.

Nº 22.

1878 April 24. Berlin. — Das Justizministerium (an den Kreisgerichts-Director) erklärt sich mit dem neuen Bauplatz (Maternisches Grundstück) einverstanden.

Um die neuen Gebäude demnächst nicht zu hoch über der vorbeiführenden Querstraße zu erheben, empfiehlt es sich, das Planum des Bauplatzes vorläufig auf + 6 über den Nullpunkt 138 anzunehmen.

Es erscheint nicht zweckmäßig, das Gefängniß auf einer höher belegenen Terrasse anzutragen.

Endlich ist es nach dem Nivellementsplan unmöglich, die neue Querstraße, welche an dem Gerichtsgebäude vorüberführt, in gleiche Höhe mit dem Bauplatz zu legen. Diese Straße wird circa 1—2 Meter tiefer liegen bleiben können.

Nº 23.

1878 Juni 5. Allenstein. — Der Magistrat (gez. Belian) teilt dem Kreisgericht mit, daß die Planierungsarbeiten „am 15. d. M. beendet sein werden und dann die sofortige Übergabe des Platzes an die Justiz-Verwaltung von uns erfolgen kann“.

Nº 24.

1878 Juni 4. Königsberg. — Der erste Präsident des Oßpreußischen Tribunals an den Kreisgerichts-Director Schwarz in Allenstein wegen des Amtsgerichts in Allenstein.

Der Herr Minister beabsichtigt bei der Reorganisation der Gerichte im Kreise Allenstein in den Städten Allenstein und Wartenburg meinen Vorschlägen entsprechend ein Amtsgericht zu errichten. Die Bezirke dieser Gerichte sollen genau denjenigen des derzeitigen engern Kreisgerichtsbezirks resp. der Gerichts-Kommissionen in Wartenburg entsprechen. Da jedoch die über die Bestimmung der Amtsgerichtsfläche und Bezirke ergehende Königl. Verordnung nicht auf den bisherigen Gerichtsprengel verweisen kann, sondern die neue Gerichtsabgrenzung sich auf die vorhandenen Amtsbezirke beziehen muß, und nur wann ein solcher verschiedenen Amtsgerichten zugetheilt wäre, eine Aufzählung

der einzelnen communalen Einheiten erforderlich wird, so veranlasse ich Euer Hochwohlgeboren hiermit, uns schleinigst eine zuverlässige Nachweisung derjenigen Amtsbezirke event. communalen Einheiten, aus welchen mit Rücksicht auf die Eingangs erwähnte Begrenzung die Amtsgerichte in Allenstein und Wartenburg zu bilden sein werden, einzusenden.

Nº 25.

1878 Juni 11. Allenstein. — Der Magistrat (gez. Belian) übersendet dem Kreisgerichtsdirektor „die Handzeichnung derjenigen Räume, welche in dem Philipp Herrnberg'schen Hause vom Justizfiskus zur interimistischen Unterbringung des Amtsgerichts in Anspruch genommen werden“.

Nº 26.

1878 Juni 12. Allenstein. — Der Landrat (gez. Kleemann) sendet dem Kreisgericht eine Nachweisung der zum engeren Gerichtsbezirk des Kreisgerichts Allenstein gehörenden Amtsbezirke mit Kudippen (Oberförsterei), Posorten, Goettkendorf, Johnkendorf, Schöneberg, Kockendorf, Braunswalde, Diwitten, Süxenthal, Nickelsdorf, Kl. Trinkhaus, Klaukendorf, Kl. Bertung, Kellaren, Schönbrück, Dietrichswalde, Kranz, Grieslienen, Lanskerosen (Oberförsterei), Plautzig, Ramuck (Oberförsterei), Wuttrienen, Stadt Allenstein.

Nº 27.

1878 Juli 1. Allenstein. — Überweisung des Bauplatzes.

Verhandelt Allenstein d. 9. Juli 1878 beim Kreisgerichte.

In Sachen betreffend den Bau des Landgerichts hat zur Erledigung des Ministerial-Rescripts vom 13. April c. IIa 920 und vom 19. April c. IIa 1017 der Bürgermeister Herr Belian dem Unterzeichneten am 24. d. M. mündlich angezeigt, daß der Gerichtsplatz nunmehr wie es von Seiten der Justizbehörde verlangt worden, den gedachten Rescripten gemäß eingerichtet und der hiesige Magistrat bereit sei, denselben dem Justiz-Fiskus zu übergeben. An demselben Tage noch begab sich der unterzeichnete Kreisgerichts-Director auf den **nahe der Stadt gelegenen**¹⁾ Gerichtsplatz und fand verabredetermaßen daselbst anwesend als Deputirte des hiesigen Magistrats:

- a. den Bürgermeister Herrn Oscar Belian,
- b. den Kaufmann Herrn August Streit,
- c. den Kaufmann Herrn Franz Walter,

¹⁾ Tempora mutantur . . . Im Original sind diese Worte natürlich nicht hervorgehoben.

sämmtlich von hier, welche bekannt und dispositionsfähig sind. Dieselben überweisen nunmehr Namens der hiesigen Stadtgemeinde von dem Grundstücke Allenstein Acker und Garten №. 506 die nach der Stadt Allenstein zu gelegenen und auf dem dem Königl. Justiz-Ministerium eingereichtem Situations-Plan vom 17. April c. mit den Buchstaben b c d h e f i bezeichneten Platz dem Königl. Justiz-Fiskus zum wirklichen und wahren Eigenthum.

Ueber die Ausführung der Planierungs-Arbeiten wird noch beiliegende Bescheinigung des Cataster Controleur Schellmann vom 20. Juni cr. beigefügt.

v. g. u.

a. u. s.¹⁾

Belian,	Streit,	Walter.	Schwarz,
Bürgermeister.	Rathsherr.		Kreisgerichts-Director.

Hierdurch wird amtlich bescheinigt, daß die Einebnung des zum Bau des Landgerichts bestimmten Platzes den im Ministerial-Rescript vom 24. April cr. getroffenen Anordnungen gemäß ausgeführt ist.

Das Planum des Bauplatzes liegt 5,50 Meter über dem Nullpunkt 138 und die neu anzulegende Querstraße 1-2 Meter tiefer als das Planum.

Allenstein den 26. Juni 1878.

Schellmann,
Königl. Kataster-Kontroleur.

Nº 28.

1878 August 7. Allenstein. — Interimistisches Lokal für das Amtsgericht. Der Bauplatz für das Landgericht.

Verhandelt bei dem Kreisgericht Allenstein den 7. August 1878.

In Sachen betreffend den Bau des Landgerichts und Einrichtung des Amtsgerichts-Lokals war heute Herr Bürgermeister Belian von hier erschienen und erklärte:

Die Stadtgemeinde Allenstein hat behufs Beschaffung des Lokals für das Amtsgericht eine Wohnung von dem Kaufmann Herrnberg hieselbst gemietet und sich genöthigt gesehen, das Miethsverhältniß vom 1. Oktober d. J. ab einzugehen, da das Lokal dem Justiz-Fiskus

¹⁾ actum ut supra.

vom 1. Juli 1879 ab zur Disposition gestellt werden sollte und der Besitzer des Hauses sich nicht bereit finden ließ, das Lokal erst vom 1. Juli 1879 ab zu überlassen. Der Miethsvertrag, dessen beglaubigte Abschrift ich hiermit überreiche, ist unter Festhaltung eines Miethszinses von 1300 Mark jährlich abgeschlossen und muß die Stadtgemeinde mit Rücksicht auf den erwähnten Umstand die Miethe für die Zeit vom 1. Oktober c. bis dahin 1879 an den Kaufmann Herrnberg entrichten, ohne auf Entschädigung rechnen zu dürfen. Sie ist daher der Ansicht, dass Seitens des Justiz-Fiskus die Zahlung eines Miethszinses von 1300 Mark bewilligt werden wird und bittet, von dem Abschluß des Miethsvertrages vorläufig Abstand zu nehmen bis über die Festsetzung des Miethszinses Bestimmung getroffen sein wird.

Für Beschaffung einer den Erfordernissen entsprechenden Bedürfniss Anstalt ist bereits Sorge getragen und die betreffende Bestimmung in den überreichten Vertrag aufgenommen.

Ferner bemerke ich, daß aus Rücksicht auf das Landgericht die Bauthätigkeit in hiesiger Stadt eine sehr rege ist, daß aber zur Zeit nicht beurtheilt werden kann, ob ausreichende Wohnungen für die neu einziehenden Beamten vorhanden sein werden, ehe nicht feststeht, wie viel Beamte hier neu anziehen und welche Räumlichkeiten voraussichtlich von denselben beansprucht werden.

Was die Legitimation der Stadtgemeinde hinsichts des von dem Justiz Fiskus aufzulassenden Bauplatzes betrifft, so bemerke ich folgendes:

Der gedachte Bauplatz ist ein Theilstück des Grundstücks Allenstein Acker № 506, dessen eingetragene Eigenthümerin, das Fräulein Barbare Hohmann ist. Diese hat das Grundstück mittels notariellen Vertrages vom 9. Februar 1876 . . . an den Ziegeleibesitzer Matern verkauft und der letztere hat . . . einen Theil dieses Grundstücks, und zwar den Ackerplan, welcher den Hauptbestandtheil des Bauplatzes bildet, an die Stadtgemeinde veräußert.

Das Fräulein Barb. Hohmann als eingetragene Eigenthümerin ist bereit, diesen Ackerplan direkt an den Justizfiskus aufzulassen.

Ferner ist nach Ausweis des Grundbuchs die Stadt Allenstein eingetragene Eigenthümerin des über den Bauplatz führenden Weges und desjenigen Theils der Lehmgrube, die zu dem Bauplatze gehört. Somit ist die Stadtgemeinde in Betreff des ganzen dem Justiz-Fiskus aufzulassenden Bauplatzes hinreichend als Besitzerin legitimirt.

Schließlich überweise ich die beiden Kataster-Auszüge in Betreff des oben erwähnten Ackerplans und in Betreff des Weges und der Lehmgrube, so dass nunmehr allen Erfordernissen genügt ist, da auch der Ausschuss des Kreises Allenstein . . . in die Verlegung des alten Weges gewilligt hat, so dass die Stadt Allenstein vollständig freie Disposition über dieses Wegestück erlangt hat.

Endlich überweise ich auch beglaubigte Abschrift der von der Königl. Regierung ertheilten Ermächtigung zur Abtretung des Bauplatzes an den Justiz-Fiskus.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Belian.

a. u. s.

Mahraun für den beurlaubten Kreis-Ger.-Direktor.

Nº 29.

1878 Juni 13. Allenstein. — Der Weg nach Thalberg.

Es wird hierdurch bescheinigt, dass durch Beschluss des Kreisausschusses vom heutigen Tage genehmigt worden ist, dass der Weg von Allenstein nach Thalberg resp. Fittigsdorf auf der Strecke der alten Wartenburger Straße über den Ackerplan des Bürgers Dolina bis zum Ackerplan des Bürgers Junker eingezogen und auf der Grenze zwischen den Ackerplänen des pp. Dolina und p. Junker neu eingerichtet wird.

L. S.

Der Landrath.

(gez.) Kleemann.

Nº 30.

1878 September 13. Allenstein. — Der Kreisgerichtsdirektor Schwarz teilt dem Kanzler Dr. v. Göhler mit, dass die Auflösung der Kommunalgrundstücksparzelle und der Hohmann-Matternischen Planparzelle zum Bauplatz an den Justizfiskus am 5. September c. erfolgt ist.

Nº 31.

1878 Oktober 28. Allenstein. — Bericht des Kreisgerichtsdirektors an den Kanzler über die Aufwendungen der Stadt für das Bauterrain und seine Planierung.

Mittelst Vertrages vom 23. April c. hat die Stadtgemeinde Allenstein vom Ziegeleibesitzer Mattern einen Plan von 4,69,10 Hektar für 11100 Mark zu dem Zwecke erkaufst, um davon das zum Bauplatz des Landgerichts erforderliche Terrain dem Justizfiskus herzugeben.

Am 5. September c. wurde von diesem Plan eine Parzelle bestehend aus 1,14,80 Hektar an den Justizfiskus ohne Abschluß eines schriftlichen Vertrags aufgelassen und ist der Werth dieser Parzelle vom Vertreter der Stadtgemeinde Bürgermeister Belian auf 3600 Mark angegeben.

Ferner wurde an demselben Tage eine zum städtischen Terrain gehörige Parzelle von 0,22,90 Hektar an den Justizfiskus aufgelassen und ist der Wert dieser Parzelle auf mündliche Anfrage vom Bürgermeister Belian auf 570 Mark angegeben.

Der ungefähre Betrag der Unkosten, welche auf Herstellung des Areals als Bauplatz durch Abtragung, Planirung etc. entstanden sind, ist Seitens des p. Belian auf 5500 Mark angegeben.

Nach genommener Rücksprache mit dem Königl. Baumeister Geelhaar, welcher mit der speciellen Bearbeitung des Landgerichts beauftragt ist, erklärte derselbe sich gutachtlich dahin, daß die vorangegebenen Preise durchaus angemessen sind.

Der Kreisgerichtsdirector.

Schwarz.

Nº 32.

1878 November 4. Königsberg. — Das Vorterrain. Der Kanzler teilt dem Kreisgerichtsdirector in Allenstein mit, daß man auf der Erwerbung des von der Auflassung nicht betroffenen Dreiecks a, b, c vor dem Baugrundstück keinen Wert lege, doch müsse sich die Stadt kontraktlich verpflichten, dies Stück niemals zu bebauen. Diese Beschränkung soll im Grundbuch eingetragen werden.

1879 September 23. Königsberg. — Vorterrain und Straßenpflasterung. Der Kanzler v. Gohler an den Kreisgerichtsdirector.

Der Herr Justizminister hat nunmehr genehmigt, daß zwischen der Justizverwaltung und der Stadtgemeinde Allenstein ein Abkommen wegen des Vorterrains vor dem künftigen Gerichtsgebäude und der Pflasterung der zu diesem führenden Straßen auf folgender Grundlage geschlossen werde:

1. Die Stadtgemeinde Allenstein übernimmt die ordnungsmäßige Pflasterung der auf anliegender Handzeichnung mit den Buchstaben d f g h bezeichneten sg. Wartenburger Landstraße bis zum Gerichtsgebäude im bequemen und ordnungsmäßigen Anschluß an die vor das Gerichtsportal führende Rampe b k l c und die Erhaltung dieser Straße in normalem Zustande;

2. Die Stadtgemeinde Allenstein verzichtet ausdrücklich auf die Bebauung des vor dem Gerichtsgebäude belegenen Vorterrains b f d e und sichert die angemessene Bepflanzung dieser Fläche sobald solche nach Herstellung der Pflasterung der anstoßenden Straßen erfolgen kann, zu;

3. Dagegen verzichtet die Justizverwaltung sowohl auf die Pflasterung wie auf die Chauffirung der Straße b c d e der anliegenden Handzeichnung.

Ew. Hochwohlgeboren veranlaßte ich, schleunigst mit den von der Stadtgemeinde Allenstein für diesen Zweck gewählten Vertretern, Bürgermeister Belian und Rathsherrn Streit, einen Vertrag auf der vorbereckten Basis aufzunehmen, die Genehmigung desselben dem Herrn Justizminister vorzubehalten und eine Ausfertigung, sowie beglaubigte Abschrift desselben unter Anschluß der Legitimations-Urkunde der städtischen Vertreter und der beiliegenden Karte sowie einer Durchzeichnungscopie derselben einzureichen.

1879. Oktober 4. Allenstein. — Verhandlung vor dem Landgericht in Allenstein zwischen Stadt und Fiskus (Landgerichtsrat Mahrbaum). Die obigen 3 Punkte werden angenommen. Die Kosten übernimmt der Fiskus.

Nº 33.

1878 Dezember 14. Allenstein. — Der Zündwarenfabrikant Ladendorff will seine Fabrik in der Kleeberger Straße gegenüber dem neuen Gerichtsgebäude vergrößern, um die Fabrikation der schwedischen Zündhölzer einzuführen. Dafür braucht er den Konsens des Magistrats und dieser wieder laut Kontrakt die Erlaubnis des Justizfiskus. Zu diesem Zweck muß Ladendorff eine ärztliche Bescheinigung über die Unschädlichkeit seiner Fabrik für die Gesundheit der Anwohner beibringen. Es lautet:

Von Herrn Fabrikbesitzer Ladendorff, hier bin ich angegangen worden, mich darüber gutachtlich zu äußern, ob die Fabrikation von Sicherheitshölzern in irgend einer Weise belästigend oder gar schädigend auf die in der Nähe der Fabrik wohnenden Menschen einwirkt, da

derselbe beabsichtigt, in dem hinter seinem bis jetzt zur Fabrikation von Streichhölzern (Phosphorschwefelhölzer) dienenden Gebäude ein zweites zu errichten, in welchem nur Sicherheitshölzer (sog. schwedische Zündhölzer) verarbeitet werden sollen.

Um ein sicheres Urtheil über die vorliegende Frage zu gewinnen, habe ich der Zusammensetzung, Mischung und Verarbeitung der Ingredienzien, welche bei der Fabrikation der Sicherheitshölzer verarbeitet werden, beigewohnt und kann, da ich es nicht für gerechtfertigt halte, ein Fabrikgeheimniß Preis zu geben, mich nur dahin äußern, daß keine Stoffe verarbeitet werden, die geeignet sind, die Gesundheit der Arbeiter, geschweige der in der Nähe der Fabrik wohnenden Menschen zu schädigen, und daß auch das Verbrennen der Abfälle nicht im Mindesten die Umgebung des Fabrikgebäudes belästigen kann.

Es ist daher in sanitätspolizeilicher Hinsicht nicht nur Nichts gegen die Fabrikation der Sicherheitshölzer in dem projectirten Gebäude zu erinnern, sondern es ist dieser Fabrikation sogar jede Förderung und Unterstützung zuzuwenden, damit endlich die Streichhölzer, welche für das Publikum so viele Gefahren bergen und nicht selten auch herbeiführen, von den ungefährlichen Sicherheitshölzern verdrängt werden.

Allenstein, den 14. Dezember 1878.

Der Kreisphysikus.

(L. S.) (gez.) Dr. Katerbau.

Nº 34.

Umfriedigungsmauer und Kapelle.

1880 Januar 20. Königsberg. — Der Kanzler und der Oberstaatsanwalt des Oberlandesgerichts an den Präsidenten des Landgerichts in Allenstein. Die geplante Umfriedigungsmauer um das Gerichtsgebäude stößt an eine in der Kleeberger Straße gelegene Kapelle, die zum Teil auf Strafenterrain, zum Teil auf fiskalischem Terrain erbaut ist. Diese Kapelle soll beseitigt und erforderlichen Falls in erweiterter Gestalt auf dem Kirchhof wieder aufgebaut werden. Eigentümerin ist die katholische Kirche, die dafür 900 M. verlangt.

1880 Februar 3. Allenstein. — Die Mauer ist auf 27000 Mark veranschlagt; am 30. Juli d. Js. um 600 M. ermäßigt.

1880 August 16. Königsberg. — Kanzler und Oberstaatsanwalt an den Landgerichtspräsidenten in Allenstein.

Euer Hochwohlgeboren wollen den Vorstand der Katholischen gefälligst davon in Kenntnis setzen, daß Seitens der Justizverwaltung auf die Erwerbung des Terrains der Kapelle an der Klein-Kleeberger Straße verzichtet wird und Anordnung getroffen ist, die Umfriedungsmauer des neuen Justizgebäudes in der ursprünglich projectirten Richtung um die Kapelle herumzuziehen.

Nº 35.

1880 September 13. Allenstein. — Der Landgerichtspräsident teilt dem Kanzler mit, daß das Justizgebäude so weit gefördert ist, daß nun vom 27. d. M. ab der Einzug der Behörden gestattet wird.

III.

Die Allensteiner Eisenbahnen.

1. Thorn—Insterburg.

Acta des Königl. Landrats-Amts Allenstein.

Nº 1.

1860 Dezember 1. Thorn. — Broschüre.

Gutachten des technischen Eisenbahn-Bureaus im Ministerium für Handel etc. über die Rentabilitäts-Berechnung der projectirten Eisenbahn Thorn-Königsberg nebst der Entgegnung, welche das Comité dem Herrn Handelsminister v. d. Heydt Exc. eingereicht hat. Als Manuskript gedruckt.¹⁾

1. Das Gutachten des technischen Büros.

Die Rentabilität einer Eisenbahn gründet sich im Wesentlichen auf folgende drei Punkte: Höhe des Anlage-Kapitals, Größe der Brutto-Einnahmen und Höhe der Betriebskosten.

Das Anlage-Kapital wird auf 300 000 Taler für die Meile und 500 000 Taler „für die Bahnhöfe innerhalb der Festungen Thorn und Königsberg resp. für Befestigungswerke“ — dazu 3 Millionen für eine Weichselbrücke bei Thorn — insgesamt auf 14 Millionen Taler berechnet.

Brutto-Einnahmen:	Personenverkehr	200080 Taler
	Passagier-Gepäck	6002 "
	Equipagen-Beförderung	1200 "
	Vieh-Transport	19097 "
	Gütertransport	401234 "
	Neben-Einnahmen	31881 "
		658994 Taler
	Betriebs-Ausgaben	559291 "
	Der Rest von	39703 Tatern

müsse zur Unterhaltung der Weichselbrücken und der anschließenden Bahndämme und Deiche dienen. Alles in allem sei also die Bahn im Ganzen nicht rentabel, dagegen könnte die Strecke Bartenstein-Königsberg im Anschluß an die Ostbahn voraussichtlich eine „ganz genügende Rente abwerfen.“

¹⁾ 40 Seiten Quart.

2. Entgegnung des Comités.

Die allgemeine Ansicht, daß „der Landestheil rechts von der Weichsel seine Hauptprodukte Getreide, Wolle, Spiritus u. s. w. in der Richtung von Süden nach Norden den Häfen der Ostsee zuführt, von wo aus sie über das Meer weiter verführt werden, und daß er ebenso in umgekehrter Richtung von Norden nach Süden alle diejenigen Waaren empfängt, welche er verbraucht, ist weder eine ganz richtige, noch entspricht sie in jeder Beziehung den naturgemäßen Verhältnissen, sie wird vielmehr durch die tatsächlichen Verhältnisse manigfach modifizirt“. Vielmehr gehe das Getreide aus der Weichselgegend größtenteils auf dem Wasserwege (Bromberger Kanal) und mit der Ostbahn nach dem Westen, wo es gebraucht werde: Berlin, Niederschlesien, Sachsen, Thüringen, Harz, Böhmen. In Ostpreußen gehe das Getreide mangels eines schiffbaren Flusses auf den Chausseen nach Königsberg und Elbing, aber von da nicht nur nach England, Schweden, Norwegen und Dänemark, wie man allgemein annehme, sondern großenteils über das Meer nach Stettin und von da durch die Oder und die Bahnen nach denselben oben genannten Gegenden.

Die Ideen Friedrichs des Großen, welche ihn den Bromberger Kanal zur gegenseitigen Verbindung der beiden Theile des Staates gründen ließ, hat heute noch ihren hohen Werth; eine Eisenbahn Thorn-Königsberg wird im Wesentlichen nur eine Fortsetzung dieses Kanals sein.

Die gesamte Wollproduktion östlich der Weichsel bis nach Polen hinein gehe nicht nach Königsberg, Elbing und Danzig, sondern nach Berlin u. Breslau als Hauptmärkten, die Schweine über Graudenz, Kulm, durch Posen nach den Fabrikdistrikten in Schlesien und Sachsen und zwar „jährlich wohl über 100000 dieser Thiere“.

Ebenso wie der Export, gehe auch der Import (Zichorien, Gufzeisen, Modewaren, Bergwerkprodukte, Chemikalien, baumwollene, wollene und seidene Fabrikate, Messing-, Stahl-, Bronzefabrikate, Wein von Rhein und Mosel, Tuche usw.) zum größten Teil nicht auf dem See- wege zu, sondern per Ostbahn oder durch den Bromberger Kanal, von da aus aber bis auf einige 20 Meilen Entfernung auf Chausseen und bodenlosen Wegen.

Beide Wege, sowohl derjenige, auf welchem die Ostprovinzen einen großen Theil ihrer Erzeugnisse ausführt, so wie derjenige, auf welchem sie die Verbrauchsgegenstände zum großen Theil empfängt, liegen faktisch in der Linie von Osten nach Westen und umgekehrt, und in Wirklichkeit ist keine Wasser- oder Bahnverbindung da, welche ungebrochen und ohne Abwege dieser Richtungs-Linie folgt: Die Provinz hat Hände und Füße, aber keine Hauptader!

Die Landwirtschaft hat keine Märkte im Innern der Provinz (nur Kleinhandel!), muß also ihre Produkte nach den Weichselstädten und den Ostseehäfen direkt ohne irgend eine Vermittelung zuführen, auf Entfernungen

bis 25 Meilen (Königsberg—Neidenburg) und kann so viele Produkte, wie Milch, Butter, Gemüse, Obst, Kartoffeln, Rüben, Federvieh, Hammel, Kälber entweder gar nicht, oder doch nur schwierig verwerthen, da die Entfernung zu groß, die Frachtbeförderung zu theuer und die Lieferung zu unsicher, zeitraubend und umständlich ist.

Aus allen diesen Gründen, könne man nicht, wie das Gutachten des technischen Eisenbahnbüros, andere Gegenden Deutschlands für die Berechnung der Rentabilität der projectirten Bahn zur Grundlage nehmen, da bei uns die Verhältnisse ganz anders liegen als im westlichen Deutschland. Und die mangelhaften Verkehrsverhältnisse und die Isoliertheit der Provinz wirkten auch auf die Geld- und Kreditverhältnisse. „Der Kapitalbedarf unserer Provinz und speziell derjenige der Binnenkreise, wird nicht eher befriedigt werden, als bis diese Kreise aufhören, eine terra incognita zu sein“.

Bezüglich der Rentabilität der Bahn erhebt sich die Entgegnung des Komites — wie überhaupt in jeder Hinsicht — weit über den einseitigen Standpunkt des ministeriellen Gutachtens. Hier stehen Sätze, die noch bis heute, und gerade heute, Geltung haben:

Der Staat steht auch zu dem vorliegenden Project ganz anders als eine Gesellschaft von Kapitalisten, welche, bereit ihr Geld in dem Unternehmen anzulegen, nach der Wahrscheinlichkeit der Rentabilität fragt. Es handelt sich hier nicht um eine Bahn, deren Herstellung angestrebt wird, weil sich eine ausreichende Dividende erwarten läßt, sondern um eine Bahn, die in dem volkswirtschaftlichen Organismus des Staates dringend nothwendig ist, soll nicht etwa das große Glied des Ganzen — die Provinz — in dem leidenden Zustande kämpfender Entwicklung verharren und damit auch der Staat, als volkswirtschaftliches Ganzes, Einbuße erleiden, indem dann der Theil nicht den Zweck erfüllt, zu dem er naturgemäß bestimmt ist.

Durch die zwiefache Richtung des Verkehrs ist die Richtung der Bahn gegeben: sie muß sich auf der Mittellinie von Nordost nach Südwest halten und auch den Anschluß an den Oberländischen Kanal herstellen. „Würde dann künftighin noch eine Bahn von Elbing über Osterode nach Neidenburg und Warschau tracirt, so wäre ein Bahnnetz gebildet, welches an Vortrefflichkeit hinter keinem anderen zurückstände“.

Bezüglich des Kostenbetrages erklärt sich die Entgegnung unter gewissen Vorbehalten mit den 11 Millionen des „Gutachtens“ einverstanden, „bestreitet aber entschieden, daß die Kosten für die Herstellung einer massiven Brücke über die Weichsel bei Thorn, welche auf 3 Mill. Thalern angenommen sind, der Thorn-Königsberger Bahn allein aufgebürdet werden sollen“. Dafür kämen noch besonders der Militärfiskus und die Stadt Thorn selbst in Betracht. Außerdem sei die Summe von 3 Mill. viel zu hoch gegriffen. Alles in allem kämen für die Bahn höchstens 400—500 000 Thaler in Frage.

Die auf ganz anderen Grundlagen als der einseitig-statistischen des „Gutachten“ basierende Berechnung von Einnahme und Ausgabe ergiebt

Einnahme	1038851 Taler
Ausgabe	545236 "
Überschuß	493615 Taler

Nº 2.

1861. — Broschüre:

Ob Thorn-Königsberg oder Königsberg-Warschau? Ein Bahnproject für das Innere der Provinz Preußen östlich der Weichsel. Berlin 1861. Druck von Trowitzsch und Sohn. Verlag von A. O. Weiß in Neidenburg.

Das Bahnprojekt Thorn-Königsberg, „stand an entscheidender Stelle nach Einreichung der Rentabilitätsberechnung nicht die erwünschte günstige Beurtheilung. Die schwächste Stelle des Projects liegt offenbar in der Strecke zwischen Briesen und Allenstein“. Der Verkehr des Getreides nach Berlin, Leipzig, Magdeburg, Görlitz sei nur eine Folge der dortigen außergewöhnlichen Mißernte von 1857—1859. Dem tatsächlichen Verkehr trage nur die Strecke von Allenstein nach Königsberg Rechnung. Diese müsse rückwärts bis zur Grenze bei Mlawka (nicht Mlawa!) verlängert werden. Von diesem letzteren Ort als Knotenpunkt müssen 3 Bahnen gehen: nach Königsberg, Marienburg und Warschau. Von Bartenstein aus könnte dann noch eine Linie abzweigen nach Masuren (Łęgi). Damit sei dann mit Hilfe der Ostbahn eine glänzende Verbindung des Südens und Ostens der Provinz mit Königsberg, Elbing und Danzig geschaffen, und in dieser Verbindung gewinne auch die Strecke Mlawka—Warschau eine erhöhte Bedeutung. Dann wäre das Ideal einer Bahnverbindung von Odessa über Warschau nach Danzig näher gerückt.

Nº 3.

1861 Januar 16. Berlin. — Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten teilt dem Comité für eine Eisenbahn Thorn-Königsberg mit, daß das Gutachten über die Rentabilität lediglich den Zweck gehabt habe, das Comité auf die Bedenken hinzuweisen, „welche hier entstanden wären“. Wenn die Regierungen in Marienwerder und Königsberg ihre Genehmigung versagen sollten, sei das Ministerium bereit, dem Bau dieser Bahn für Rechnung des Staats näher zu treten — wenn Geld vorhanden sei.

1861 Januar 21. Thorn. — Rundschreiben des Comités an die Landräte, sie sollten bei den Regierungen in Marienwerder und Königsberg „diejenigen Schritte tun, welche erforderlich sind, um die Genehmigung zur Aufbringung der Kosten zu den Vorarbeiten zu erlangen bzw. die Beiträge einzuziehen und zur Verfügung des Herrn Handelsministers zu stellen“.

Nº 4.

1861 Februar 8. Allenstein. — Der Landratsamtsverweser von Portatius sendet der Regierung in Königsberg eine Petition von Mitgliedern des Kreistages Allenstein (darunter: Belian, Buchholz, P. Th. Lous, Gajewski, August Dromtra) vom 4. Februar, in welcher zunächst berichtet wird, daß auf Grund des „Gutachtens“ vom technischen Büro des Handelsministeriums zu befürchten war, daß der Minister den Bau nicht unterstützen werde. Durch die „Entgegnung“ des Comités für den Bau einer Bahn Thorn-Königsberg sei der Minister dem Project geneigt geworden, so daß die Petenten nunmehr die Regierung bätten, dem Kreistagsbeschuß vom 22. Mai 1860 über Aufbringung der Vorbereitungskosten — 900 Rthlr. Zuschuß seitens des Kreises — 100 Taler sind schon früher bezahlt, die Genehmigung zu erteilen oder den Kreis von dem Gegenteil so zeitig in Kenntnis zu setzen, daß er noch vor Beginn des Frühjahrs aus andern Fonds das Geld dem Handelsminister zur Verfügung stellen könne.

1861 Februar 18. Thorn. — Das Comité für eine Eisenbahn Thorn-Königsberg spricht dem Landrat von Allenstein (Verweser Regierungs-Referendar v. Portatius) seinen Dank aus für seine wohlwollende Gesinnung gegenüber dem neuen Eisenbahnenproject, für das auch der verstorbene Landrat Martens, „dessen Andenken auch wir in Ehren halten“ — eifrig gewirkt habe. An Stelle des nach Stettin versezten Baurats Oppermann werde man „einen anderen Techniker engagieren“, sobald die Geldangelegenheit zwischen den Kreisen und den Regierungen geordnet sei. Der Handelsminister habe dem Vertreter des Comités erklärt, es sei ihm nicht klar, „warum die Regierungen so peinlich in der Sache seien“. Nivellement und Anschlag werden auf 14—15000 Rthlr. berechnet. Bei den Regierungen in Königsberg und Marienwerder seien die nötigen Schritte getan.

1861 März 30. Allenstein. — Antwort des Landrat-Stellvertreters, daß der Kreis Allenstein 900 Taler für diesen Zweck bewilligt habe.

1861 Juni 13. Königsberg. — Antwort der Regierung auf die Petition vom 4. Februar, sie könne den Kreistagsbeschuß vom 22. Mai, 1000 Taler zu den Kosten der Vorbereitung für den Bahnbau nicht bestätigen, weil die Bedenken gegen den Bau durch die „Entgegnung“ des Comités nicht widerlegt seien. Das ganze Projekt sei durch das Auftauchen einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen Königsberg, Danzig und Warschau in Frage gestellt. Die Bestätigung würde also dem Kreise unnütze Kosten aufladen und unbegründete Hoffnungen erwecken. Eine anderweitige Aufbringung der Mittel aber unterliege ebenfalls der Genehmigung der Regierung, und die werde nicht erteilt werden.

Nº 5.

1861 Juni 13. Allenstein. — Der Landratsstellvertreter teilt dem Comité auf dessen ausdrückliche Aufforderung vom 4. Juni, die Genehmigung der Regierung nicht abzuwarten, mit, daß die verlangten 900 Taler — da 100 Taler schon früher bezahlt seien — angewiesen sind. Die ebenfalls geforderte Mitteilung der Wünsche hinsichtlich der Linie, Bahnhöfe und Haltestellen müsse erst dem Kreistag vorgelegt werden.

Nº 6.

1861 Juni 22. Allenstein. — Der Landratsamtsverweser teilt der Königsberger Regierung auf die Verfügung vom 13. Juni mit, daß die betreffende Summe schon vor 8 Tagen an das Comité gezahlt worden sei. Die Zahlung sei schon am 19. Dezember 1859 beschlossen, und dieser Beschluß am 22. Mai 1860 dahin präzisiert worden, daß diese Summe aus der Kreiskommunalkasse vorgeschoßen und dann auf die Kreiseingesessenen repartiert, daß aber 100 Taler dem Comité auf seinen Wunsch sofort ausgezahlt werden sollten. Da nun der Minister für das Project gewonnen war, so wurde die Regierung unter dem 8. Februar um Beschleunigung der Entscheidung gebeten mit der Hinzufügung, daß im Falle der Ablehnung die Summe aus den zur Disposition stehenden Überschüssen der Kommunalfonds gezahlt werden sollte. Das geschah denn auch aus den Überschüssen des Kreis-Meliorationsfonds auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1842, zumal die Direktion der Osthafen inzwischen den Oberpräsidenten um seine Einwirkung auf die Regierungen in Königsberg und Marienwerder im Sinne des Projects ersucht hatte und der Handelsminister eine rasche Förderung der Angelegenheit wünschte. Somit mußte der Petent die Genehmigung der Regierung jeden Tag erwarten.

1861 Juli 18. Königsberg. — Antwort der Regierung: Das Landratsamt erhält einen ernstlichen Verweis und den Auftrag, die Kreistände zur sofortigen Rückzahlung der 1000 Taler zu veranlassen, da die Berufung auf die Allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1842 nicht stichhaltig und die darauf basierten Kreistagsbeschlüsse daher nicht bestätigt werden könnten.

1861 Oktober 16. Königsberg. — Verfügung der Königsberger Regierung an das Landratsamt in Allenstein.

Auf den Bericht¹⁾ vom 4. Oktober c., dessen Beläge zurückserfolgen, genehmigen wir die Beschlüsse der dortigen Kreistände vom 22. Mai und 19. März c. soweit dieselben die Bewilligung von 1000 Thalern zu den Kosten der Vorarbeiten für das Königsberg-Thorner Eisenbahnproject betreffen.

¹⁾ Der Bericht, bezw. sein Entwurf liegt nicht bei den Akten, sondern nur ein Schreiben des Landratsamts an die Regierung vom 19. Juli 1861, worin der Verweser mitteilt, daß er die Kreistände unter Hinweis auf die Verfügung vom 18. Juli zur Rückerstattung der aus Kreiskommunalfonds verausgabten Summen

Nº 7.

1863 April 4. Königsberg.

Dem Königlichen Landratsamte theilen wir ergebenst mit, daß die im vorigen Jahre eingeleiteten generellen Vorarbeiten zu einer Eisenbahn von Thorn nach Königsberg im Laufe dieses Monats wieder aufgenommen werden sollen. Demzufolge ersuchen wir Wohl dasselbe ergebenst, die betheiligten Grundbesitzer anzuweisen, unsren ausführenden Technikern, die mit Legitimationskarten versehen sind, keine Hindernisse bei dem Betreten der Privat-Grundstücke in den Weg zu legen und die ausgesteckten Stangen und Merkpfähle nicht anzutasten.

Bromberg, den 4. April 1863.

Königl. Direction der Ostbahn.

Nº 8.

1867 Oktober 9. Königsberg. — Die Königsberger Regierung (gez. Jaske) sendet dem Landrat in Allenstein eine Abschrift eines Erlasses des

Handelsministers vom 23. September und des Oberpräidenten vom 30. September zur Vorlegung für den Kreistag.

1867 September 23. Berlin. — Der Handelsminister (gez. Graf Jenisch) an den Oberpräidenten der Provinz Preußen Eichmann über die neu zu erbauende Bahn.

Nach eingehender Prüfung für die verschiedenen in Vorschlag gebrachten Richtungen der projectirten Thorn-Insterburger Eisenbahn sprechenden Momente habe ich in Übereinstimmung mit den von Eurer Excellenz und den betheiligten Regierungen abgegebenen Gutachten die Linie von Thorn über Deutsch-Enlau, Allenstein und Korschen nach Insterburg als diejenige erkannt, welche den Interessen des gemeinen Verkehrs und zugleich den Bedürfnissen der Provinz Preußen am meisten entspricht und deshalb beschlossen, dem Unternehmen dieser Eisenbahn in derjenigen Richtung, welche in der anliegenden

angefordert habe, und daß er eine beglaubigte Abschrift des darauf gefaßten Beschlusses beilege. Diese Abschrift ist ebenso wenig bei den Akten zu finden, wie der oben erwähnte Bericht, doch sind beide aus der obigen Verfügung der Regierung, die in schroffem Gegensaß zu ihren überreilten Maßnahmen vom 18. Juli steht, leicht zu rekonstruieren, zumal da unter den zurückgesandten „Belägen“ eine Ministerialverfügung liegt, die in derselben Angelegenheit betreffs des Kreises Orteburg der Königsberger Regierung schreibt: „Die Bestätigung wird aber unbedenklich erteilt werden können, nachdem der Minister für Handel“ . . . etc. Das Weitere ist bekannt.

Skizze¹⁾) vorbehaltlich späterer definitiven Feststellung bezeichnet ist, jede thunliche Förderung zu Theil werden zu lassen.

Um für die Unterhandlungen mit den bestehenden Comites oder sonstigen Unternehmern eine erste Basis zu schaffen, erachte ich für zweckmäßig, die unentgeltliche Hergabe des erforderlichen Terrains an den Staat oder den von diesem konzessionirten Unternehmer von Seiten der betheiligten Kommunen, Kreisen pp., welche, wie Eurer Excellenz bekannt, als eine unerlässliche Bedingung für das Zustandekommen der Eisenbahn grundsätzlich festzuhalten ist, durch verbindliche Beschlüsse der betreffenden Korporationen schon jetzt zu sichern. Eure Excellenz ersuche ich deshalb ergebenst zur Herbeiführung dieser Beschlüsse gefälligst das Erforderliche veranlassen und Sich hierbei rücksichtlich des Umfanges der zu übernehmenden Verpflichtungen, sowie des sonstigen Inhalts und der Form der Beschlüsse meineu Erlaß vom 2. d. Mts. zur Richtschnur dienen lassen zu wollen. Nach der bezeichneten Uebersichtskarte sind es die Kreise Thorn, Culm, Graudenz, Strasburg, Löbau, Rosenberg, Osterode, Allenstein, Rössel, Rastenburg, Gerdauen und Insterburg, welche von der Eisenbahn in der vorläufig in's Auge gefaßten Richtung mehr oder weniger durchschnitten werden. Sollte eine weitere Auskunft über die Richtung den voraussichtlichen Umfang des Terrainfordernisses pp. erwünscht sein, so gebe ich anheim, dieselbe von dem Comité für den Bau einer Eisenbahn von Insterburg nach Thorn, in dessen Besitz sich die fertigten generellen Vorarbeiten befinden und an dessen Spitze der Landrat von Schrötter zu Bischofsburg steht, zu erfordern. Der Vorlage der Beschlüsse mit thunlichst kurzer Frist, sehe ich ergebenst entgegen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Gf. Ikenplitz.

An den Königlichen Oberpräsidenten Wirklichen Geheimen Rath Herrn Eichmann, Exc. in Königsberg.

1867 September 30. Königsberg. —

Abschrift der Königl. Regierung zur gefälligen Kenntnißnahme und entsprechenden Verfügung. Den in Bezug genommenen Ministerial-Erlaß vom 2. d. Mts. füge ich in der abschriftlichen Anlage bei. Die darin ebenfalls erwähnte Uebersichtskarte habe ich zunächst der Marien-

¹⁾ Die natürlich dieser Abschrift nicht anliegt.

werder Regierung zur Benuzung mitgetheilt, von welcher sie der Königsberger Regierung zugehen wird. Nach gemachtem Gebrauch wolle sie die Königliche Regierung der Gumbinner Regierung baldigst mittheilen, von der sie mir demnächst zurückzureichen ist. Die Vorlage der Kreistagsbeschlüsse mit den nöthigen Belägen zur Prüfung ihrer Legalität und mit ihrem Gutachten sehe ich zu seiner Zeit ergebenst entgegen.

Der Oberpräsidient der Provinz Ostpreußen.

In Vertretung:

v. Ernsthausen.

An die Königl. Regierung hier.

1867 September 2. Berlin. —

Euer Excellenz ist bekannt, daß ich bereits seit einiger Zeit die Anlage einer Eisenbahn von Schneidemühl nach Dirschau in's Auge gefaßt habe, durch welche einem Theile der von Ihnen verwalteten Provinz, **welche bisher außerhalb des Eisenbahnnetzes geblieben,¹⁾** die Wohlthat zu Theil werden soll, in dieses Netz hineingezogen und dem großen Verkehr erschlossen zu werden.

Nachdem die generellen Vorarbeiten, mit denen ich die Direktion der Ostbahn beauftragt hatte, nunmehr beendigt sind und übersehen werden kann, daß die Bahn von Schneidemühl ausgehend, die Städte Krojanke, Slatow, Tonik, Behrendt und Stargardt auf längere oder kürzere Strecken durchschneiden wird, bin ich geneigt, die Ausführung der Eisenbahn, für welche sich ein Privat Unternehmer nicht gefunden hat, auf Kosten des Staates unter der Benuzung zu befürworten, daß die von der Bahn durchschnittenen Kreise ihr Interesse an dem Zustandekommen derselben bethätigen, indem sie sich verpflichtet, dem Staate oder dem von diesem etwa concessionirten Privatunternehmer den innerhalb ihrer Grenzen belegenen Grund und Boden, welcher zur Anlage der Eisenbahn nach den Bestimmungen der §§. 8 bis 10 des Gesetzes vom 3. November 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen, sowie zur Herstellung von Parallelwegen und Schutzstreifen zu gewährenden Dienstlandes bis zur Größe von je einem halben Morgen nach Maßgabe des Bauplans, wie er von mir festgestellt werden wird, erforderlich ist, ausschließlich der auf diesem Grunde und Boden befindlichen Häuser, Brücken und Baulichkeiten aller Art, unentgeltlich zu überweisen.

¹⁾ Die Sperrung röhrt von mir her. Die 1852–60 erbaute „Ostbahn“ schwiebte damals in der Luft.

Von Seiten der Staats-Regierung ist seit einer Reihe von Jahren bei der Anlage von Eisenbahnen die gleiche Anforderung an die von derselben berührten Kreise gestellt worden, und es ist anzuerkennen, daß mit geringen Ausnahmen die Kreistände die ihnen angesonnenen billigen Opfer mit erfreulichem Gemeinsinn gebracht haben. Die Kreise, denen sich die Aussicht auf den Vorzug, von der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn durchschnitten zu werden, eröffnet, werden an Gemeinsinn und Opferbereitschaft nicht zurückstehen. Eure Excellenz erteile ich ergebenst, durch die Regierung die betreffenden Landräthe gefälligst anweisen zu lassen, den Kreiständen die Uebernahme der gedachten Verpflichtungen zu proponiren und entsprechende Beschlüsse herbeizuführen . . .

Nº 9.

1867 Dezember 20. Allenstein. — Der Allensteiner Landrat teilt der Königsberger Regierung mit, daß der Kreistag beschlossen hat, das Terrain für die Bahn unentgeltlich herzugeben und „zur Bezahlung desselben 60000 Taler Kreisobligationen zu creiren“.

Nº 10.

1867 Dezember 31. Berlin. — Der Minister des Innern an die Direktion der Ostbahn in Bromberg über die zunächst in Angriff zu nehmenden Strecken.
Copia.

Der Königl. Direktion der Ostbahn lasse ich hierbei Abschrift der Verhandlungen d. d. Insterburg, den 14. December und Österode, den 19. December c., ferner auszugsweise Abschrift eines Berichts des Geheimen Bauraths Siegert vom 22. d. Mts. betreffend den Bau der projectirten Thorn-Insterburger Eisenbahn mit dem Eröffnen zugehen, daß zur Beschaffung von Arbeitsstellen für die nothleidende Bevölkerung der Provinz Preußen¹⁾ die Ausführung des Bahnbaues, sobald derselbe gesichert ist, auf folgenden Strecken in Angriff genommen werden soll

1. zwischen Insterburg und Gerdauen,
2. bei Allenstein, etwa zwischen Nikelsdorf und dem Okulsee,
3. Bei Österode am Schilling-See,
4. zwischen Thorn und Kowalewo.

¹⁾ Die Teilung in Ost- und Westpreußen datiert erst seit dem 1. Januar 1878.

Ich beauftrage die Königl. Direction, die speciellen Vorarbeiten für diesen Zweck unter Beachtung der in den oben gedachten Verhandlungen und in dem Bericht niedergelegten Bemerkungen ungesäumt ausführen zu lassen, auch die Revision der bezüglichen Projecte in landespolizeilicher Hinsicht herbeizuführen. Zugleich wird dieselbe ermächtigt, das für die Anfertigung dieser Arbeiten erforderliche technische Personal zu engagiren.

1868 Januar 28. Allenstein. — Landrat Gisevius an den Handelsminister.

Euer Excellenz gestatte ich mir, die in anliegender¹⁾ extractweiser vidimirter Abschrift der Kreistagsverhandlung vom 24. d. Monats enthaltenen Petition der Kreisstände des Allensteiner Kreises ganz gehorsamst vorzulegen.

Zur Unterstützung der darin ausgesprochenen Bitte erlaube ich mir noch ehrerbietigst zu bemerken, daß der am 19. December pr. stattgehabte Kreistag meiner Proposition gemäß die zur Schaffung des Terrains für die Thorn-Inssterburger Eisenbahn erforderliche Summe von 60000 Rthlr. einmütig beschlossen und dadurch gerne seine Opferwilligkeit zu erkennen gegeben hat. Es ist aber in Folge der nunmehr feststehenden Richtungslinie dieser Bahn die Nothwendigkeit des Ausbaues verschiedener Chausseen auf Kosten des Kreises hervorgetreten, und hat demzufolge auch der Kreis Allenstein, der nur vor Kurzem auf seine Kosten die Chaussee von Wartenburg nach Seeburg gebaut und den Bau der Chaussee von Wartenburg nach Allenstein noch auszuführen hat, in neuester Zeit den Bau noch vier anderweiter Chaussee-Linien als unabweisbare Zugangsstraßen zu den beiden Bahnhöfen Allenstein und Wartenburg beschlossen. Das im Allgemeinen sehr ungünstige Terrain im hiesigen Kreise vertheuert die Bauten sehr wesentlich, so daß Strecken vorkommen, in denen eine Meile Chaussee bis auf 70000 Rthlr. veranschlagt worden. Die Schuldenlast, welche der Kreis in Folge dessen zu übernehmen gezwungen ist, wird nahezu die Summe von 300000 Rthlr. erreichen, und bleiben dennoch verschiedene Wünsche für fernere Chaussee-Linien vorläufig unberücksichtigt.

In Erwägung dieser Umstände gestatte ich mir die ganz gehorsamste Bitte, Eure Excellenz wollen Hochgeneigtest davon Abstand nehmen, daß der Kreis Allenstein den Grund und Boden zur Eisenbahn

¹⁾ natürlich nicht bei dieser Abschrift!

Thorn-Insterburg unentgeldlich hergebe, event. aber zu bestimmen geruhen, daß der Kreis Allenstein die zu diesem Behuf beschlossene Summe von 60000 Rthlr. zum Austun von geeigneten Zugangs-Straßen zu den beiden Bahnhöfen Allenstein und Wartenburg verwende.

1868 Februar 16. Berlin. — Antwort des Ministers.

Auf die Vorstellung vom 28. v. M. eröffne ich Ew. Wohlgeboren, daß über die Frage, ob und eventuell welche Erleichterungen den von der Thorn-Insterburger Eisenbahn berührten Kreisen bei der Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtung, das zur Bahnanlage erforderliche Kreis-Terrain unentgeltlich zu überweisen, gewährt werden können, eine generelle Verfügung unter dem heutigen Datum an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ergangen ist, und von diesem zur Kenntniß der beteiligten Kreise gebracht werden wird.

1868. November 26. Allenstein.

Petition der Kreisstände des Allensteiner Kreises wegen Uebernahme der Grund- und Boden-Entschädigung der zum Bau der Thorn-Insterburger Eisenbahn erforderlichen Flächen auf Kosten des Staates.

Euer Excellenz haben mittelst des hohen Erlasses vom 23. September v. Js. als unerlässliche Bedingung für das Zustandekommen der Thorn-Insterburger Eisenbahn die unentgeldliche Hergabe des erforderlichen Terrains an den Staat von Seiten der beteiligten Kreise aufgestellt und auch in dem früheren hohen Rescript vom 30. Januar d. Js. zu bestimmen geruht, daß an dieser Forderung der unentgeldlichen Terrain-Ueberweisung festgehalten werden müsse.

Die ehrerbietigst unterzeichneten Kreisstände haben demzufolge durch einmütigen Beschluß vom 19. December v. Js. der vorerwähnten Bedingung genügt und zur Acquisition des Terrains innerhalb des Kreises Allenstein die Summe von 60000 Rthlr. bewilligt.

Durch den Bau der Eisenbahn, welche den Kreis Allenstein in einer Länge von ca. $6\frac{1}{2}$ Meilen durchschneidet, ist aber der Bau einer erheblichen Anzahl von Chaussee-Linien zum dringenden Bedürfniß geworden. Die Kreisvertretung hat sich daher herbeilassen müssen, den Bau von fünf verschiedenen Chaussee-Linien zu beschließen, deren Ausführung nach Abzug der zu erwartenden Staats- und Provinzial-Prämien die vom Kreise aufzubringende Summe von ungefähr 240000 Rthlr. erfordert.

Der Kreis Allenstein gehört aber leider zu den ärmsten der ganzen Preußischen Monarchie:¹⁾ ungeachtet seines bedeutenden Flächen-Inhalts von fast 25 Quadrat-Meilen ist derselbe nur im Stande jährlich circa 15000 Rthlr. an Grundsteuer aufzubringen; seine im Allgemeinen ungünstige Lage in der Nähe der polnischen Grenze verschließt demselben alle sonstigen Erwerbsquellen mit Auschluß des Ackerbaus, auf welchen er vornehmlich angewiesen ist.

Nur durch eine verbesserte Communication ist es möglich, dem Kreise im Allgemeinen aufzuhelfen. Die Bewohner desselben haben deshalb auf den nunmehr feststehenden Bau der Eisenbahn Thorn-Insterburg alle ihre Hoffnung gesetzt und die ehrerbietigst unterzeichneten Kreisstände es für ihre Pflicht gehalten, die in Folge ihres schweren Bodens kaum passirbaren Gegenden des Kreises durch Chausseen mit den künftigen Bahnhöfen und Anhalte-Stellen in Verbindung zu setzen. Die dazu erforderliche Summe nach einem ungefährten Anschlage 240000 Rthlr.; werden dazu die 60000 Rthlr. gerechnet, welche der Kreis zur Aquisition des Terrains bereits bewilligt hat, dann ist dem Kreise eine Schuldenlast von 300000 Rthlr. auferlegt.

Wir haben die Ueberzeugung, daß die Kreis-Eingesessenen in richtiger Würdigung der ihnen durch vorgedachte Communicationen, bevorstehenden Vortheile sich zu allen erdenklichen Opfern bereit finden lassen werden, allein wir hegen auch anderer Seits die große Befürchtung, daß die Kreis-Eingesessenen durch die Uebernahme einer so großen Schuldenlast überbürdet werden möchten. Dazu kommt, daß die allgemeinen ungünstigen Zeitverhältnisse auch den hiesigen Kreis heimsuchen, daß die mehrjährigen schlechten Erndten und die vorjährige absolute Mißerndte den Grundbesitz auf Jahre lang zurückgebracht haben, und daß die Ansprüche an den letzteren in Folge der Aufbesserung des Schulwesens und der gesteigerten Communal-Bedürfnisse jährjährlich sich steigern.

Euer Excellenz haben wir es vornehmlich zu danken, daß auch dem Kreise Allenstein die Wohltaten einer Eisenbahn werden erschlossen werden. Euer Excellenz mögen neben unserm tiefgefühlten Dank auch die aufrichtige Versicherung hinnehmen, daß wir mit weitern Bitten nicht lästig werden würden, wenn uns nicht die ausgesprochene Besorgniß der Ueberbürdung des Kreises zu der ganz gehorsamen Bitte drängen

¹⁾ Von mir hervorgehoben. Der Minister leugnet das in seiner Antwort.

würde, Euer Excellenz wollen den Kreis Allenstein von der unentgeltlichen Hergabe des Terrains für die Eisenbahn Thorn-Insferburg event. unter der Bedingung höchstgegeneigtest entbinden, daß die vom Kreise zur Acquisition des Bodens ausgesetzte Summe von 60000 Rthlr. für Thaüsse-Zwecke behufs Herstellung besserer Communicationen zu den Bahnhöfen resp. Haltestellen im Kreise Allenstein verwendet werden.

Die Kreisstände des Kreises Allenstein.

1868 Dezember 10. Berlin. — Antwort des Handelsministers.

Auf die Vorstellung vom 26. v. Mts. erwiedere ich den Ständen, daß ich, nachdem Seine Majestät der König Ihren Beschlüß, den zur Anlage der Thorn-Insferburger Eisenbahn erforderlichen, innerhalb der Kreisgrenzen belegenen Grund und Boden unentgeltlich herzugeben, zu bestätigen geruht haben, nicht ermächtigt bin, die in diesem Beschlusse übernommenen Verpflichtungen des Kreises nach Ihrem Antrage zu erlassen oder zu modifiziren.

Ich wüßte auch nicht, wie sich eine solche Begünstigung rechtfertigen ließe. Das Opfer, welches der Staat von den Kreisen in der Uebernahme der Grunderwerbskosten gefordert hat, ist in der That gering gegenüber der großen Wohltat, welche denselben durch den Bau der Eisenbahn auf Staatskosten zu Theil geworden ist, und ist nicht mehr, als wozu die Preußischen Kreise sich nach den Versicherungen mehrerer Eingaben aus dem Herbste des vorigen Jahres, welche die Unterschrift Ihres Landrates tragen, gegenüber dem damaligen Concessionsbewerber Dr. Strausberg bereit erklärt haben. Von vornherein ist die unentgeltliche Hergabe des Terrains als die unerlässliche Bedingung des Staatsbaues hingestellt worden, und es muß darauf gehalten werden, daß diese Bedingung erfüllt werde. Eine Ueberlastung des Kreises Allenstein wird dadurch nicht herbeigeführt, denn daß der selbe, wie in der Vorstellung angeführt ist, zu den ärmsten Kreisen der Monarchie gehörte, wird sich, zumal im Hinblick auf seine wertvollen Meliorationen der neueren Zeit in Wirklichkeit doch kaum behaupten lassen.¹⁾

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Gf. Ihnenplätz.

¹⁾ Im Original nicht hervorgehoben.

Nº 11.

1868 Dezember 26. Bromberg. — Die Direktion der Ostbahn an den Landrat Gisevius in Allenstein wegen einer Haltestelle zwischen Allenstein und Wartenburg.

... daß nach näherer ortlicher Prüfung die Gefälleverhältnisse der Bahlinie die Anlage einer Haltestelle an der gewünschten Stelle, wo der Weg von Sittigsdorff nach Alt Wartenburg die Bahlinie resp. die Allenstein-Wartenburger Landstraße schneidet, nicht gestatten, dahin gegen würde es sich allenfalls ermöglichen lassen, ungefähr 2 bis 300 Ruten¹⁾ näher nach Wartenburg zu, eine solche anzulegen, wenn die Verkehrs-Verhältnisse dies erforderlich machen sollten. Wir sind nicht abgeneigt, Euer Hochwohlgeborene Wunsche näher zu treten und die Anlage einer Haltestelle zwischen Allenstein und Wartenburg an der von uns bezeichneten Stelle in nähere Erwägung zu nehmen, müssen uns jedoch die desfalsige Entschließung bis zur vollständigen Beendigung der speciellen Vorarbeiten vorbehalten.

Nº 12.

Die zum Bahnbau erforderlichen Steine.

1869 Januar 18. Braunswalde. — Der Husenwirt Porbadnick in Braunswalde beschwert sich beim Landrat, daß ihm von seinem Acker sämtliche großen Steine ohne sein Wissen gesprengt und zum Teil fortgenommen sind und bittet, die Unternehmer Wronka und Toffel anzuweisen, daß ohne sein Vorwissen keine Steine von seinem Acker weggenommen werden.

1869 Januar 22. Allenstein. — Antwort des Landrats, daß „nach den gesetzlichen Bestimmungen Steine von den Feldmarken zu Chaussee- und Eisenbahnbauten unentgeltlich genommen werden“ dürfen.

1869 Februar 13. Allenstein.

Gehorsamste Bitte des Wirths Joseph Falkowski zu Goettkendorf um Inhibierung der Feldsteine [sic!] von seinem Acker.

1869 Februar 19. Allenstein. — Maurermeister Toffel berichtet dem Landrat, daß er sich dem Wirt Falkowski in Göttkendorf gegenüber verpflichtet habe, „mehr Steine zurückzulassen, als er zum Untermauern der Scheune und des Schoppens brauchen wird.“

¹⁾ à 12 Fuß.

Der Wirt Halkowski in Göttkendorf beschwert sich, daß ihm die Steine von seinem Acker, die er dringend für seine eigenen Bauten braucht, weggenommen werden zum Bahnbau. Er bittet, ihn im Besitz seiner Steine zu schützen und dem „Antreprenair“ Maurermeister Toffel die Fortnahme derselben zum Bahnbau zu untersagen.

1869 Februar 20. Göttkendorf. — Der Kölmer Biermanski beschwert sich beim Unternehmer Toffel über das Sprengen und Abfahren von Steinen von seinem Acker ohne seine Erlaubnis. „Gesetzlich darf mir nicht ein Strohhalm ohne meine Bewilligung genommen werden. Er verlangt 60 Taler Entschädigung binnen drei Tagen und droht mit Pfändung für zukünftige Fälle.

1869 Februar 22. Allenstein. — Toffel berichtet das dem Landrat und beschwert sich nun seinerseits über Biermanski, weil er Steine weggefahrene habe, die er (Toffel) schon habe „werben und sprengen lassen“.

1869 Februar 22. Allenstein. — Der Landrat fordert den Biermanski auf, die abgefahrenen Steine dem Toffel gutwillig herauszugeben, oder Zwangsmaßregeln zu gewärtigen.

1868 November 15. Braunschweide. — Die Ortschaft Buchwalde an das Landratsamt.

Einem Königl. Landraths-Amte verfehlen wir nicht die gehorsamste Anzeige zu machen, daß auf unserer Feldmark äußerst wenig Steine vorhanden sind, wir nicht im Stande sind, zum Bau der Eisenbahn solche zu verabfolgen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. weil wir nächstens das Schul- und Organistengebäude aufführen werden.

2. weil auch die Pfarrkirche zu seiner Zeit vergrößert werden wird und
3. weil wir solche auch zum Theil zu unserem Bedarf gebrauchen.

Indem wir Endesunterzeichnate Ein Königl. Landraths-Amte hiemit gehorsamst bitten, dieses den Bauunternehmern Wronka und Toffel in Allenstein Hochgeneigtest bekannt machen zu wollen, zeichnen sich mit gebührender Hochachtung

Die Ortschaft Braunschweide.

(gez.) Schulz Jakowski — Jakob Porbadnick — Joh. Polukowski — Potkamer — Peter Elbing — Thomas Bauch — Anton Stank — v. Kanpowidt, Pfr. —
Franz Janowski.

1869 März 1. Allenstein.

Durch meine Rücksprache mit den Interessenten vorläufig erledigt.
Der Landrat.

Nº 13.

1869 April 6. Königsberg. — Die Regierung an den Landrat Gisevius.

Euer Hochwohlgeboren geben wir hierdurch davon Nachricht daß dem 19. d. M. Nachmittags die landespolizeiliche Revision der Eisenbahnlinie Thorn — Insterburg von Korschen aus in der Richtung auf Wartenburg begonnen werden soll, und die Strecke Wartenburg — Österode voraussichtlich vom 22. ab begangen resp. besichtigt werden soll. Wir fordern Sie hierdurch auf, Sich unserer Kommissarien, die Ihnen über den Termin nochmals eine besondere Nachricht zugehen lassen werden, innerhalb der Kreisgrenzen anzuschließen.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.
(gez.) v. Jaski.

Nº 14.

1869 Juni. Berlin. — Verfügung des Ministeriums für Handel etc. an die Direktion der Ostbahn.

... die Errichtung von Haltestellen zu Hermsdorf und Lengainen im Kreise Allenstein wird genehmigt, doch soll der — im Uebrigen in einfachster Weise zu bewerkstelligende — Ausbau derselben erst erfolgen, wenn die dorthin gerichteten neuen Communikationsstraßen ausgeführt sind.

Abschrift erhält das Königl. Landraths Amt zur Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Veranlassung.

Nº 15.

1869 August 29. Königsberg. — Die Königsberger Regierung fordert den Allensteiner Landrat auf, durch Teilnahme an einer Bereisung der Strecke Bansen — Wartenburg bezüglich der Brücken und Wege innerhalb des Allensteiner Kreises die Interessen des letzteren wahrzunehmen.

Randbemerkung des Landrats: Die Bereisung hat am 21. und 22. bereits stattgefunden und ist die Anlegung einer Haltestelle in der Nähe von Wieps beantragt.

1869 Dezember 10. Bromberg. — Die Direktion der Osthahn teilt dem Landrat Gisevius in Allenstein mit, daß die Anlage einer Haltestelle bei Wieps beschlossen sei, doch erst nach Ausführung einer geeigneten Verbindung mit der Haltestelle: einer von der Wartenburg—Seeburger Chaussee bei Vierzighuben abzweigenden Chaussee nach der Haltestelle Wieps oder einer direkten Chaussee von Seeburg. Bis zu der im Jahre 1871 in Aussicht genommenen Betriebseröffnung der Strecke Korschen—Allenstein müsse diese Chaussee betriebsfertig sein.

Die Steine zum Bau der Chausseen (und der Eisenbahnen) können ohne Weiteres von den Äckern geholt werden.

1869 Dezember 13. Königsberg.

Auf Ihre Eingabe, die Werbung von Steinen auf Ihren Feldplänen betreffend, eröffnen wir Ihnen, daß es nach der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 11. Juni 1825 der Genehmigung der Grundbesitzer zum Werben von Chausseebau-Material nicht bedarf, daß solches vielmehr nach vorgängiger Anzeige ohne Weiteres, jedoch mit der möglichsten Schonung der Ländereien und gründlichen Ausgleichung der Gruben geschehen kann.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
(gez.) Schönian.

Nº 16.

1870 Januar 13. Allenstein. — Gesuch an den Landrat, den Bahnhof in Allenstein betreffend:

... Die Kreisversammlung wolle beschließen, eine Petition durch die Direktion der Bauverwaltung der Thorn—Insterburger Eisenbahn an das Ministerium mit dem Inhalte abzuschicken, diese beiden Behörden möchten in anbetracht der großen Vortheile, die das reisende Publicum, die Stadt und der Kreis durch Verlegung des zu erbauenden Bahnhofs von dem am Trauziger Wege als Baustelle bekannten Punkte an die Guttstädtter—Allensteiner Chaussee, wo die Eisenbahn diese kreuzen soll, genießen würde und mit Berücksichtigung der Opferwilligkeit, die der Allensteiner Kreis vor andern bewiesen und auch hierbei nach Kräften zeigen will, den Allensteiner Bahnhof nicht auf dem bis dahin bestimmten Bauplatze in der Gegend des Allenstein—Trauziger Weges, sondern da, wo die Eisenbahn die Allenstein—Guttstädtter Chaussee schneidet, in angemessener Entfernung von derselben, erbauen wollen...

Sakrzewski, Bürgermeister. Rakowski. Adelstein. Herbst.

1870 Januar 22. Allenstein.

Unter dem Vorsitz des unterzeichneten Landrats sind folgende Beschlüsse gefaßt:

III. Der Bau der Chaussee — Strecke von der Stadt Allenstein nach dem künftigen Bahnhofe Allenstein soll sobald als möglich und eventuell in diesem Frühjahr in Angriff genommen werden. Falls im Kreistage am 26. d. Mts. die Petition wegen Verlegung des Bahnhofes beschlossen werden sollte, so ist vor Beginn des Baus das Resultat der gedachten Petition abzuwarten. Die Chaussee soll sich an den Bahnkörper vom Bahnhof bis an die Allenstein — Gutsstädter Chaussee anlehnen und ist dadurch auch ihre Richtungslinie bestimmt.

Gisevius, Landrat. Rittergutsbesitzer Lous, Kl. Trinkhaus.
Rittergutsbesitzer Baldow, Preylowen. Rittergutsbesitzer Lüder, Schönau.

Gutsbesitzer Woelki, Sophienhof. Dr. Rakowski, Allenstein.

Bürgermeister Gajewski, Wartenburg.

1870 März 16. Allenstein.

Den Magistrat ersuche ich ergebenst, mir gefälligst baldigst mitzuteilen, ob und event. wann Seitens der Stadt Allenstein eine Petition wegen Verlegung des Bahnhofs gehörigen Orts abgesendet ist.

Der Landrat.

1870 März 18. Allenstein.

Br. m. orig. An das Königliche Landrats-Amt mit der gehorsamsten Anzeige, daß die Stadtverordneten-Versammlung in den Sitzungen am 26. Februar und 5. März die qu. Petition beschlossen und am 10. März an den Minister abgesandt ist.

Der Magistrat.
(gez.) Sakrzewski.

1870 Mai 23. Allenstein.

Nach dem mir vorgelegenen Rescripte des Herrn Handelsministers ist die Petition zurückgewiesen, im Uebrigen ist das Nöthige angeordnet.

Der Landrat.

Nº 17.

Als Beispiel für sehr viele, wie schwer die vom Staat eingesetzten Unternehmer mit dem Mangel an Gemeinsinn zu kämpfen hatten, diene folgende Eingabe:

1870 Februar 25. Rosenau.

Ein Königliches Hohes Landrats-Amt bitte ich ganz gehorsamst, es hochgeneigtest veranlassen zu werden, daß die laut hoher Verfügung vom 20. Februar c. angeordnete Werbung¹⁾ der Steine auf meinem Plane im rechtmäßigen Weise [sic!] vor sich gehen dürfte. Ich glaube gesetzlich nicht verpflichtet zu sein, etwas aus meinem Grundstücke ohne Vergütung resp. Abkommen verabfolgen zu dürfen. Auch werde ich jede Uebertragung [sic!] auf meinen Plan mit Pfand belegen. Um hochgeneigte Beschützung meiner Rechte bittet ganz gehorsamster Stephan Gollan.

1870 März 9. Allenstein.

Antwort des Landrats Gisevius, der die Sache an Ort und Stelle untersucht hat. Die Steinwerbung sei für den Bauer nicht von Nachteil, sondern von Vorteil, da sie ihn von einer übergroßen Anzahl von Steinen befreie. Der Beschwerdeführer brauche für sich zur Zeit keine Steine und für etwaigen künftigen Gebrauch seien immer noch genug da. Nach den Gesetzen vom 11. Juni 1825 (Chausseen) und vom 3. November 1838 (Eisenbahnen) müsse er sich die unentgeltliche „Werbung“ der Steine gefallen lassen, nur etwaigen Schaden für den Acker müsse der Unternehmer Toffel ersetzen.

1870 Mai 14. Berlin. — Der Minister für Handel etc., an den sich Stephan Gollan gewandt hat, weist dessen Protest gegen das Ausgraben von Steinen zurück und teilt zum Schluß mit, daß der Landrat die Erlaubnis zum Werben von Steinen zurückgezogen habe.

Nº 18.

Allenstein — Mlawa.

1870 im Januar. Königsberg. — Abschrift eines Gutachtens des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft (Stephan, Becker, Wien): „Die künftige Eisenbahn-Verbindung Danzigs und Königsbergs mit Warschau.“ Das alte Projekt einer Eisenbahn Warschau — Danzig hatte lange Zeit wenig Aussicht auf Verwirklichung vor der Konzessionserteilung zur Verlängerung der Osthessischen Südbahn.²⁾ Nunmehr war eine Wendung zum Besseren

¹⁾ Im Original unterstrichen.

²⁾ Die Osthessische Südbahn ist gebaut von 1865 — 71. Die letzte Strecke Lötzen — Prostken wurde erst am 1. November 1871 eröffnet, war also damals noch nicht fertig. Daran schloß sich die russische Bahn Brest — Grajewo an, welche ein Teil der russischen Südwestbahnen bildete und am 15. August 1873 eröffnet wurde, also $2\frac{1}{2}$ Jahre nach dem vorliegenden Gutachten.

zu erwarten. „Denn das ist der doppelte Segen des Eisenbahnwesens, daß jede neue Bahn nicht nur in den von ihr durchschnittenen und durch sie verbundenen Gegenden Verkehr, Handel und Produktion steigert, sondern ihrerseits wieder die Notwendigkeit neuer Eisenbahnanlagen in anderen Gegenden hervorruft oder dieselbe doch den zunächst interessirten wie den entscheidenden Kreisen einleuchtet, unwidersprechlicher und dringender macht“. So sichern die Konzessionierung der Linie Königsberg – Brest-Litowsk früher oder später auch die Konzessionierung einer Eisenbahn von Warschau nach Mlawa und von hier nach der Provinz Preußen bis Danzig, die sowohl im Interesse von Warschau wie von Danzig liege, natürlich auch von Königsberg. Für letzteres fehlt dann noch eine Verbindung mit der Ostpreußischen Südbahn, und die wäre leicht herzustellen durch eine Strecke Mlawa – Allenstein¹⁾

Die Entfernung von Mlawa bis Allenstein beträgt ungefähr 10 Meilen, die Strecke von Allenstein bis zur Station Korschen der Ostpreußischen Südbahn etwa eben so viel, die Südbahnstrecke Korschen – Königsberg 10,8 Meilen, die Gesamtlänge der Linie Mlawa – Königsberg also circa 31 Meilen, während die Entfernung von Mlawa über Marienburg nach Danzig etwa $26\frac{1}{2}$ Meilen ausmacht. Die Differenz von $4\frac{1}{2}$ Meilen zu Ungunsten Königsbergs ist zu unbedeutend, um namentlich für den weiteren Verkehr mit Galizien, Ungarn, Rumänien die Konkurrenz mit Danzig unmöglich zu machen. Die Linie Allenstein – Mlawa durchläuft ebenes, der gewöhnlichen Betrachtung keine auffälligen Schwierigkeiten darbietendes Terrain. Sie würde nach den bisherigen Erfahrungen in unserer Provinz für höchstens $3\frac{1}{2}$ Millionen Thaler auszubauen sein. Denkt man sich die Erweiterung des Eisenbahnnetzes in Ungarn und Galizien und die kürzere Verbindung desselben mit Warschau vollendet, die Linie Warschau – Mlawa – Marienburg hergestellt, so ergiebt sich die Zweigbahn Mlawa – Allenstein als eine Art wirtschaftlicher Notwendigkeit. Die Lücke, welche ohnehin in den naturgemäßen Kommunikationen bleiben würde, fällt bei Betrachtung der Karte sofort in die Augen . . .

Die Verbindungsstrecke Allenstein – Mlawa ist zwar ein höchst nützliches, ja notwendiges, aber doch nur kleines und jeder Selbständigkeit unsfähiges Mittelglied zwischen größeren Nachbarbahnen. Ihr Bau durch eine besondere Aktien-Gesellschaft ist deshalb höchst unwahrscheinlich. Sie wird nur als eine Zweigbahn einer der größeren Bahnen herzustellen sein, an welche sie sich anschließen soll. Dies sind die künftige

1) Die Strecke Mlawa – Marienburg ist 1877 eröffnet und geht über Soldau. 1887 wurde die Bahn Allenstein – Hohenstein, 1888 Hohenstein – Soldau eröffnet und damit der Anschluß Allensteins an die Bahn Danzig – Warschau gegeben.

Warschau – Marienburger Bahn einerseits und die schon im Bau begriffene Thorn – Insterburger Bahn andererseits. Erstere hat für ihre Strecke Warschau – Mlawa von einer Zweigbahn nach Allenstein allerdings einige Erhöhung ihrer Frequenz, für ihre Strecke Mlawa – Marienburg aber eine, wenn auch nur mäßige Konkurrenz zu erwarten. Sie wird also freiwillig zur Uebernahme des Ausbaues dieser Zweigbahn schwerlich geneigt sein. Die Thorn – Insterburger Bahn dagegen kann nur durch die Zweigbahn Mlawa – Allenstein dazu gelangen, einen Theil des großen Verkehrs mit Warschau, Galizien, Ungarn auf sich übergehen zu sehen, der sie sonst nur bei Deutsch-Eylau kreuzen wird, wie bisher der Verkehr Stettins mit Ungarn die Königliche Osthbahn bei Kreuz überschritt. Die Thorn – Insterburger Bahn ist also diejenige, deren eigenes finanzielles Interesse für dereinstige Anlage einer Zweigbahn Allenstein – Mlawa spricht und welche dieselbe auch am zweckmäßigsten unter ihre Verwaltung nehmen kann. Die Thorn – Insterburger Bahn ist aber bekanntlich Staatsbahn. Wir werden deshalb, wenn die Eisenbahn-Verhältnisse die von uns geschilderte Entwicklung nehmen, wahrscheinlich seiner Zeit genötigt werden, den Ausbau einer Zweigbahn von Allenstein nach Mlawa auf Staatskosten zu beantragen.

Vorerst liegt die Sache allerdings noch in unbestimmter Zukunft vor uns . . .

Und immer wieder müssen wir daran erinnern, daß der Staat bis jetzt mit jeder Eisenbahn-Anlage in der Provinz Preußen¹⁾ nicht nur dieser Provinz, sondern auch seinen eigenen Finanzen wesentliche Dienste geleistet hat. Während er in anderen Provinzen für die übernommenen Zinsgarantien Millionen zuzahlen muß, während selbst höchst frequente Bahnen wie die westphälische Eisenbahn ihm in Folge großer Betriebsausgaben kaum nennenswerthe Ueberschüsse gewähren, hat die Königliche Osthbahn ihm vom Moment ihrer Vollendung bis zur russischen Grenze stets befriedigende, zum Theil wahrhaft überraschende Reinerträge gebracht. Schon jetzt empfehlen wir daher, sich mit der Notwendigkeit vertraut zu machen, wenn die Bahn Warschau – Marienburg hergestellt wird, auch die Zweigbahn Allenstein – Mlawa herzustellen; das finanzielle Staats-Interesse wird auch hiebei seine Rechnung finden.

¹⁾ Das waren im Jahre 1870 allerdings nur zwei: die Osthbahn (1852 – 1860) und Insterburg – Tilsit (eröffnet am 16. Juni 1865).

1871

100 S
EisenbSüßen
stehen
zweck
welche
ausge
nach d
in die
Rechte
und V
raths-

1871

geföh
Ausf
abse
Zuga
für i
nur
halt
wäh

1871

Nº 19.

1871 März 9. Allenstein. — Beispiel für einen Berechtigungsschein der Unternehmer.

Dem Maurermeister Toffel in Allenstein ist die Lieferung von 100 Schachtruten¹⁾ Sprengsteinen zum Bau der Thorn-Inssterburger Eisenbahn übertragen worden.

Derselbe will die Steine auf den Feldmarken Vierzighuben, Süßenthal, Groß Damerau und Mondtken gewinnen. Dem p. Toffel stehen die fiscalischen Vorrechte zur Gewinnung qu. Steine zu Eisenbahnzwecken auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Juni 1825, welche durch Gesetz vom 3. November 1838 auch auf Eisenbahnen ausgedehnt ist, zur Seite, jedoch hat derselbe die Verpflichtung, sich, nach dem Ministerial-Erlaß vom 25. Mai 1858, eine schriftliche Einweisung in die von ihm, in Ausübung des fiscalischen Vorrechts, auszuübenden Rechte, unter spezieller Bezeichnung der oben genannten Feldmarken und Menge der darauf zu gewinnenden Steine, vom Königlichen Landrats-Amte hierselbst ertheilen zu lassen.

Der Abtheilungs-Baumeister.

Nº 20.

1871 Mai 28. Bromberg. — Die Direktion der Ostbahn lehnt die Haltestellen Hermsdorf und Lengainen ab, bis

die im Anschluß an die letzteren projectierten Thausseen ausgeführt sein werden.

Da diese Bedingung bis jetzt nicht erfüllt ist, müssen wir von der Ausführung der mehrerwähnten Haltepunkte vorläufig um so mehr absehen als die Anlage derselben vor Ausführung der projectirten Zugangswägen nur der nächsten Nachbarschaft zu Gute kommen und für das Verkehrsinteresse des Allensteiner Kreises diesseits nur einen sehr beschränkten, mit den Anlagen und Unterhaltungskosten in keinem Verhältnisse stehenden Nutzen gewähren wird.

Nº 21.

1871 Juni 13. Bromberg. — Die Direktion der Ostbahn macht den Kreis darauf aufmerksam, daß er seinen Verpflichtungen in Betreff des Bahnhofs auch in Bezug auf das herrmenaßche Grundstück in Deuthen nachzukommen habe,

¹⁾ à 12³ Kubikfuß.

wo die Besitzer für den daselbst entnommenen Kies den Preis von 5 Sgr. pro Schachtrute verlangen. Die Regelung dieses Falles müssen wir der Kreis-Kommission überlassen, da nach § 6 des mit den Herrmenaushen Erben geschlossenen Vertrages vom 29. Decemher 1869 die Besitzer zu der — wohl längst erfolgten — zeitweisen Ueberlassung des qu. Terrains verpflichtet sind; die Entschädigungs-Ermittelung der Kreis-Kommission übertragen ist, überdies aber noch ausdrücklich anerkannt ist, daß die Zahlung der Entschädigung dem Kreise Allenstein zur Last falle. Unter diesen Umständen müssen wir jede Verhandlung mit den Herrmenaushen Erben ablehnen und derselben überlassen, die ihnen auf Grund des gedachten Vertrages zustehende Entschädigung w. im Wege Rechtens gegen den Kreis zu fordern.

1871 Oktober 14. Bromberg. — Die Eisenbahn-Direktion der Ostbahn fragt das Landratsamt an, ob es inzwischen von der Weigerung Abstand genommen habe, das zur vorübergehenden Benutzung behufs Materialgewinnung erforderliche Terrain unentgeltlich zu überweisen und die Zufriedenstellung der Herrmenaushen Erben herbeiführen werde.

1871 November 17. Allenstein. — Das Landratsamt teilt der Direktion der Ostbahn mit, daß der Kreistag die Hergabe des Kieses anerkannt habe

1871 Dezember 3. Bromberg. — Die Direktion der Ostbahn teilt der verwitweten Frau Kaufmann Herrmenau in Allenstein mit, daß der von ihr gestellte Antrag auf Entschädigung (5 Sgr. pro Schachtrute) nicht anerkannt werden könne, das sei Sache des Kreises, der sich der Direktion gegenüber auch schon dazu bereit erklärt habe.

Nº 22.

1872 März 4. Königsberg. — Rothfleß-Allestein.

Seit der Eröffnung der Eisenbahn von **Gerdauen bis Rothfleß**¹⁾ hat sich der Reise-Verkehr zwischen Allenstein, Wartenburg und Seeburg einerseits und Königsberg andererseits fast ausschließlich der Eisenbahnroute über Rothfleß zugewendet, weshalb die bereits im Herbst v. J. beabsichtigte Weitereröffnung der Eisenbahn auf der Strecke zwischen Rothfleß und Wartenburg noch vor Ablauf der Sommermonate, womöglich vom 1. Mai cr. ab sehr wünschenswerth sein würde.

¹⁾ Am 27. Dezember 1871. Die Strecke Gerdauen – Insterburg war schon am 16. Januar 1871 eröffnet worden.

Preis
Halles
mit den
1869
assung
ng der
h an-
enstein
ndlung
n, die
ng w.

stbahn
bstand
terial-
ieden-

ektion
hab e

t der
r von
t an-
ktion

ieß¹⁾
burg
ahn-
. J.
chen
wo-

hon

Die Königliche Direction ersuche ich in Rücksicht auf die zu treffenden Post-Cours-Einrichtungen ganz ergebenst um geneigte Mittheilung, ob die baldige Betriebs-Eröffnung der Eisenbahn auf der bezeichneten Strecke in Aussicht steht, event. zu welchem Termin die selbe erwartet werden darf.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

(gez.) Ruedenburg.

An die Königl. Direction der Osthahn zu Bromberg.

1872 März 12. Allenstein. — Auf die Bitte der Oberpostdirektion, die baldige Weitereröffnung der Bahn bei der Eisenbahn-Direktion zu befürworten macht das Landrats-Amt eine entsprechende Eingabe, worin erwähnt wird, daß die große Opferwilligkeit des Kreises Allenstein wohl auf ein williges Entgegenkommen der Eisenbahn-Direktion, also auf die baldigste Eröffnung des Bahnhofs Wartenburg hoffen lasse.

1872 März 21. Bromberg. — Aber die Eisenbahn-Direktion erwidert, daß die Eröffnung des Betriebes auf der Strecke Rothfleß-Wartenburg-Allenstein zwar zum Spätherbst d. J. in Aussicht genommen, es aber noch zweifelhaft sei, ob die Fertigstellung der rückständigen Arbeiten bis dahin zu ermöglichen sein werde.

Nº 23.

1872 Juli 2. Bromberg. — Die Eisenbahndirektion teilt der Königsberger Regierung mit, daß einige Terrainflächen bei Allenstein zum Bau der Bahn gebraucht werden. Besitzer sind der Mühlenbesitzer Bork in Allenstein und die Erben der Witwe Gertrud Kurowski in Allenstein. Seitens des Kreises Allenstein, welcher den innerhalb seiner Grenzen zu Zwecken der Thorn-Inssterburger Eisenbahn erforderlichen Grund aus Communalmitteln zu erwerben und der Bauverwaltung unentgeldlich zu überweisen hat, ist mit den vorgenannten Besitzern wegen Abtretung der qu. Parzellen resp. Festsetzung der hierfür zu gewährenden Entschädigungen verhandelt, es haben diese Verhandlungen jedoch zu keiner Einigung geführt und abgebrochen werden müssen. Die Königl. Regierung ersuchen wir daher auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 3. November 1838 und des durch Allerhöchste Kabinets Ordre vom 12. März 1868 uns verliehenen Rechts ergebenst, gefälligst das Expropriationsverfahren

¹⁾ Die Strecke Rothfleß-Allenstein wurde am 1. Dezember 1872 eröffnet.

gegen den Mühlenbesitzer Bork und die Kurowskischen Erben einleiten und von dem recht bald anzuberaumenden Expropriationstermine sowohl uns, als dem Landrat v. d. Brinken zu Allenstein, als Vertreter des Kreises, zur Beteiligung Kenntniß geben lassen zu wollen.

Königliche Direction der Osthahn.

An die Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
zu Königsberg.

Abschrift theilen Euer Hochwohlgeborenen¹⁾ wir zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mit.

Königl. Direction der Osthahn.

Nº 24.

1872 November 5. Königsberg. — Die Direktion der Osthahn hat zur Revision der ausgebauten Eisenbahnstrecken Osterode — Bergfriede und Allenstein — Rothsieb einen Termin auf den 13. und 14. d. M. angesetzt,²⁾ mit dem sich die Königsberger Regierung einverstanden erklärt. Dem Landrat v. d. Brinken wird anheim gegeben, sich daran zu beteiligen oder sich durch den Kreisdeputierten vertreten zu lassen.

Nº 25.

1873 Juli 25. Königsberg. — Die Königsberger Regierung benachrichtigt den Landrat v. d. Brincken, daß die Landespolizeiliche Prüfung der Bahnstrecke Allenstein — Osterode am 30. d. M. stattfinden wird³⁾ und beauftragt ihn, derselben beizuwohnen.

Nº 26.

1873 August 19. Allenstein. — Troglobyten bei Deuthen. Der Landrat hat mit dem Kreisphysikus bei Deuthen Höhlen vorgefunden, die von Eisenbahnarbeitern bewohnt waren. Er ordnet an, daß dieselben sich ungesäumt ein anderes Unterkommen suchen müßten, da er nach 3 Tagen die etwa noch vorhandenen Erdhöhlen zwangsweise als gesundheitsschädlich beseitigen lassen werde.

¹⁾ Dem Landrat v. d. Brinken.

²⁾ Eröffnung am 1. Dezember 1872.

³⁾ Eröffnung am 15. August 1873.

1873 August 20. Allenstein.

Br. m. dem Königl. Landrat Herrn v. d. Brinken mit der ergebenen Erwiderung, daß sofern nach dem Urteilen des Herrn Kreisphysikus schon das gesundheitspolizeiliche Interesse die Beseitigung der Erdhütten bei Kiesgrube Deuthen bedingt, dieselben durch Schlafbuden, welche über der Erde aus Brettern konstruiert werden und vielfach angewendet worden sind, ersetzt werden sollen und dadurch der Bahnverwaltung die ihr fremden Arbeiter erhalten werden. Auffallend ist mir's, daß Herr Kreisphysikus, gleichzeitig Bahnarzt, diese schon seit dem Frühjahr bestehenden Erdhütten jetzt ohne Zusicherung meiner untersucht und sanitätsgefährlich findet.

Sollten jedoch endlich die von dem Gendarm bemerkten Uebertretungen der Gesetze durch die in den Hütten wohnenden Arbeiter Grund der Vertilgung derselben gleichzeitig sein, so erscheint mir dieses ungerechtfertigt, da nur das legal festgestellte Vergehen bestraft werden kann . . .

Ich verkenne dabei nicht, daß die Fortschaffung der Arbeiterwohnungen, welche das Abgehen der Arbeiter selbst nach sich zieht, für die Spezialpolizeikontrollbeamten das bequemste und radicalste Mittel ist, vorgekommenen Übertretungen der Ordnung für die Zukunft zu verhüten.

Michaelis.

Kgl. Eisenbahnbaumeister.

1873 September 3. Allenstein. — Der Gendarm Thelisis berichtet dem Landrat, daß die „Buden in Stand gesetzt, die andern Buden alle abgebrochen sind.“

Nº 27.

1873 Dezember 23. Bromberg. — Die Direktion der Osthahn teilt dem Landratsamt mit, daß vom 1. Januar k. J. ab für die Strecken Schneidemühl — Bromberg, Bromberg — Thorn, Thorn — Ołoczyn, Thorn — Insterburg, Bromberg — Dirschau, Dirschau — Danzig und Danzig — Neufahrwasser eine Königliche Eisenbahn-Kommission eingerichtet wird. Auf diese geht auch die Bearbeitung der Angelegenheiten des Baus der Eisenbahnstrecke Thorn — Insterburg etc. über.

2. Allenstein—Mohrungen (Güldenboden).

Nº 28.

1878 Dezember 2. Allenstein.

Extract aus der Kreistags-Sitzung vom 2. Dezember 1878. Betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kobbelbude über Allenstein nach Ilowo wurde mit allen gegen eine Stimme beschlossen, der Petition der drei Städte Allenstein, Neidenburg und Guttstadt vom 14. Oktober cr. an Se. Exzellenz den Herrn Handelsminister beizutreten.

Ferner wurde beschlossen ein besonderes Komité zur Förderung dieser Angelegenheit zu wählen, und fiel die Wahl, welche per Acclamation vollzogen wurde auf die Herren:

1. Landrath Kleemann,
2. Gisevius,
3. Erdmann.

Nº 29.

1879 Januar 22. Berlin. — (Abfchrift.)

Handels-Ministerium.

Euer Exzellenz übersende ich unter Bezugnahme auf die gefälligen Berichte vom 24. Dezember v. J. und vom 6. d. Mts. anliegend Abschrift eines an die Königl. Direction der Ostbahn zu Bromberg gerichteten Erlasses vom heutigen Tage betreffend die Vorarbeiten für Eisenbahnen niederer Ordnung von Kobbelbude nach Allenstein und von Mohrungen nach Allenstein zur gefälligen Kenntniß und Weitergabe der dort vorliegenden Vorarbeiten für die Bahn Güldenboden—Mohrungen.

Indem ich mir die Entschließung, ob es sich rechtfertigt, den Bau der erwähnten Bahnen auf Staatskosten zu befürworten, vorbehalte, bis die Prüfung der Vorarbeiten erfolgt sein wird, bemerke ich schon jetzt, daß diese Entschließung unter anderem auch wesentlich dadurch beeinflußt sein wird, ob seitens der interessirten Kommunalverbände oder Privaten eine angemessene Beteiligung an den Anlagekosten erwartet werden darf. In dieser Hinsicht ist es mir erwünscht, zu erfahren, welche Beiträge neben der jedenfalls zu beanspruchenden unentgeltlichen Hergabe des gesamten zur Bahnanlage erforderlichen Grund und Bodens, der Leistungsfähigkeit der Interessenten und den diesen durch die Herstellung der Bahn zufallenden Vortheilen entsprechen möchten.

Herr

1879

von
Eisen
in
Vora
einzu

1874
zur
Sinn
Bau
Grund
die
dadu
bearb
theil
deute
hand
Inste
liege
dem
punkt
Ob
Allen
endl

Bitte

Euer Excellenz ersuche ich, Sich hierüber recht bald äußern zu wollen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Maybach.

An den Königl. Oberpräsidenten, Wirklichen Geheimen Rath
Herrn Dr. v. Horn, Exz., Königsberg.

1879 Januar 22. Berlin.

Handelsministerium.

Ich habe beschlossen, den Bau einer Eisenbahn niederer Ordnung von Kobbelbude nach Allenstein, sowie einer Fortsetzung der projectirten Eisenbahn niederer Ordnung Güldenboden — Mohrungen nach Allenstein in nähre Erwägung zu ziehen und beauftrage die Königl. Direction . . . Vorarbeiten anzufertigen und für jede der genannten Bahnen gesondert einzureichen.

Die für eine Eisenbahn Kobbelbude — Allenstein — Ilowo im Jahre 1874 gefertigten Vorarbeiten lasse ich der Königlichen Direktion s. l. r¹⁾ zur Benutzung hierneben zugehen. Dieselben sind einer Revision im Sinne einer Vereinfachung in der Anlage und einer Herabsetzung der Baukosten nach Maßgabe der in den vorerwähnten Erlassen feststehenden Grundsätze zu unterwerfen. Außerdem ist thunlichste Annäherung an die Orte Guttstadt, Wormditt, Mehlsack u. Zinten anzustreben. Die dadurch etwa herbeigeführte Verlängerung der Bahn gegen die früher bearbeitete Linie kann im vorliegenden Falle als ein besonderer Nachtheil nicht erachtet werden, weil es sich nicht um eine Route mit bedeutendem Durchgangsverkehr, sondern um die Herstellung einer Bahn handelt, welche den zwischen der Ostpreußischen Südbahn,²⁾ der Thorn — Insterburger Eisenbahn und der Ostbahnenstrecke Königsberg — Elbing liegenden Landesteil in möglichst günstiger und umfassender Weise dem Eisenbahnverkehr zu erschließen bestimmt ist. Die gleichen Gesichtspunkte gelten für die Fortsetzung der Strecke Güldenboden — Mohrungen. Ob dieselbe an einem Punkt der vorgenannten Bahn Kobbelbude — Allenstein oder der Thorn — Insterburger Eisenbahn anzuschließen oder endlich bis Allenstein durchzuführen ist, wird speziell unter Berücksichtigung der Terraingestaltung und der localen Verkehrsbeziehungen zu erwägen

¹⁾ Wahrscheinlich Schreibfehler für s. p. r: sub petito remissionis = mit der Bitte um Rücksendung.

²⁾ Gebaut 1865 — 71.

sein, jedenfalls ist die Trace so zu wählen, daß die Züge bis nach Allenstein durchgeführt werden können, was in analoger Weise auch für die Wahl der Trace am andern Endpunkte der in Rede stehenden bei den Bahnen gilt, wo auch eine directe Durchführung der Züge bis Elbing bezw. Königsberg möglich sein muß.

Ueber die sonst etwa noch bei Tracirung der Bahnen im allgemeinen Verkehrsinteresse zu berücksichtigenden Gesichtspunkte veranlasse ich die Königl. Direction Sich mit dem Herrn Oberpräsidenten für die Provinz Ostpreußen ins Benehmen zu setzen, welchem Abschrift dieses Erlasses mit dem Ersuchen übersandt ist, die ihm vorliegenden Vorarbeiten für die Strecke Güldenboden—Mohrungen an die Königl. Direction wieder abzugeben.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
(gez.) Maybach.

An die Königl. Direction der Ostbahn zu Bromberg.

1879 Februar 3. Königsberg.

Copia.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Der Königlichen Regierung lasse ich unter Bezugnahme auf die betreffenden Verhandlungen, insbesondere den gefälligen Bericht vom 16. November v. J. einen Erlass des Herrn Ministers für Handel etc. vom 22. v. M. betreffend die Herstellung von Eisenbahnen niederer Ordnung von Allenstein nach Kobbelsbude und Mohrungen nach Allenstein zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen zugehen, die von dem Herrn Minister aufgeworfene Frage, welche Beträge neben der jedenfalls zu beanspruchenden unentgeltlichen Hergabe des gesammten, zur Bahnanlage erforderlichen Grund und Bodens der Leistungsfähigkeit der Interessenten und der ihnen durch die Herstellung der erwähnten Linien zufallenden Vortheile entsprechen möchten, einer eingehenden Erörterung und Erwägung zu unterziehen, und mir das Ergebniß derselben thunlichst bald zu berichten. Der in dem Erlass des Herrn Ministers in Bezug genommene Erlass vom gleichen Tage an die Königliche Direction der Ostbahn Bromberg wird zur Benutzung bei Erledigung dieser Verfügung ebenfalls in Abschrift hier beigefügt.

(gez.) v. Horn.

An die Königl. Regierung hier.

1879
ei
sp

1879

Ministe
sprach
Ausschu
und Bo
es inde
tage zu
dahin

a
Überna
soweit
Stadt
von 15
Rücksi
erhebli

1879

b
Übersch
nomme
C
und Al
linie A
einschli
trage
rungen
zu offe
lioratio
Grund
länder

1879 Februar 11. Königsberg. — Die Königsberger Regierung sendet eine Abschrift obiger Erkläre an das Landratsamt in Allenstein zur entsprechenden Veranlassung und gutachtlichen Äußerung binnen 10 Tagen.

1879 April 10. Allenstein. — Beschluß des Kreisausschusses.

Die Königl. Regierung verlangt in Folge der erwähnten Ministerial=Rescripte zunächst nur eine Äußerung auf Grund von Rücksprachen mit hervorragenden Mitgliedern des Kreistages resp. Kreis-Ausschusses über die Höhe der neben unentgeltlicher Hergabe an Grund und Boden zu erwartenden baaren Beiträge. Der Kreisausschuß hat es indeß für angemessen erachtet, diese Angelegenheit alsbald dem Kreistage zur Beschlusffassung zu unterbreiten und proponirt, einen Beschluß dahin zu fassen, daß

a) der Kreis Allenstein für beide projectirte Eisenbahnlinien die Übernahme der Entschädigungen für den erforderlichen Grund und Boden, soweit die Bahnlinien nicht fiscalische Ländereien oder Waldterrain der Stadt Allenstein durchschneiden; und zwar bis zum Maximalbetrage von 150000 Mark offerirt, weitergehenden Anforderungen aber mit Rücksicht auf die für die Eisenbahn Thorn—Insterburg gebrachten sehr erheblichen Opfer zur Zeit beanstandet.

b) Der Betrag von 150000 Mark aus den bisher angefammelten Überschüssen und sonst verfügbaren Mitteln des Meliorationsfonds entnommen wird.

Der Kreisausschuß des Kreises Allenstein.

(gez.) Kleemann.

1879 April 7. Allenstein.

Extract aus dem Protokoll der Kreistagsitzung vom 7. April 1879.

Betreffend den Bau der Eisenbahnlinien Allenstein—Kobbelbude und Allenstein—Mohrungen wurde einstimmig beschlossen, für die Bahnlinie Allenstein—Kobbelbude eine Grund- und Nutzungs-Entschädigung einschließlich der Entschädigung für Wirtschaftsbeschwerisse bis zum Betrage von 25000 Mark und für die Eisenbahnlinie Allenstein—Mohrungen eine solche Entschädigung bis zum Betrag von 50000 Mark zu offeriren. Der Gesamtbetrag von 75000 Mark soll aus der Meliorationskasse entnommen werden. Voraussetzung ist hierbei, daß der Grund und Boden, soweit die Bahnlinien fiscalische und Kämmereiländereien durchschneiden, unentgeltlich hergegeben wird.

1879 September 22. Königsberg. — Die Königsberger Regierung

verlangt vom Kreise die unentgeltliche Hergabe des Terrains. Die dafür vom Kreistage angebotene Entschädigung von 50000 Mark reiche nicht aus, da es sich um 85,80 Hektar innerhalb des Kreises handele.

1879 Oktober 9. Allenstein. — Der Kreisausschuß beschließt, dem Kreistage die bedingungslose Hergabe des gesamten innerhalb des Kreises liegenden Terrains zu empfehlen.

1879 November 24. Allenstein.

Extract aus dem Protokoll der Kreistags-Sitzung vom 24. November 1879.

Zu der Proposition des Kreistagsausschusses vom 3. November cr. wurde das Amendement gestellt, daß die von der Königl. Regierung resp. der Bahnverwaltung berechneten Landflächen von 86 Hektar für die Eisenbahnenlinie Allenstein — Mohrungen und von 60 Hect. für die Eisenbahnenlinie Allenstein — Guttstadt abzüglich der forstfiskalischen und Kämmereiländereien der Stadt Allenstein, welche Seitens des Forstfiskus resp. der Stadt unentgeltlich hergegeben werden, sowie abzüglich des Landersparnisses, welches durch den Bau der bis Wilhelmsthal reichenden Gabelbahn erzielt wird, bedingungslos auf Kosten des Kreises hergegeben werden soll. Die Proposition des Kreistagsausschusses mit diesem Amendement wurde zur Abstimmung gestellt und einstimmig angenommen. Hierdurch ist gleichzeitig angenommen, daß die zur Deckung der Grundentschädigung erforderlichen Summen aus den angesammelten Überschüssen und sonst verfügbaren Mitteln des Kreis-Meliorationsfonds unternommen werden sollen.

1880 Januar 5. Allenstein.

Extract aus dem Protocoll der Kreistags-Sitzung vom 5. Januar 1880.

Betreffend den projectirten Bau der Eisenbahnen niederer Ordnung Allenstein — Mohrungen und Allenstein — Guttstadt wurde der Beschluß vom 24. November pr. einstimmig dahin declarirt, daß . . .

b. die Mitbenutzung der Kreischausseen und sonstigen Dispositionen der Kreisvertretung unterliegenden Wege — soweit dies die Auffichtsbehörde für zulässig erachtet — unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen der Staatsregierung gestattet wird.

1880 Januar 18. Allenstein. — Der Landrat Kleemann teilt der Regierung in Königsberg die Kreistagsbeschlüsse mit.

... dagegen hat der Kreistag die geforderte Uebernahme aller Nebenentschädigungen für Wirtschaftser schwernisse und sonstige Nachtheile abgelehnt, weil eine derartige Bewilligung neue, unbestimmte und trotz des Baues von Secundärbahnen möglicherweise erhebliche Opfer involviren würde. Da der Kreis an den Folgen der für die Eisenbahn Thorn — Insterburg gemachten, bis jetzt noch nicht abgeschlossenen sehr bedeutenden Aufwendungen in Höhe von etwa 233000 Mark, zu deren Deckung in Verbindung mit anderen für Chausseebauten u. dgl. entstandenen Kosten vor erst 5 Jahren ein ... mit 1 $\frac{1}{2}$ % zu verzinsendes und mit 1% zu amortisirendes Darlehen aufgenommen ist, noch auf 33 Jahre zu kämpfen hat, so dürfte eine über den Beschluss vom 5. d. M. hinausgehende Bewilligung des Kreistages um so weniger zu erreichen sein, als sich die Staats-Regierung bei diesem Bau ebenfalls mit der einfachen Hergabe des Grund und Bodens Seitens des Kreises begnügt hat und die Wirtschaftser schwernisse aus der Staatskasse gezahlt sind.

Im Uebrigen hat der Kreistag die Hergabe des Grund und Bodens von der Bedingung abhängig gemacht, daß entweder dem Kreise das Enteignungsrecht verliehen, oder daß Kreis-Bevollmächtigte bei, resp. zur Leitung des Enteignungsverfahrens Seitens der Eisenbahn-Verwaltung zugezogen werden, und ist der Kreistag hierbei von der Voraussetzung ausgegangen, daß bei der Mitwirkung von Kommissarien des Kreises günstigere Bedingungen für den Kreis erzielt werden würden, als wenn die Enteignungs-Verhandlungen ausschließlich von Kommissarien der Eisenbahnverwaltung geführt werden.

Nº 30.

1880 Februar 12. Berlin. — (Gedruckt.)

Herrenhaus. Sitzungs-Periode 1879/80. Auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Antrag der Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten: Das Herrenhaus wolle beschließen:

... 2. Die Königliche Staatsregierung aufzufordern: „die im § 1 Nr. 2 des Gesetzes vorgeschlagene Erbauung einer Eisenbahn von Güldenboden nach Mohrungen (mit einem Kostenaufwande von 2730000 Mark) und einer Eisenbahn von Mohrungen nach Allenstein (mit einem

Kostenaufwände von 2454000 Mark) als ein Ganzes zu behandeln und demgemäß mit dem Bau der ganzen Bahn von Güldenboden über Mohrungen nach Allenstein erst dann vorzugehen, wenn bezüglich bei den Theilstrecken den im Gesetze vorgesehenen Bedingungen seitens der Interessenten genügt ist."

Der Präsident des Herrenhauses.

In Vertretung: Graf von Arnim.

1880 Januar 31. Königsberg. — Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen (gez. v. Horn) führt dem Landrat Kleemann vor Augen, daß die Ablehnung der Nebenentschädigungen für Wirtschafterschwierisse und sonstige Nachteile zur Folge haben würde, daß „der Ausbau einer Eisenbahn von Mohrungen nach Allenstein nicht erfolgen wird“. Da nun ohnehin eine Wiederholung des Kreistagsbeschlusses erfolgen müsse, weil die durch § 119 der Kreisordnung vorgeschriebenen Formalitäten nicht beobachtet werden konnten, so solle der Landrat mit allen Kräften dahin wirken, daß in der nächsten Sitzung des Kreistages der Beschluß die erforderliche Fassung erhalte.

Das geschieht in der Kreistagsitzung.

1880 März 17. Allenstein.

Proposition I betreffend die Übernahme der vollen Landentschädigung für den Bau der Eisenbahn Allenstein — Mohrungen — Güldenboden. (Gedruckt.)

Nº 31.

1880 Mai 27. Bromberg.

Königl. Eisenbahn-Direction zu Bromberg an den Kreisausschuß des Kreises Allenstein.

Zur Vereinbarung der Verträge, die durch das Gesetz vom 9. März 1880 den Interessen für den Bau der Eisenbahn von Güldenboden nach Allenstein auferlegten Leistungen schlagen wir einen Termin auf Donnerstag den 10. Juni Morgens 10 $\frac{1}{2}$ Uhr zu Elbing, Hôtel Königlicher Hof ergebenst vor. Wir bemerken dabei, daß die Stadt Elbing angeblich bereit ist, 45000 beziehentlich 75000 M. des durch das Gesetz geforderten Zuschusses zu zahlen. Für den Bau von Güldenboden bis Allenstein ist nun nach dem Gesetze ein Zuschuß von 123000 M. zu leisten, so daß von den drei Kreisen Pr. Holland, Mohrungen und Allenstein noch 48000 M. baarer Zuschuß aufzubringen wären. Da sich die Kreise vermutlich über den Modus der Vertheilung dieser 42000 M. noch nicht geeinigt haben, halten wir es besonders aus diesem Grunde zur Beschleunigung der Angelegenheit für zweckmäßig etc.

1880 September 10. Allenstein. — Der Kreisausschuß an die Eisenbahn-
direktion in Bromberg.

... In Bezug auf den baaren Zuschuß von 123000 M. zu den Baukosten bemerken wir, daß der Kreis Allenstein keinen Anteil an dieser Summe übernommen hat und daß wir dieser Tatsache durch einen entsprechenden Zusatz am Schlusse des § 1 des Vertrages noch besonders Ausdruck gegeben haben.

Nº 32.

1880 August 23. Bromberg u. 1880 September 10. Allenstein.

Zwischen dem Königlichen Preußischen Eisenbahnfiscus vertreten durch die Königl. Eisenbahn-Direction zu Bromberg vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten einerseits und dem Kreisausschusse des Kreises Allenstein andererseits in Ausführung des annectirten Kreistagsbeschlusses vom 17. März 1880 etc. wird nachstehender Vertrag geschlossen.

§ 1.

Die Königliche Staatsregierung beabsichtigt auf Grund der durch das Gesetz vom 9. März 1880 betreffend die Erweiterung der Staats-eisenbahnen und die Beteiligung des Staates bei mehreren Privat-Eisenbahn-Unternehmungen G. S. S. 160 ihr ertheilten Ermächtigung mit dem Bau einer Eisenbahn von Güldenboden über Mohrungen nach Allenstein für Rechnung des Staates vorzugehen, wenn A) der gesammte zum Bau der Bahn einschließlich aller Nebenanlagen nach Maßgabe des von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Projectes erforderliche Grund und Boden unentgeltlich und lastenfrei zum Eigenthum überwiesen oder die Erstattung der sämtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder die Enteignung aufzuwendenden Kosten einschließlich aller Nebenschädigungen für Wirtschaftserschwerisse und sonstige Nachtheile übernommen und sichergestellt,

B) die Mitbenutzung der Thausseen und öffentlichen Wege, soweit dies die Auffichtsbehörde für zulässig erachtet, Seitens der daran betheiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn gestattet,

C) außerdem von den Interessenten zu den Baukosten ein unverzinslicher nicht rückzahlbarer Zuschuß von 123000 Mark geleistet wird, zu welchem der Kreis Allenstein indeß nichts beiträgt.

§ 2.

Zur Erfüllung der vorbezeichneten Voraussetzungen übernimmt hierdurch in der Erwartung des staatsseitigen Ausbaues der Eisenbahn von Güldenboden nach Allenstein der Kreis Allenstein die Verpflichtung:

A. den gesammten innerhalb des Kreises Allenstein belegenen zum Bau der Bahn und der Nebenanlagen einschließlich derjenigen, welche nach § 14 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) für nothwendig erachtet werden sollten — nach Maßgabe der vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Projecte dauernd oder vorübergehend erforderlichen Grund und Boden in dem Umfange, in welchem derselbe nach den §§ 4 und 23 a. a. O. der Enteignung unterworfen ist, der Staatsregierung unentgeltlich und kostenfrei — den dauernd erforderlichen zum Eigenthum, den vorübergehend erforderlichen zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — entweder in natura zu überweisen, oder aber die sämmtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder der Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenschädigungen für Wirtschaftsschwierisse und sonstige Nachtheile baar zu erstatten. Der Kreis ist verpflichtet, die Auflassung der Grundstücke für den Fiscus zu bewirken, oder durch die Verkäufer bewirken zu lassen. Da der Kreis die für die Bahn in Anspruch zu nehmenden Kämmereigrundstücke der Stadt Allenstein sowie des preußischen Fiscus nicht unentgeltlich erwerben will, so bleibt ihm überlassen, vor Perfection dieses Vertrages sich die unentgeltliche Hergabe dieser Flächen zu sichern. Zu den Grundwerbskosten gehören namentlich:

a. Die Kaufpreise, welche für den Grund und Boden, sowie für die etwa aufstehenden Gebäulichkeiten und dazu gehörigen Pertinenzen zu zahlen sind, resp. die im Wege der Expropriation oder der gerichtlichen Entscheidung herzustellenden Entschädigungsbeträge incl. etwaiger Prozeßkosten.

Etwa aufstehende Gebäude resp. das Abbruchsmaterial verbleiben dem Kreise.

b. für die Durchschneidungs-Nachtheile, Wasser-Entziehungen, Umwege und sonstigen durch die Bahnanlage bedingten Kulturschwierisse und Geschäftsstörungen zu gewährenden Entschädigungsbeträge,

c. die Kosten für die vorübergehende Benutzung von Grundstücken, insbesondere Behufs Entnahme von fehlendem oder Ablagerung von überflüssigem Boden, sowie zu Werk- und Materialien-Lagerplätzen und zur Anlage von Interimswegen,

- d. die Kultur- und Nutzungs-Entschädigungen, namentlich für Bestellung und Düngung, für Feld- und Gartenfrüchte, für Wald- und Obstbäume, für Sträucher und Hecken, so die Behuſſ Abſindung der Pächter zu zahlenden Entſchädigungen,
- e. die Kosten für nothwendige, oder auf Anordnung der Königlichen Regierung vorzunehmende Umdachungen und sonstige Veränderungen der in der Nähe der Bahn belegenen Gebäulichkeiten,
- f. die Kosten des Grunderwerbs-Geschäftes und des Expropriations-Verfahrens,
- g. die Kosten der Vermessung, der Abschreibung, der Verschreibung des Bahnterrains,
- h. die von vorstehend specificirten Beträgen etwa zu entrichtenden Zinsen.

Die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zuführwege zu den Bahnhöfen bleibt den betreffenden Interessenten überlassen und ist nicht Sache des Eisenbahnfiscus.

B. Die Mitbenutzung der von der Bahn berührten Chausseen und öffentlichen Wege, soweit sie im Eigenthum des Kreises stehen, für die Zwecke der Bahnanlage, soweit dies die Anſichtsbehörde für zulässig erachtet, unentgeltlich und ohne besondere Entſchädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten resp. zu erwerben.

§ 3.

Behuſſ Erfüllung der unter littera A übernommenen Verpflichtungen wird die Eisenbahn-Verwaltung nach erfolgter ministerieller Genehmigung des Bauplanes dem Kreisausschüſſe einen beglaubigten Auszug aus diesem Plan mittheilen (Grunderwerbsplan), welcher die innerhalb der oben zu § 2 A bezeichneten Grenzen zum Bau der Bahn und ihrer Nebenanlagen zu erwerbenden bezw. zu enteignenden Grundstücke und Gerechtsame nach ihre katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat und ferner ein Verzeichniß der sämtlichen Grundstücke (Vermessungsregister).

Binnen längstens drei Monaten nach Vorlage dieses Auszuges ist die Eisenbahn-Verwaltung in den Besitz der zu erwerbenden Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt,

steht der Königlichen Eisenbahn-Direction die Befugniß zu, nach vorläufiger Benachrichtigung des Kreisausschusses Allenstein ohne Weiteres selbst mit dem Erwerb des nach dem mitgetheilten Plan-Auszuge erforderlichen Terrains im Wege der freien Vereinbarung oder der Eignung vorzugehen.

§ 4.

Die sämtlichen für das gemäß vorstehender Bestimmungen zu den Zwecken der Bahn-Anlagen erworbene Terrain staatsseitig aufgewendeten Kosten für Nebenschädigungen aller Art, sind von dem Kreise der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Bromberg binnen längstens vier Wochen nach einfacher Mittheilung der bis dahin vorgelegten Beträge zu erstatten. Erfolgt die Zahlung binnen dieser Frist nicht, so sind 5% Verzugszinsen vom Tage der Zustellung der Liquidation an zu entrichten.

Die Erstattung muß nach Maßgabe der Liquidation geschehen und sind Erinnerungen nachträglich zum Austrag zu bringen. Eventuell findet Rückerstattung der zuviel gezahlten Beträge statt.

Zur Vereinfachung des Zahlungsgeschäftes wird hierbei vereinbart, daß die den Grund-Interessenten zu zahlenden Kreis- und Entschädigungs-beträge von der bauleitenden Behörde nach deren Ermessen dem Kreise thunlichst schon vor der Fälligkeit mitgetheilt und von dem Letzteren alsdann zur directen Zahlung auf die Kreis-Kommunalkasse zu Allenstein angewiesen werden sollen. Bezuglich der Höhe der von der Staatsregierung auf Grund gütlicher Vereinbarung oder im Enteignungswege zu zahlenden Entschädigungsbeträge steht dem Kreise nur ein kalkulatorisches Prüfungs-, nicht aber ein materielles Einspruchsrecht gegen die Notwendigkeit und Angemessenheit derselben zu.

Der Kreis Allenstein ist jedoch berechtigt, sich bei den Grund-erwerbungs-Verhandlungen durch einen oder zwei Vertreter zu betheiligen, welcher alsdann auf desfalsigen Antrag von der Eisenbahn-Verwaltung zu den Verhandlungen zugezogen werden wird.

Die Eisenbahn-Verwaltung hat das Recht, die mitzuerwerbenden Trennstücke während der Bauzeit zu nutzen. Nach Vollendung der Bahnanlagen werden sie dem Kreise zurückgegeben.

Die Eisenbahn-Verwaltung hat das Recht, die zurückzugebenden Stücke binnen Jahresfrist nach Eröffnung des Betriebes für den Erwerbspreis zu übernehmen. Welche Abschnitte mit zu erwerben sind, steht im Ermessen der Bahnverwaltung, falls diese den Grunderwerb selbst besorgt.

Eine Rechnungslegung über die Grunderwerbskosten darf seitens des Kreises nur dahin verlangt werden, dass die Verkäufer, die erworbenen Flächen und der gezahlte Preis mitgetheilt werden. Dem Kreise steht frei, die Grunderwerbs-Akten bis ein Jahr nach Eröffnung des Betriebes durch einen bis drei Deputirte in Bromberg einsehen zu lassen.

§ 5.

Zur Erfüllung der im Gesetz unter A vorgeschriebenen Sicherheitsbestellung wird der Kreis bei der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Bromberg baar oder in nach dem Ermessen der Eisenbahn-Verwaltung gute Wechseln [sic!] vor Beginn des Baues eine Summe deponiren, durch welche der Werth der von dem Kreise innerhalb der gestellten Frist nicht in natura überwiesenen Grundstücke gedeckt wird, dabei soll der Hectar mit einem Durchschnittspreise von 2000 Mark in Ansatz kommen.

§ 6.

Dieser Vertrag wird hinfällig, wenn bis zum Schlusse des Jahres 1882 die gesetzlichen Voraussetzungen des Baues der Eisenbahn von Güldenboden nach Mohrungen resp. Allenstein nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. März 1880 durch sämtliche Interessenten nicht vollständig erfüllt sein sollten.

§ 7.

Die Stempelkosten dieses nur einmal auszufertigenden Vertrages übernimmt der Kreis Allenstein zur Hälfte, während die auf den Fiscus entfallende andere Hälfte außer Ansatz bleibt.

Königliche Eisenbahn-Direction.

(L. S.)

Simon.

Der Kreis-Ausschuss des Kreises Allenstein.

(L. S.)

i. V.

Dr. Rakowski

Kreis-Deput.

Die Mitglieder.

5 Unterschriften.

Die im § 2 unter B des vorstehenden Vertrages getroffene Festsetzung wird nachträglich dahin erläutert, dass der Kreis sich verpflichtet, das Mitbenutzungsrecht der nicht in seinem Eigenthum stehenden, von der Bahn berührten Chausseen und öffentlichen Wege in gleicher Weise für den Staat zu erwerben.

Bromberg, d. 22. December. Allenstein, d. 9. December.

Unterschriften wie oben.

Nº 33.

Arbeitslosigkeit.

1881 Januar 13. Königsberg. — Verfügung der Regierung an den Landrat Kleemann. Die Regierung hat aus Anlaß der vorgetragenen Klage über Arbeitsmangel den Minister um tunlichst baldige Eröffnung von Arbeitsstellen an den in Aussicht genommenen Bahnen gebeten. Auch der Landrat soll dazu beitragen, indem er für Beschleunigung der Überweisung von Grund und Boden sorge.

1881 Februar 8. Allenstein.

An die Königliche Regierung Abtheilung des Innern in Königsberg.

Der pp.¹⁾) zeige ich ganz gehorsamst an, daß der Eröffnung von Arbeitsstellen auf der Eisenbahnstrecke Allenstein—Mohrungen innerhalb des hiesigen Kreises und zwar

1. am Anfang der Strecke auf der Feldmark der Stadt Allenstein,

2. auf der Feldmark des Guts Klein Gemmern keine Hindernisse entgegen stehen, da mit den Landbesitzern wegen des für die Eisenbahn . . . erforderlichen Landes Verkaufs-Punctuationen abgeschlossen sind und die sofortige Hergabe des Landes gesichert ist. Der zunehmende Arbeitsmangel und die sich steigernde Noth des Arbeiterstandes gibt zu ernstlichen Befürchtungen Veranlassung und bitte ich daher recht dringend, die Inangriffnahme der Erdarbeiten auf den angegebenen Punkten sobald als irgend angänglich Hochgeneigtest herbeiführen zu wollen.

Gleichzeitig stelle ich die gehorsamste Bitte, dahin wirken zu wollen, daß die Arbeiten zu der projectirten Anlegung eines zweiten Gleises auf der Strecke Thorn—Insterburger Eisenbahn vom Bahnhof Allenstein bis zur Abzweigung der Allenstein—Mohrunger Linie in Angriff genommen werden, da auch hier keinerlei Hindernisse vorliegen, indem der erforderliche Grund und Boden bereits bei Anlage der Bahn für zwei Gleise erworben, mithin vorhanden ist und hier sich eine sehr geeignete Arbeitsstelle zur sofortigen Beschäftigung der vielen darbenden Arbeiter der Stadt Allenstein und Umgebung böte.

Nº 34.

1884 März 5. Bromberg. — Königl. Eisenbahn-Direktion an den Kreis-Ausßchuß zu Allenstein.

¹⁾ Entwurf!

In der Angelegenheit betreffend den Erwerb des Terrains zu der in Folge der Anlage der Mohrungen – Allensteiner, Allenstein – Kobbelbuder und der Allenstein-Johannisburger Eisenbahnen erforderlichen Erweiterung des Bahnhofs Allenstein theilen wir dem Kreis-Ausschuß . . . ergebenst mit, daß wir ohne auf die Frage der unentgeltlichen Hergabe des Terrains hier weiter einzugehen, das Verfahren behufs Feststellung des Planes beantragt haben.

Der Aktenband: „Betreffend den Bau der Eisenbahn Allenstein-Mohrungen“ (Acta des Kreis-Ausschusses des Kreises Allenstein Abt. III N. 167 Vol. I der reponierten Akten), dem die vorstehenden Urkunden entnommen sind, enthält:

1. Vorverhandlungen über die Vorbedingungen zum Bau der Bahn, insbesondere das Terrain und die Nebenanlagen (Zugangsstraßen zu den Bahnhöfen). Der Kreis hat den Grund und Boden unentgeltlich abzutreten, muß ihn aber seinerseits durch Kauf oder Enteignung erwerben. Daher nehmen die Verhandlungen mit den Besitzern einen großen Raum dieses ersten Teils ein, mußten aber hier weggelassen werden, da sie nur rein persönliches Interesse haben.

2. Den Vertrag der Eisenbahndirektion in Bromberg mit dem Kreisausschuß von Allenstein vom 23. August bez. 10. September 1880 – der hier wörtlich wiedergegeben ist.

3. Die technischen Vorbereitungen für den Bahnbau.

4. Über den Bau selbst ist hier nichts zu finden, nicht einmal die Fertigstellung der einzelnen Teilstrecken.

5. Verhandlungen über Entschädigungen nach dem Bau.

Die ganze Strecke Allenstein – Mohrungen – Güldenboden ist 85,08 km lang. Eröffnet wurde die Strecke Güldenboden – Mohrungen am 1. Novbr. 1882, Mohrungen – Allenstein am 15. August 1883.

3. Allenstein – Kobbelbude.

Nº 35.

1878 August 6. Wormditt. — Gutachten des Kreistages des Braunsberger Kreises an den Minister für Handel etc.¹⁾ (Abschrift.) Braunsberg – Allenstein.

Ein Blick auf die Karte zeigt, daß die Provinz Ostpreußen in Beziehung auf Eisenbahnen und Chausseen gegen die anderen Provinzen des Staates bedeutend zurücksteht.

Die Provinz hat 1856 421 Einwohner und einen Flächeninhalt von 36975 Kilometer. Die Gesamtlänge der vorhandenen Eisenbahnen beträgt 836,65 Kilometer.

¹⁾ Mitgeteilt, soweit es von allgemeinem Interesse ist.

Es kommen mithin auf ein □ Kilometer 0,023 Kilometer Eisenbahnen und auf je 10000 Einwohner 4,46 km, sie nimmt somit in beiden Beziehungen die 11. — vorletzte — Stelle unter den Provinzen Preußens ein.

Wir haben hier nur 4 große Bahnen, die überwiegend dem Transit-Export und Transit-Import dienen, während der große innere Verkehr zum Teil auf schlechte Landstraßen angewiesen ist. In dem Notstandsjahr 1867/68 suchten die Bewohner der Provinz das Ver- säumte nachzuholen durch Erbauung von Kreischausseen und haben dadurch den Kreisen eine Schuldenlast von mehreren Millionen Mark aufgebürdet. Dazu kommt, daß das Material für Chausseen sich von Jahr zu Jahr verringert und kostspieliger wird. Vor 30 Jahren kosteten im Braunsberger Kreise ein Achtel Steine 12 Mark und eine Meile Chaussee 90000 M. Im Notstandsjahr 1868 kosteten ein Achtel Steine 27 Mark und die Meile Chaussee 120000 M.; heute kostet ein Achtel Steine bereits 45 M. und es ist eine Meile Chaussee nicht für 150000 M. herzustellen. In dem Verhältniss, wie sich die Preissteigerungen bei Chaussee-Neubauten gestalten, mehren sich auch die Kosten für die Unterhaltung der Chausseen. Auch die rentabelste Chaussee bringt durch Chausseegeld nicht soviel ein, als ihre Unterhaltung kostet. Je mehr also die Kreise mit Chausseebauten vorgehen, je mehr werden sie mit Schulden und Unterhaltungskosten erdrückt. Und danach kann durch Chausseen der Verkehr mit den großen Handelsplätzen nur unvollkommen hergestellt werden. Aus diesem Grunde stellt sich gerade in unserer Provinz das Bedürfniss nach sogenannten Secundärbahnen heraus.

Nach den angestellten Ermittlungen betragen die Herstellungskosten pro $7\frac{1}{2}$ Kilometer für eine normalspurige Eisenbahn 200000 Mark. Demgegenüber erfordert eine Chaussee, wie oben nachgewiesen, erhebliche Unterhaltungskosten, während eine Bahn bei rationellem und sparsamem Betriebe nicht nur die Unterhaltungskosten deckt, sondern eine mäßige Verzinsung des Anlage-Kapitals ergeben wird. Eine Sekundärbahn muß deshalb den Verkehrsbedürfnissen in viel angemessener Weise in unserer Provinz dienen, als eine Chaussee. Eine der wichtigsten dieser Bahnen ist die Linie von Braunsberg nach Allenstein. Die Bahn würde in einer Länge von etwa 12 Meilen ein durchweg ebenes, durch Flüsse nicht durchschnittenes und keinerlei Terrainschwierigkeiten bietendes Areal durchlaufen, welches zu den fruchtbarsten und dichtbevölkertsten Theilen der Provinz gehört und durch seinen Flachs- und Getreidebau

sicher keinem andern Theile der Provinz in Bezug auf ländliche Produkte nachgestellt werden kann. Die gedachte Bahn würde 5 Städte berühren: Braunsberg, Mehlack, Wormsditt, Guttstadt, Allenstein, in denen sich jetzt schon nicht unerhebliche gewerbliche Anlagen befinden und in welcher sicher derartige Anlagen in größerem Umfange und größerer Anzahl entstehen werden, event. der Absatz in leichterer Weise, als bisher, möglich ist. In Braunsberg insbesondere existiert eines der größten Mühlen-establisements der Provinz (die große Amtsmühle), eine Aktienbrauerei, eine Flachs bereitungs-Anstalt und eine Seifen- und Lichtfabrik.

Die Stadt Königsberg würde von der Strecke Braunsberg-Allenstein den Vortheil haben, daß Importgüter, welche nach dem westlichen Theile der Provinz Preußen und nach Polen bestimmt sind, von Pillau zu Wasser billiger nach Braunsberg, als über Königsberg nach Kobbelbude geschafft werden könnten.

Erheblich größer aber wäre der Vortheil, den die Strecke Braunsberg-Allenstein dem westlich von Braunsberg gelegenen Landstriche bis Elbing und der Stadt Elbing selbst bringt. Für diese würde die Bahn fast der nächste Weg nach der künftigen Bahn Allenstein-Mława und damit nach Polen sein. Die Bahn Braunsberg-Allenstein ist für das ganze Ermland von der weitgehendsten Bedeutung.

Wenn auch der südliche Theil des Ermlandes durch die Thorn-Inssterburger Bahn einen Anschluß nach Königsberg und dem Westen erlangt hat, so würde es doch immer im Interesse des ganzen Ermlandes liegen, auf einem kürzeren Wege mit seinen Produkten eine Wasserstraße zu erreichen, und der kürzeste Weg für dieselbe ist Braunsberg. Dort ist in nicht gerade ferner Zeit ein nicht unbedeutender Seehandel betrieben worden. Jetzt ist dieses allerdings nicht der Fall, weil die Passarge in ihrem Ausflusse so versandet ist, daß Seeschiffe in dem dort befindlichen Hafen nicht befrachtet werden können.

Wenn diese Hindernisse der Schiffahrt beseitigt und ein nach dem Binnenlande fahrender Schienenweg hergestellt worden, dann wird der Handel Braunsbergs wieder erblühen und der überseeische Export des Ermlandes seinen Weg über Braunsberg nehmen, weil die Arbeitslöhne und Lagerräume jedenfalls dort billiger zu beschaffen sind, als in den großen Hafenstädten. Daß das Haff die nötige Tiefe für Seeschiffe hat, ergiebt sich daraus, daß solche nach Elbing gehen. Es würde dies eine Bahn des inneren Verkehrs werden, und eine solche bedingt die Hebung des Binnenhandels, der Landwirtschaft und der eigenen Industrie.

Nun wird auf 5 Folioseiten eine Rentabilitätsmöglichkeit einer normal-spurigen Sekundärbahn von Braunsberg über genannte Städte nach Allenstein erörtert und dann folgt am Schluß die Petition um Genehmigung dieser Bahn.

An den Minister für Handel etc.

1878 August 22. Braunsberg. — Obige Petition sendet der Kreis-Ausschuß in Braunsberg in Abschrift an den Kreisausschuß von Allenstein mit der Bitte, auch seinerseits „in gleicher Richtung Schritte zu thuen“.

1878 im Oktober, Braunsberg.

Das Aktions-Comité für den Eisenbahnbau Braunsberg — Allenstein¹⁾ an den Kreis-Ausschuß in Allenstein.

Zur Förderung des Projekts einer Eisenbahn von Braunsberg nach Allenstein über Mehlsack, Wormditt, Guttstadt wurden in der am 12. d. M. abgehaltenen Generalversammlung die Unterzeichneten und noch andere Herren des Kreises Braunsberg erwählt und beauftragt, mit den beteiligten Kreisen, Stadtvertretungen und Korporationen in Verbindung zu treten und so gemeinsam durch Wort und That die Sache weiter zu verfolgen.

Es dürfte zunächst darauf ankommen, im dortigen Kreise Vertreter zu wählen, die mit uns gemeinsam beim Herrn Oberpräsidenten und Herrn Handelsminister persönlich vorstellig werden und Petitionen überreichen.

Den Kreis-Ausschuß ersuchen wir in Ergebenheit, uns bald gefälligst unter der Adresse unseres Vorsitzenden Bürgermeister Maraun-Braunsberg benachrichtigen zu wollen, wer von dort aus gewählt worden.

1878 Oktober 26. Allenstein. — Antwort des Kreisausschusses.

Dem Aktions-Komite für den Eisenbahnbau Braunsberg — Allenstein erwidern wir ergebenst, daß sich die Stadt und der Kreis Allenstein bereits für das den Interessen des Allensteiner Kreises mehr entsprechende Project einer Eisenbahn Illowo — Neidenburg — Allenstein — Guttstadt — Kobbelbude engagirt hat, deshalb auch mit dem Vorsteheramt der Königsberger Kaufmannschaft in Verbindung getreten ist, und

¹⁾ 9 Unterschriften, darunter der bekannte Geschichtsforscher Dr. Augustin Kolberg, damals Subregens am Priesterseminar in Braunsberg, 1899 Domdechant in Frauenburg, † 1909. Biographie: Erm. Zeitschrift XVII, 464—77 von Prof. Dr. Joseph Kolberg. Vgl. unten seine Rede im Abgeordnetenhaus am 10. Februar 1881.

dass wir es deshalb ablehnen müssen, zur Verfolgung des dieses Project durchkreuzenden anderweiten Projects des Baues einer Bahn Allenstein – Braunsberg Vertreter zu wählen.

Nº 36.

1880 April 20. Königsberg.

Copia. Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich ergebenst in Verfolg meiner Verfügung vom 2. d. M., dass der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten sich neuerdings in Betreff der Erbauung einer Eisenbahn von Allenstein nach Kobbelbude für die Wahl der Linie Allenstein – Guttstadt – Mehlack – Wormditt – Kobbelbude und zwar hauptsächlich aus dem Grunde entschieden hat, weil mit dem Bau der gedachten Linie die Herstellung einer Zweigbahn nach Braunsberg ins Auge zu fassen sein werde.

Der Herr Minister hat mir ferner eröffnet, dass er seinerseits geneigt sein würde, den Bau der gedachten Bahlinie auf Rechnung des Staates zu befürworten, wenn seitens der Interessenten der gesammte zum Bau der Bahn einschließlich aller Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Herrn Minister festzustellenden Projecte erforderliche Grund und Boden der Staatsregierung unentgeltlich und lastenfrei zum Eigenthum überwiesen, oder die Erstattung der sämmtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder der Enteignung aufzuwendenden Kosten einschließlich aller Nebenschädigungen für Wirtschaftsschwierisse und sonstige Nachtheile in rechtsgültiger Form übernommen und sichergestellt wird.

Die Königliche Regierung ersuche ich ergebenst, eine Beschlussfassung der beteiligten Kreise in diesem Sinne, soweit dies noch nicht geschehen ist, herbeizuführen und mir über das Gesamtergebnis der desfallsigen Verhandlungen unter Einreichung der betreffenden Kreistagsbeschlüsse pp. und der zur Prüfung der Rechtsgültigkeit derselben erforderlichen Unterlagen demnächst zu berichten.

Bei der großen Wichtigkeit, welche die Ausführung der gedachten Bahlinie nicht allein für die von derselben durchschnittenen Kreise, sondern auch für den ganzen Regierungsbezirk Königsberg und die ganze Provinz Ostpreußen beizumessen ist, darf ich als selbstverständlich voraussehen, dass die Königliche Regierung nach Kräften bestrebt sein

wird, dahin zu wirken, dass die von den Vertretungen der betreffenden Kreise pp. zu fassenden Beschlüsse den von dem Herrn Minister gestellten Anforderungen vollständig entsprechen.

gez. Horn.

1880 April 29. Königsberg. — Verfügung der Regierung an den Landrat Kleemann in Allenstein im Sinne des vorstehenden Erlasses des Oberpräsidenten.

Nº 37.

1880 Juni 7. Allenstein. — (Gedruckt.)

Proposition I

betreffend die Uebernahme der vollen Landentschädigung für den Bau der Eisenbahn Allenstein — Guttstadt — Kobbelbude.

Der Kreistag vom 5. Januar pr. hatte beschlossen, den gesammten Grund und Boden zum Bau der Eisenbahnen Allenstein — Mohrungen und Allenstein — Guttstadt nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Projecte mit Ausnahme der fiskalischen und Kämmerei-Ländereien der Stadt Allenstein der Staatsregierung unentgeltlich und lastenfrei zum Eigenthum zu überweisen, die Übernahme der Nebenentschädigungen für Wirtschaftser schwernisse und sonstige Nachtheile aber abzulehnen. Als demnächst im Winter dieses Jahres dem allgemeinen Landtage der Monarchie nur eine Vorlage wegen des Ausbaues der Eisenbahnlinie Allenstein — Mohrungen — Güldenboden gemacht und dem bezüglichen Gesetz-Entwurfe entsprechend für den Ausbau dieser Eisenbahnlinie vom Kreise wiederholt die unbedingte Übernahme der vollen Land-Entschädigung incl. der Wirtschafts-Erschwernisse gefordert wurde, hat der Kreistag vom 17. März cr. sich durch bindenden Beschluss auch zur Übernahme der vollen Land-Entschädigung incl. Wirtschafts-Erschwernisse für den Eisenbahnbau Allenstein — Güldenboden verpflichtet, der andern Linie Allenstein — Wilhelmsthal — Guttstadt aber dabei nicht weiter gedacht, weil das Project wegen des Baues dieser Linie noch nicht zum Abschluß gediehen und auch eine bezügliche Vorlage dem Kreistage nicht gemacht war.

Es ist aber jetzt auch dieses Project seiner Verwirklichung erheblich näher gerückt, und hat sich der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten dem Herrn Oberpräsidenten gegenüber geneigt erklärt, den

gedachten Bahnbau incl. einer Zweigbahn von Mehlack nach Braunsberg auf Rechnung des Staates zu befürworten, wenn Seitens der Interessenten der gesammte zum Bau der Bahn einschließlich aller Nebenanlagen erforderliche Grund und Boden der Staatsregierung unentgeltlich und lastenfrei zum Eigenthum überwiesen, oder die Erstattung der sämmtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder der Enteignung aufzuwendenden Kosten einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschaftser schwernisse und sonstige Nachtheile in rechtsgültiger Form übernommen und sichergestellt wird. Der Herr Oberpräsident und die Königl. Regierung verlangen dieserhalb alsbald bindende Beschlüsse Seitens der interessirenden Kreise, damit der Herr Minister in die Lage gebracht werde, vielleicht schon dem nächsten Landtage eine bezügliche Gesetzesvorlage zu machen. Da, wie dem Kreistage aus früheren Vorlagen bereits bekannt ist, für den Eisenbahnbau Allenstein - Mohrungen und Allenstein - Guttstadt eine Gabelbahn von Allenstein bis Wilhelmsthal projectirt ist und an diesem Punkte für die Bahn Allenstein - Guttstadt die Abzweigung über Kainen, Bergfriede und den fiskalischen Buchwald zur Kreisgrenze in Richtung auf Münsterberg erfolgt, so handelt es sich für den Kreis Allenstein bei der letzten neuen Vorlage nur um die Uebernahme der Wirtschaftser schwernisse für diese nach Abzug des fiskalischen Terrains kaum eine Meile lange Strecke und empfiehlt deshalb der Kreisausschuss mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Linie für den Allensteiner und die übrigen ermländischen Kreise und den ganzen Regierungsbezirk und unter Bezugnahme auf die früheren wegen des Baues dieser Eisenbahn dem Kreistage gemachten Vorlagen, hierdurch einstimmig, der Kreistag wolle beschließen:

a. Der gesamte, zum Bau der Eisenbahnlinie Allenstein - Guttstadt - Kobbelbude einschließlich aller Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Projecte erforderliche Grund und Boden innerhalb der Grenzen des Kreises Allenstein mit Ausnahme der fiskalischen und Kämmerei-Ländereien der Stadt Allenstein wird der Staatsregierung unentgeltlich und lastenfrei zum Eigenthum überwiesen, einschließlich aller Nebenentschädigung und Wirtschaftser schwernisse und sonstige Nachtheile unter der Bedingung, daß dem Kreise das Enteignungsrecht verliehen, oder daß Kreisbevollmächtigte bei resp. zur Leitung des Enteignungsverfahrens Seitens der Eisenbahn-Verwaltung zugezogen werden.

b. Die Mitbenutzung der Kreischausseen und sonstigen der Disposition der Kreisverwaltung unterliegenden Wege — soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet — wird unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn der Staatsregierung gestattet.

c. Die zur Bestreitung der Bewilligung ad a. erforderlichen Summen werden aus den angesammelten Ueberschüssen des Kreis-Meliorations-Fonds entnommen.

Allenstein, den 7. Juni 1880.

Der Kreisausschuß des Kreises Allenstein.
Kleemann.

Dieser Vorschlag wurde am 28. Juni mit allen gegen drei Stimmen vom Kreistag angenommen.

Aber die Regierung war damit nicht zufrieden, und nach längeren Verhandlungen entschloß sich der Kreistag am 8. September 1881 eine zweite „Proposition“ des Kreisausschusses vom 15. August 1884 anzunehmen, in der es heißt:

Diese Beschlüsse entsprechen nicht vollständig den Bedingungen, welche das inzwischen emanirte Gesetz vom 25. Februar cr. ausdrücklich vorschreibt; ferner ist die im Beschuß ad a hinsichtlich der Enteignung aufgestellte Gegenbedingung unstatthaft resp. überflüssig, indem die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Allenstein gesetzlich nicht zulässig, da er nicht Unternehmer des Eisenbahnbaues ist und nur letzterem das Enteignungsrecht gewährt werden darf, die Zuziehung von Kreisbevollmächtigten als Nebenberechtigte im Enteignungsverfahren, sobald sich solche melden, aber bereits im § 25 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1875 ausdrücklich vorgeschrieben ist. Auch enthält der Beschuß ad c insofern einen wesentlichen Mangel, als der Bestimmung des § 119 der Kreisordnung zuwider die Summe der zu verwendenden Kosten nicht angegeben ist. Endlich ist die Erwähnung von Kämmereiländereien der Stadt Allenstein überflüssig, da solche nicht berührt werden, indem die Bahn sich erst in Wilhelmsthal von der Allenstein — Mohrungen Bahn abzweigt.

..... Was die Höhe der Kosten anbelangt, so hatte der Kreistag nach dem Beschuß vom 7. April 1879 einen Pauschalsatz von 25000 Mark angenommen, in dem späteren Beschuß vom 28. Juni pr. aber eine bestimmte Summe nicht fixiert. Um auch in dieser Hinsicht den Anforderungen der Staatsregierung resp. den gesetzlichen Bestimmungen zu genügen, bemerken wir, daß nach einer Mittheilung des

betr. Eisenbahn-Baumeisters zu der Bahnlinie Allenstein — Guttstadt überhaupt 34 54 Hekt. innerhalb des Kreises Allenstein erforderlich sein werden, wovon auf den Forstfiskus 11,50 Hect. entfallen, so daß Seitens des Kreises noch 23,04 Hect. zu erwerben sind. Nach den bisherigen Erfahrungen ist der Werth des Grund und Bodens einschließlich der Wirtschaftsergebnisse auf 1500 Mark pro Hect. zu veranschlagen, und würde sich hiernach der vom Kreise aufzuwendende Kostenbetrag auf rund 35000 Mark belaufen, welcher in den zu fassenden Beschluß aufzunehmen wäre.

Nº 38.

1880 Dezember 10. Berlin. — **haus der Abgeordneten.** 14. Legislaturperiode. 11. Session 1880/81. Der Minister der öffentlichen Arbeiten (Mangold) und der Finanzminister (Bitter) übersendend dem Präsidenten des Hauses der Abgeordneten (v. Köller) den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Herstellung mehrerer Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung. Unter den dazu gehörigen gedruckten Denkschriften befindet sich auch folgende:

Allenstein — Mehlsack — Kobbelbude mit Abzweigung von Mehlsack nach Braunsberg (§ 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs).

Bereits in der Begründung zu dem Gesetz vom 9. März 1880 betreffend die Erweiterung der Staatseisenbahnen und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privateisenbahnunternehmungen ist darauf hingewiesen worden, daß die Anlage von Transversalbahnen zwischen den beiden großen von Osten bezw. Nordosten nach Westen bezw. Südwesten führenden Parallelbahnen der Ostbahnlinie Königsberg — Dirschau — Schneidemühl und der Thorn — Insterburger Bahn in hohem Grade geeignet erscheint, zur Förderung und Unterstützung der allgemein wirtschaftlichen und Verkehrsinteressen der betreffenden Gebietstheile beizutragen.

Nachdem im § 1 unter Nr 2 des Gesetzes vom 9. März 1880 zur Ausführung genehmigten Eisenbahn Güldenboden — Mohrungen — Allenstein die Herstellung einer neuen wichtigen Querverbindung dieser Art gesichert ist, soll das Neß derselben durch die in vorstehendem Gesetzentwurfe vorgeschlagene Linie Allenstein — Mehlsack — Kobbelbude mit Abzweigung von Mehlsack nach Braunsberg eine weitere Vervollständigung erfahren, und den hierauf gerichteten langjährigen Bestrebungen der beteiligten Kreise Rechnung getragen werden, welche in wiederholten Vorstellungen bereits auch der Landesvertretung neuerdings erst in der jetztvergangenen Sitzungsperiode Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit gegeben haben.

Die Wünsche der Interessenten bezüglich der eventuellen Führung der Linie gehen — wie schon bei den eben erwähnten Kommissionsverhandlungen des Abgeordnetenhauses bemerkt werden mußte — weit auseinander. Während die Stadt Königsberg, welche naturgemäß auf eine direkte Schienenverbindung mit Warschau und dem südwestlichen Russland besonderen Wert legt, eine thunlichst direkte Linie Allenstein — Kobbelbude erstrebt, wird von anderer Seite die mehr westliche Führung der Bahn über die Städte Guttstadt, Wormditt, Mehlsack nach Braunsberg, von dritter Seite endlich die mehr östliche Führung über Heilsberg und Landsberg nach Kobbelbude oder preußisch Eylau gewünscht.

Da es iudeß bei dem in Rede stehenden Bahnprojekt nicht sowohl auf die Gewinnung einer neuen Durchgangslinie als vielmehr auf die Förderung lokaler Interessen abgesehen ist, erschien es zweckmäßig, für die Führung der Bahn an erster Stelle diejenige Richtung ins Auge zu fassen, welche möglichst vielen Städten und Gemeinden zu Gute kommt. Es ist deshalb bei Anfertigung der Vorarbeiten für die Bahn die thunlichste Annäherung derselben an die Städte Guttstadt, Wormditt, Mehlsack und Zinten, zugleich aber eine nähere Prüfung der verschiedenen in Anregung gekommenen Tracirungen (auf Braunsberg oder Kobbelbude, beziehungsweise Heilsberg) angeordnet worden.

Nach dem Ergebnis dieser Untersuchungen und der angefertigten Vorarbeiten war in Übereinstimmung aus den betreffenden Provinzialbehörden die Linie Allenstein — Guttstadt — Wormditt, Mehlsack — Kobbelbude mit einer Abzweigung von Mehlsack nach Braunsberg der Vorzug zu geben.

Abgesehen davon, daß die Bahn bei Führung der Linie über Heilsberg nach Kobbelbude — ein direkter Anschluß in Pr. Eylau würde dem lokalen Verkehrsbedürfnis des Ermlandes noch weniger genügen — der bereits vorhandenen Schienenstraße der Ostpreußischen Südbahn bis zu einer Entfernung von nur 20 km nahe gerückt und auf eine Strecke von 55 km in die Lage einer Parallel- und Konkurrenz- bahn zu derselben gebracht werden würde, für welche z. Z. weder ein Bedürfnis vorhanden noch auf eine einigermaßen ausreichende Rentabilität zu rechnen ist, würde dieselbe auch noch um 3 km länger werden und einen Mehrkostenaufwand von rund 230000 Mark erfordern. Dazu kommen noch Terrainschwierigkeiten, in Folge deren eine um 22 m größere Höhendifferenz und dadurch ungleich ungünstigere Betriebsverhältnisse zu überwinden sein würden.

Weisen bereits diese Momente auf die Wahl der Trace über Mehlack hin, so fällt für dieselbe auch noch der Umstand wesentlich ins Gewicht, daß alsdann auch die Stadt Braunsberg in leichter und billiger Weise mit einer von den Provinzialbehörden lebhaft befürworteten Verbindung bedacht und dadurch in ihren Bestrebungen auf Wiedererlangung der früheren, im Laufe der Zeit erheblich zurückgegangenen kommerziellen Bedeutung unterstützt werden kann.

Nach alledem muß die in Aussicht genommene Linie über Mehlack mit Abzweigung nach Braunsberg als den wirtschaftlichen und Verkehrsinteressen des Ermlands am meisten entsprechend bezeichnet werden.

Die Bahn benutzt auf 8 km Länge von Allenstein, einer Station der Thorn – Insterburger Bahn die durch das Gesetz vom 9. März 1880 zur Ausführung genehmigte Linie Allenstein – Mohrungen, zweigt in der Nähe von Göttkendorf ab und berührt in weiterer Fortsetzung auf dem linken Ufer der Alle und nach Auffüllung des fiskalischen Forstreviers Buchwald [so!] die Städte Guttstadt (mit über 4000 Einwohnern, Woll- und Leinwebereien, Brauereien und Brennereien, Handel mit Flachs und Federn), Wormditt (mit ungefähr 5000 Einwohnern, Tuchwebereien, Leinwandmärkten) und Mehlack (mit nahezu 4000 Einwohnern, Garn- und Leinwandhandel, Mehl-, Schneide-, Loh- und Walkmühlen) um von hier aus einerseits über Zinten (mit 3000 Einwohnern, Tuchwebereien, Eisenhammer, Vieh- und Wollmärkten) bei Potranken unweit Kobbelbude, andererseits bei Braunsberg (Hauptstadt des Ermlandes an der Passarge mit 10000 Einwohnern, Gymnasium, Seminar, Provinzialtaubstummenanstalt, Lyceum Hosianum mit einer theologischen und philosophischen Fakultät, Tuchweberei und Gerberei, Handel mit Getreide, Flachs, Mehl, Rüböl – im Jahre 1877 wurde der Exportverkehr nach England und Dänemark durch 11 Dampfer und 23 Segelschiffe vermittelt – bedeutender Brauerei, Seifenfabrik, mehreren Dampfmühlen und einer großen Flachs Zubereitungsanstalt) in die Hauptbahnhauptstrecke Marienburg – Königsberg einzumünden. Die Verbindung mit der Provinzialhauptstadt war zweckmäßig durch den Anschluß der Linie an die Hauptbahn bei Potranken unweit Kobbelbude herbeizuführen, da für eine direkte Einführung derselben in die Festung Königsberg, welche – von den technischen und fortifikatorischen Schwierigkeiten abgesehen – erhebliche Mehrkosten verursachen würde, in keiner Beziehung ein Bedürfnis vorliegt.

Die projectirte Bahn durchschneidet demnach das fruchtbare und größtentheils wohlhabende, ungefähr 4220 qkm (75 □ Meilen) große

und von über 200000 Menschen bewohnte Ermland ziemlich in der Mitte und bringt demselben für den Absatz seiner reichen Produkte — Viehzucht und Flachskultur stehen in besonderer Blüthe — der hauptsächlichsten Verkehrsrichtung entsprechend die erwünschte direkte Verbindung sowohl mit Braunsberg als mit der Hauptstadt der Provinz. Es steht zu hoffen, daß hierdurch das Absatzgebiet der landwirtschaftlichen und industriellen Erzeugnisse dieses fruchtbaren, mit Kommunikationsmitteln indeß bisher nur wenig bedachten Landstrichs eine erhebliche Erweiterung erfahren, und der dadurch bedingten Belebung des Verkehrs der angrenzenden fiskalischen Hauptbahnenstrecken und der erhöhten Steuerkraft der betreffenden Kreise ausreichenden Ersatz für die aufzuwendenden Kosten gefunden haben wird, wenn auch die zu zu erwartenden direkten Betriebseinnahmen der projectirten Linie vorerst nur eine mäßige Verzinsung des Anlagekapitals in Aussicht stellen.

Unter diesen Umständen und bei der gleichzeitigen Bedeutung der Bahn für die Interessen der Landesverteidigung glaubt die Königliche Staatsregierung Mangels eines geeigneten Privatunternehmers für den Bau auf Staatskosten eintreten, von den beteiligten Gemeinden und Kreisen indeß, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend, und da die Linie in etwa [?] auch dem durchgehenden Verkehr zu Gute kommen wird, nur die unentgeltliche Beschaffung des gesamten zur Bahnanlage erforderlichen Terrains, insoweit sich dasselbe nicht bereits im fiskalischen Besitz befindet (7,5 ha im Werthe von etwa 19000 M.) verlangen zu sollen.

Dieser Bedingung zu entsprechen sind die betreffenden Kreise bis auf den Kreis Heilsberg bereit, welcher seine Geneigtheit hierzu nur bei der Ausführung der Linie über Heilsberg zu erkennen gegeben hat. Nach dem Bericht des Oberpräsidenten ist indeß Aussicht vorhanden, daß im Falle einer weiteren ablehnenden Haltung der Kreisvertretung von Heilsberg die übrigen Kommunalverbände auch für die Terrainbeschaffung im Kreise Heilsberg eintreten werden.

Abzüglich der ausschließlich des Werthes der fiskalischen Flächen (19000 M.) auf 885000 M. veranschlagten Grunderwerbskosten wird die Ausführung der Bahn bei einer Länge von 133 km 10 166 000 M. (oder rund 76400 M. pro km) erfordern, welcher Betrag in dem Gesetzentwurf Aufnahme gefunden hat.

1881 Februar 10. Berlin. — Abgeordnetenhaus.

58. Sitzung. Entwurf eines Gesetzes betreffend Herstellung mehrerer Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen unter Zugiehung beider Häuser des Landtages der Monarchie was folgt.

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zum Bau:

1. einer Eisenbahn von Allenstein über Mehlack nach Kobbelsbude mit Abzweigung von Mehlack nach Braunsberg die Summe von 10166000 Mark

2. einer Eisenbahn von Allenstein über Ortelsburg nach Johannisburg die Summe von 8414000 Mark . . .¹⁾ zu verwenden.

Aus dem stenographischen Bericht über die Sitzung:

Abgeordneter Dr. Hammacher (Essen): . . . Zunächst lenke ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf die eigenthümliche Art und Weise, mit der die Königliche Staatsregierung die Vervollständigung der Sekundärbahnen nach dem Inhalte dieses Paragraphen zu verfolgen gedenkt. Das Vorgehen ist offenbar ein absichtlich stückweises, und von den meisten in Rede stehenden Bahnen muß behauptet werden, daß in der Bewilligung und Ausführung derselben eine Präjudiz für ihre Fortsetzung liegt. Das tritt schon bei den Bahnen für Ostpreußen klar hervor. Die Linie von Kobbelsbude nach Allenstein findet ihre fast geradlinige Fortsetzung nach Mlawa, und wenn der Verkehr auf derselben sich angemessen entwickeln soll, so wird sich die Königliche Staatsregierung der Fortsetzung von Allenstein nach Mlawa nicht entschlagen dürfen. Die Bahn von Allenstein nach Johannisburg muß nach Lück fortgesetzt werden, und dieselbe Gesetzgebung, die jetzt im Begriff ist, von Allenstein bis Johannisburg zu bauen, wird schon aus eisenbahnsfinanziellen und wirtschaftlichen Gründen, sobald diese Bahn fertig und der Betrieb eröffnet ist, in die Notwendigkeit kommen, die Linie bis nach Lück weiter zu bauen. Von der Eisenbahn Laskowitz – Konitz etc. . . .

Abgeordneter Dr. Kolberg:²⁾ Meine Herren, ich will mich nicht in eine Generaldiskussion über die Eisenbahnen einlassen, sondern speziell nur ein paar Worte reden zur Bahn Nummer 1, nämlich zur Bahn Allenstein – Mehlack mit Abzweigung von Mehlack nach Kobbelsbude und Braunsberg. Es ist die sogenannte Ermländische Bahn, welche drei Kreise des Ermlandes durchschneidet und einerseits den Lokalverkehr,

¹⁾ No. 3 – 10.

²⁾ Siehe oben die Anmerkung zu 1878 Oktober Braunsberg.

andererseits aber auch den durchgehenden Verkehr befördern soll. In der Budgetkommission hat sich kein Bedenken gegen diese Bahn erhoben und ich möchte daher das Hohes Haus ersuchen, auch einstimmig diese Bahn annehmen zu wollen.

Ich ergreife zugleich diese Gelegenheit, um dem Herrn Eisenbahnminister meinen Dank dafür auszusprechen, daß er der rothen Erde im Osten, nämlich dem Ermland, eine solche Bahn ausgeworfen hat. Die Vorlage, welche uns die Königliche Staatsregierung gemacht hat, trifft im allgemeinen das richtige, allerdings wäre wohl zu wünschen, daß der Herr Eisenbahnminister uns schon im künftigen Jahr eine Vorlage brächte, in welcher gesagt ist, daß diese Eisenbahn von Allenstein verlängert wird nach Illowo zum Anschluß an die polnisch-russischen Bahnen. Es haben in der Vorlage allerdings nicht alle Interessenten der betreffenden Bewohner und Kreise gleichmäßig berücksichtigt werden können, wie das ja ganz natürlich ist. Die kürzeste und billigste Linie, nämlich die Linie Allenstein — Braunsberg, ist nicht beliebt worden, auch nicht die längste, geradeste, schwierigste und theuerste, nämlich die Luftlinie von Allenstein nach Königsberg, sondern die Mittellinie über die Städte Guttstadt, Wormditt, Mehlsack und Kobbelbude mit einer Abzweigung von Mehlsack nach Braunsberg, wodurch also, wie ich schon erwähnte, dem Lokalverkehr Rechnung getragen wird, wie auch dem großen durchgehenden Verkehr. Wenn der Herr Minister uns im künftigen Jahre eine Vorlage brächte, in welcher diese Bahn von Allenstein nach Illowo verlängert wird, so würde ja am frühesten sich diese Bahn rentabel zeigen, obgleich ich erwarte, daß auch gegenwärtig schon diese Bahnlinie eine einigermaßen entsprechende Rente abwerfen wird. Namentlich ist bei dieser Linie der Kreis Heilsberg etwas schlecht weggekommen. Es ist ja das auch in der Vorlage und dem Bericht bemerkt; der Kreis Heilsberg hat sich geweigert, die Kosten für den Erwerb des Grund und Bodens aufzubringen, und ich glaube, es ist auch kaum Hoffnung dazu vorhanden, daß die zweidrittel Majorität im Kreistage sich dafür finden wird, um die Kosten, welche ungefähr 100000 Mark betragen, zu bewilligen. Meine Herren, der Kreistag hat die Bewilligung des Grund und Bodens darum abgelehnt, weil diese Bahn nur einen Theil des Kreises, nämlich an der südwestlichen Grenze, berührt und $\frac{3}{4}$ des Kreises mit der Stadt Heilsberg, einer Stadt von ungefähr 6000 Einwohnern, von dieser Bahn wenig oder keinen Gewinn haben, die Stadt Heilsberg wird sogar einen recht bedeutenden Nachtheil erleiden. Der Kreis wird sich, glaube ich, wie

die Verhältnisse dort liegen, kaum dazu verstehen, die Kosten zu tragen, denn der Kreis, welcher 53000 Einwohner nach der Statistik zählt, hat jährlich 134000 M. Kreisabgaben zu entrichten, außerdem hat er eine Schuld von 807000 Mark. Er wird in dieser Beziehung nur von 4 Kreisen in Ostpreußen übertroffen. Sollen dazu jetzt noch 100000 Mark oder noch etwas mehr für die Eisenbahn kommen, so würde die Schuld des Kreises sich also bald auf eine Million belaufen.

Ich glaube, daß allerdings die näheren Adjazenten an dieser Bahn sich wohl dazu verstehen werden, einen Beitrag zur Erwerbung des Grund und Boden beizutragen. Außerdem aber wäre wohl die Stadt Königsberg oder wenigstens die Kaufmannschaft in Königsberg verpflichtet, einen Theil dieser Kosten zu tragen, weil nämlich die Stadt Königsberg vermittelst des großen Verkehrs, den diese Bahn herbeiführen wird, doch einen bedeutenden Vortheil von derselben haben wird.

In dem Berichte der Kommission über diese Bahn ist gesagt, daß die Stadt Heilsberg und die Umwohner eine Petition eingereicht haben, in welcher sie darum bitten, daß ihnen eine Stichbahn von Heilsberg nach Bartenstein im Anschluß an die ostpreußische Südbahn, eine Privatbahn, bewilligt wird. Die Budgetkommission ist über diese Petition einfach zur Tagesordnung übergegangen, aus dem Grunde, weil diese Bahn nicht direkt in Verbindung steht mit der Bahn Allenstein — Kobbelbude, von welcher in der Vorlage und in dem Berichte die Rede ist. Indes, meine Herren, möchte ich mir gegen diesen Beschuß der Kommission doch eine kleine Einwendung erlauben

Ich würde mir also schließlich erlauben, das Hohe Haus zu bitten, es möge über die Petition aus Heilsberg nicht zur Tagesordnung übergehen, wie die Kommission vorgeschlagen hat, sondern sie wenigstens der Staatsregierung als Material zur Erwägung zu überweisen.

Minister der öffentlichen Arbeiten Manbach: Von der Linie Allenstein über Mehlsack nach Kobbelbude mit einer Abzweigung von Mehlsack nach Braunsberg muß man sagen, daß der Endpunkt unmöglich auf die Dauer Allenstein sein kann, es weist alles darauf hin, für diesen Theil der Provinz Ostpreußen eine direktere Verbindung mit Warschau zu schaffen. Indessen für jetzt müssen wir uns mit dem Gebotenen begnügen, denn unsere Verhältnisse weisen darauf hin, an den Spruch fest zu halten: sit modus in rebus, und wenn wir eine weitergehende Vorlage noch nicht gemacht haben, so hat uns dazu noch ein anderer Grund bestimmt, nämlich zunächst abzuwarten, wie die Entwicklung der Dinge sich weiter gestalten wird.

Daselbe kann man von der zweiten Linie Allenstein—Ortelsburg—Johannisburg sagen. Man wird auf die Dauer nicht anders können, als sie nach Lyck fortzuführen

Abgeordneter Quandt: Meine Herren, nur wenige Worte speziell zu dem Gegenstand zu No. 1 § 1. Diese Linie, Kobbelbude—Allenstein befriedigt einen lang gehegten Wunsch der Provinz und hat es daher allgemeine Freude erregt, als der Herr Minister diese Linie zum Ausbau dem Hause vorgeschlagen hat. Leider ist heute durch die Erklärung des Herrn Abgeordneten Kolberg die Aussicht, diese Bahn recht bald in Ausführung gebracht zu sehen, in eine weitere Ferne geschoben

§ 1 No. 1 wird fast einstimmig genehmigt.

Nº 39.

„Wirtschaftser schwernisse“.

1882 Juli 23. Kainen. (Ein Beispiel für viele.)

An den Königlichen Landrat Herrn Kleemann etc. Ew. Hochwohlgeboren verfehle ich nicht, die ganz ergebene Anzeige zu machen, daß ich mich mit der mir von der Abschätzungs-Commission gebotenen Entschädigung von 200 Mark pro Morgen, und zwar für Grund und Boden und Wirtschaftser schwernisse nicht einverstanden erklären kann, vielmehr eine solche Entschädigung beanspruchen muß, die die mir entstehenden Nachtheile wenigstens zum größten Theil ausgleicht.

Bisher war mein Grundstück ungetheilt und hatte ich zu demselben von der Buchwalder und Bergfrieder Straße aus überall einen Zugang zu meinen Ländereien. Jetzt wird mir aber mein Land durch die Eisenbahn durchschnitten und die Buchwalder Straße verlegt, so daß ich nur zu einem kleinen Stückchen meines Landes vom Bergfrieder Wege aus gelangen kann, dagegen zu dem größten Theil meiner an der anderen Seite der Bahn verbleibenden Ländereien eben wegen der Verlegung der Buchwalder Straße einen Umweg machen muß, der meine Wirtschaft sehr erschwert.

Eine gewissenhafte Abschätzung dürfte ergeben, daß mein Grundstück durch die wegen der Bahnanlage erfolgende Zerstückelung circa 12000 Mark an Werth verliert. Deshalb dürfte ich denn doch mindestens für die mir durch die Zerstückelung verursacht werdenden Wirtschafts-Erschwernisse besser entschädigt werden.

Auch halte ich es durchaus für erforderlich, daß mir zur Verhütung von Uebertritten und Beschädigungen meines Viehes zu beiden Seiten der Bahn ein Zaun errichtet werde.

Ich bitte hiernach: diese Sache nochmals an Ort und Stelle zu [unter]suchen und mich dabei mit zuziehen zu wollen.

Joseph Hinzmam.

Aus Kainen liegen noch drei Gesuche ähnlicher Art vor von den Besitzern Franz Penkwitt, Johann Moritz und Franz Jaškowski.

1882 August 7. Gutstadt. — Der Abteilungs-Baumeister v. Boguslawski schreibt dem Landrat Kleemann, daß er gegen diese Besitzer das Enteignungsverfahren vorbereiten werde, fragt aber an, ob die übrigen Besitzer der Feldmark Kainen: Peter Roszek, Stanislaus Palmowski, Peter Juranski und August Preuß ebenfalls enteignet werden sollen, oder die Erlaubnis nachträglich noch erteilt haben.

1882 August 14. Allenstein. — Antwort des Landrats, daß er mit drei Besitzern einen Vertrag abgeschlossen und von ihnen die Bauerlaubnis erzielt habe, während die übrigen beides ablehnten. (Darunter auch Hinzmam.) Also Enteignungsverfahren.

Nº 40.

1882 im September. Bromberg. — Abschrift.

Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg. Eisenbahn Allenstein — Kobbelbude. Erläuterungen zu den Spezial-Projecten für die Haltestellen Buchwalde, Münsterberg und für den Bahnhof Gutstadt. Hierzu 3 Blatt Zeichnungen in Mappe.¹⁾

Für die Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Allenstein nach Kobbelbude ist nach dem speciellen Projekt zwischen den Stationen 90 und 96 die Haltestelle Buchwalde, zwischen den Stationen 139 und 145 die Haltestelle Münsterberg und zwischen den Stationen 277 und 233 der Bahnhof Gutstadt vorgesehen.

Haltestellen Buchwalde und Münsterberg. Auf den Haltestellen Buchwalde und Münsterberg, auf welchen für den gewöhnlichen Verkehr Kreuzungen von Zügen nicht stattfinden, werden die projectirten beiden Gleise den sich in absehbarer Zeit entwickelnden Verkehrsbedürfnissen vollauf genügen. Von diesen wird das Gleis II für den Verkehr der fahrplanmäßigen Züge freigehalten, während das Gleis I, welches bei Militairtransporten im Kriegsfalle, wo also der übrige

¹⁾ Natürlich nicht bei dieser Abschrift.

Güterverkehr stockt, als Kreuzungsgleis in Aussicht genommen ist, in Friedenszeiten dem Güterverkehr dienen soll. Sollte ein späterer regerer Verkehr eine Erweiterung der Bahnhofsanlagen bedingen, so ist für die Vermehrung der Gleise auf der linken Seite, zur Vergrößerung der für den Güterverkehr erforderlichen Anlagen auf der rechten Seite der Mittellinie der nöthige Raum vorgesehen. Durch diese Anordnung wird für die Anlage eines Zwischenperrons eine Entfernung von 6 m zwischen den beiden Gleisen I und II bedingt. Die nutzbare Länge des Gleises I ist mit Rücksicht auf die Kreuzung von Militairzügen auf Grund des hohen Erlasses vom 11. März 1881 zu 450 m projectirt, wobei die Distanzpfähle in 3,5 m Entfernung der beiden zusammenlaufenden Gleise aufzustellen angenommen ist.

Ladestraße. Unter der Voraussetzung, daß der Güterverkehr den Personenverkehr überwiegt, wurde bei der Haltestelle Buchwalde auf eine möglichste Abkürzung des befestigten Zuführweges zu dem Freiladegleise Bedacht genommen, und aus diesem Grunde die Ladestraße und die Zufahrstraße nach dem Empfangsgebäude, soweit letztere auf dem Bahnhofsterrain liegt, vereinigt. Auf der Haltestelle Münsterberg müßte aus örtlichen Rücksichten von dieser Anordnung der Ladestraße abgesehen werden, weil bei einer Verschiebung der Bahnhofsgebäuden nach Süden dieselben in hohem Auftrage hätten errichtet werden müssen, wodurch für die Herstellung des verbreiterten Planums und auch der Fundamente für die Hochbauten bedeutende Mehrkosten entstanden sein würden. Es wurden daher die Bahnhofshochbauten unmittelbar an den Zuführweg gelegt und die Ladestraße südlich vom Empfangsgebäude angeordnet, bei welchem Arrangement die zu befestigenden Bahnhofswege nur unerheblich länger als auf der Haltestelle Buchwalde werden. . . .

An Gebäuden sind nach der bereits genehmigten Normallinie für die Haltestellen vorgesehen ein Empfangsgebäude mit 2 Wartezimmern und angebautem Güterraum, ein Wohnhaus für 2 Unterbeamte und ein Wirtschaftsgebäude, welches gleichzeitig die Aborten für die Reisenden enthält.

Die letzten 3 Abschnitte behandeln:

Erdarbeiten und Grunderwerb — Befestigung des Zuführweges des Vorplatzes — Wegeanlagen außerhalb des Bahnterrains.

Eröffnet sind die Strecken:

Allenstein — Wormditt } am 1. November 1884.

Braunsberg — Mehlack }

Wormditt — Kobbelbude am 1. Juli 1885.

4. Allenstein—Ortelsburg—Johannisburg.

Nº 41.

1880 April 15. Königsberg. — Der Landes-Director der Provinz Ostpreußen an den Kreis-Ausschuß zu Allenstein.

Der Herr Minister für öffentliche Arbeiten wünscht eine gutachtliche Äußerung des Provinzialausschusses darüber:

ob an Stelle der Bahnstrecke Lyck—Johannisburg, welche für zunächst zur Ausführung für Rechnung des Staates in Aussicht genommen war, vorerst eine Bahn von Ortelsburg nach Allenstein, bezw. falls die baldige Herstellung auch der Bahn Lyck—Johannisburg als nothwendig oder sehr wünschenswerth zu erachten ist, die Linie Allenstein—Ortelsburg gleichzeitig mit derjenigen von Lyck nach Johannisburg in Aussicht zu nehmen sein möchte.

Bevor ich dem Provinzialausschuss über diesen Gegenstand eine Vorlage mache, ersuche ich den Kreis-Ausschuss ergebenst, sich über denselben gefälligst gutachtlich zu äußern und mir die gefällige Mittheilung recht bald — wenn möglich 8 Tage vor der am 13. Mai beginnenden Sitzung des Provinzialausschusses zugehen zu lassen.

1880 Mai 5. Allenstein. — Antwort des Kreisausschusses (gez. Kleemann). Entwurf.

Euer pp. erwidern wir auf das geehrte Schreiben vom 15. d. M. ergebenst, daß wir eine Eisenbahn von Allenstein nach Ortelsburg im allgemeinen Verkehrs-Interesse für nothwendig erachten und der Ansicht sind, daß es unbedingt am zweckmäßigesten ist und den Verkehrs-Interessen am meisten entspricht, wenn mit dem Bau dieser Bahn als Fortsetzung der Bahn Güldenboden—Allenstein von Allenstein aus begonnen und die Bahn demnächst von Ortelsburg über Johannisburg nach Lyck weiter geführt wird. Es spricht hierfür der Umstand, daß Allenstein Knoten- resp. Kreuzungspunkt für verschiedene Bahnlinien ist, resp. noch werden dürfte, da nach einem uns neuerdings zugegangenen Ober-Präsidial-Rescript das Bahnproject Allenstein—Gutstadt—Kobbelbude mit Abzweigung nach Braunsberg wieder aufgenommen worden, wegen der unentgeltlichen Hergabe des Landes bereits bindende Kreistags-Beschlüsse erfordert werden und demnächst die Fortsetzung dieser Linie über Neidenburg nach Illowo zum Anschluß an die Bahn Marienburg—Mlawka—Warschau nur eine Frage der Zeit werden dürfte.

Auch wird sich der Kreis Allenstein voraussichtlich zur unentgeltlichen Hergabe des Terrains für die im Kreis-Interesse so wichtige Bahn Allenstein – Ortelsburg bereit erklären.

Nº 42.

1880 August 2. Königsberg. — (Abtschrift.)

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen (gez. v. Horn) an die Königliche Regierung hieselbst.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich ergebenst unter Bezugnahme auf ihren gefälligen Bericht vom 11. Mai d. J., daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten nach Inhalt eines an mich unter dem 5. d. M. ergangenen Erlasses geneigt ist, den Bau einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Allenstein über Ortelsburg nach Johannisburg für Rechnung des Staates in der Voraussetzung zu befürworten, daß der gesammte zum Bau der Bahn einschließlich aller Nebenanlagen nach Maßgabe der Seitens des Herrn Ministers festzustellenden Projecte erforderliche Grund und Boden der Staatsregierung unentgeltlich und lastenfrei zum Eigenthume überwiesen, oder die Erstattung der sämtlichen, staatsseitig aufzuwendenden Grunderwerbskosten einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschaftser schwernisse und sonstige Nachtheile in rechtsverbindlicher Form übernommen und sichergestellt, auch die Mitbenutzung der Thausseen und öffentlichen Wege, so weit dies die Auffichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran beteiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn gestattet wird.

Die Königliche Regierung wolle nunmehr gefälligst eine Beschlusffassung der beteiligten Kreise bezw. Gemeinden in diesem Sinne herbeizuführen, soweit dies noch nicht geschehen ist, und dieselben dabei noch besonders darauf aufmerksam machen, daß die verlangte Verpflichtung sich auf den zum Bau der Bahn und der Nebenanlagen, einschließlich derjenigen, welche nach § 44 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für nothwendig erachtet werden sollten, dauernd oder vorübergehend erforderlichen Grund und Boden in dem Umfange erstreckt, in welchem derselbe nach § 29 a. a. O. der Enteignung unterworfen ist.

Mit Rücksicht darauf, daß die bei dem für Staatsrechnung in Aussicht zu nehmenden Bau von Bahnen niederer Ordnung interessirten Kreise pp. ihre Beteiligung an den betreffenden Baukosten vielfach oder meist davon abhängig zu machen pflegen, daß der Fiskus die

ihm gehörigen, zum Bau der Bahn erforderlichen Flächen unentgeltlich und ohne Anspruch auf Entschädigung für Wirtschaftsschwierisse und sonstige Nachtheile zur Verfügung stelle, hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten, um in solchen Fällen beurtheilen zu können, ob und in wie weit ein Eingehen auf diese Forderung ohne Verschiebung in der thunlichst gleichmäßig zu bewirkenden Heranziehung der Interessenten und ohne eine unverhältnismäßige Belastung des Fiskus angänglich erscheint, generell angeordnet, daß zunächst die Größe und der Werth der für den Bau der betreffenden Bahn in Anspruch zu nehmenden fiskalischen und nicht fiskalischen Flächen (einschließlich der Beträge für Wirtschaftsschwierisse und sonstige Nachtheile) festgestellt und zu seiner Kenntniß gebracht werde.

Da der Kreistag des Kreises Ortelsburg in einem dem Herrn Minister direct eingereichten Beschlusse vom 26. Juni d. Js. ebenfalls die in Rede stehende Anforderung wegen der unentgeltlichen Hergabe des für den Bau der Bahn von Allenstein nach Johannisburg erforderlichen fiskalischen Terrains erhoben hat, so ist die Königliche Eisenbahndirektion zu Bromberg in Gemäßheit der eben erwähnten generellen Anordnung beauftragt worden, dem Herrn Minister die Angaben wegen des Werthes und der Größe der für die Ausführung der gedachten Eisenbahn nothwendigen fiskalischen und nicht fiskalischen Flächen zu machen und sich dabei gleichzeitig gutachtlich über die Angemessenheit des fraglichen Anspruches, welchen nach den bisher in der diesseitigen Provinz gemachten Erfahrungen voraussichtlich auch die Vertretungen der anderen bei der Ausführung der besagten Bahn interessirten Kreise erheben werden, zu äußern. Der Herr Minister hat die Eisenbahn-Direction zu Bromberg veranlaßt, den betreffenden Bericht durch meine Vermittelung an ihn gelangen zu lassen, und ich habe den Auftrag erhalten, zunächst auch die Königliche Regierung zur Sache zu hören, weswegen ich Wohlderselben seiner Zeit weitere Mittheilung zu gehen lassen werde.

Die Vorlage der seitens der Interessenten wegen der Leistungen für den Bau einer Eisenbahn von Allenstein über Ortelsburg nach Johannisburg zu fassenden — oder schon gefassten — Beschlüsse wird an mich zu geschehen haben und thunlichst zu beschleunigen sein.

Die Königliche Regierung wolle gefälligst darauf hinwirken, daß diese Beschlüsse thunlichst wörtlich den Anforderungen des Herrn Ministers angepaßt werden und weder in formeller noch in materieller Beziehung zu Bedenken Anlaß geben.

Es würde mir erwünscht sein, wenn mir mit den Beschlüssen zugleich die Genehmigungen derselben durch die Auffichtsbehörden — soweit diese erforderlich — sowie die zur Prüfung der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse nothwendigen Unterlagen eingereicht würden.

1880 August 7. Königsberg. — Regierung an den Königlichen Landrath Herrn Kleemann Hochwohlgeboren in Allenstein.

Abschrift vorstehenden Rescripts erhalten Ew. Hochwohlgeboren mit dem Auftrage die Beschlüsse schleunigst zu extrahiren und dieselben, vom Bezirksrath bestätigt, und mit den zur Prüfung der Rechtsgültigkeit nothwendigen Unterlagen uns innerhalb 6 Wochen einzureichen.

Nº 43.

1880 Oktober 15. Königsberg. — Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen fordert den Landrat des Kreises Allenstein, Kleemann, auf, schleunigst eine Sitzung des Kreistages zur Beschlusffassung über die Leistungen des Kreises für die geplante Eisenbahn anzuberufen und fährt dann fort:

Aus dem Bericht Ew. Hochwohlgeboren vom 20. v. M.¹⁾ entnehme ich ferner, daß der Kreisausschuß nur in dem Falle auf die Annahme eines Antrages wegen der unentgeltlichen Hergabe des für die Ausführung der beregten Bahn innerhalb des Kreises Allenstein erforderlichen Grund und Bodens pp. und wegen der Mitbenutzung der Kreischäusseen pp. für die Bahn durch den Kreistag rechnet, wenn demselben zu gleicher Zeit eine Vorlage wegen eines herzustellenden Chausseenehzes gemacht werden kann, und daß anscheinend Ew. Hochwohlgeboren diese Ansicht theilen, und sich überdies wenig Vortheil von dem Ausbau einer Eisenbahn von Allenstein nach Johannisburg für den dortigen Kreis versprechen.²⁾

Ich kann nicht leugnen, daß mich diese Lage der Dinge überrascht hat, und daß ich der Ansicht, nach welcher die Herstellung der fraglichen Eisenbahn für den Kreis nur geringes Interesse beanspruchen kann, nicht beizutreten vermag. Es mag vielleicht zuzugeben sein, daß die Vortheile, welche dem Kreise Allenstein durch den Ausbau einer Eisenbahnlinie von Allenstein nach Johannisburg erwachsen, geringer zu veranschlagen sind, als die Vortheile, welche diesem Kreise durch die Herstellung der Eisenbahn von Allenstein nach Güldenboden und von

¹⁾ Leider liegt das Konzept desselben nicht bei den Akten.

²⁾ Im Original nicht hervorgehoben.

Allenstein nach Kobbelsbude zugewendet werden, es kann aber nach meiner Ansicht keinem Zweifel unterliegen, daß die in Folge der Ausführung der ersteren Eisenbahn für den Kreis Allenstein bestimmt zu erwartenden Vortheile außer allem Verhältniß zu den Leistungen stehen, welche dem Kreise für dieselbe zugemuthet werden, d. h. diese Leistungen ganz bedeutend an Werth übertreffen.

Unter diesen Umständen richte ich das dringende Ersuchen an Ew. Hochwohlgeboren, alle Kräfte dafür einzusetzen, daß in der Angelegenheit, betreffend die Leistungen des Kreises Allenstein für die projectirte Bahn von der Hauptstadt desselben nach Johannisburg ein den betreffenden Anforderungen des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten entsprechender Beschluß von dem dortigen Kreistage gefaßt werde.

Ich hoffe um so mehr, daß Ihre auf die Erreichung dieses Ziels gerichteten Bemühungen von Erfolg begleitet sein werden, als der Kreis Allenstein sich ja bekanntlich in recht günstiger Vermögenslage befindet, und es demselben daher nicht schwer fallen kann, die Kosten des Grund-erwerbes für die Bahn von Allenstein nach Johannisburg aufzubringen, wenngleich er schon die unentgeltliche Hergabe des Grund und Bodens für die beiden andern erwähnten Bahnen auf sich genommen hat.

1880 Oktober 29. — Antwort des Landrats. (Entwurf.)

Ew. pp. verfehle ich nicht mit Bezugnahme auf das hohe Rescript vom 15. d. M. hierdurch gehorsamst anzuseigen, daß ich zum 15. November c. einen Kreistag anberaumt habe, welchem nach der anliegenden Proposition des Kreis-Ausschusses die Uebernahme der Land-Entschädigung für die Eisenbahnlinie Allenstein — Ortelsburg — Johannisburg innerhalb der Kreisgrenzen von Allenstein zur Beschlusffassung unterbreitet und anempfohlen ist. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß unter den angegebenen Modalitäten die Proposition des Kreis-Ausschusses bezüglich der Uebernahme der Land-Entschädigung für die Eisenbahnlinie Allenstein — Ortelsburg die erforderliche $\frac{2}{3}$ Majorität erhalten dürfte und kann, wie ich bereits Königlicher Regierung berichtet habe, auch Ew. pp. nur wiederholt die Versicherung abgeben, daß eine Proposition bezüglich der Uebernahme der Land-Entschädigung für die Eisenbahn Allenstein — Ortelsburg ohne gleichzeitige Proposition wegen des Baues verschiedener Thausseen und Wege, die übrigens mit den bestehenden, bereits beschlossenen und projectirten Eisenbahnen als Zufuhrstraßen zu denselben im engsten Zusammenhang stehen, schwerlich die erforderliche $\frac{2}{3}$ Majörität im Kreistage finden würde.

Was die Bedingung sub b b der Proposition, der Inbetriebsetzung der bereits eingerichteten **Haltestelle in Hermsdorf** betrifft, so ist diese m. E. vollkommen gerechtfertigt, da es sich hier um eine $1\frac{3}{4}$ Meilen von Allenstein und $\frac{4}{5}$ Meilen von Biessellen entfernte Haltestelle handelt, die beim Bau der Thorn-Inssterburger Bahn angelegt, leider aber bis jetzt trotz vielfacher Anträge bei der Königlichen Eisenbahn-Direction, Petitionen an den Herrn Minister und das Abgeordnetenhaus nicht in Betrieb gesetzt ist. Es hat das zur Folge, daß verschiedene in der Nähe liegende große Ortschaften des Kreises, Dietrichswalde, Penglitten, Leissen, Schönbruch, Hermsdorf, Schönfelde etc. 1—2 Meilen zu den Bahnhöfen Biessellen und Allenstein zu fahren haben, wenn sie die ihre Feldmark durchschneidende Bahn benutzen wollen, die Haltestelle in Hermsdorf den gedachten Ortschaften mit $\frac{1}{8}$ — $\frac{3}{8}$ Meilen zugänglich wäre. Die Kreistagsvertreter dieses Kreistheils machen deshalb ihre Zustimmung zu weiteren Eisenbahn- und Chausseebauten von der Einrichtung resp. Inbetriebsetzung der Haltestelle in Hermsdorf abhängig und ist die Berechtigung dieser Bedingung Seitens der Mehrheit der Kreisvertretung wiederholt anerkannt. Es mußte daher in der gegenwärtigen Proposition diese Bedingung Aufnahme finden, wogegen andererseits proponirt wird von beiden Endpunkten des Kreistheils, welcher an der Haltestelle Hermsdorf Interesse hat, Dietrichswalde und Schönbruch, nach qu. Haltestellen eine Kreisstraße auszubauen, weil die Eisenbahn-Direction die Einrichtung der Haltestelle wiederum von dem Ausbau geeigneter Verkehrswege abhängig gemacht hat. Euer pp. werde ich nicht verfehlen, von dem Ausfall des Kreistagsbeschlusses sofort in Kenntnis zu sezen.

Proposition II¹⁾

betreffend Übernahme der vollen Landentschädigung etc. für den Bau der Eisenbahn Allenstein—Ortelsburg—Johannisburg und Ausbau von Kreischaussee'n und Wegen.

Nach einem dem unterzeichneten Landrath zugegangenen Ober Präsidial- und Regierungs-Rescripte vom 2. und 7. August cr. ist der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten geneigt, den Bau einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Allenstein über Ortelsburg nach Johannisburg für Rechnung des Staats in der Voraussetzung zu befürworten, daß der gesammte, zum Bau der Bahn einschließlich aller

¹⁾ gedruckt.

Nebenanlagen nach Maßgabe der Seitens des Herrn Ministers festzustellenden Projecte, erforderliche Grund und Boden der Staatsregierung unentgeltlich und lastenfrei zum Eigenthum überwiesen, oder die Erstattung der sämmtlichen, staatsseitig aufzuwendenden Grunderwerbskosten einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschafterschwierisse und sonstige Nachtheile in rechtsverbindlicher Form übernommen und sicher gestellt, auch die Mitbenuzung der Chaussee'n und öffentlichen Wege, soweit dies die Auffichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran beteiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn gestattet wird. Dabei kann indeß von einer Erwerbung resp. Gewährung einer Entschädigung für die für qu. Eisenbahnzwecke erforderlichen fiskalischen Ländereien abgesehen und sollen diese bedingungsweise ohne besondere Vergütigung zur Disposition gestellt werden.

Es wird von der Königl. Regierung, da eventl. noch der bevorstehenden Landtagsession eine Vorlage wegen dieses Baues gemacht werden soll, eine schleunige Beschlusfassung des Kreistages über die Annahme der für den Bau auf Staatskosten gestellten Anforderungen verlangt, und ist hierbei darauf hingewiesen, daß die Kreise Johannisburg und Ortsburg bereits zustimmende Beschlüsse gefaßt haben.

Der unterzeichnete Kreisausschuß hat geglaubt, diese Angelegenheit dem Kreistage nicht ohne gleichzeitige Vorlage eines Chaussee- und Wegenechtes zur Beschlusfassung unterbreiten zu dürfen, weil dieses Eisenbahnenprojekt in das schon länger intendirte und vorberathene Chausseenechtes wesentlich eingreift, eine sonst unbedingt nothwendige Chausseelinie Allenstein - Gr. Purden überflüssig macht und auf Annahme der von der Königl. Regierung bezügl. des Eisenbahnbaues gestellten Anforderung ohne gleichzeitige Befriedigung derjenigen Kreistheile, welche bei dem Eisenbahnbau weniger interessirt sind, durch Chaussee- und Wegebauten, wohl nicht zu rechnen war.

Unter Bezugnahme auf das nachstehende Chausseeproject und Finanz-Exposé empfiehlt der Kreisausschuß hinsichtlich der in Rede stehenden Eisenbahn die Annahme folgender Beschlüsse:

a) Der Kreis Allenstein verpflichtet sich, für den Bau einer Eisenbahn von Allenstein über Ortsburg nach Johannisburg den gesammten Grund und Boden einschließlich aller Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Projecte innerhalb des Kreises Allenstein mit Ausnahme der fiskalischen

Ländereien¹⁾ der Staatsregierung unentgeltlich und lastenfrei zum Eigenthum zu überweisen, auch die Erstattung der sämtlichen staatsseitig aufzuwendenden Grunderwerbskosten einschließlich aller Nebenentschädigungen und Wirtschaftserlösen und sonstige Nachtheile in rechtsverbindlicher Form unter der Bedingung zu übernehmen, daß

a a) dem Kreise oder der Eisenbahnverwaltung das Enteignungsrecht verliehen, und daß im letzteren Falle Kreisbevollmächtigte bei Leitung des Enteignungsverfahrens Seitens der Eisenbahn-Verwaltung zugezogen werden;

b b) binnen Jahresfrist die beim Bau der Thorn-Inssterburger Eisenbahn eingerichtete Haltestelle **Hermsdorf**, für welche der Kreis unentgeltlich Grund und Boden hergegeben, für Lokalzüge in Betrieb gesetzt wird.

b) Die Mitbenutzung der Kreischaussee'n und sonstigen der Disposition der Kreisverwaltung unterliegenden Wege — soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet — wird unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn der Staatsregierung gestattet.

c) Die zur Bestreitung der Bewilligung ad a erforderlichen Summen werden aus den angesammelten Ueberschüssen des Kreis-Meliorationsfonds entnommen.

Nach Sicherstellung des Bahnbaues werden folgende Chaussee'n und Wege in der Voraussetzung und unter der Bedingung, daß die Provinz die reglementsmaßigen Prämien von $\frac{3}{5}$ resp. $\frac{1}{2}$ der Baukosten, daß die adjacirenden Communen und Güter das zur Geradelegung und erforderlichen Verbreiterung der möglichst zu benutzenden Communicationswege erforderliche Land unentgeltlich und Fiskus außerdem wegen seines großen Interesses an der Chausseelinie Allenstein — Jasdrocz einen Präcipualbeitrag in Höhe der höchstzulässigen forstfiskalischen Prämie gewährt, vom Kreise ausgebaut und werden die Baukosten voraussichtlich betragen:

1. Steinchaussee von Bahnhof Wartenburg über Schönau nach Tollack unter Herstellung der Steinbahn und des Plenums nach der zulässigen Minimalbreite mit Annahme der größten zulässigen Steigungen in einer ungefähren Länge von $1\frac{1}{2}$ Meilen nach dem Satze von 100000 Mark pro Meile nach Abzug der Provinzialprämien von $\frac{3}{5}$ 60000 M.

¹⁾ Im Original nicht hervorgehoben!

Übertrag 60000 M.

2. Steinhaussee von Preßlowen nach dem voraussichtlich bei Kl. Purden anzulegenden Bahnhof der Eisenbahn Allenstein – Ortelsburg in ungefährer Länge von 1 Meile und unter denselben Voraussetzungen	40000	"
3. Steinhaussee von Allenstein nach Jasdrocz in ungefährer Länge von 1½ Meilen unter denselben Voraussetzungen und ferner nach Abrechnung des auf 20000 Mark zu veranschlagenden fiskalischen Beitrages	40000	"
4. Kieschausee von Dietrichswalde über Lenßen, Hermsdorf und von Schönbrück über Schönfelde zu der in Betrieb zu setzenden Haltestelle Hermsdorf in ungefährer Länge von 1 Meile nach Abzug der Provinzialprämie von 1/2 der Bausumme	10000	"
5. Regulierung eventl. Ausbau der Strecke von Bahnhof Allenstein bis zum Stadtwalde in der Richtung auf Trautzig als Steinhaussee, falls hierzu die Provinzialprämie von 3/5 gewährt wird und Verstärkung des Wegebaufonds zur Regulirung sonstiger Zwangswege zu den neu anzulegenden Bahnhöfen	20000	"

Hierzu tritt die Ausgabe für die Eisenbahn Allenstein – Ortelsburg mit circa 55000 " und ergibt sich hiernach eine Gesamtausgabe von 225000 M.

Die Notwendigkeit des Ausbaues der qu. Straßen steht außer allem Zweifel und bedarf keiner näheren Begründung.

Die Inangriffnahme der Chaussee'n soll möglichst gleichzeitig, sobald der Bau der Eisenbahn Allenstein – Ortelsburg gesichert und die Richtungslinie festgestellt ist, voraussichtlich im Jahre 1882 erfolgen.

Soweit die eigenen Kosten nicht durch die dem Kreise zur Disposition stehende Summen gedeckt werden können, werden sie aus den in Hypothekendarlehen angelegten Ueberschüssen der Allensteiner Kreiskorporation für Meliorationen entnommen.

Das Vermögen des Kreises Allenstein im Jahre 1880.

Es stehen dem Kreise gegenwärtig zur Disposition: ein in Papieren angelegter Chaussee-Prämien-Betrag aus früheren Jahren von 16000 M.

	Übertrag 16000 M.
ein Kaufgelderrückstand für das verkauft Kreiskrankenhaus	
von	6000 "
so daß aus der Meliorationskasse noch p.p. ¹⁾	<u>203000</u> "

zu entnehmen wären. Summe 225000 M.

Der Meliorationskassen-Etat pro 1880/81 weist an Beständen nach:	
Wertpapiere im Gesamtbetrage von	232375 M.
Hypothekendarlehen im Gesamtbetrage von rund	350000 "
Sodann repräsentiren die Renten von Meliorations- und Kultur-	

Darlehen ein Kapital von rund 105000 M.

Aus den Werthpapieren, den diesjährigen Ueberschüssen und baaren Beständen ist dem Kreistagsbeschluß vom 28. Juni cr. gemäß die Abschlagszahlung von 157890 Mark auf die beim Krontresor bestehende Schuld geleistet und dürfte der jetzt noch zur Disposition stehende Betrag durch die für die Eisenbahnen Allenstein — Güldenboden und Allenstein — Kobbelbude nothwendig werdenden Zahlungen absorbirt, die übernommenen Verpflichtungen aber auch hiermit gedeckt werden. Durch den Fortfall dieser Werthpapiere erleidet die Meliorationskasse einen Zinsverlust resp. eine Wiedereinnahme von 10319 M.

Hierzu tritt die Mehrausgabe, welche der genannten Kasse durch Annahme der Proposition I vom heutigen Tage betreffend die Verzinsung und Amortisation der Restschuld beim Krontresor im Etatsjahr 1881/82 gegen das Etatsjahr 1880/81 im Betrage von 2585 " erwächst. Summe 12904 M.

Der Etat pro 1880/81 weist einen Ueberschuß von . 24304 M. nach; wird hiervon die Wiedereinnahme und Mehrausgabe von 12904 " abgezogen, so verbleibt für das Etatsjahr 1881/82 immer noch ein Ueberschuß von 11400 M. zu gewärtigen.

Rechnet man von diesem Ueberschusse ferner unter Annahme einer dreijährigen Bauzeit für die Chaussee'n und Wege (1882 — 84) die Zinsen des verwendeten Baukapitals unter Rücksichtnahme auf die laufenden Ueberschüsse der Jahre 1880/84 und die alljährige Verminderung der Zinsen für die Krontresor- und Staatschuld ab, so bleibt im ungünstigsten Falle noch ein Ueberschuß von circa 5000 M.,

¹⁾ praeter propter = ungefähr.

welcher sich demnächst um die oben erwähnte Verminderung der Zinsen von den Schulden von Jahr zu Jahr vergrößert und schon im Jahre 1889, in welchem Jahre die letzte Tilgungsrate von 8775 Mark auf das Staatsdarlehen zu zahlen ist, um einen Betrag von ca. 10000 M. wieder anwächst.

Die vorstehende Uebersicht ergiebt, daß die für die Eisenbahn und Chaussee'n berechneten Ausgaben gedeckt werden können, ohne daß die Steuerkraft der Kreiseingesessenen höher in Anspruch genommen zu werden braucht, sowie ohne daß die Meliorations-Interessen eine Schädigung erfahren, indem für diese immer noch ein kündbarer Hypothekenbetrag von ca. 120000 Mark, abgesehen von dem in Kultur-Darlehen festgesetzten Betrage zur Disposition bleibt. Was die theilweise Rückforderung der ausstehenden Hypothekendarlehen anbetrifft, so wird sich dieselbe allmählig und ohne Härte ausführen lassen, wenn in Berücksichtigung gezogen wird, daß der Kreisausschuß-Fonds mit einem Effectenbestande von 34000 Mark vorübergehend angegriffen werden kann, es sich auch leicht ermöglichen läßt, daß Kapitalien der Kreiscorporation auf die Kreissparkasse übertragen werden.

Der Kreisausschuß proponirt hiernach, der Kreistag wolle beschließen was folgt:

1) Der Kreis Allenstein übernimmt den Bau und die künftige Unterhaltung folgender Chaussee'n:

[hier folgt eine Wiederholung der obigen Aufzählung 1 bis 5, diesmal a bis e, und dann noch]

f) die Regulirung der neuen Bahnhofs-Wege, wo das Bedürfniß hierzu hervortritt.

Voraussetzung dieses Beschlusses ist:

- daß die Eisenbahnlinie Allenstein — Örtelsburg zum Ausbau gelangt;
- daß für die zu bauenden Strecken a, b, c und e [1. 2. 3. 5.] eine Prämie aus Provinzialfonds zum Betrage von $\frac{3}{5}$ und für die Strecke d [4] eine solche von $\frac{1}{2}$ der nachweislich aufgewendeten Baukosten gewährt wird;
- daß der Forstfiscus sich bei dem Ausbau der Strecke Allenstein — Jasdrocz mit einem Kostenzuschuß von circa 20000 Mark betheiligt;
- daß der erforderliche Grund und Boden von den betreffenden Gemeinden und Gütern, und, soweit fiskalische Terrains durchschnitten werden, vom Fiscus unentgeltlich hergegeben wird.

2) Die neuen Chausseestrecken sollen nach Maßgabe des für den Provinzial-Verband geltenden Chausseebau-Reglements unter Herstellung

der Steinbahn und des Planums nach der zulässigen Minimalbreite mit Annahme der größten zulässigen Steigungen ausgeführt werden. . . .

Allenstein, den 25. Oktober 1880.

Der Kreis-Ausschuss des Kreises Allenstein.
Kleemann.

1880 November 15.

Extrakt aus dem Protokoll der Kreistags-Sitzung vom 15. November 1880.

Betreffend Uebernahme der vollen Landentschädigung pp. für den Bau der Eisenbahn Allenstein – Ortelsburg – Johannisburg und Ausbau von Kreischaussee'n und Wegen wurde zunächst von Herrn Erdmann zu der Proposition des Kreisausschusses vom 25. Oktober 1880 das Amendement gestellt, hinter der Bedingung bb zur Eisenbahnvorlage die fernere Bedingung zu stellen:

dass die Haltestellen der projectirten Eisenbahn dahin gelegt werden, wo sie von der Kreisvertretung gewünscht werden.

Hierauf wurde nach eingehender Debatte die Proposition des Kreisausschusses mit diesem Amendement zur Abstimmung gestellt und mit 12 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Nunmehr wurde auf Antrag des Herrn v. Bähr mit 16 gegen 12 Stimmen beschlossen, den Kreis-Ausschuss zur Ausarbeitung eines neuen, umfassenderen Thausseenehes aufzufordern.

Nº 44.

1880 Dezember 10. Berlin.

Haus der Abgeordneten. 14. Legislaturperiode. II. Session 1880 – 81,
Entwurf eines Gesetzes betreffend die Herstellung mehrerer Eisen-
bahnen untergeordneter Bedeutung: § 1, 2 einer Eisenbahn von Allenstein
über Ortelsburg nach Johannisburg 8414000 M.

Denkschrift
über die Bahn: Allenstein – Ortelsburg – Johannisburg.

Der unter dem Namen Masuren bekannte südliche Theil des Regierungsbezirkes Gumbinnen hat bisher bei der Anlage und Ver-
vollständigung des Ostpreußischen Eisenbahnnetzes nur in geringem
Umfange berücksichtigt werden können. Die sogenannte Masurenische

Eisenbahn (Insterburg – Prostken) und die Ostpreußische Südbahn haben zwar einem Theile seiner Bewohner die erwünschte Schienenverbindung gebracht, beide Linien kommen indeß vornehmlich nur dem nördlichen Gebiete zu Gute und vermitteln auch ausschließlich nur den Verkehr nach den Seaplätzen, während eine direkte Verbindung des holzreichen südlichen Landstrichs mit der Thorn – Insterburger Eisenbahn und dem holzbedürftigen Westen, durch welche der Absatz und die Verwerthung eigener Produkte wesentliche Förderung und Unterstützung erfahren würde, zur Zeit noch fehlt.

Durch die Anlage der vorgeschlagenen Linie Allenstein – Ortelsburg – Johannisburg, welche in Fortsetzung einerseits der durch das Gesetz vom 9. März 1880 zur Ausführung genehmigten Eisenbahn von Güldenboden über Mohrungen nach Allenstein, andererseits der in § 1 unter Nr. 1 des vorstehenden Gesetzentwurfes in Aussicht genommenen Linie Kobbelbude beziehungsweise Braunsberg – Mehlsack – Allenstein die ausgedehnten Forsten Masurens durchschneiden würde, soll den langjährigen Bestrebungen der betheiligten Kreise, welche auch bereits die Landesvertretung beschäftigt haben, Rechnung getragen werden. Nach den übereinstimmenden Berichten der Provinzialbehörden würde dieselbe in hohem Grade zur Steigerung der Produktionsfähigkeit und Erweiterung des Absatzgebietes der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse jener Gegend und zur Erhöhung des Wohlstandes ihrer Bewohner beizutragen geeignet sein.

Ob und wie weit es angänglich sein wird, demnächst nicht nur einer Fortsetzung der Linie bis Łęck, sondern auch noch der Herstellung einer gleichfalls in Anrechnung gekommenen Verbindung von Ortelsburg über Neidenburg mit der Marienburg – Mlawkaer Eisenbahn bei Soldau oder Illowo näher zu treten und die von mehreren Seiten befürworteten aus militärischen Rücksichten vorzuziehende direkte Fortsetzung der Linie Kobbelbude beziehungsweise Braunsberg – Mehlsack – Allenstein über Neidenburg nach Soldau oder Illowo ins Auge zu fassen, muß späterer Erwägung vorbehalten bleiben.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen glaubt die Staatsregierung für den Ausbau der Strecke Allenstein – Ortelsburg – Johannisburg, welche auch im Interesse der Landesverteidigung eine wichtige Ergänzung des Ostpreußischen Eisenbahnnetzes bilden würde, eintreten und die staatsseitige Ausführung derselben unter der Voraussetzung befürworten zu sollen, daß die betheiligten Interessenten sich zur unentgeltlichen Hergabe des gesammten zum Bau der Bahn erforderlichen Terrains verpflichten.

Im Einzelnen ist über das Projekt Folgendes zu bemerken:

Die nach den Grundsätzen für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu erbauende Linie zweigt von der Station Allenstein der Thorn-Inssterburger Bahn ab, erschließt den fruchtbaren rund 1710 qkm großen Kreis Ortelsburg, dessen 64000 Einwohner nicht unbedeutende Viehzucht treiben und verbindet die einschließlich der unmittelbar mit ihr zusammenhängenden Ortschaften, über 4000 Einwohner zählende und mehrere Spiritusbrennereien, Brauereien und Ziegeleien besitzende Kreisstadt gleichen Namens. Zu weiterer Fortsetzung durchschneidet die Bahn unter Berührung des Kreises Sensburg (1230 qkm, 48000 Einwohner) in seiner südlichen Spitze, die Johannisburger Haide in ihrer ganzen Ausdehnung von etwa 50 km, um in Johannisburg, das an dem Pisseckfluss, welcher mittelst des Narew- und Bugflusses eine ununterbrochene Verbindung zwischen dem Pregel- und Weichselgebiet herstellt, belegenen Hauptstadt des Kreises gleichen Namens (1678 qkm, 4500 Einwohner) mit nahezu 3000 Einwohnern, und bedeutendem Holz- und Fischhandel zu enden.

Die Johannisburger Haide umfaßt über 92000 ha fiskalisches Forstland, wovon etwa 26000 ha auf den Regierungsbezirk Königsberg und etwa 66000 auf den Regierungsbezirk Gumbinnen entfallen. In dem Bezirk der Forstinspektion Johannisburg mit 10 Oberförstereien werden unter den gegenwärtigen Absatzverhältnissen jährlich etwa 46300 Festmeter Nutzholz und 181700 Raummeter Brennholz eingeschlagen. Dasselbe geht größtentheils in den Handel und wird, unter Benutzung der Masurenischen Seen und Flößstraßen im Verkehr nach den Seeplätzen in Lözen und Raistenburg zur Bahnverladung gebracht, im Verkehr nach dem Westen dagegen durch Polen auf dem Narew- und Bugfluss und der Weichsel nach Bromberg geschafft, um von hier aus durch den Bromberger Kanal seinem Bestimmungsorte zugeführt zu werden. Es leuchtet ein, welche Vortheile eine direkte, während des ganzen Jahres ununterbrochen zur Verfügung stehende Bahnverbindung, deren Benutzung schon wegen besserer Konservierung der zur Versendung gelangenden Halbfabrikate (Bretter, Bohlen, bearbeitete Bau- und Schiffsbauhölzer) von dem Wasserwege den Vorzug verdient, der Produktionstätigkeit und dem Handel jener Gegend bieten würde.

Die Anlagekosten der 100 km langen Bahn belaufen sich nach den angestellten Ermittelungen ausschließlich der auf 302600 Mk. annehmenden Grunderwerbskosten auf rund 8414000 Mk. oder 84110 Mk. pro Kilometer, für deren Aufwendung, wenn auch vorerst ihre volle Verzinsung nicht in Aussicht gestellt werden kann, in dem für die

anschließenden fiskalischen Hauptbahnstrecken zu erwartenden Verkehrs-
zuwachs der vermehrten Rentabilität der anliegenden ausgedehnten
fiskalischen Forsten und dem erhöhten Wohlstande der Bewohner der
durchschnittenen Kreise ausreichender Ersatz zu finden sein möchte.

Von den erforderlichen Bauflächen befinden sich bereits 172 ha
im fiskalischen Besitz mit einem anschlagmäßigen, bei den obigen Grund-
erwerbskosten nicht mit berücksichtigtem Werthe von 243 400 M. Mit
Rücksicht auf die ganz erheblichen Vortheile, welche dem ausgedehnten
staatlichen Forstbesitz jener Gegend aus der Bahnanlage erwachsen und
die beschränkte Leistungsfähigkeit der übrigen Interessenten erschien es
angemessen, von der Gewährung einer besonderen Entschädigung für die
Hergabe des fiskalischen Terrains zu dem veränderten Verwendungszweck,
sowie für Wirtschaftser schwernisse und sonstige für den fiskalischen
Forstbetrieb aus dem Bahnbau entstehende Nachtheile abzusehen.

1881 Februar 10. Berlin.

Haus der Abgeordneten. (Stenographischer Bericht.)

Antrag Gajewski: Für die Bahn Allenstein –
Johannisburg 65 000 Mark

Berichterstatter Abgeordneter Stengel: Bei der Linie
Allenstein – Johannisburg betragen die ganzen Grunderwerbskosten
546 000 Mark, davon übernimmt der Staat von vornherein 243 000
Mark, welcher Betrag das Aequivalent ist für das fiskalische Terrain,
welches der Staat unentgeltlich für die Bahn hergibt; das ist also
beinahe die Hälfte des Terrains, und ich glaube, daß keine Veranlassung
vorliegt, die geringe Leistung von ungefähr der Hälfte des Terrains,
welche hier von den Beteiligten verlangt wird, noch weiter zu verringern.
Ich richte also die Bitte an das Haus, den Antrag des Herrn Abgeordneten
Gajewski abzulehnen und die Vorlage einfach anzunehmen.

Vizepräsident v. Benda: Der Abgeordnete Gajewski hat das Wort.

Abgeordneter Gajewski: Zunächst, meine Herren, möchte ich dem
Herrn Referenten bemerken, daß der Antrag in der Kommission durch ein
Mitglied meiner Fraktion vorgelegt, dort aber nicht berücksichtigt worden ist.

Meine Herren, die Herstellungskosten der Eisenbahnlinie von
Allenstein nach Johannisburg sind auf 841 4000 Mark unter der Vor-
aussetzung berechnet, daß die beteiligten Kreise zur unentgeltlichen
Hergabe des erforderlichen Grund und Bodens und zur Uebernahme

sämmtlicher Vergütungen für Wirtschaftsergebnisse und sonstige Nachtheile sich verpflichten. Die Uebernahme dieser Verpflichtungen hat nun aber die Kreisvertretung von Allenstein ablehnen müssen, um die Prästationsfähigkeit dieses schon sehr überlasteten Kreises nicht zu gefährden. In dieser Beziehung muß ich zunächst anführen, daß der Kreis Allenstein bereits von 3 Eisenbahnlinien durchschnitten wird und bezüglich dieser Strecken sowohl die Grunderwerbskosten, als auch die damit zusammenhängenden Nebenkosten gezahlt, respektive zu zahlen sich verpflichtet hat; er hat für die Linien Thorn—Insterburg abgerundet 230000 Mark bereits gezahlt, und die noch zu zahlenden Kosten werden für die Linie Allenstein [Mohrungen]¹⁾ ca. 100000 Mark, für die Linie Allenstein—Kobbelbude etwa 30000 Mark betragen. Zu Eisenbahn- und Chausseebauzwecken hat der Kreis Allenstein aus dem Reichsinvalidenfonds ein Darlehn von 399000 Mark aufnehmen müssen, wovon an Amortisation und Zinsen, und zwar bis zum Jahre 1912, jährlich 21955 Mark gezahlt werden müssen. Außerdem hat der Kreis aus früheren Meliorationsanleihen an den Krontresor 300000 Mark und an die Staatskasse 70200 Mark zu zahlen, worauf jährlich respektive 15000 und 8575 Mark abgetragen werden müssen. Die Gesamtschuld des Kreises beträgt also schon jetzt 769200 Mark, und die jährliche Ausgabe an Amortisation und Zinsen 45730 Mark, während die Revenuen derselben nur 24600 Mark betragen, die aber durch die jetzt eingetretene Verstärkung der Schuldamortisation (beußt Ausgleichs früherer Minderzahlungen) allein um mehr als die Hälfte absorbiert werden. Schon jetzt werden im Kreise Allenstein an Kreiskommunalsteuern circa 44 Prozent der gesammten Grund-, Gebäude, Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer erhoben, und die diesfälligen Beiträge sind für die Kreisbewohner um so drückender, als auch die Ausgaben der Einzelgemeinden, namentlich die Armenpflegekosten von Tag zu Tag steigen, außerdem aber auch die Gebäudesteuer bei der neuen Festsetzung eine enorme Erhöhung erfahren hat. Aber schon in der nächsten Zeit wird eine Erhöhung der Kreiskommunalsteuer notwendig werden; denn der Kreis hat bis jetzt nur 4½ Meilen Kreischaussee und muß, um den von den Städten und besseren Kommunikationsmitteln entfernter liegenden Ortschaften irgendwie gerecht zu werden, mindestens noch 6 Meilen Chausseen bauen, dazu aber eine neue Anleihe von etwa 3—4000 Thalern machen. Wollte der Kreis, außer zu diesen Chausseen und zur Erfüllung der der Staatseisenbahnverwaltung gegenüber schon eingegangenen Ver-

¹⁾ fehlt.

pflichtungen auch noch das Geld zu den in Rede stehenden Grund-
erwerbskosten aufnehmen, so würde die Prästationsfähigkeit derselben
in der That sehr in Frage gestellt werden.

Wenn ich nun hiernach einerseits den Nachweis geführt zu haben
glaube, daß die Ablehnung der Erwerbskosten für die in Rede stehende
Bahnlinie nicht etwa aus Mangel an gutem Willen erfolgt, sondern
lediglich durch die mißliche Finanzlage des Kreises hervorgerufen ist,
so kann ich andererseits auch nicht unerwähnt lassen, daß die Linie
Allenstein — Johannisburg für den Kreis Österode nur von untergeordneter
Bedeutung ist. Denn die dort projektierten zwei Haltestellen können nur
einigen kleinen Ortschaften und Gütern nützen, während sie chaußirte
Zuführungen nothwendig machen, die bedeutende Kosten verursachen,
aber der Lage wegen auf die als nothwendig anerkannten und zu
erbauenden Kreischausseen nicht in Anrechnung kommen können. Dagegen
ist die Bahnlinie Allenstein — Johannisburg in forstfiskalischem und
militärischem Interesse von großer Bedeutung und die Uebernahme der
von Allenstein abgelehnten Kosten auf die Staatskasse um so mehr
gerechtfertigt, als dies ja auch bezüglich der durchaus besser situierte
Kreise durchschneidenden Weichselstädtelbahn geschehen ist und auch der
Kreis Österode bezüglich der Bahn Güldenboden — Allenstein eine gleiche
Berücksichtigung erfahren hat, dadurch aber schon das Prinzip der
unbedingten Forderung unentgeltlicher Hergabe des Terrains seitens der
Kreise durchbrochen ist. Jedenfalls sind aber diejenigen Kreise, denen
nach der Vorlage Staatszuschüsse gewährt werden, in finanzieller Beziehung
nicht schlechter situirt, als der Kreis Allenstein.

Was die Höhe des von mir beantragten Staatszuschusses anlangt,
so ergiebt sich dieselbe aus der Vorlage selbst. Auf Seite 14 der Motive
zu der Regierungsvorlage ist angegeben, daß die Kosten für 100 Kilometer
302600 Mark, mithin pro Kilometer 3026 Mark oder für die auf den
Kreis Allenstein entfallenden $21\frac{1}{2}$ Kilometer 65000 Mark betragen.

Ich bitte Sie, meine Herren, meinem Antrage zustimmen zu wollen;
ich bin fest überzeugt, daß einem solchen zustimmenden Beschlusse gegenüber
auch die Königliche Staatsregierung sich nicht ablehnend verhalten wird.

Bei dieser Gelegenheit sei mir gestattet, an den Herrn Minister die
dringende Bitte zu richten, geneigtest Anordnungen dahin treffen zu
wollen, daß auf der Linie Mohrungen — Allenstein die Erdarbeiten, welche
bereits im Kreise Mohrungen begonnen haben, auch im Allensteiner
Kreise sobald wie möglich in Angriff genommen werden, damit den

dortigen Arbeitern Gelegenheit zum Erwerb gegeben und dem bereits hereinbrechenden Nothstande vorgebeugt werde. Ich schließe mit der wiederholten Bitte, meinen Antrag gewogentlichst anzunehmen.

Vizepräsident v. Benda: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Regierungsrat Dr. Micke: Meine Herren, der Herr Vorredner hat seinen Antrag damit motivirt, daß er hervorhob, die Bauausführung der in Rede stehenden Linie sei an die Bedingung geknüpft, daß die betheiligten Kreise den erforderlichen Grund und Boden hergeben, und da sich der Kreis Allenstein bisher weigerlich gezeigt habe, diese Vorbedingung zu erfüllen, weil er leistungsunfähig sei, müsse der Staat für ihn eintreten. Es ist bereits in der Kommission wiederholt bemerkt worden, daß es den Interessenten überlassen bleiben müsse, die ihnen auferlegten Leistungen in entsprechender Weise unter sich zu verteilen, und daß durchaus nicht etwa gerade von den betreffenden Kreisen die Erfüllung der gestellten Bedingungen gefordert werde. Es kann daher dahin gestellt bleiben, ob der Kreis Allenstein aus dem einen oder andern Grunde, sei es wegen mangelnder Leistungsfähigkeit, sei es wegen mangelnden Interesses an dem Bau dieser Bahn die Uebernahme der verlangten Leistungen bisher abgelehnt hat. Wir befinden uns hier in demselben Falle, wie bei der vorher erörterten Linie bezüglich des Kreises Heilsberg. Es wird auch hier Sache der übrigen Interessenten sein, eventuell für den Kreis Allenstein einzutreten. Daß aber die von den Betheiligten geforderten Leistungen ihrem Interesse und ihrer Leistungsfähigkeit im allgemeinen entsprechen, daß in diesem Falle die Interessenten sogar günstiger gestellt sind, weil der Staat sich in erheblichem Umfange bereits im Besitz des erforderlichen Bauterrains befindet, ist schon von dem Herrn Referenten hervorgehoben worden. Die Staatsregierung kann Sie daher nur bitten, den Antrag des Herrn Vorredners abzulehnen.

Der Antrag Gajewski wird abgelehnt, die Summe von 8414000 M. wird bewilligt.

1881 Februar 14. Berlin.

Hochgeehrter Herr Landrat! Aus dem beiliegenden stenographischen Berichte wollen Euer Hochwohlgeboren gütigst entnehmen, welches Resultat meine Bemühungen, die Grunderwerbskosten — welche unser Kreis abgelehnt — auf die Staatskasse übernommen zu wissen, gehabt haben. Zur dritten Berathung hat mein Special-Kollege Herr Borowski heute den Antrag wiederholt, indeß kein besseres Ergebniß erzielt.

Gleichzeitig sende ich die Akten bezüglich der **Hermsdorfer Haltestelle** mit dem ergebensten Bemerkungen zurück, daß die betreffende Petition der Dorfschaft Schoenfelde in der Kommission als erledigt angesehen worden ist, weil regierungsseitig die Erklärung abgegeben wurde, daß die Züge bei Hermsdorf infolge diesfälliger neuer Anordnung halten und dort Personen aufnehmen und absetzen, daß es aber zum Ausbau dieser Haltestelle zu einer Station an dem nöthigen Terrain fehle.

Es wird daher, falls sich das Bedürfniß einer solchen Erweiterung als dringend herausstellen sollte, das erforderliche Terrain seitens des Kreises offerirt werden müssen.

Mit besonderer Hochachtung Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenster
Gajewski.

Nº 45.

1881 Mai 13. Allenstein. (Gedruckt.)

Proposition betreffend die Uebernahme der Landentschädigung etc. für den Bau der Eisenbahn Allenstein – Ortelsburg – Johannisburg innerhalb des Kreises Allenstein.

Als der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten im verflossenen Jahre den Bau einer Eisenbahn niederer Ordnung von Allenstein über Ortelsburg nach Johannisburg intendirte, forderte er dem betreffenden Gesetzentwurfe entsprechend von den Interessenten:

a) unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des gesammten zum Bau der Bahn, einschließlich aller Nebenanlagen erforderlichen Grund und Bodens oder Erstattung der sämtlichen, staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder der Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschaftser schwernisse und sonstige Nachtheile.

b) unentgeltliche Gestattung der Mitbenutzung der Chaussee'n und öffentlichen Wege, soweit die Auffichtsbehörde für zulässig erachtet, für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn.

Die Erfüllung der obigen Bedingungen wurde dem Kreistage in Verbindung mit einem Chaussee- und Wege-Netz am 25. Oktober v. J. proponirt, indeß erhielt diese Proposition in der Kreistagsitzung vom 15. November v. J. nicht die erforderliche Zweidrittel-Majorität. Inzwischen ist der Bau der in Rede stehenden Eisenbahn durch Gesetz vom 25. Februar cr. genehmigt worden, mit der Ausführung ist jedoch nach

dem Schlusszähe des § 1 erst dann vorzugehen, wenn die vorstehend ad a und b erwähnten Bedingungen erfüllt sind und wird Seitens der Staatsregierung nunmehr auf Herbeiführung entsprechender Beschlüsse Seitens der Kreistage der betheiligten Kreise Allenstein, Ortelsburg und Johannisburg gedrungen. Es haben zu diesem Zwecke commissarische Verhandlungen stattgefunden, welche in Bezug auf die Hergabe des erforderlichen Grund und Bodens innerhalb des Kreises Allenstein folgendes Resultat ergaben: Die Kreise Ortelsburg und Johannisburg, welche ein wesentlich höheres Interesse als der Allensteiner Kreis an dem Zustandekommen der qu. Bahn haben, zahlen an den letzteren von vornherein einen Zuschuß zu den Grunderwerbskosten von 50000 Mark, welche Summe beim Beginne der Grunderwerbs-Verhandlungen bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst deponirt werden muß. Der Kreis Allenstein offerirt seinerseits einen feststehenden Zuschuß von 10000 Mark. Die darüber hinaus gehenden Kosten werden derart aufgebracht, daß die Kreise Ortelsburg und Johannisburg $\frac{2}{3}$, der Kreis Allenstein und die Stadt Allenstein je $\frac{1}{6}$ beitragen. Nach den angestellten Ermittelungen sind innerhalb des Kreises Allenstein exl. des fiskalischen Landes, welches vom Forstfiskus unentgeltlich zu Eisenbahnzwecken gewährt wird, circa 38 Hektar Land zum Eisenbahnbau erforderlich und dürften die Kosten hierfür einschließlich der Wirthschaftserschwernisse zum Zähe von ca. 1650 Mark pro Hektar eine Gesamtsumme von circa 63000 Mk. in Anspruch nehmen, wovon der Kreis Allenstein bei Verbrauch der ganzen veranschlagten Summe von 63000 Mark 10500 Mark, die Stadt Allenstein 500 Mark, bei Verbrauch von nur 60000 Mark der Kreis 10000 Mark, bei Verbrauch von 66000 Mark aber 11000 Mark und die Stadt Allenstein 1000 Mark u. s. w. zu zahlen hätte.

Da der Bau der qu. Bahn dem Kreise Allenstein, in welchem zwei Bahnhöfe, Klaukendorf und Alt Mertinsdorf, zu liegen kommen, immerhin nicht zu unterschätzende Vortheile gewährt, so erscheint es vollkommen gerechtfertigt, daß der Kreis Allenstein sich mit dem obigen verhältnismäßig geringen Beitrage an den Kosten für den Grunderwerb betheiligt, zumal die Fonds der Meliorations-Kasse die Deckung derselben gestatten, so daß dem Kreise aus dieser Bewilligung keine neue Steuerlast erwächst. Desgleichen erscheint es angemessen, daß die Stadt Allenstein, welcher durch neue Verkehrsanlagen auch neue Vortheile zufließen und welcher übrigens auch die Berechtigung zusteht, den Eisenbahnfiskus zu ihren Kommunallasten heran zu ziehen, auch ihrerseits einen kleinen Kostenzuschuß gewährt und steht die geforderte Summe zu den zu gewärtigenden

Vortheilen jedenfalls nur in billigem Verhältnisse. Die Herbeiführung der erforderlichen Beschlüsse der städtischen Behörden ist bereits angeregt worden und steht zu erwarten, daß dieselben sich den ihnen zugemutheten geringen Leistungen nicht entziehen werden.

Wenn der Kreis Allenstein hiernach in Wirklichkeit nur einen Theil der Grunderwerbskosten zu gewähren haben wird, so ist es doch erforderlich, daß derselbe der Königl. Staatsregierung gegenüber seinerseits die sämmtlichen im Geseze geforderten Leistungen, soweit sie den Allensteiner Kreis betreffen, übernimmt, wie auch die sämmtlichen Verhandlungen über den Grunderwerb, die Auszahlung der Geldbeträge etc. täglich nur von Vertretern resp. Beamten des Kreises Allenstein bewirkt werden können.

Hiernach proponieren wir, der Kreistag wolle beschließen was folgt: . . .¹⁾

Voraussetzung dieser Beschlüsse ist, daß die Kreise Ortelsburg und Johannisburg einen baaren Zuschuß von 50000 Mark leisten; von den über 60000 Mark hinausgehenden Kosten $\frac{2}{3}$ von den Kreisen Ortelsburg und Johannisburg und $\frac{1}{6}$ von der Stadtgemeinde Allenstein getragen werden, so daß Seitens des Kreises Allenstein in Wirklichkeit nur ein fester Zuschuß von 10000 Mark und $\frac{1}{5}$ der über 60000 Mark etwa hinaus gehenden Kostensumme zu leisten sind.

Der Kreisausschuß des Kreises Allenstein.
Kleemann.

1881 Mai 17. Allenstein. — Abschrift.

Der Magistrat beschließt mit Rücksicht darauf, daß durch den Bau der Eisenbahn Allenstein — Ortelsburg der Stadt indirekte Vortheile durch Herverlegung des Betriebs-Amtes, Eröffnung neuer Verkehrswege und -quellen, durch Gewinnung von Kommunalbeiträgen erwachsen, bei der Stadtverordneten-Versammlung zur Erwerbung des Grund und Bodens für diese Bahn denjenigen Kostenbeitrag zu beantragen, welcher in der Kreistags-Proposition vom 13. Mai cr. für die Stadt Allenstein mit $\frac{1}{6}$ über 60000 Mk. festgesetzt ist, jedoch nur bis zum Maximalbetrage von 1000 Mark. — Der Betrag ist aus dem Kapitalbestande zu entnehmen.

Der Magistrat.

(gez.) Belian. O. Dromtra. Walter. Streit. Öster.

Verhandelt in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung zu Allenstein am 23. Mai 1881.

1) Wie oben a und b (hier 1 und 2).

Die Versammlung bewilligt nach dem Antrage des Magistrats den eventuell erforderlich werdenden Geldmittel-Antheil bis zum Maximalbetrage von 1000 Mark zur Erwerbung des Terrains zum Bau der Eisenbahn Allenstein – Ortelsburg einstimmig.

(gez.) M. Toffel. Kohß. Teichert. Mollenhauer.

1881 Juni 2. Allenstein.

Extract aus dem Protokoll der Kreistags-Sitzung.

Die „Proposition“ des Kreisausschusses vom 13. Mai wird angenommen mit dem bereits bekannten „Amendement“, daß die Kreise Ortelsburg und Johannisburg einen baren Zuschuß von 50000 Mark leisten etc.

1881 Juni 2. Johannisburg. — Abschrift des Protokolls der Kreistags-Sitzung des Kreises Johannisburg. Der Kreistag bewilligt 25000 Mark unter den bekannten Bedingungen und weitere 10000 Mark, von denen „je nach der Lage der Verhandlungen weitere Summen bis zum Höchstbetrage von 9000 M. dem Kreise Allenstein als weiterer Zuschuß zu den fraglichen Kosten bewilligt werden können . . . während der Rest von 1000 M. zur Besteitung der durch die weiteren Verhandlungen in dieser Angelegenheit dienen soll“.

1881 Juni 9. Ortelsburg.

Der Landrat des Kreises Ortelsburg an den Königlichen Landrat Herrn Kleemann Hochwohlgeboren in Allenstein.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß der heutige Kreistag einstimmig beschlossen hat, zur Erwerbung des Grund und Bodens für den Bau der Allenstein – Ortelsburg – Johannisburger Eisenbahn innerhalb des Kreises Allenstein den Betrag von 30000 M. zu bewilligen.

(gez.) Lilie.

1881 Juli 7. Allenstein.

Extract aus dem Protocoll der Kreisausschuss-Sitzung.

IV. Betreffend den Bau der Eisenbahn von Allenstein über Ortelsburg nach Johannisburg wird Seitens des Kreisausschusses anerkannt, daß die Bedingungen des Kreistagsbeschlusses vom 2. Juni cr. wegen des Grunderwerbs erfüllt sind und werden die Offerten der Kreise Ortelsburg und Johannisburg auf Höhe von zusammen 60000 Mark, sowie die Offerte der Stadt Allenstein ausdrücklich angenommen.

Nº 46.

1882 Juli 8. Allenstein. — (Konzept.) Enteignungen.

An die Königl. Eisenbahn-Direction in Bromberg.

In der Angelegenheit betreffend den Grunderwerb für die Eisenbahn Allenstein — Ortelsburg — Johannisburg theilen wir der p. ergebenst mit, daß wir eine Schätzung des Grund und Bodens, sowie der Wirtschaftsergebnisse am 3. u. 4. April c. durch den bei Expropriationen in Eisenbahn-Angelegenheiten oftmals beschäftigt gewesenen Oeconomie-Kommissarius Koch in Königsberg und den Kreistarator v. Korzfleisch aus Wilken Kreis Osterode haben ausführen lassen. Das Ergebniss ist den betheiligten Grundbesitzern zur Erklärung zugefertigt worden, indess haben dieselben mit alleiniger Ausnahme des Besitzers Johann Michallek in Kl. Purden die offerirten Summen nicht acceptirt. Da wir unsererseits mit Rücksicht darauf, daß die Kreise Ortelsburg und Johannisburg namhafte Zusätze für den Grunderwerb im Kreise Allenstein übernommen haben, an den von den genannten Kommissaren festgestellten Entschädigungssummen festhalten müssen, so ist die Durchführung des Enteignungsverfahrens unvermeidlich, und ersuchen wir die pp. ergebenst, dieserhalb die erforderlichen Verhandlungen bald gefälligst einzuleiten. Die festgestellte Kiesweg-Entschädigung ist an alle Interessenten ausgezahlt worden.

Der Kreisausschuss des Kreises Allenstein.

Kleemann.

Der Rest dieses Aktenbandes enthält Verhandlungen mit den Besitzern über Wege, Überwege, Durchlässe, Entwässerungs- und Vorflutgräben (Feldmark Elisenhof des Rittergutsbesitzers und Landschaftsrats Gisevius), über Wirtschafts-Ergebnisse und Landentschädigungen (Cous-Klaukendorf), Eisenbahnschutzstreifen (Ruchha-Wyranden) u. s. w., aber nichts über den eigentlichen Bahnbau.

Eröffnet wurde: die Strecke Allenstein — Ortelsburg am 1. November 1883,

" " Ortelsburg — Johannisburg am 18. August 1884,

" " Johannisburg — Lyck am 16. November 1885.

5. Allenstein — Hohenstein — Neidenburg — Soldau.

Nº 47.

1883 Oktober. Königsberg. — (Abschrift.)

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen (gez. von Schlieckmann) an den Königlichen Regierungs-Präsident Herrn Studt, Hochwohlgeboren, hier.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten ist nach Inhalt eines mir zugegangenen Erlasses nicht abgeneigt, dem seiner Zeit in Anregung gebrachten Projekte der Herstellung einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Allenstein nach Illowo näher zu treten, und die staatsseitige Ausführung derselben zu befürworten, wenn und sobald die Übernahme der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hergabe des zum Bau der Bahn erforderlichen Grund und Bodens und die Einräumung des Rechts auf unentgeltliche Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege seitens der beteiligten Interessenten gesichert ist.

Zum Bau der rund 88 km langen Bahn werden nach den bisherigen generellen Ermittlungen, deren genaue Prüfung und Berichtigung erst bei der speciellen Bearbeitung des Projekts angänglich sein wird, durchschnittlich ungefähr 2,75 ha Terrain pro Kilometer in Anspruch zu nehmen sein.

Im Auftrage des Herrn Ministers ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst unter Anschluß von 6 Generalstabskarten, in welche die in Aussicht genommene Linie mit rother Farbe eingezeichnet ist, mit den betreffenden Communalverbänden nach der angegebenen Richtung hin alsbald in Verhandlung treten und die zu fassenden Beschlüsse mit den zur Beurtheilung ihrer Rechtsgültigkeit dienenden Unterlagen mir baldthunlichst vorlegen zu wollen.

1883 Oktober 20. Königsberg.

Der Königliche Regierungs-Präsident (in Vertretung Steinmeß) an den Königlichen Landrat Herrn Kleemann Hochwohlgeboren zu Allenstein.

Abschrift hievon lasse ich Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem ergebenen Ersuchen zugehen, die nach Maßgabe des vorstehenden Erlasses dem Kreistage des dortigen Kreises zu unterbreitende, eingehend begründende Vorlage durch den dortigen Kreisausschuß unter Beachtung des § 119 der Kreisordnung schleunigst ausarbeiten zu lassen und dieselbe sofort hierher in Abschrift mit der Anzeige gefälligst einzureichen, zu welchem bestimmt anzugebenden Zeitpunkte der Kreistag zur Beschlusssfassung versammelt werden soll, damit eventuell von hier aus auf Grund des Ihnen mittelst Verfügungen meines Herrn Amtsvorgängers vom 3. Februar 1882 mitgetheilten Ministerial-Erlasses ein Kommissarius zur Theilnahme an der Beschlusssfassung entsendet werden kann.

Die von dem Kreisausschuß zu machende Vorlage muß in ihrem Haupt-Antrage folgende Fassung haben:

Der Kreistag beschließt, für den Fall, daß die Königlich Preußische Staatsregierung eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Allenstein nach Illowo auf Staatskosten erbaut, . . .¹⁾

Für den den Kreistags-Mitgliedern in Bezug auf die Summe der aufzuwendenden Kosten zu machenden Vorschlag wird die Bemerkung des Herrn Ober-Präsidenten in dem vorstehenden Erlass bezüglich der Größe des in Anspruch zu nehmenden Terrains einen annähernden Anhalt bieten.

Im Uebrigen bemerke ich noch, wie es zweckmäßig erscheint, daß der Kreistag des dortigen Kreises zuerst zur Beschlusßfassung zusammentritt. Euer Hochwohlgeboren wollen daher mit den Herren Landräthen der mitbetheiligten Kreise Osterode und Neidenburg gefälligst schleunigst in Verbindung treten, auch die beifolgenden sechs Generalstabskarten, in welche die in Aussicht genommene Linie mit rother Farbe eingezzeichnet ist, nach Eintragung der Bahn in eine dortige Karte unverzüglich dem Herrn Landrat von Brandt in Osterode zu geben lassen.

1881 Dezember 9. Osterode. — Kreistagsbeschlusß.

7. Beschlusßfassung über die Petition des Magistrats zu Hohenstein, der Kreistag wolle beschließen, der Kreis übernimmt die Garantie für die unentgeldliche Hergabe des Terrains auch im Kreise Allenstein, wenn

a) die Eisenbahn von Allenstein nach Illowo über Hohenstein gebaut wird,

b) durch Privatzeichnungen von Interessenten 15000 Mark hergegeben werden . . .

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

gez. v. Brandt. O. Rautenberg. Kramer. L. Rose. H. v. Bargen.

Koenig, Kreis-Ausschusß-Sekretair, als Protokollführer.

Nº 48.

1883 November 10. Allenstein.

Proposition I

betreffend die Hergabe und Uebernahme der Entschädigung des zum Bau einer Eisenbahn von Allenstein über Hohenstein — Neidenburg nach Soldau oder Illowo innerhalb der Kreisgrenze des Kreises Allenstein erforderlichen Landes.

1) Siehe unten Proposition I, Seite 134, A.

Nach einem dem unterzeichneten Landrath zugegangenen Rescripte des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 20. Oktober cr. ist der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten nicht abgeneigt, dem seiner Zeit in Anregung gebrachten Projekte der Herstellung einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Allenstein über Hohenstein - Neidenburg nach Soldau oder Illowo näher zu treten und die staatsseitige Ausführung derselben zu befürworten, wenn und sobald die Uebernahme der Verpflichtung zur unentgeldlichen Hergabe des zum Bau der Bahn erforderlichen Grund und Bodens und die Einräumung des Rechts auf unentgeldliche Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege seitens der beteiligten Interessenten gesichert ist.

Zum Bau der rund 88 Kilometer langen Bahn werden nach den bisherigen generellen Ermittelungen, deren genaue Prüfung und Berichtigung erst bei der speciellen Bearbeitung des Projects angänglich sein wird, durchschnittlich ungefähr 2,75 Hectar Terrain pro Kilometer in Anspruch zu nehmen sein und werden in den Kreis Allenstein bei einer Länge der Bahnlinie von ca. 78 Kilometer drei Bahnhöfe bei Groß Bertung, Neu Stabigotten und Grieslienen zu legen kommen.

Seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten ist eine schleunige Beschlussfassung des Kreistages über die Annahme der für den Bau auf Staatskosten gestellten Anforderungen verlangt, welche dahin gehen, daß

A. der gesammte, zum Bau der Bahn einschließlich aller Nebenanlagen nach Maßgabe des von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Projects erforderliche Grund und Boden innerhalb des Kreises Allenstein der Staatsregierung unentgeldlich und kostenfrei zum Eigenthum überwiesen oder die Erstattung der sämtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder der Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenschädigungen für Wirtschaftser schwernisse und sonstige Nachtheile in rechtsverbindlicher Form übernommen und sicher gestellt werde, daß

B. für die gedachte Bahn die Mitbenutzung der Kreis-Chausseen und sonstigen öffentlichen der Verfügung der Kreisvertretung unterliegenden Wege, soweit dies die Auffichtsbehörde für zulässig erachtet, unentgeldlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn gestattet werde und

C. ausdrücklich anerkannt werde, daß die unter A und B eingegangene Verpflichtung sich auf den zum Bau der Bahn und der Nebenanlagen, einschließlich derjenigen, welche nach § 14 des Enteignungs-

gesetzes vom 11. Juni 1874 für nothwendig erachtet werden sollten, dauernd oder vorübergehend erforderlichen Grund und Boden in dem Umfange erstreckt, in welchem derselbe nach § 23 a. a. O. der Enteignung unterworfen ist.

Der Kreis-Ausschuss kann nach Prüfung der Vortheile, welche dem Kreise durch den Bahnbau erwachsen, sowie aller anderen in Betracht kommenden, insbesondere aber der Finanz-Verhältnisse des Kreises dem Kreistage nur allein die Annahme der Anforderungen ad B und ad C nur insoweit, als sich die Anforderung auf den Passus ad B bezieht, empfehlen und proponirt, die Annahme der Anforderung ad A in Betreff der Uebernahme der Entschädigung für das zur Ausführung des Bahnbaues innerhalb der Kreisgrenzen erforderliche Land im ganzen Umfange abzulehnen.

Durch die fertigen resp. bereits im Bau begriffenen den Kreis nach 5 Seiten durchschneidenden Eisenbahnen ist das Eisenbahnbedürfnis des Kreises vollkommen gedeckt; es kommt jetzt wesentlich darauf an, dass nach den Bahnhöfen und Haltestellen und unter den wichtigeren Verkehrsorten des Kreises jeder Zeit mit Lasten passirbare Straßen ausgebaut werden. Deshalb ist auch im vorigen Jahre ein ausgedehntes Chaussee- und Wegennetz beschlossen worden, durch dessen Ausbau der Kreis auf den Zeitraum von 15 Jahren und länger in Anspruch genommen ist und für welchen alle disponiblen Mittel verwendet werden müssen. Eine Erweiterung dieses Netzes, wozu sich der Kreis bereits durch Inaussichtnahme der Uebernahme des Weges von Wuttrienen bis zur Forstgrenze in der Richtung auf Jasdroß nach Allenstein, Neidenburg, Illowo nicht über Klaukendorf-Balden, sondern über Hohenstein geführt werden sollte, verpflichtet hatte, liegt mehr nur im Interesse des Kreises, als eine Erweiterung des Eisenbahnnetzes, welches mehr oder weniger dem großen durchgehenden Verkehre dient. Derjenige Kreistheil, welcher von der Eisenbahn Allenstein—Illowo berührt werden soll, hat bereits eine gute Chaussee, welche den in Betracht kommenden Orten mehr als die Eisenbahn nützt.

Dazu kommt, dass die vom Kreise für den Bau der 3 Eisenbahnlinien Allenstein—Mohrungen, Allenstein—Kobbelbude und Allenstein—Ortelsburg übernommenen Verpflichtungen gegenwärtig noch nicht erfüllt resp. abgewickelt sind, dass sich voraussichtlich die an den Kreis herantretenden Anforderungen wohl höher stellen werden, als anfänglich berechnet war, dass namentlich auch durch die über die ursprünglichen

Projecte hinaus wesentlich in militärischem Interesse vergrößerten Bahnhöfe dem Kreise sehr theuer zu stehen kommen, überdies auch neuerdings wegen Erweiterung des Bahnhofs in Allenstein an den Kreis Anforderungen gestellt sind, an welche bei Bewilligung der Land-Entschädigung für die neu zu erbauenden Bahnen nicht gedacht war.

Da der Kreis Allenstein auch für die den Kreis auf ca. 7 Meilen durchschneidende Eisenbahnlinie Thorn - Insterburg die Land-Entschädigung übernommen, mithin für Eisenbahnbauten bisher bedeutende Mittel hergegeben hat, so scheint es im Kreis-Interesse durchaus geboten, sich nunmehr gegen alle weiteren Geldopfer für Eisenbahnzwecke ablehnend zu verhalten und die zur Disposition stehenden Mittel einschließlich dem bisher so sehr vernachlässigten Straßenbau zuzuwenden.

Um indess der Königlichen Staatsregierung bei Ausführung des neuen Bahnbau Allenstein - Soldau oder Illowo, soweit es ohne besondere Geldopfer des Kreises Allenstein möglich ist, entgegen zu kommen und dem Kreise Österode, welcher sich Behufs Zustandekommen des Bahn-projects nach einem früheren Kreistagsbeschuße bedingungsweise bereit erklärt hat, die Entschädigung für das im Kreise Allenstein erforderliche Land zu übernehmen, den Erwerb des Landes resp. die Abwickelung der diesbezüglichen Kauf-Geschäfte zu erleichtern, wird dem Kreistage Folgendes zur Annahme proponirt:

Der Kreistag beschließt, für den Fall, daß die Königl. Preußische Staatsregierung eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Allenstein, Hohenstein, Neidenburg nach Soldau oder Illowo auf Staatskosten erbaut,

A. die Anforderung, den gesammten zum Bau der Bahn einschließlich aller Nebenanlagen nach Maßgabe des von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Projects erforderlichen Grund und Boden innerhalb des Kreises Allenstein der Staatsregierung unentgeldlich und kostenfrei zum Eigenthum zu überweisen, oder die Erstattung der sämtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder der Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenbeschädigungen für Wirtschaftser schwerniß und sonstige Nachtheile in rechtsverbindlicher Form zu übernehmen und sicher zu stellen, abzulehnen, indess

B. für die gedachte Bahn die Mitbenutzung der Kreis-Thaussee und sonstigen öffentlichen, der Verfügung der Kreisvertretung unterliegenden Wege, soweit dies die Auffichtsbehörde für zulässig erachtet, unentgeldlich und ohne Entschädigung für die Dauer des Bestehens und des Betriebes der Bahn zu gestatten und

C. ausdrücklich anzuerkennen, daß die unter B eingegangene Verpflichtung sich auf den zum Bau der Bahn und der Nebenanlagen, einschließlich derjenigen, welche nach § 14 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für nothwendig erachtet werden sollten, dauernd und vorübergehend erforderlichen Grund und Boden in dem Umfange erstreckt, in welchem derselbe nach § 23 a. a. O. der Enteignung unterworfen ist.

Auch ermächtigt hierdurch der Kreistag den Kreis-Ausschuß ausdrücklich, dem Kreise Osterode oder denjenigen fremden Kreisen und Corporationen, welche die Entschädigung für das im Allensteiner Kreise erforderliche Land übernehmen sollten, bei dem Grunderwerbe behilflich zu sein und auf Wunsch bei dem desfallsigen Kauf- und Abschätzungs-Geschäfte unentgeltlich eine Mitwirkung eintreten zu lassen.

Der Kreis-Ausschuß.

Kleemann.

1883 November 21. Königsberg.

Der Königliche Regierungs-Präsident (gez. Studt) an den Königlichen Landrat Herrn Kleemann, Hochwohlgeboren zu Allenstein.

Auf den gefälligen Bericht vom 13. d. Mts. erwidere ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, daß ich den Ausfall der mir eingereichten, von dem dortigen Kreis-Ausschuß für den Kreistag unterm 10. v. Mts. aufgestellten Proposition bezüglich des Grunderwerbes für eine Eisenbahn Allenstein – Hohenstein – Neidenburg – Soldau nicht blos im Interesse eines großen Theils des meiner Verwaltung unterstellten Bezirkes, sondern auch im allgemeinen, öffentlichen Interesse nur beklagen kann. Euer Hochwohlgeboren persönlich gegenüber muß ich bedauern, daß es Ihnen nicht gelungen ist, den gegen das Projekt im Schoße des Kreis-Ausschusses zur Sprache gekommenen Einwendungen gegenüber diejenigen Gründe zur Geltung zu bringen, welche bei ganz objektiver Erwägung der Sache entschieden für das Projekt sich anführen lassen.

Denn daß schon den den projektirten Haltestellen räumlich nahe gelegenen Ortschaften aus der Anlage einer Eisenbahn in der Regel wirtschaftliche Vortheile in höherem Maße erwachsen müssen, als ihnen Chausseen darbieten, wird sich kaum bestreiten lassen. Aber noch weniger wird man die Tragweite derjenigen günstigen Einflüsse verkennen dürfen, welche nicht blos der Stadt Allenstein, sondern mittelbar auch dem ganzen Kreise Allenstein in wirtschaftlicher, kommerzieller und sozialer Beziehung aus dem Umstände zufallen müssen, daß die Kreisstadt Allenstein durch

ihre Erhebung zu einem erweiterten Eisenbahn-Knotenpunkte in dieser Richtung alle übrigen Städte der Provinz und selbst der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Königsberg überholen würde.

Zu diesen Erwägungen kommt noch der Umstand, daß der Kreis Allenstein schon an sich nicht zu den am wenigsten bemittelten Kreisen des diesseitigen Regierungs Bezirkes gehörend, die bisherigen Eisenbahn-Grunderwerbskosten größtenteils mit diesseitiger Genehmigung aus dem Meliorationsfonds geleistet hat, ein Fonds, welchen kein anderer Kreis der Provinz besitzt, und dessen Entstehung der Kreis doch notorisch staatsseitigen Unterstützungen zu verdanken hat. Unter diesen Umständen muß ich die sichere Erwartung aussprechen, daß Euer Hochwohlgeboren auf dem Kreistage selbst und schon vorher durch geeignete persönliche Rücksprache mit einflußreichen Kreistagsmitgliedern aus allen Kräften bestrebt sein werden, auf die Uebernahme der fraglichen Grunderwerbskosten durch den dortigen Kreis mindestens in der Weise hinzuwirken, daß der Kreis Allenstein den, naturgemäßer Weise selbst zu vollziehenden, Grunderwerb überhaupt bezw. mindestens unter der Bedingung übernimmt, daß ihm Seitens dritter Personen, etwa den Kreisen Österode und Neidenburg die eventl. näher zu bestimmenden Subventionen zufließen, welche jedoch die Kräfte dieser Kreise nicht übersteigen dürfen.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich gerne bereit sein würde, bei dem Herrn Minister für Landwirthschaft pp. die unentgeltliche Hergabe des innerhalb der Staatsforsten für den Eisenbahnbau qu. notwendigen Terrains nach der vorliegenden Karte auf einer Strecke von 11 Kilometern für den Fall zu befürworten, daß Fiskus von weiteren Beiträgen für den Grunderwerb innerhalb des dortigen Kreises nicht herangezogen werden sollte.

1883 Dezember 5. Allenstein.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Stadt Hochw. Königsberg. (Entwurf.)

Euer pp. überreiche ich

1. die Kreistagsverhandlung aus der Sitzung vom 3. d. M.¹⁾
2. das Verzeichniß von den vorhandenen Kreistagsmitgliedern.
3. ein Exemplar des Einladungsschreibens an die Kreistagsmitglieder nebst zugehöriger Proposition I.

¹⁾ Die leider bei den Akten nicht vorhanden ist.

4. ein Heft Postzustellungs-Urkunden
zur Hochgeneigten weiteren Veranlaßung anliegend gehorsamst.

Nach dem unter Nr. 1 der beiliegenden Verhandlung befindlichen Beschuß hat der Kreistag unter unveränderter Annahme der Proposition des Kreis-Ausschusses vom 10. v. M. die staatsseitig gestellte Anforderung ad A in Betreff der Uebernahme der Entscheidung des zum Bau der qu. Eisenbahn erforderlichen Landes abgelehnt und nur die Anforderung ad B in Betreff der Mitbenutzung der Kreischausseen und Wege und der ad C nur insoweit sich dieselbe auf die Anforderung ad B bezieht, acceptirt, auch den Kreis-Ausschuß ermächtigt, dem Kreise Osterode oder denjenigen fremden Kreisen und Corporationen, welche die Entschädigung für das im Allensteiner Kreise erforderliche Land übernehmen sollten, bei dem Grunderwerbe behilflich zu sein und auf Wunsch bei dem desfalligen Ankauf- und Abschätzungs-Geschäfte unentgeltlich seine Mitwirkung eintreten zu lassen.

Zu einer anderweiten Beschußfassung war der Kreistag nicht zu bewegen und blieben meine diesbezüglichen Bemühungen ohne Erfolg.

Der Landrat.
(gez.) Kleemann.

Nº 49.

1883 Dezember 6. Königsberg.

Der Königliche Regierungs-Präsident (gez. Studt) an den Königl. Landrat etc.

Euer Hochwohlgeboren theile ich ergebenst mit, daß die von Allenstein nach Illowo auszubauende Bahn untergeordneter Bedeutung nach einem Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten künftighin wie folgt zu benennen ist:

„Eisenbahn von Allenstein über Soldau nach Illowo“.

Nº 50.

1883 Dezember 14. Osterode. — Kreistagsitzung.

Anwesend¹⁾ A. als Vorsitzender Herr Landrat von Brandt. B. als Mitglieder des Kreis-Ausschusses:

Die Gutsbesitzer von Stein-Grasnitz — Mater-Glanden — Hirschfeld-Krämersdorf.

¹⁾ Diese Namen sind wegen des familiengeschichtlichen Interesses in extenso wiedergegeben.

C. Als Kreistagsabgeordnete:

Landrat v. Brandt-Osterode — die Gutsbesitzer Borgen-Amalienruh, Kramer-Haasenberg, Schilke-Ganshorn, Kauz-Warglitten — Oberamtmann v. Frankenberg-Mörlen — Gutsbesitzer Sonnenstuhl-Althütte — die Besitzer Deutschmann-Weißberg, Meyke-Hirschberg, Raschinski-Buchwalde — die Gutsbesitzer Livonius-Reichenau, Hirschfeld-Krämersdorf — die Bürgermeister Puzicha-Gilgenburg und Schawaller-Hohenstein — Kaufmann Rautenberg-Osterode — Amtsvorsteher Oberbeckmann-Peterswalde — die Gutsbesitzer Menna-Alstadt, Wallner-Adamsguth, Kumbruch-Gr. Nappern, von Bähr-Wittigwalde, von Puttkammer-Bednarken — Besitzer Balau-Radoecken.

D. Als Protokollführer Kreisausschuss Secretair König, entschuldigt: Pfeiffer-Liebemühl — Preßmann-Heselicht — Wiebe-Taalensee — Frede-Osterode etc.

Beschlüsse.

- I. a. Unentgeltliche Hergabe des Landes einschließlich aller Nebenentschädigungen
- b. Mithenutzung der Kreischausseen etc.

II. a. Die **Hälfte** des gesammten, zum Bau der Bahn einschließlich aller Nebenanlagen nach Maßgabe des von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Projects erforderlichen Grund und Bodens **innerhalb des Kreises Allenstein** der Staatsregierung unentgeltlich und kostenfrei zum Eigenthum zu überweisen oder die Erstattung der sämtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder der Enteignung aufzuwendenden Kosten einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschafterschwernisse und sonstige Nachtheile in rechtsverbindlicher Form sicher zu stellen. u. s. w.

1884 Januar 24. Königsberg. — Der Regierungspräsident teilt dem Landrat Kleemann obigen Beschluß mit und fügt hinzu, daß die andere Hälfte von dem Kreise Neidenburg nicht übernommen sei, der aber eine Deputation an den Minister geschickt habe mit der Bitte, die zweite Hälfte auf Staatskosten zu übernehmen. Das habe der Minister abgelehnt, ja sogar die Möglichkeit in Aussicht gestellt, die Vorlage, welche in wenigen Tagen an das Abgeordnetenhaus gelangen solle, **zurückzuziehen**, falls letzteres, der Petition entsprechend irgendwelche Änderung der Vorlage belieben sollte.

Unter solchen Umständen ersuche ich Euer Hochwohlgeboren, eine nochmalige Beschlusssfassung des Kreistages über die Gewährung der noch erforderlichen Hälfte der Kosten des Grunderwerbs herbeizuführen und mir das Ergebniß binnen sechs Wochen anzugeben.

Ich muß dabei E. h. auf's dringendste ersuchen, mit allem Ihrem Einflusse für die diesfällige Vorlage auf das Energischste einzutreten und, unter Hinweisung auf die vorerwähnte Erklärung des Herrn Ministers, die Kreisvertretung auf die nachtheiligen Folgen in ihrer ganzen Schwere aufmerksam zu machen, welche eine nochmalige Ablehnung der, jetzt bereits auf die Hälfte reducirten Ausgaben für den Grunderwerb nach sich ziehen müßte.

Hierbei kommt in Betracht, daß der Kreis Allenstein nur 32,5 Prozent der Staatssteuern an Kreisabgaben aufbringt, während der Kreis Osterode bereits 45,8 Prozent und der Kreis Neidenburg sogar 50 Prozent der Staatssteuern an Kreisabgaben aufzubringen hat.

Ferner muß ich auch hier, wie bereits in der Verfügung vom 21. November v. Js. ausführlich geschehen, hervorheben, daß der dortige Kreis in Folge des successive sich immer günstiger erweiternden Eisenbahnnetzes in eine wirtschaftlich vortheilhaftere Lage versetzt wird, welche nicht blos der rasch aufblühenden Kreisstadt¹⁾), sondern auch dem platten Lande nach jeder Richtung hin theils mittelbar, theils unmittelbar zu Gute kommt. Es erscheint daher auch ganz unbillig, den erheblich schwerer mit Kreisabgaben belasteten und sonst ungünstig situierten Nachbarkreisen Osterode und insbesondere Neidenburg ein Opfer zuzumuthen, welches der Kreis Allenstein verhältnismäßig weit leichter tragen kann.

1884 Februar 26. Allenstein. — (Entwurf.)

Proposition III

betreffend die Uebernahme der Hälfte der Kosten des innerhalb des Kreises Allenstein für den projectirten Bau einer Eisenbahn von Allenstein — Hohenstein — Neidenburg — Soldau nach Illowo zu acquirirenden Terrains.

Auf dem am 3. December pr. hierselbst abgehaltenen Kreistage ist die staatlicher Seits geforderte Uebernahme der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hergabe des zum Bau der projectirten Eisenbahn Allenstein — Hohenstein — Neidenburg — Soldau — Illowo erforderlichen Grund und Bodens innerhalb des Kreises Allenstein abgelehnt und beschlossen worden, nur die Mitbenutzung der Kreis-Chausseen und sonstigen der Verfügung der Kreisvertretung unterliegenden Wege ohne Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten.

1) Im Original nicht hervorgehoben.

Der Kreistag des Kreises Osterode hat hierauf beschlossen, die Hälfte des gesammten, durch den Bau der Bahn einschließlich aller Nebenanlagen innerhalb des Kreises Allenstein entstehenden Grunderwerbskosten der Königl. Staatsregierung zu überweisen, dagegen hat der Kreis Neidenburg, von welchem die Uebernahme der zweiten Hälfte des Grunderwerbes im Kreise Allenstein beansprucht worden ist, am 29. Dezember pr. den Beschluß gefaßt, mit Rücksicht auf die großen Opfer, welche er für den Grunderwerb zum projectiven Bahnbau innerhalb des eigenen Kreises übernommen hat, sowie mit Rücksicht auf die Armut des Kreises und die drückende Höhe der Communal-Abgabe von Uebernahme der zweiten Hälfte der Land-Entschädigung im Kreise Allenstein vorläufig abzusehen, jedoch eine Deputation zu wählen, welche beim Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten die Bitte auf Uebernahme dieser Entschädigung auf Staatsfonds vortragen sollte.

Der Herr Minister hat auf den ihm am 14. Januar cr. mündlich gehaltenen Vortrag der Deputation des Kreises Neidenburg auf das Unzweideutigste eröffnet, daß er aus principiellen Gründen ablehnen müsse, den Terrainerwerb in irgend einem Kreise und in irgend einer Quote für den projectirten Bahnbau auf Staatsfonds übernehmen und die Möglichkeit in Aussicht gestellt, die Vorlage, welche in wenigen Tagen an das Abgeordnetenhaus gelangen soll, zurückzuziehen, falls letzteres, der Petition entsprechend, irgend welche Änderung der Vorlage belieben sollte.

Der unterzeichnete Landrat ist nunmehr durch Reskript des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 24. Januar cr. wiederholt beauftragt worden, dem Kreistage unter Mittheilung des gegenwärtigen Standes der Angelegenheit wegen Uebernahme der jetzt auf die Hälfte reducirten Ausgaben für den Grunderwerb im Kreise Allenstein, und da auch die unentgeltliche Hergabe der forstfiscalischen und Damänen-Ländereien Seitens des Forstfiscus erfolgen soll, eine erneute Vorlage zu machen.

Der Kreis-Ausschuß, welcher die Angelegenheit von Neuem in Berathung genommen hat, glaubt aus den in der Proposition vom 10. November v. J. entwickelten Gründen seine früheren ablehnenden Beschlüsse aufrecht erhalten zu müssen und stellt dem Kreistage die weitere Beschlusßfassung anheim.

1884 März 20. Allenstein.

Extract aus dem Protokoll der Kreistagsitzung.

Uebernahme der Hälfte der Kosten des Grunderwerbes für den Eisenbahnbau Allenstein—Hohenstein—Neidenburg—Soldau—Illowo betreffend.

Nach eingehender Erörterung giebt der Kreistag sein Votum dahin ab, die an den Kreis von Neuem gestellte Anforderung abzulehnen, mit 24 gegen 3 Stimmen.

1885 Januar 8. Allenstein. — (Stempelbogen.) Vertrag der Eisenbahn-Direktion in Bromberg mit dem Kreis-Ausschuß von Allenstein.

Die Staatsregierung will die Bahn bauen unter den bekannten Bedingungen: unentgeltliche Hergabe des Landes durch den Kreis und Gestaltung der Mitbenutzung der Kreischausseen etc.

1885 Januar 8. Allenstein.

Begläubigte Abschrift des Protokolls des Kreistages vom 3. Dezember 1883. (10 Bogenseiten.) Im familiengeschichtlichen Interesse gebe ich die Namen der Kreistagsmitglieder wieder:

Belian, Kickton, Kunigk, Poschmann, Käsewurm, Salzmann, Dr. Rakowski, Erdmann-Wartenburg, Segler, Albrecht, Erdmann-Bertung, Gisevius, Kieping, Belau, Roeder, v. Zabiensky, Martens, v. Palmowsky, Freitag, Lous-Kl. Trinkhaus, Rocke!, Schulz, Rafalski, Kretschmann, Lous-Klaukendorf, Baldow, Poetsch, v. Baehr, Skowronsky, v. Knobelsdorf — im ganzen 30, der 31., Hanowski-Kaltfleiß, fehlt.

Tagesordnung: 1. Hergabe der Entschädigung des zum Bau einer Eisenbahn etc. erforderlichen Landes:

- A. Die Anforderung der unentgeltlichen Abtretung des Bodens etc. wird abgelehnt.
- B. Die Mitbenutzung der Chausseen etc. wird gestattet.

C. ausdrücklich anzuerkennen, daß die unter B eingegangene Verpflichtung sich auf den zum Bau der Bahn und der Nebenanlagen, einschließlich derjenigen, welche nach § 14 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für nothwendig erachtet werden sollten, dauernd oder vorübergehend erforderliche Grund und Boden in dem Umfange erstrebt, in welchem derselbe nach § 23 a. a. O. der Enteignung unterworfen ist. Auch ermächtigt hierdurch der Kreistag den Kreis-Ausschuß ausdrücklich, dem Kreise Österode oder denjenigen fremden Kreisen, welche die Entschädigung für das im Allensteiner Kreise erforderliche Land übernehmen sollten, bei dem Grunderwerbe behilflich zu sein und auf Wunsch bei dem desfallsigen Ankauf und Abschätzungsgeschäfte unentgeltlich eine Mitwirkung eintreten zu lassen.

Der Rest dieses Aktenbandes des Kreisausschusses enthält

1. Verhandlungen zum Zweck der Uebergabe der infolge des Baues der Eisenbahn Allenstein—Hohenstein in den Feldmarken Gr. Bertung, Dorotowo, Stabigotten, Mniodowko und Grieslienen von der Eisenbahnverwaltung neu hergestellten Wegestrecken an die betr. Kommunen behufs zukünftiger Unterhaltung derselben an Stelle der zum Eisenbahnbau verwendeten Wegestrecken.

2. Nachweisung über die Unterhaltung der beim Bau der Eisenbahn veränderten öffentlichen Verbindungswege, soweit letztere Privatgrundstücke durchschnitten (Kreis Allenstein).

Hierzu 1 Heft Zeichnungen.

Eröffnet wurde:

die Strecke Allenstein—Hohenstein am 15. November 1887,

die Strecke Hohenstein—Soldau am 1. Oktober 1888.

IV.

Die Allensteiner Garnison.

In der ermländischen Zeit (bis 1772) gab es keine Garnisonen, weil es kein stehendes Heer gab. Ein eigentliches Heer wurde nur zum Kriege aufgeboten, im Frieden fanden nur Musterungen (Iustratio vasallorum) statt. In der Nähe der Burgen gab es auch Dörfer, deren Einwohner sich gegebenenfalls sofort zur Besatzung stellen mußten.¹⁾

Wann die erste Garnison nach Allenstein gekommen ist, läßt sich nicht feststellen; 1783 war sie da.

Die älteste Garnison.

Nº 1.

1783 Januar 22. Allenstein. — Topographie von Allenstein vom Magistrat.

KStA, Dep. All. I, 6, fol. 23 ff.

Außer der Gvarnison, worunter auch viele Catholisch, und denen Accise-Offizianten, befinden sich nur zur Zeit 5 Bürger, welche der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan sind.

.... Die Gvarnison der Stadt bestehet aus 3 Compagnien des von Herrenhauerſchen Regiments

.... Bei der hiesigen Hochlöblichen Guarnison befinden sich: 1 Major, 2 Capitains, 8 Subaltern Officier, 6 Sergeanten, 21 Corporals, 1 Feldscher, 7 Tambours, 157 Musquetiers, 76 Frauen, 51 Töchter.

Dieses ist nach Anzeige derer Listen, so von den Hochlöblichen Compagnien eingebeten worden, richtig zusammen gezogen, welches hiemit attestire.

Allenstein, den 20. Januar 1782.

Meyer.

Nº 2.

Diese Stadt war vorhero mit 3 Compagnien des Hochlöblichen Herrenhauerſchen Regiments belegt, jetzt aber ist selbige seit der diesjährigen Revue völlig evaciiret.

1) Erml. Zeitschrift VI (1878), 197.

1787—89.

Kein Militair. Der Staab von der hier gestandenen Gvarnison befindet sich in Neu-Östpreußen.

KStA: Dep. All. I, 6 fol. 31 ff.

Nº 3.

1788 August 5. Mohrungen.¹⁾

Krieges Rath Hoepfner berichtet über die Unterbringung der Esquadron Dragoner v. Rosenbruchschen Regiments; aus der abgebrannten Stadt Osterode.²⁾

Da der General-Major v. Rosenbruch sich geäußert hat, daß er mit der Leib-Esquadron seines Regiments, die in der abgebrannten Stadt Osterode keine Quartiere und Stellungen weiter findet, die Stadt Liebemühl beziehen, und dagegen vermitteln wolle, das die Esquadron Dragoner des Oberst Lieutenants von der Lockau von Zitzewitzschen Regiments nach Freystadt gewiesen werden solle, so glaube ich dagegen alleruntertäigst vorstellen zu können, wie das Städtchen Liebemühl zu klein seyn dürfte, im ihr zugesuchten neuen Quartier Stand zu fassen.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Esquadron-Mannschaften und Pferde ihr gehöriges Unterkommen finden werden, nur dürfte es in Ansehung des Unterstaabes hierin sehr mangeln, da bekanntlich Liebemühl ein kleiner Ort und ganz schlecht bebaut ist. Die Anzahl der Personen des Unterstaabes beläuft sich auf 14, nämlich

1. der Regiments Adjutant,
2. " Regimentsquartiermeister,
3. " Regiments Feldscheer
4. " Auditeur.
5. " Feldprediger.
6. " Bereiter.
7. " Regiments Pauker.
8. " Regiments Sattler.
9. " Regiments Büchsenmacher,
10. " Regiments Profoß und außerdem
11. " Inspections-Adjutant.

¹⁾ Entwurf.

²⁾ Die Stadt Osterode war am 21. Juli 1788 vollständig abgebrannt. Die noch (im Oberländischen Geschichtsverein) vorhandenen gleichzeitigen Akten sind von mir veröffentlicht in den Oberl. Gesch. Blättern, Heft XXI, darunter auch die obige Nr. 3.

von denen die sub 2. 3. 4. 7. 8. 9 et 11 verheiratet und mit Familie versehen sind, mithin zu ihrem Quartier geräumiger Gelass nötig haben, so in Liebemühl nicht zu verschaffen seyn möchte.

Auch sind zwar bei dieser Stadt für Königliche Rechnung Magazine erbauet, inzwischen doch auch nur zu dem für die Esquadron allein erforderlichen Bedarf, keineswegs aber ist dabei auf die für den Staab wegen der Frühjahrs und Herbst-Cantonnirungen erforderlichen außerordentlichen Fourage Rücksicht genommen, die demnach ebenfalls nicht möchte placirt werden können.

Dann fehlt in der Stadt Liebemühl,¹⁾ ein beim Staabe wesentlich erforderliches Requisitum, nämlich ein geräumiges Lazareth zur Curirung der vielen und mancherlei Kranken, wozu ebensowenig Rath zu schaffen möglich seyn würde. Ich halte es für meine Pflicht, Ew. qq. diese wichtige Mängel, die der Einquartirung der Osterodeschen Guarnison in Liebemühl, im Wege stehen, in Zeiten alleruntertänigst zu referiren, u. Allerhöchstdenenselben dabei die weitere Verfügung in Unterweisung anheimzustellen, mit der schlüßlichen Bemerkung, daß das Städtchen Liebemühl schon selbst durch den unglücklichen Osterodeschen Brand volkreicher und die Logis mehrrenteils besetzt geworden, da wenigstens 26 Familien sich dahin gewandt u. zu Treibung einigen Gewerbes zu ihrem nothdürftigsten Unterhalt, Mietsweise niedergelassen haben.

ich ersterbe in tiefster Devotion Ew. pp. Hoepfner.

1788 August 8. Königsberg.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen pp.
Unsern gnädigen Gruß zuvor! Hochgelahrter Raht! Lieber Getreuer.
Wir ertheilen Euch auf Euren Bericht vom 5. hujus hiermit zur Re-
solution; wie die Stadt Liebemühl ihre von Lochowſche Esquadron
wahrscheinlich behalten, und für die Osterodeſche Esquadron die Stadt
Allenstein zum Quartier-Stande bestimmt werden wird. Sind Euch
mit Gnaden gewogen.

Königl. Ost-Preuß. Krieges- und Domainen-Cammer.

Dem Hochgelahrten Unserm Krieges- und Steuer-Raht auch Lieben
Getreuen Hoepfner in Mohrungen. Cito.

No 4

1787 – 1801. Allenstein. — Statistische Angaben des Magistrats über die Stadt Allenstein.

¹⁾ Im Original steht bald Liebemühl, bald Liebmühl.

Pro Februario 1789: mit einer Leib-Esquadron des h. General-Major von Rosenbruch, der mit einem Stall 3 wüste Plätze belegt hat.

November 1790 mit einer Esquadron nebst dem Staabe des h. General-Major v. Frankenberg.¹⁾

1801 Januar 30. Allenstein. — Nachweisung von denen in der Stadt Allenstein im städtischen Bezirke vorhandenen Königlichen Gebäuden in anno 1801.

1. Die Haupt-Wacht aus einer gemeinen und einer Offizier Stube bestehend, im Rath Hause, ist Königlich, da selbige für 500 Rthlr. von der Tämmerey erkaufst ist. Die Reparaturen an derselben geschehen auf Königs Kosten.

2. Ein Stall-Gebäude für die Commandeur-Pferde, so in a° 1788 auf Königl. Kosten erbauet ist und auf Königl. Rechnung repariret wurde, steht leer.

Ueber dem Ober-Thor, welches der Tämmerey gehöret, ist in anno 1788 bei Verlegung der Guarnison aus Österode,²⁾ anhero eine Mundirums-Tammner von 5 Etagen hoch auf Königl. Kosten in Stand gesetzt, und wurde von da ab, wenn daran nothwendige Reparaturen zu unternehmen waren, auf Königl. Kosten repariret.

Sonst befindet sich noch hieselbst ein Lazareth, welches aber Privat-Gebäude ist und dem Raths Verwandten Zimmermann gehört.

II. Die neue Garnison.

I. Das Ostpreußische Jäger-Bataillon Nr. 1.

Nº 5.

1883 August 13. Allenstein. — Bekanntmachung.

Hausbesitzer, welche bei der zum 1. April c. bevorstehenden Her-verlegung des ostpreußischen Jäger-Bataillons Nr. 1 Quartiere für eine

¹⁾ Lange ist diese Garnison nicht in Allenstein geblieben: 1793 ging sie nach Danzig, nachdem sie vorher noch in Österode gewesen war. v. Frankenberg starb 1795 in Österode.

²⁾ Diese „Garnison aus Österode“, die oben erwähnte Dragoner-Schwadron v. Rosenbruch, kehrte schon 1792 wieder nach Österode zurück.

Seit 1793 hatte also Allenstein keine Garnison.

große Zahl von Jägern, sowie ganze Häuser zur Errichtung von Wacht- und Arrestlokalen an die Militair-Verwaltung zu vermiethen geneigt sind, werden ersucht, umgehend ihre Öfferten an uns einzureichen.

Der Magistrat.

Nº 6.

1883 September 4. Sendschitz. — Østpreußisches Jäger-Bataillon Nr. 1. An den Magistrat zu Allenstein.

Dem hochlöblichen Magistrat beeckt sich das Bataillon den Empfang des Schreibens vom 22. v. M. zu bestätigen und dabei seinem Dank für die in bereitwilligem Entgegenkommen gegen die von Herrn Hauptmann von Kummer im Auftrage des Bataillons gestellten Anträge von den städtischen Vertretungen gefaßten Beschlüsse ganz ergebenst auszusprechen.

Bei dieser ersten dienstlichen Verkehrsbeziehung unterläßt es das Bataillon nicht, den hochlöblichen Magistrat auch seinerseits des besten Willens gegenüber der künftigen Garnisonstadt zu versichern, sowie der Hoffnung auf die freundlichste Gestaltung der beiderseitigen Beziehungen Ausdruck zu geben.

(gez.) von Oidtman,

Oberstlieutenant und Kommandeur.

Nº 7.

1883 Oktober 2. Königsberg. — Intendantur des I. Armee-Corps an den Magistrat in Allenstein. — Exerzierplatz.

Gelegentlich der Besichtigung des dortigen Barackenbauplatzes durch den Chef der Servis-Abtheilung des Königlichen Militair-Œconomie-Departements, Herrn Oberstlieutenant Schulz, ist es zur Sprache gekommen, daß es dem Truppenteil bei der unebenen Beschaffenheit des Bauterrains an einem ausreichenden Detailexerzierplatz fehlen würde, einem Bedürfniß, das um so fühlbarer hervortreten werde, als der Garnisonexerzierplatz in der Diwitter Feldmark ca. 5 Kilometer von der Stadt entfernt liege.

Den Magistrat ersuchen wir daher ergebenst, sich im Interesse der künftigen Garnison der Ermittelung eines geeigneten ca. 6–8 Morgen großen, trocken gelegenen und möglichst ebenen Terrains in nicht allzu-großer Entfernung von dem Barackenbauplatz unterziehen zu wollen, welches der Militair-Verwaltung auf eine Reihe von Jahren gegen eine gefälligst zu vereinbarende Jahrespacht pro Morgen pachtweise würde überlassen werden.

Die Schwierigkeiten nicht verkennend, welche sich bei der coupirten Umgebung der dortigen Stadt den desfalligen Ermittelungen darbieten werden, statten wir dem Magistrat im Voraus für die Mühewaltung unsernen Dank ab und bitten um baldgefällige Mittheilung des Ergebnisses der bezüglichen Recherchen und Unterhandlungen ergebenst.

1883 Oktober 10. Allenstein. — Antwort des Magistrats.

Der Königl. Intendantur überreichen wir auf die Verfügung vom 2. d. M. in der Anlage eine Handzeichnung derjenigen Plätze, welche in der Nähe der für das Jäger-Korps bestimmten Kasernements belegen, sich allein zu Detailplätzen eignen würden, da alle übrigen von uns in Aussicht genommenen Terrains von dem zufällig hier anwesend gewesenen Commandeur des ostpreußischen Jäger-Bataillons Herrn Oberst-lieutenant von Oidtmann wegen der unebenen oder sandigen Beschaffenheit für unbrauchbar befunden sind. Beide vorgeschlagenen Plätze liegen auf demselben domainenfiskalischen Terrain, von dem bereits der Bauplatz für die Kaserne entnommen ist, und dürfte daher eine Pachtübertragung durch den Königsberger Domainenfiskus leicht zu ermöglichen sein, zumal die jetzigen Pächter laut Contrakt zur Abgabe der Pachtungen nach sechsmonatlicher Kündigung verpflichtet sind.

Es folgt eine ausführliche Beschreibung der beiden Plätze und dann eine Nachschrift vom 26. 1. 84:

Der Platz ist bereits gekauft.

Nº 8.

1884 Januar 14. Allenstein. — Auf die Anfrage des Ostpreußischen Jäger-Bataillons Nr. 1 in Braunsberg (gez. v. Oidtmann), wie hoch die Schulgeldbeträge in Allenstein seien, antwortet der Magistrat (gez. Belian):

... daß in unsern Volks-Elementarschulen von Kindern, welche im Schulsocietäts-Bezirke wohnen, Schulgeld überhaupt nicht erhoben wird. Dagegen werden folgende Sätze in den höheren Schulen erhoben:

A. Im Gymnasium: In der Vorschule 75 Mark und in den übrigen Klassen von Sexta bis Prima 90 Mark pro Jahr und Schüler.

B. In der höheren Töchterschule: In der 1. Klasse 72 Mark, in der 2. Klasse 63 Mark, in der dritten Klasse 51 Mark, in der vierten Klasse 39 Mark pro Jahr und Schülerin.

In allen beiden Schulen wird das Schulgeld quartaliter prae-numerando erhoben.

Nº 9.

1884 März 2. Braunsberg. — Östpr. Jäger-Bataillon Nr. 1 an den Magistrat in Allenstein.

Dem geehrten Magistrat theilt das Bataillon ergebenst mit, daß dasselbe zufolge kriegsministerieller Verfügung den 31. März cr. Nachmittags mittelst Extrazuges dort eintreffen wird.

von Oidtman
Oberstlieutenant u. Kommandeur.

1884 März 13. Allenstein. — Verhandelt in der ordentlichen Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung.

Auf den Antrag des Magistrats beschließt die Versammlung, das ostpreußische Jäger-Bataillon bei seinem Einrücken in die Stadt Allenstein am 31. März 1884 festlich zu begrüßen und zwar durch ein Comitee in Gemeinschaft mit dem Magistrat. In dieses Comitee, dem zur Bewirthung der Mannschaften und Ausschmückung der Stadt ein Betrag von 700 Mark aus der Stadtkasse zur Disposition gestellt wird, werden durch Acclamation erwählt die Herren Stadtverordneten Hammer, J. Hosmann J. Rarkowski und M. Matern. Außerdem beschließt die Versammlung, daß über diesen Magistratsbeschluß hinaus für eine officielle Bewirthung der Herren Officiere Seitens der Stadtverordneten-Versammlung Nichts geschehen soll.

1884 Mai 12. Allenstein. — Verhandelt in der ordentlichen Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung.

Die zu den Empfangsfeierlichkeiten für das I. Jäger-Bataillon bewilligten Kosten haben nicht ausgereicht. Die laut speziellen Nachweises mehr verbrauchten 132,26 Mark werden nachträglich bewilligt.

Nº 10.

1884 März 15. Allenstein. — Rundschreiben des Allensteiner Magistrats (gez. Belian) an die Magistrate zu Goldap, Łęck, Deutsch Eylau, Lözen und Culm.

Den Magistrat bitten wir ganz ergebenst, uns gütigst umgehend mittheilen zu wollen, welche Empfangsfeierlichkeiten daselbst für die am 31. d. M. einrückende Garnison, namentlich im Betreff der Begrüßung der Bataillone, der Ausschmück (sic!) der Stadt, der Bewirthung der Mannschaften und des Begrüßungsfestes für die Officiere beschlossen sind.

Besonders wünschenswerth wäre es uns zu erfahren, ob das Fest für die Officiere auf Kosten der Stadt oder durch Subscription der Theilnehmer, wobei die Officiere als Gäste eingeladen werden, gegeben wird, oder die Officiere nur als Theilnehmer aufgesondert werden und die Kosten selbst zu tragen haben.

Indem wir uns jederzeit zu gleichen Gegendiensten bereit erklären, bitte wir um gütige umgehende Antwort ergebenst.

Antworten:

Culm: für das abziehende Füsilierbataillon des 4. Ostpreuß. Grenadier-Regiments Nr. 5 eine Ehrengabe zu Kaisers Geburtstag von 100 Mark, das einziehende Jägerbataillon Ehrenpforten und Begüßungs-Deputation, vielleicht noch ein Ball zu Ehren des Officierkorps und der Freiwilligen — weiter nichts.

Goldap: Die Mannschaften und Chargierten werden auf Kosten der Stadt in einzelnen Quartieren (20—120) Mann bewirthet, den Offizieren auf Kosten der Theilnehmer ein Diner gegeben, und zwar in der Weise, daß per Offizier eine Summe von 15—18 Mark zur Verfügung gestellt wird.

Łęć: Zur Ausschmückung der Stadt und zur Bespeisung der Mannschaften werden 1000 Mark aufgewendet, die Kosten für das Diner der Offiziere werden unter die Teilnehmer repartiert.

Deutsch Eylau: Bewirtung der Mannschaft, Diner für die Offiziere auf Kosten der Stadt.

Löcken: Nur Ausschmückung der Stadt „die weiteren Feierlichkeiten zum Abschiede der abrückenden und zum Empfange der neuen Garnison werden allein von den Teilnehmern bewirkt. Die Offiziere werden dazu als Gäste eingeladen“. (gez. Schweißler.)

Nº 11.

1884 März 19. Allenstein. — Magistrat an den Königl. Oberlieutenant und Commandeur des Ostpr. Jäger-Bataillons Nr. 1 Herrn Oidtmann Hochwohlgeboren Braunsberg. (Entwurf.)

Zu unserm großen Bedauern haben wir erfahren, daß Ew. Hochwohlgeboren von Sr. Majestät dem Kaiser in eine andere Stellung berufen sind und deshalb wol das Bataillon nicht mehr in die neue Garnison Allenstein einführen werden.

Trotzdem werden Ew. p. p. wohl gestatten, daß wir mit Ew. Hochwohlgeboren die erforderlichen Arrangements in Betreff des Einzuges des Bataillons am 31. d. Mts. zu vereinbaren uns erlauben.

Selbstredend werden es sich die städtischen Vertretungen nicht nehmen lassen, das Bataillon beim Einrücken in die Stadt officiell zu begrüßen und haben wir dazu bei den beschränkten Räumlichkeiten und Umgebungen unseres Bahnhofs die Stelle der Bahnhofschaussee in Aussicht genommen, welche sich vor den Hosmannschen Grundstücken befindet. Auf dieser Stelle werden sich die städtischen Vertretungen ansammeln und das einrückende Bataillon, welches daselbst halten müßte, durch eine Ansprache des Bürgermeisters zu begrüßen, die mit einem Hoch auf den obersten Kriegsherrn schließen würde. Demnächst würde sich der Zug unter Vorantritt des Krieger-Vereines und der übrigen sich dabei betheiligenden Vereine, sowie der städtischen Deputationen durch die Straßen der Stadt nach der Kaserne bewegen. Von einer Aufstellung auf dem Marktplaße resp. der Begrüßung daselbst müssen wir wegen des am 31. d. Mts. stattfindenden Wochenmarktes Abstand nehmen, werden aber im Uebrigen für die erforderliche Freihaltung der Straßen, durch welche sich der Zug bewegt, Sorge tragen.

Ew. Hochwohlgeboren haben wol die Güte, uns recht bald mitzutheilen, ob Sie mit diesem Programm einverstanden sind oder Abänderung wünschen und den Herrn Fourier-Offizier dahin mit Anweisung zu versehen, daß er sich mit dem Bürgermeister in Betreff Feststellung der Details in Verbindung setzt.

Schließlich erlauben wir uns noch ganz ergebenst mitzutheilen, daß die Stadtvertretung eine Bewirthung der Mannschaften vom Feldwebel abwärts zur Feier des Einzuges beschlossen hat und Ew. Hochwohlgeboren Genehmigung dazu erbittet. Um jedoch alle Unzuträglichkeiten zu vermeiden, beabsichtigen wir, dem Herrn Commandeur eine bestimmte Summe zur Disposition zu stellen und demselben sowohl den Tag, als die Art der Bewirthung anheim zu geben. — Ew. Hochwohlgeboren bitten wir daher ganz gehorsamst, uns gütigst Mittheilung zugehen zu lassen, ob Sie hiezu die Genehmigung ertheilen und in welcher Stärke das Bataillon hier einrückt.

1884 März 22. Braunsberg. — An den Magistrat zu Allenstein.

Dem geehrten Magistrat erlaubt sich das Bataillon seinen ergebensten Dank für das freundliche Schreiben vom 19. d. Mts. auszusprechen.

Die beim Einzuge des Bataillons in dem genannten Schreiben seitens des geehrten Magistrats in Aussicht genommenen Feierlichkeiten können dem Bataillon nur in jeder Weise genehm sein und werden demselben zur hohen Ehre gereichen.

Der Fouriroffizier wird Anweisung erhalten sich noch näher mit Wohldemselben in Verbindung zu setzen.

Eine Bewirthung der Mannschaften acceptirt dankend das Bataillon, doch bittet dasselbe den Tag des Einmarsches zu genanntem Zweck nicht zu wählen, da durch manche Dienstgeschäfte die Leute in Anspruch genommen sein werden etc.

In Abwesenheit des Bataillons-Kommandeurs

Frh. v. Buddenbrock,
Hauptmann und Kompanie-Chef.

Darauf werden 600 Mark, pro Mann 1 Mark, für das Bataillon angewiesen, außerdem 700 Mark als Extrabewilligung zur Verwendung für die Einzugsfeierlichkeiten.

Teilnehmer an dem Festzuge (schriftliche Zusagen):

1. die Fleischerinnung (Obermeister Gähbler). Sämtliche 20 Fleischermeister sagen ihre Beteiligung zu: Gehrmann, Kraemer, Warpakowski I, Mollenhauer, Kostrzewa, Geritz, Bischoff, Kelka, Beuth, Reich, Rohmann, Pieczkowski, Henrich, Warpakowski Johann, Naujack, Dongowski,
2. die Liedertafel (Kolodzinski),
3. Klein, Obermeister, die Innung ist nicht genannt – es ist die Schmiedeinnung,
4. die Schuhmacherinnung (J. Wesky, Obermeister),
5. die Böttcher- und Bäcklerinnung (Hüpsch,¹⁾ Ob. M.),
6. der Kriegerverein (Neumann),
7. die Kürschnerinnung (Krämer),
8. die Sattler- und Gerberinnung (Pajakowski, Ob. M.),
9. die Rad- und Stellmacherinnung (Sreffen, Ob. M.),
10. die Töpferinnung (Franz Lehnardt, Ob. M. Der Stempel enthält einen Ofen mit der Jahreszahl 1605),
11. die Tischlerinnung (Jos. Hermanowski, Ob. M.),
12. die Schneiderinnung (Karkožki),
13. das Bäckergewerk (Aug. Poetsch, Ob. M.),
14. der Männer-Turnverein (i. A. Richert. Der Stempel enthält das bekannte 4-fache F und die Umschrift: Männer-Turn-Verein zu Allenstein).

1884 März 27. Allenstein. Bekanntmachung. (Entwurf.)

Der Einzug des 1. Ostrpr. Jäger-Bataillons Nr. 1 erfolgt in die hiesige Stadt am

Montag den 31. März c. N. M. 2^{3/4} Uhr

durch die Bahnhofs-, Guttstädtter Straße, Obervorstadt, Oberstraße, Markt, Richt- und Liebstädter Straße. An die Grundbesitzer und

¹⁾ Der Herr Obermeister, der mit der Orthographie arg auf dem Kriegsfuße steht, hat auch seinen Namen falsch geschrieben. An anderer Stelle steht richtig: Hübsch.

Einwohner dieser Straßen richten wir die ergebene Bitte, ihre Wohnhäuser durch Decorirung der Straßenfronten, Aussteckung von Flaggen u. dergl. schmücken zu wollen. Die Mitglieder der Vereine und Gewerke, welche ihre Beteiligung an dem Festzuge zugesagt haben, bitten wir, sich am 31. d. M. N. M. um 2 Uhr zur Aufstellung in der Bahnhofstraße gefälligst einzufinden zu wollen.

Das städtische Comitee.

1884 März 28. Allenstein. — Currende an die Innungen.

Mit Bezug auf die gefällige Zusage theilen wir dem Vorstande ergebenst mit, daß der Einzug des Jäger-Bataillons am 31. d. Mts. 2^{3/4} Uhr stattfinden wird.

Wir ersuchen Sie gleichzeitig die Mitglieder Ihres Gewerkes an diesem Tage Nachmittags 2 Uhr zur Aufstellung des Festzuges in der Bahnhofstraße vor den J. Hosmannschen Gebäuden woselbst die officielle Begrüßung des Bataillons erfolgen soll, versammeln zu wollen.

Die Mitglieder des Festcomités:

Beigeordneter Dromtra.

Ratsherr Öster.

Stadtverordneten-Vorsteher Goßhein.

Stellvertretender Vorsteher Radkowski.

Rentier Hammer.

Ziegeleibesitzer Matern.

Maurermeister J. Hosmann.

Nº 12.

1884 Mai 12. Allenstein. — Stadtverordneten-Versammlung.

Die zu den Empfangsfeierlichkeiten für das 1. Jäger-Bataillon bewilligten Kosten haben nicht ausgereicht. Die laut speziellen Nachweises mehr verbrauchten 132,26 Mark werden nachträglich bewilligt.

(gez.) Goßhein. Gerber. Eichholz. A. Ruhnau.

2. Das Dragoner-Regiment Nr. 10.

1884 Mai 21. Königsberg.

Intendantur des 1. Armee-Corps an den Magistrat zu Allenstein.
Vertraulich!

Dem Magistrat theilen wir ergebenst mit, daß in Folge der zum 1. Oktober fut. bevorstehenden Dislocirung eines Cavallerie-Regiments nach dort, dortselbst folgende Privatwohnungen erforderlich werden

1. für einen Oberst und Regiments-Commandeur mit Stallung für 4 Pferde,
2. für einen Major als etatsmäßigen Stabsoffizier mit Stallung für 3 Pferde,
3. für 5 Rittmeister,
4. für 13 Lieutenants,
6. für einen Oberrohrarzt und
7. für einen Zahlmeister.

Für die Pferde der ad 3 bis 4 erwähnten Chargen ist Unterkunftsraum in dem in der Ausarbeitung begriffenen Kavalleriekasernen-project vorgesehen.

Da indessen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass bei der Superrevision des Projectes durch das Königliche Kriegs-Ministerium der Unterkunftsraum für die Offizierspferde noch etwas reduziert wird, so muß eine definitive Mittheilung darüber, inwieweit auch die ad 3 bis 4 erwähnten Wohnungen mit Stallungen zu versehen sind, noch vorbehalten werden.

Letztere Mittheilung wird durch die dortige Königliche Garnison-Verwaltung an den Magistrat erfolgen, sobald das Kasernenproject genehmigt ist.

Dabei bereits jetzt dort ein großer Mangel an Wohnungen herrscht,¹⁾ so würde uns Wohlderselbe durch eine entsprechende Förderung und Anregung der Privatbautätigkeit, zu besonderem Danke verpflichten, weil andernfalls bezüglich der Unterkunft der Offiziere seiner Zeit Verlegenheiten unausbleiblich sein würden.

1884 März 24. Allenstein. — (Entwurf.)

Der Magistrat (gez. Belian) fragt

die Maurermeister J. Hosmann, Toffels Erben, Stöhr, Kadereit und die Zimmermeister A. Hosmann und Brose

an, ob und welche Zahl von Wohnungen mit evtl. wie viel [. . . ?] und Stallungen Sie zu dem obenbezeichneten Zeitpunkte bewohnbar herzustellen bereit sind, damit wir, im Falle der Bedarf nicht mit Bestimmtheit gedeckt wird, in der Lage sind, auswärtige Unternehmer zur Ausführung von Bauten zu veranlassen.

¹⁾ Im Original nicht hervorgehoben.

Nachschrift vom 2. 10. 84:

Es sind jetzt Wohnungen in ausreichender Zahl vorhanden bezw. im Bau.

Der Magistrat.

Belian.

Nº 13.

1886 Februar 26. Allenstein.

Der Magistrat beschließt, zum Empfange des am 31. k. Monats hieselbst einziehenden Dragoner-Regiments die Bahnhofstrafe vom Bahnhof bis zum Kasernement zu schmücken und dem Commandeur des Regiments ein Pauschquantum von 600 Mark zur Bespeisung der Mannschaften am Einzugstage zu überreichen. Bei der Stadtverordneten-Versammlung ist zu diesem Zwecke eine Extrabewilligung von 800 Mark, sowie die Wahl eines Empfangs-Comitees, welches gleichzeitig die Vertretung der Versammlung beim Empfange des Regiments-Stabes auf dem Bahnhofe zu übernehmen hätte, zu beantragen.

1886 März 2. Allenstein. — Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt demgemäß und wählt in das Comitee die Stadtverordneten Rackowski, Hammer, Hosmann, von Knobelsdorff und Grotte.

1886 März 28. Allenstein.

Da nach Mittheilung des Oberst Brauns das Dragoner-Regiment in Stärke von 667 Unteroffizieren und Dragonern einrückt, so beschließt der Magistrat, dem Regiments-Commandeur zur Bespeisung der Mannschaften aus der nebenstehend bewilligten Summe nach dem Vorschlage des Empfangs-Comitees den Betrag von 650 Mark zu überweisen.

Nº 14.

1886 März 16. Girrehlischken.¹⁾

Da es von Interesse ist zu wissen wann das 10. Dragoner-Regiment in Allenstein eintrifft, vielleicht auch, wann es von Meß aufbricht²⁾ und ich in Allenstein u. s. w.

Nº 15.

1886 März 24. Allenstein.

Zur Feier des Einzuges des Ostpreußischen Dragoner-Regiments Nr. 10 in seine neue Garnisonstadt Allenstein findet am Sonntage

¹⁾ Kreis Pillkallen.

²⁾ Im Original nicht hervorgehoben.

d. 4. April c. Nachmittags 4 Uhr im Saale des Deutschen Hauses hie-
selbst für das Officier-Korps dieses Regiments ein Diner statt. Im
Namen der Stadt und des Kreises Allenstein erlauben sich die Unter-
zeichneten zur Theilnahme ergebenst aufzufordern. Anmeldungen werden
spätestens bis zum 2. April bei Herrn Bernoth im Deutschen Hause erbeten

Kleemann,

Landrath.

Belian,

Bürgermeister.

1886 März 28. Allenstein.

Am Sonnabend, den 3. d.¹⁾ M. vormittags wird das hieher in Garnison verlegte Ostpr. Dragoner-Regiment Nr. 10 seinen feierlichen Einzug in die hiesige Stadt durch die Bahnhofs-, Wartenburger Straße, die Obervorstadt, die Oberstraße, den Markt, die Richtstraße, die Liebstädter Straße halten und demnächst durch die Schloßfreiheit, die Jägerstraße und Guttstädtter Straße nach der Kavallerie-Kaserne zurückkehren. Auf dem Marktplatz erfolgt die Begrüßung durch die städtischen Vertretungen.

Um dem Regiment einen festlichen und würdigen Empfang zu bereiten, richten wir an die gesammte Bürgerschaft die dringende Bitte, uns beim Schmücken der Straßen durch Decorirung der Häuser mit Fahnen und Girlanden nach Kräften behülflich sein zu wollen. Die erforderlichen Tannenzweige werden auf erfolgte Anträge von Herrn Stadtinspector Tessendorff angeliefert.

Das Empfangs-Comitee.

Am 31. d. M. von Morgens 7 bis Abends 8 Uhr ist der Rathaus-
thurm auszuflaggen, ebenso am Sonnabend, d. 3. April c. und am Sonntag,
d. 4. April c. Da der größte Theil der Stadtverordneten und des Ma-
gistrats an der Begrüßung auf Markte erscheinen wird, so ist die Be-
grüßungs-Tribüne auf mindestens 30 Personen einzurichten.

Der Magistrat.

Belian.

Die Innungen werden zur Hälfte auf dem Markte von Lippmann nach der Oberstraße zu längs den Lauben, und die andere Hälfte von Struwe nach der evangelischen Kirche zu aufgestellt.

¹⁾ Muß natürlich heißen künftigen Monats.

Nº 16.

1886 April 30. Allenstein.

Der Magistrat beschließt, da eine Ueberschreitung der durch Stadtverordneten-Beschluß vom 2. März c. bewilligten Summe von 800 Mark durch den Einzug des Regiments in die Stadt selbst und die dadurch entstandenen Mehrkosten für die Ausschmückung unvermeidlich waren, den nothwendigen Mehrbetrag von 132,61 Mark zu bewilligen und die Genehmigung bei der Stadtverordneten-Versammlung zu beantragen, welche am 21. Mai 1886 erfolgte.

3. Das Grenadier-Regiment König Friedrich II (Östpr. Nr. 4).

Nº 17.

1888 Mai 4. Königsberg. — (Abschrift.)

Erstes Armee-Corps General-Commando.

Zufolge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. April 1888 hat die Verlegung des Regimentsstabs und des 1. und 2. Bataillons 3. Östpr. Grenadier-Regiments Nr. 4 von Danzig nach Allenstein und des **Östpreußischen Jägerbataillons Nr. 1 von Allenstein nach Osterode** stattzufinden, sobald eine dem dienstlichen Interesse entsprechende Unterkunft sicher gestellt ist. Da der Neubau einer Kaserne zur Unterbringung eines Bataillons frühestens bis zum Herbst 1891 ausgeführt werden kann, so ist unter Communikation mit dem Magistrat und der Garnisonverwaltung zu ermitteln und baldigst zu berichten, ob ein Bataillon nicht bereits bis zum 1. April 1889 Unterkunft in Bürgerquartieren bzw. Einquartierungshäusern gegen Gewährung des vorschriftsmäßigen Naturquartierservises finden könnte. Die zur notwendigsten Ausstattung dieser Quartiere erforderlichen Utensilien, wie Bettgestelle und Bettwäsche würden eventuell aus disponiblen Beständen der Garnison-Verwaltungen des Corps-Bereichs dem Magistrate von der Corps-Intendantur überwiesen werden. Als Entschädigung hierfür wäre der an den Magistrat zu zahlende Natural-Quartier-Servis um ein Zwölftel zu kürzen.

Auch dortseits ist in geeigneter Weise das Interesse des Magistrats, sowie leistungsfähiger Bauunternehmer dahin zu wecken, daß die zur Unterbringung der verheiratheten Offiziere, Beamten und Unteroffiziere erforderlichen Quartiere, sofern solche nicht bereits in genügender Anzahl vorhanden sein sollten, bis zu dem angegebenen Termin fertig gestellt werden müßten.

Der kommandirende General.

gez. v. Kleist.

An das Garnison-Commando in Allenstein.

Abschrift hiervon übersendet das Garnison-Commando zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem Ersuchen, hierher bis zum 20. d. Mts. mittheilen zu wollen, ob sich die Unterbringung eines Bataillons Infanterie in der Mannschaftsstärke von circa 5 Feldwebeln, 4 Vicefeldwebeln, 55 Unteroffizieren, 495 Gemeinen, außerdem die zum Stabe des Regiments gehörigen 12 Unteroffiziere incl. Hoboisten, 32 Hilfshoboisten und 36 Oeconomie-Handwerker, in Summa 639 Köpfe für die Zeit vom 1. April 1889 bis voraussichtlich ult. September 1891 in der vom Königlichen General-Commando angedeuteten Weise wird ermöglichen lassen. Um gefällige Vorlage eines speciellen Verzeichnisses der in Aussicht zu nehmenden und zu belegenden Naturalquartiere wird ebenmäßig ersucht.

Bemerkt wird, daß der reglementsmaßige Servis, bei vollständiger Hergabe des Utensilments Seitens des Quartiergebers

für 1 Feldwebel	pro Sommermonat	11	ℳ	70	ℳ	und pro Wintermonat	16	ℳ	50	ℳ
" 1 Vicefeldw. pp.	"	7	"	50	"	"	"	"	10	"
" 1 Unteroffizier pp.	"	4	"	80	"	"	"	"	6	"
" 1 Gemeinen	"	2	"	70	"	"	"	"	3	"

betrugen würde.

Wohnungen für Verheirathete resp. Selbmiether würden voraussichtlich erforderlich sein für:

5 Stabsoffiziere, 8 Hauptleute, 1 Oberstabsarzt, 1 Stabsarzt, circa 20 Premier- und Second-Lieutenants, 20–25 Feldwebel und Unteroffiziere. Ob für dieselben geeignete Wohnungen zur Ermietung vom 1. April a. f. nach dem Dafürhalten des Magistrats vorhanden sein werden, wird ebenfalls um gefällige Aeußerung und eventl. Uebersendung eines Verzeichnisses der in Vorschlag zu bringenden Wohnungen ersucht.

Ferner wird die miethsweise Ermietung der erforderlichen Handwerksstätten, Montirungskammern und einer Menage-Anstalt beabsichtigt und sollte der Magistrat auch hierzu geeignet erscheinende Räumlichkeiten dem Garnison-Commando in Vorschlag bringen.

v. d. Knezebeck,
Oberstlieutenant und
Garnison-Ältester.

1888 Mai 14. Allenstein. — Bericht des Vorsitzenden der Servis-Kommission, Polizeiinspektors Connor auf diese Verfügung.

... 1. Es ist absolut nicht möglich, die Mannschaften des Bataillons pp. in Stärke von 639 Mann in Bürgerquartieren hiesiger

Stadt auf die Dauer von 2 $\frac{1}{2}$ Jahren unterzubringen, da es hier Stadtviertel, namentlich in der älteren Stadt (Schmiedestraße, Rosenkranzwinkel, Hinterrichtstraße u. s. w.) giebt, in deren Gebäuden selten ein Mann auf längere Zeit untergebracht werden kann, sowie daß in den anderen Gebäuden auch nur mit Schwierigkeiten höchstens 2 Mann für die Dauer einquartiert werden können, da die Ansprüche an das Quartier seitens der Militair-Verwaltung sehr groß sind. Die meisten Gebäude der neueren Stadt sind noch nicht quartierpflichtig, weil sie noch nicht zwei Jahre bewohnt sind, und deshalb noch nicht der Gebäudesteuer unterliegen.

Es hat sich hier aber ein Consortium von größeren Maurermeistern, Bauunternehmern u. s. w. zusammengethan, welche geneigt sind, größere Gebäude mit Zubehör, als Latrinen pp. zu bauen, in denen die Mannschaften pp. massenweise, etwa in Compagniestärke, untergebracht werden können. Dieses Consortium stellt jedoch die Bedingung, daß es die fertig gebauten Häuser in nacktem und leerem Zustande entweder der Militairverwaltung oder der städtischen Behörde seiner Zeit übergiebt und dafür dann den reglementsähnlichen Sommerservis fürs ganze Jahr (die Manöverzeit mit eingeschlossen) pro Mann beansprucht. Andere Bedingungen als: Hergabe von Utensilien pp., Beheizung und Beleuchtung u. s. w. will das Consortium nicht übernehmen und erklärt schließlich, daß die übergebenen Gebäude nach gemachtem Gebrauch in demselben Zustande wie bei der Uebernahme zurückzugeben sind.

Zu diesem Consortium gehören:

1. Maurermeister Joachim Hosmann. Derselbe ist geneigt, ein Massenquartier für 250 Mann an der Waddanger Straße unweit der Cavallerie-Kaserne zu erbauen.
2. Zimmermeister Oswald Stöhr will ebenfalls ein Massenquartier für 150 Mann in derselben Straße einrichten.
3. Ziegeleibesitzer Florian Matern will in der Nähe des Bahnhofs unweit von den ad 1 und 2 angegebenen Etablissements auch ein Massenquartier für 200 Mann einrichten.
4. Zimmermeister Otto Brose ist geneigt, in der Ziegelstraße ein Massenquartier für c. 100 Mann einzurichten.

Hiermit wäre der Bedarf für die Mannschaften an Quartieren gedeckt.

Ferner ist der Maurermeister Kadereit geneigt, seine vor einigen Jahren neuerbaute und an der Wartenburger Straße gelegene Hopfen-

darre zu Montirungskammern, Handwerksstätten etc. gegen eine mäßige Entschädigung herzugeben. Dieses Gebäude ist in Ziegelschwerk gebaut, hat sehr große Räumlichkeiten, liegt isolirt und würde den Zwecken vollkommen entsprechen. Dieses Etablissement liegt ebenfalls unweit der früher bezeichneten Massenquartiere mit Ausnahme ad 4.

Außerdem ist der Töpfermeister Walter in der Guttstädtter Straße, ebenfalls in der Nähe der Massenquartiere, geneigt, auf seinem hinteren Garten Menageküchen und Speisesäale für die Mannschaften des ganzen Bataillons zu erbauen, jedoch unter der Bedingung, wenn ihm die Be- speisung der Mannschaften für den Löhungsabzug und extraordinairen Verpflegungszuschuß pro Mann und Tag übertragen wird.

2. An Offizierwohnungen sind vom 1. Oktober 1888 ab in hiesiger Stadt disponibel 18 Wohnungen zu 4-7, eine zu 12 Zimmern (beim Maurermeister Kadereit) und vom 1. April die bisher von den Offizieren des nach Osterode versetzten Jägerbataillons besetzten Wohnungen.

Quartiere für Feldwebel etc. sind vom 1. Oktober 1888 ab disponibel 6 Wohnungen zu einem Zimmer, 2 zu 2 und außerdem 4 Wohnungen ohne Angabe der Zimmerzahl.

1888 Mai 15. Allenstein. — Auf Grund dieses Berichts antwortet der Magistrat dem Garnisonkommando und fügt noch eine ganze Reihe von disponiblen Wohnungen hinzu.

1888 Mai 19. Allenstein. — Aber das Garnisonkommando findet auch diese Wohnungen noch nicht ausreichend, und bittet den Magistrat, leistungsfähige Bauunternehmer zu weiterer Bautätigkeit zu veranlassen.

Die von den verheiratheten Offizieren, Beamten und Unteroffizieren des Jäger-Bataillons benutzten Wohnungen dürfen nur ausreichend sein für die verheiratheten gleichen Chargen der ebenfalls hierher zu verlegenden Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 16.

1888 Mai 21. Allenstein. — Der Magistrat antwortet darauf, daß er weitere Schritte in dieser Angelegenheit erst unternehmen könne, wenn ihm eine amtliche Erklärung der Militärbehörde über die Herverlegung der beiden Bataillone des 4. Grenadier-Regiments und der Abteilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 16 vorliege.

1888 Juni 8. Allenstein. — Garnison-Kommando an den Magistrat.

Auf das Anerbieten des Magistrats vom 15. v. M., ein Bataillon des hierher zu verlegenden Grenadier-Regiments Nr. 4 in Einquartierungs häusern für die Zeit von $2\frac{1}{2}$ Jahren gegen Gewährung des ganzen

Sommerservices unterzubringen, hat das Königliche General-Commando 1. Armee-Corps verfügt, dass eine Ermäßigung der gestellten Servisforderung anzustreben ist und eine über die gesetzlichen Festsetzungen hinausgehende Vergütung nicht gewährt werden darf.

Hiernach können, wenn die Militair-Verwaltung die Ausstattung der Einquartierungshäuser, sowie die Beschaffung des Feuerungs- und Erleuchtungs-Materials übernimmt, nur höchstens $\frac{2}{3}$ des diesjährlichen Personal-Services, welches für einen Unteroffizier 46 M 80 d und für einen Gemeinen 26 M 40 d pro Jahr betragen würde, hergegeben werden. Da aber auch diese Beträge nach den örtlichen Preisen der Mietwohnungen als sehr hoch erachtet werden, würde auf eine niedrigere Forderung, resp. Festsetzung Bedacht zu nehmen sein.

Für die mindestens auf 50 Mann eingerichteten Einquartierungshäuser würde der Servis auch während der Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen fortgezahlt werden.

Das Anerbieten des Töpfermeisters Walter, sich zum unentgeldlichen Bau einer Menage-Anstalt zu verpflichten, wenn ihm die Be speisung der Leute gegen die reglementsähnige Vergütung überlassen wird, anzunehmen, erscheint nicht angängig und ist abgelehnt. Es wird deshalb nochmals darauf Bedacht zu nehmen sein, ob es nicht gelingt, ein zur Menage-Anstalt geeignetes Lokal zu ermiethen, oder einen Unternehmer zur Erbauung einer Menage-Anstalt gegen Zahlung einer angemessenen Miethe auf einen bestimmten Zeitraum zu bewegen.

Den Magistrat ersucht das Garnison-Kommando ergebenst, nach vorstehendem geeignete Ermittelungen resp. Vereinbarungen treffen zu wollen und über das Resultat derselben bald gefälligst hierher Mittheilung gelangen zu lassen.

v. d. Knesebeck,
Oberstlieutenant u. Garnison-Aeltester.

1888 Juni 11. Allenstein. — Darauf werden die in Frage kommenden Unternehmer von der Stadt-Polizeiverwaltung für den 13. Juni zusammenberufen: die Maurermeister: Stöhr, Kadereit, Hosmann, Zimmermeister Brose und Ringofenbesitzer Matern.

1888 Juni 13. Allenstein. — Verhandelt bei der Stadt-Polizeiverwaltung.
Es erscheinen auf Vorladung:

1. Zimmermeister Arnold Stoehr und
2. Zimmermeister Otto Brose

und erklären:

ad 1. Ich verpflichte mich, Wohngebäude zu Massenquartieren für 125 – 150 Mann zu erbauen, sofern mir die offerirte Vergütigung von 46 Mark 80 Pf. für einen Unteroffizier und 26 Mark und 40 Pf. für einen Gemeinen pro anno gewährt wird. Für eine geringere Vergütigung bin ich nicht im Stande, derartige Quartiere zu besorgen.

ad 2 erklärt: Ich verpflichte mich unter denselben Umständen Massenquartiere für c. 70 – 80 Mann zu erbauen.

Sie wollen aber in 14 Tagen Bescheid haben, wegen der vorgerückten Jahreszeit.

Es wäre erwünscht, wenn nun von militairbehördlicher Seite mit ihnen wegen Erbauung der betreffenden Gebäude verhandelt werden würde.

Nachträglich schließt sich Ringofenbesitzer Matern an, für 100 – 120 Mann, ferner der Bautechniker Traupe als Vertreter des Maurermeisters Joachim Hosmann (für 200 – 250 Mann).

Am 16. Juni erscheint Matern wieder und verpflichtet sich, die Gebäude für 520 Mann oder 4 Kompanien mit allem Zubehör unter denselben Bedingungen herzustellen, auch sein daselbst (an der Wartenburger Landstraße, unweit des Bahnüberganges) gelegenes Grundstück von 3 Morgen als Exerzierplatz für 20 Mark pro Morgen zu verpachten. Doch müsse der ganze Vertrag bis zum 1. Juli abgeschlossen sein.

An demselben Tage wird mit dem Bauunternehmer Funk verhandelt, der sich verpflichtet, unter den gegebenen Bedingungen bis zum 1. April die erforderlichen Gebäude herzustellen für 2 Kompanien mit allen Nebenräumen, auch einen Platz von 120×120 m zu vermieten und die erforderlichen Küchen-einrichtungen nebst Speisesaal und Kantine herzustellen für eine Jahresentschädigung von 1500 Mark. Zeit: vom 1. April 1889 bis 1. Oktober 1891, Ort: Guttstädtter Chaussee.

Randbemerkung: Die Bau-Angelegenheit ist durch directe Verhandlung der Militair-Verwaltung mit den Bauunternehmern Funk und Matern erledigt. d. 31. 7. 88.

Nº 18.

1889 März 6. Allenstein.

Verhandelt in der ordentlichen Sitzung der Stadtverordneten.

Für den Empfang der am 1. April d. J. in Allenstein einziehenden Truppen wird nach dem Magistratsantrage ein Betrag von 300 Mark zur Ausschmückung der Stadt bewilligt, dagegen wird die Bewilligung der gleichfalls beantragten 1300 Mark zur Bewirthung der Mannschaften abgelehnt. In das Empfangscomitee werden von Seiten der Stadtverordnetensammlung erwählt die Herren Stadtverordneten Hammer, Rogalla, Grothe, von Knobelsdorff und Rischewski.

gez. Hammer. J. Hosmann. G. Grothe. A. Stöhr.

Das Füsilier-Bataillon des 4. Regiments.

Nº 19.

1890 Februar 12. Orlensburg.

Grenadier-Regt. König Friedrich II. Füsilier Bataillon an den Magistrat in Allenstein.

Am 1. April d. J. kommt das Bataillon dorthin in Garnison und wird voraussichtlich bis zum 1. Oktober d. J. in den Wirtschaftsräumen, Trockenböden, Speisefälen u. s. w. der dortigen Kasernements untergebracht.

Von den beim Bataillon befindlichen verheiratheten Unteroffizieren werden, soweit es sich jetzt übersehen lässt, 2 Vicefeldwebel und 2 Sergeanten sich gegen Empfang des tarifmäßigen Servises von monatlich bezw. 7,50 Mk. und 4,80 Mk. selbst einmieten müssen.

In Anbetracht des geringen Servises, der Mittellosigkeit der Unteroffiziere, die durch die Zubuße zum Servis schwer geschädigt werden, und da dem Truppenteil Mittel zu Zuwendungen nicht zu Gebote stehen, würde der Magistrat das Bataillon durch Erwirkung eines Serviszuschusses für diese Unteroffiziere, möglichst in Höhe der Differenz zwischen Servis und Wohnungsmiete für eine Wohnung von 1 Stube u. Küche zu großem Dank verpflichten.

v. Wagenhoff.

1890 Februar 13. Allenstein.

Der Magistrat beschließt mit Rücksicht auf die unzureichenden Verhältnisse der betreffenden Militairpersonen durch die Uebersiedelung am 1. April c., jedem der beiden Vicefeldwebel und Sergeanten eine Servis-Differenz von 30 Mark für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober zu bewilligen. Die Genehmigung der Stadtverordneten ist zu beantragen.

Der Magistrat. gez. Belian. Hammer. Öster. Rackowski.

Die Genehmigung erfolgte am 28. Februar.

Nº 20.

1890 März 7. Allenstein.

Garnison-Kommando an den Wohlöblichen Magistrat hier.

Für das am 1. April d. J. hierher zu verlegende Füsilier-Bataillon des Grenadier-Regiments König Friedrich II war bis zum 1. 10. 90

Unterkommen in zeitweilig unbelegten fiskalischen Gelassen in Aussicht genommen worden. Die für die Ausstattung zu Räume hier fehlenden Utensilien treffen jedoch erst nach dem 1. April — die Zeit kann diesseits auch nicht annähernd bestimmt werden — ein, sodaß es erforderlich wird, das Bataillon bis zu diesem Zeitpunkt in Bürgerquartieren — ohne Verpflegung — unterzubringen.

Das Garnison-Kommando ersucht daher ganz ergebenst, die erforderlichen Quartiere — für etwa 28 Unteroffiziere 450 Mann — disponibel zu stellen und bemerkt dabei, daß das Grenadier-Regiment König Friedrich II. Anweisung erhalten hat, sich schleunigt behufs definitiver Angaben der nothwendigen Zahlen pp. und der anderweitigen Vereinbarungen mit Wohldemselben in Verbindung zu setzen.

Unterschrift

General-Major und Commandeur der 3. Infanterie-Brigade.

1890 März 14. Allenstein. — Bekanntmachung. (Entwurf.)

Zufolge höherer Anordnung sollen die Mannschaften des zum 1. April d. J. hier in Garnison tretenden Füsilier-Bataillons des Grenadier-Rgts. König Friedrich II. auf kurze Zeit noch in Bürgerquartieren untergebracht werden, weil die für die Ausstattung der fiskalischen Räume fehlenden Utensilien hiererst nach dem 1. April d. J. eintreffen.

Die Quartiere werden durch unsere Polizei-Beamten rechtzeitig vorher bestellt werden, und ersuchen wir die Herren Quartiergeber ebenso dringend wie ergebenst, schon jetzt auf die Einrichtung vorschriftsmäßiger Quartiere Bedacht zu nehmen, damit spätere Reklamationen vermieden werden, wobei wir ergebenst bemerken, daß unzureichende und nicht vorschriftsmäßige Quartiere werden zurückgewiesen und andere der Vorschrift entsprechende Quartiere unnachlässlich auf Kosten der Herren Quartiergeber diesseits werden beschafft werden.

Der Magistrat.

Was sind „vorschriftsmäßige“ Quartiere?

Das Quartier muß aus einem verschlagenen hellen und zugfreien Raum bestehen, für jeden Mann muß eine Lagerstätte, bestehend aus einem Strohsack, Laken und Deckbett oder warmer wollener Decke und einem Kopfpolster, und für mehrere zusammen muß ein geräumiger Tisch, mehrere Schemel und eine Waschschüssel, und für jeden Mann ein Handtuch vorhanden sein. Endlich muß der Raum an Größe der Anzahl der einquartierten Mannschaft entsprechen. Pro Mann c. 8 qm.

№ 21.

1890 März 17. Allenstein.

Grenadier-Regiment König Friedrich II. an den Wohlöblichen Magistrat hier.

Die Garnison-Verwaltung hat sich bereit erklärt, die volle Bettwäsche, wollene Decken und Handtücher zu liefern. Das Regiment ersucht daher ergebenst um gefällige möglichst umgehende Benachrichtigung, wie viel Portepee-Unteroffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften im Central-Hotel untergebracht werden können, um der Garnison-Verwaltung die Zahl der zu verabfolgenden Utensilien pp. mittheilen zu können.

1890 März 18. Allenstein.

Mit dem Bericht gehorsamst zurückgereicht, daß im Central-Hotel 2 Portepee-Unteroffiziere (darunter auch eventuell ein verheiratheter Feldwebel, für welchen 2 Zimmer und 1 Küche zur Disposition stehen), 12 Unteroffiziere und 120 Mannschaften untergebracht werden können.

Mischart, [?]
Ober-Commissar.

Öhlenschläger¹⁾ hat folgende Einquartierung gehabt:

10. Comp.: 2 Uff.	3 Gemeine vom	30. III.	— 2. IV. 1890
7 " 106 "		"	1. IV. — 2. IV. 1890
9. Comp.: 1 Viecef.	8 Uff.	102 Gemeine von	2. IV. — 15. IV. 1890.

1890 März 25. Allenstein.

Magistrat an das Kgl. Kommando des Grenadier-Rgts. König Friedrich II. hier. (Entwurf.)

... das Kgl. Kommando bitten wir nunmehr um gfl. schleunige Angabe ergebenst, ob die Unteroffiziere und Mannschaften des Füsilier-Bataillons am 1. April, dem Marschtag, hier mit oder ohne Verpflegung einzquartieren sind, damit wir mit dem Ausschreiben der Quartier-Billets vorgehen können.

Die 9. Compagnie kommt vom 1. April ab auf unbestimmte Zeit in ein Massenquartier in das Central-Hotel,

¹⁾ Der Besitzer des Central-Hotels.

die übrigen 3 Kompanien werden in der Liebstädter-, Richt-, Krumm-, Schanzenstraße, auf dem Marktplaße, der Oberstraße, Obervorstadt, Jägerstraße, Kirchhof-, Kronen-, Jacob-, Schul-, Wilhelmstraße und in den sich an diese Straßen anschließenden Nebenstraßen untergebracht werden.

1890 März 27. Allenstein.

Grenadier-Regiment König Friedrich II an den Magistrat hier.

Unter Bezugnahme auf das gefl. Schreiben vom 25. d. M. zur Mittheilung, daß 3 Vicefeldwebel, 29 Unteroffiziere und 414 Gemeine des Füsilier-Bataillons in Bürgerquartiere unterzubringen sind. Die Einquartirung vom 1. n. M. geschieht ohne Verpflegung.

Keßler.

Das wird am 31. März widerrufen (mit Verpflegung).

Nº 22.

Quartierliste. Aufgezählt sind 290 Quartiergeber, welche 5 Feldwebel bzw. Vicefeldwebel, 23 Unteroffiziere und 450 Gemeine aufzunehmen haben.

Beispiel für ein

Quartier-Billet.

Für zwei Gemeine ist Quartier vom 1. April cr. ab bis incl. 13. IV.=13 Tage von Wittwe Frankenstein in der Marktplatz-Straße Nr. 10 zu leisten.

Allenstein, den 28. März 1890.

Auszahlung des Servises gegen Rückgabe dieses Billets erfolgt nach vorheriger Bekanntmachung.

4. 75. Infanterie-Brigade (150. 151. Rgt.)

Abzug des 4. Regiments.

Nº 23.

1898 Juli 25. Allenstein. — Stadtverordneten-Versammlung.

In einer vertraulichen Besprechung wird die Feier des Abschiedes des Grenadier-Regiments König Friedrich II. (3. Ostpr.) Nr. 4 und die Empfangsfeierlichkeiten der neuen Regimenter von der Versammlung einstimmig beschlossen und zu den dazu erforderlichen Vorbesprechungen

eine aus Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten bestehende gemischte Commission, zu welcher die Herren

Roensch, Graß, Dr. Kamnißer und Mohr
ernannt werden, gewählt.

Der Commission wird das Recht der Selbstergänzung zugesprochen.

Roensch. Struwe. Schwensfeier. Graß. Liebe.

Der Magistrat beschließt aus seiner Mitte Bürgermeister Belian, Berg, Hammer und St. R. Orlowski in die Commission zu erwählen und baldigst eine gemeinschaftliche Sitzung mit den Kreisvertretern zur Vorberathung anzuberaumen.

Der Magistrat

Belian. Hammer. Streit. Orlowski. Hermenau.

Nº 24.

1898 August 2. Allenstein. — Gemischte Commission.

Da die Kreisverwaltung die Beteiligung an den Festlichkeiten mit Kreisfonds abgelehnt und nur die Hälfte der Ausschmückungskosten für die neu einziehenden Regimenter bis zum Betrage von 300 Mark bewilligt hat, beschließt die unterzeichnete Kommission für das abziehende Grenadier-Regiment König Friedrich II nur ein Andenken in Form eines Schellenbaums¹⁾ im Werthe von ca. 1200 Mark, welches in feierlicher Weise zu überreichen ist, vorzuschlagen, dagegen die Begrüßung der Infanterie-Regimenter Nr. 150 u. 151, sowie der neuen Infanterie-Brigade durch Ausschmückung der Einzugsstraßen und Veranstaltung eines Festdinners für die Offizier-Korps der letztbezeichneten Truppentheile zu beantragen.

Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung werden ersucht, folgende Beträge aus Ersparnissen pro 1897/98 zu bewilligen:

1. Zum Andenken für das Grenadier-Regiment	1200 Mark
2. Zur Ausschmückung, excl. Kreisbeitrag . . .	250 — 300 "
3. Zum Festessen für die Offiziere	800 — 1000 "
	Sa 2250 — 2500 Mark

Die gemischte Kommission.

Belian. Graß. Mohr. Orlowski.

¹⁾ Der Schellenbaum, auch Halbmond genannt, ist aus dem türkischen Heere in die deutschen Regimentsmusiken gekommen. An einem Stabe ist ein Halbmond befestigt, der mit Glöckchen behangen ist, und von dessen beiden Enden Roßschweife herabhängen. Darüber ist ein hoher Aufsatz mit Adler und Stern.

Der Magistrat tritt vorstehendem Vorschlage bei und beantragt bei der Stadtverordneten-Versammlung die Bewilligung des Kredits von 2500 Mark zu obigen Zwecken.

Der Magistrat.

Belian. Hammer. Streit. Orlowski. Hermenau.

Die Stadtverordneten lehnen aber den Betrag zum Festessen der Offiziere ab und bewilligen nur 1500 Mark.

Nº 25.

1898 August 8. Allenstein.

Depesche des 4. Regiments an Belian, Berlin: Regiment hat sich neuen Schellenbaum beschafft.

Nº 26.

1898 September 1. Allenstein. — Roensch an Belian.

Hochverehrter Herr Bürgermeister! Vielen Dank für Ihren freundlichen gestrigen Brief in Folge dessen ich mich sofort mit Herrn Hammer in Verbindung gesetzt habe. Wir sind übereingekommen, da Sie, Graß und Mohr verreist sind, vor Ihrer Rückkehr keinen Beschluß zu fassen. Auf Rhode's Anregung hat Kamnitzer sich bei einem Hauptmann und ich durch v. Sella bei dem Regiments-Adjutanten Koch unter der Hand nach etwaigen Wünschen erkundigt. Wie wir beide gehört haben, wünscht sich das Regiment einen Tafelaufsaß, da der neue Schellenbaum tatsächlich kurz vor unserem Beschluß ohne Wissen des Offizier-Corps vom Oberst bestellt war.¹⁾

Wir möchten Sie nun ergebenst bitten, Sich in Berlin in großen Juwelier- oder Kunstwaren-Geschäften Tafelaufsätze anzusehen und für das, was Ihnen gefällt, billigste Preise abzumachen (gleich mit Fracht und Verpackung).

Vielleicht können Sie auch Abbildungen mitbringen, so daß wir sofort nach Ihrer Rückkehr bestellen können. Wir hoffen auf diese Weise mit 400—500 M. wegzukommen.

Von hier ist nichts besonderes zu berichten, Wasserwerk und Kanalisation schreiten tüchtig vorwärts, alle Straßen sind aufgerissen und voller Lehm und Schmutz.¹⁾

¹⁾ Im Original nicht hervorgehoben.

Nº 27.

1898 September 19. Allenstein. — Bürgermeister Belian an die Kgl. Hofgoldschmiede Herren Sy & Wagner, Berlin.

Unter Bestätigung meiner gestrigen telegraphischen Bestellung der Tafel-Dekoration mit der Bekrönung der Germania für 550 M. zum 27. d. M. . . . erlaube ich mir die ergebene Anfrage, ob es nicht angängig wäre, daß die Germania nur vorläufig zur Uebergabe an das Regiment auf den Aufsatz gestellt und zu einem späteren Termin durch die Figur des Königs Friedrich II. gegen Rückgabe der Germania von Ihnen geliefert werden könnte, weil uns wesentlich daran liegt, dem Regemente das Geschenk mit der Figur des Königs, dessen Namen es trägt, zu dedicieren.

Wie ich bereits bemerkt habe, wünschen wir auf dem vorderen Schilde die Regiments-Chiffre mit dem Bande und der Jahreszahl 1626 darüber; auf dem hintern Schilde das Stadtwappen von Allenstein . . .

Als Widmung soll an der dazu bestimmten Stelle des Sockels gesetzt werden: „Zur Erinnerung an die Stadt Allenstein 1889—1898“.

1898 September 16. Berlin. — Firma Wagner an Bürgermeister Belian.

. . . Den von Euer Hochwohlgeboren vorgeschlagenen Umtausch bedauern wir jedoch nicht eingehen zu können, da wir ein Modell der Figur des Königs Friedrich II. nicht besitzen, indem solches bei uns noch nie gewünscht wurde und wahrscheinlich in absehbarer Zeit auch nicht verlangt werden dürfte.

Die Anfertigung eines besonderen Modells wird sich auf c. 200 Mark berechnen und wollen wir uns gegen Erstattung dieser Modellkosten gern bereit erklären, die Figur jederzeit kostenlos umzutauschen.

1898 September 21. Allenstein. — Magistrat an die Firma Sy & Wagner.

Mit Rücksicht darauf, daß Sie das Modell der Figur des Königs Friedrich II. noch weiter verwerthen können und daher auch ein wesentliches Interesse am Besitze derselben haben, sind wir überzeugt, daß Sie uns freundlichst entgegenkommen wenn wir Ihnen die Hälfte der Modellkosten mit 100 Mark erstatten. Ein größerer Betrag steht uns nicht zur Verfügung . . .

1898 September 23. Berlin. — Antwort der Firma.

. . . bedauern wir Ihnen mitteilen zu müssen, daß wir unter von Euer Hochwohlgeboren vorgeschlagenen Bedingung das Modell

Friedrichs des Großen leider nicht anfertigen können . . . hatten wir bereits . . . für das neue Modell nur die Kosten von 200 Mark in Ansatz gebracht, welche wir selbst an den Bildhauer zu zahlen haben.

Außerdem sei keine Aussicht vorhanden, das Modell anderwärts los zu werden. Schließlich wird doch die Germania für 550 Mark bestellt und geliefert.

Nº 28.

1898 September 25. Allenstein.

Die gemischte Kommission an den Stadtverordneten-Vorsteher Herrn Roensch hier.

Nach nochmaliger reiflicher Erwägung sind die Unterzeichneten zu dem Resultat gekommen, entgegen der Abstimmung in der gestrigen Stadtverordnetensitzung sich für den Kommissionsantrag, zur Begrüßung der anziehenden Truppen ein Festessen zu veranstalten, auszusprechen und bitten deshalb um sofortige Einberufung einer schleunigen Sitzung.

Für dieselbe stellen wir den Antrag,

der gemischten Kommission außer den bereits bewilligten 650 M. noch weitere 250 – 350 M. zur Veranstaltung eines Festdinners und ev. für Bewirthung der Unteroffiziere einen angemessenen Betrag aus den Ueberschüssen des Jahres 1897 zur Verfügung zu stellen.

Döhlert. G. Wagner. Schwensfeier. E. Gädeke. Naujack.
Kraemer. Hinz. Mohr.

Nº 29.

Zur Disposition gestellt sind:

a. für das Geschenk des Gren. Regts. 4 . . .	550	Mk.
b. " " Mittagessen der Offiziere . . .	1000	"
c. " " Abendessen der Unteroffiziere . . .	300	"
d. zur Ausschmückung	300	"
e. vom Kreise	300	"
f. Einnahmen beim Abendessen	104,80	"
	2554,80	Mk.

ab das Geschenk 550,00 "
zum Empfang: 2004,80 Mk.

Nº 30.

1898 Oktober 1. Allenstein.

1. Magistrat an die Redaktion der Allensteiner Zeitung
" " " " " des " Tageblatts
" " " " " " " " Volksblatts

Unter Bezugnahme auf die Ihnen übersandten Inserate theilen wir Ihnen ergebenst mit, daß die officielle Begrüßung der hier am 1. Oktober eingerückten Truppen durch die städtischen Behörden nach Vereinbarung mit den Herren Kommandanten am Sonnabend d. 8. d. M.¹⁾ 11 Uhr Vormittags erfolgen wird. Wir bitten Sie daher ergebenst, die Bewohner unserer Stadt durch eine entsprechende Mittheilung in Ihrem Blatt darum ersuchen zu wollen, daß sie die jetzigen Dekorationen an den Straßenfronten ihrer Häuser²⁾ bis zum 8. d. M. unverändert lassen.

2. Aufforderung. Nach Vereinbarung mit dem Kommandanten ist die Begrüßung der am 1. d. M. eingerückten Truppen am Sonnabend, d. 8. M. durch die städtischen Vertretungen vor der Rathhause. Die Innungen und Vereine, welche sich daran zu betheiligen wünschen, werden ersucht, diese unter Angabe der Mitgliederzahl bis Donnerstag d. 6. d. M. dem Magistrat mitzutheilen.

J. A. Belian,
Bürgermeister.

3. Zu Ehren des Officier-Korps der hier eingerückten 75. Infanterie-Brigade findet am Sonnabend den 8. d. M. 3 Uhr Nachmittags ein Festessen im Saale des Deutschen Hauses hieselbst statt. Gedeck ohne Wein 3 Mark. Anmeldungen etc.

Ferner findet an demselben Tage 7^{1/2} Uhr Abends ein Abendessen für das Unterofficier-Korps dieser Brigade im Funkschen Lokale statt. Gedeck mit Bier 2,50 M. Anmeldungen etc.

Der Empfangs-Ausschuß der städtischen Behörden.
J. A. Belian, Bürgermeister.

Nº 31.

Einladungen und Teilnehmerlisten.³⁾

1. Kommandeur der 75. Infanterie-Brigade, Generalmajor Laurin
2. " des Infanterie-Regts. Nr. 150, Oberst v. Stern
3. " " " " 151, Oberst v. Kaltenborn
4. " der 2. Kav.-Brig., Generalmajor Graf v. Schlippenbach
5. " des Dragoner-Rgts. König Albert von Sachsen
(Östpr.) Nr. 10: Oberstlieutenant von Horn

¹⁾ Die Truppen waren am 1. Oktober zu verschiedenen Stunden eingerückt.

²⁾ Zu Ehren des abgezogenen 4. Regiments.

³⁾ Hier angeführt zur Feststellung der damals in Allenstein befindlichen Truppenteile und der bekanntesten Persönlichkeiten in Allenstein vor 30 Jahren (1898).

6. Kommandeur der 2. Abth. des Westpr. Feld-Art.-Rgts. Major Wittge
 7. Bezirks-Kommandeur, Major Senger.

Stadträte: Beigeordneter Hammer

Stadtältester Simon

Stadträte: Rhode, Streit, Hermenau, Orlowski.

Sonstige Teilnehmer:

Gerber-, Riemer-, Sattler-, Seiler-Innung, (Obermeister Bleise, 8 Mann),
 Allensteiner Liedertafel (Arnold Engel) 30 Mann
 Fleischer-Innung: Obermeister Groß.

Stadtverordnete:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Bessau, Otto, Brauereibesitzer | 16. Ladendorff, Jul., Fabrikbesitzer |
| 2. Buchholz, Eugen, Redakteur | 17. Lion, Max, Schlossermeister |
| 3. Karl, Gustav, Schlossermeister | 18. Mohr, Hermann, Eisenbahnschr. |
| 4. Doehlert, Ed., Landgerichtssekr. | 19. Naujack, Otto, Fleischermeister |
| 5. Freisleben, Hugo, Kaufmann | 20. Raphaelsohn, Rudolf, Kaufmann |
| 6. Gauer, Bernhard, Fabrikbesitzer | 21. Rogalla, Franz, Kaufmann |
| 7. Graß, Franz, Rechtsanwalt | 22. Salzmann, Seelig, Kaufmann |
| 8. Hermanowski, Jos., Tischlermstr. | 23. Schabram, Anton, Besitzer, |
| 9. Hosman, Joachim, Maurermstr. | 24. Schwensfeier, Leopold, Direktor |
| 10. Hoosmann, Bruno, Steuerinsp. | 25. Siehr, Adalbert, Justizrat |
| 11. Hennig, Rob. Dampfbäckereibes. | 26. Simonson, Louis, Kaufmann |
| 12. Jagalski, Jos. Schuhmachermstr. | 27. Struwe, Otto, Kaufmann |
| 13. Dr. Kamnižer, Isaak, prakt. Arzt | 28. Wagner, Gustav, Fleischermeister |
| 14. Krämer, Johann, Kürschnermstr. | 29. Reinke, Emil, Brauereibesitzer |
| 15. Klewer, Erich, Kaufmann | 30. Roensch, Carl, Fabrikbesitzer |

Teilnehmerliste.

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Dr. Stoltenhoff | 8. Beneckendorff, Regierungsrat |
| 2. O. Dromtra | 9. Grundmann, Staatsanwalt |
| 3. Hooßmann, ¹⁾ Steuer-Inspektor | 10. Naujack, Rentier |
| 4. Raffelsberger, Direktor | 11. Emmel, Landgerichtspräsident |
| 5. A. Engel, Direktor | 12. Wolski, Rechtsanwalt |
| 6. Eymann, Reg.- u. Baurath | 13. Flenck, Erster Staatsanwalt |
| 7. Hartmann, Eisenbahn-Bau- und
Betr.-Insp. | 14. von der Brinken, Major |
| | 15. Dr. Luberg |

¹⁾ Eigenhändiger Namenszug, also ist die Schreibart oben unter Nr. 10 (Maschinenschrift!) falsch.

16. Belian, Bürgermeister
 17. Dr. Belian, Referendar
 18. Reitemeuer, Regierungs-Assessor
 19. J. Teschner, Erzpriester
 20. Dr. Holz, Oberlehrer
 21. Hassenstein, Superintendent
 22. A. Harich, Rentier
 23. W. E. Harich, Buchdruckereibes.
 24. Jakob, Forstassessor
 25. Dr. Kornalewski, prakt. Arzt
 26. Senger, Major z. D.
 27. Schirmacher, G., Bauinspektor
 28. Dr. Leuschner, Landger.-Direktor
 29. Dr. Sieroka, Gymnasialdirektor
 30. Menz, Oberförster
 31. Moser, Eisenbahn-Sekretär
 32. Schulz, Bankvorstand
 33. Hammer, Bürgermeister
 34. Orlowski, Dampfschneide-
 mühlenbesitzer
 35. Streit, Rentier
 36. Hermenau, Dampfschneide-
 mühlenbesitzer
 37. Roensch, Fabrikbesitzer
38. Graß, Rechtsanwalt
 39. Döhlert, Landger.-Sekr.
 40. Dr. Kamnitzer, prakt. Arzt
 41. Lion, Fabrikbesitzer
 42. Mohr, Eisenbahnsekretär
 43. F. Rogalla, Kaufmann
 44. Dr. Eberhardt, Kreisphysikus
 45. Luckhardt, Kreis-Bauinspektor
 46. Schwensfeier, Direktor
 47. Struve, Kaufmann
 48. Reinke, Brauereibesitzer
 49. Siehr, Justizrath
 50. Dr. Lullies, Kortau
 51. Dr. Loeschmann, Arzt
 52. Hassenstein, wiss. Hilfslehrer u.
 Sek.-Lt. d. R.
 53. Austen, Landgerichtsrath
 54. Neumann, Rechtsanwalt
 55. Steffen, Rechtsanwalt
 56. Krüger, Rechtsanwalt
 57. Büttner, Landgerichtsdirektor
 58. Wagner, Rentier
 59. Mendelsohn, Kaufmann

Zweite Liste.

1. Willecke, Postdirektor
 2. Le Blanc, Baurat
 3. Krüger, Postkassierer
 4. Lehmann, Apotheker
 5. Rehdanz, Eis. Bau-Betr.-Insp.
 6. Kressin, desgl.
 7. Krüger, Rechtsanwalt
 8. Förster, Amtsgerichtsrat
 9. Rauschning, Landrichter
 10. Hasse, Landgerichtsrath
 11. Kleemann, Geh. Reg.-Rat
 12. Schulz, Referendar
 13. von Reusch, Major d. R.
 14. von Heuduck, Rittmeister d. R.
15. Frh. v. Mirbach, Sek. Lt. d. R.
 16. Helveke, desgl.
 17. Koch, Rittmeister, Brig.-Adj.
 18. Wittge, Major (Artillerie)
 19. Rabenau, Hauptmann (Art.)
 20. Pezel, Pr. Lieutenant
 21. Sperl, Mühlenbesitzer
 22. Nerger, Verkehrsinspektor
 23. Kadgiehn, Rentmeister
 24. Preuß, Oberlandmesser
 25. Kunike, Kortau, Lieut. d. R.
 26. Wołwod, Restaurateur,
 Kaisergarten
 27. Dr. Krebs, Kortau.

Nº 32.

1905 Januar 14. Allenstein.

Intendantur des I. Armee-Korps an den Magistrat der Stadt Allenstein.

Das III. Bataillon des Rgts. 150 und des Rgts. 151.

Wie dem Magistrat bereits bekannt sein dürfte, soll in Allenstein am 1. Oktober 1905 das III. Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. 150 und am 1. Oktober 1906 das III. Bataillon des Infanterie-Rgts. 151 formiert werden.

Für jedes Bataillon werden voraussichtlich etwa 9 größere Wohnungen für verheiratete Offiziere pp. und mehrere kleinere Wohnungen für Unteroffiziere erforderlich.

Da äußerem Vernehmen nach Allenstein vom 1. Oktober d. J. ab auch noch der Sitz einer Regierung werden soll, ist es notwendig, der Wohnungsfrage näher zu treten.

Der Magistrat wird um gesällige Auskunft ersucht, ob nach Lage der Verhältnisse eine Wohnungsnot zu befürchten steht, beziehungsweise ob die geeigneten Schritte zur Erbauung der etwa noch erforderlich werdenden Wohnhäuser eingeleitet worden sind.

1905 Januar 21. Allenstein.

Antwort des Magistrats.

Nach amtlichen Feststellungen der hiesigen Polizeiverwaltung stehen zur Zeit nachstehende Wohnungen hieselbst unbewohnt und mietenfrei einschließlich 2 im Rohbau fertig gestellten Gebäuden:

37 große Wohnungen von 5 – 10 Zimmern und mehr
32 mittlere Wohnungen von 3 – 4 Zimmern
40 kleine Wohnungen von 1. u. 2 Zimmern
<hr/> zus. 109 Wohnungen.

Außerdem steht zur Zeit noch in der angrenzenden Schloßfreiheit eine Wohnung von 8 – 10 Zimmern nebst großem Garten frei, die bis 1. Juli pr. Herr General Menze bewohnt hat, ebenso wäre noch im Kurhaus Allenstein eine größere Wohnung zu vermieten.

Da ferner die Baulust am hiesigen Ort nach Bekanntwerbung der Vermehrung der Garnison und der Einrichtung der neuen Regierung sich ungemein regt, der Polizei auch bereits mehrere Bauprojekte für

größere Wohngebäude vorliegen, die alle unbedingt zum 1. Oktober beziehbar werden, so hegen wir nicht nur den geringsten Zweifel daran, daß sowol die Beamten der Regierung, als die Officiere und Unterofficiere des neuen Bataillons am 1. Oktober c. hier Unterkunft finden werden.

Der Magistrat.
gez. Belian.

1905 Juni 22. Allenstein.

Magistrat an die Kgl. Intendantur des I. Armeekorps zu Königsberg.

Zum Schreiben vom 14. Januar und unter Bezugnahme auf unsere Zuschrift vom 21. 1. 05 teilen wir ergebenst mit, daß wider Erwarten hier viele größere Wohnungen durch die interimistischen Büroräume für die Königliche Regierung, durch Abvermietung für Banken, sowie durch den Verkauf von Grundstücken u. dgl. in Anspruch genommen sind. In Folge dessen dürften zum 1. Oktober c. für das hier zu formierende 3. Bataillon des 1. Erml. Infstr. Rgts. Nr. 150 größere Wohnungen in nur sehr beschränktem Maße frei und daher die Hervorsetzung unverheirateter Officiere zu empfehlen sein.

Der Magistrat.
gez. Belian.

Nº 33.

1906 Oktober 1. Allenstein.

Magistrat an den Kommandeur des 2. Ermländischen Infanterie Regiments Nr. 151 Herrn Oberst Oldenburg Hochwohlgeboren Allenstein.

Da das neu zu formierende 3. Bataillon des Regiments nicht geschlossen in unsere Stadt einrückt und erst hier aus einzelnen eintreffenden Abteilungen gebildet wird, sind die städtischen Vertretungen leider nicht in der Lage das Bataillon formell und persönlich begrüßen zu können. Wir erlauben uns daher, diesen neuen Truppenkörper der Garnison Allenstein in unserer Stadt Namens der städtischen Körperschaften zu begrüßen und herzlich willkommen zu heißen.

Ew. Hochwohlgeboren bitten wir ergebenst, diese Begrüßung dem Herrn Kommandeur, dem Officier-Corps und den Mannschaften des 3. Bataillons Ihres Regiments gütigst übermitteln zu wollen.

Der Magistrat.

Belian. Zülfk. Simon. Streit. J. Hosmann. Bohn. Orlowski.

Nº 34.

1909 März 13. Allenstein.

Generalleutnant v. Westernhagen an den Ersten Bürgermeister Zülch.

Aus Anlaß des **Garnisonwechsels der Infanterie-Regimenter 151 und 146** wird in dem Casino des Infanterie-Regiments 150 am 29. d. M. 7 Uhr Abends ein Abschiedsessen für das erstere Regiment, am 31. d. M. 8 Uhr Abends ein Begrüßungs-Bierabend für leßtgenannten Truppenteil stattfinden.

Euer Hochwohlgeboren gestatte ich mir zur Teilnahme an diesen beiden Feiern ganz ergebenst aufzufordern mit der Bitte, von dieser Aufforderung auch dem zweiten Herrn Bürgermeister Kenntnis zu geben.

Anmeldungen werden, getrennt zu beiden Abenden, bis zum 21. d. M. an das Geschäftszimmer des Garnison-Kommandos erbeten.

Mit der vorzüglichsten Hochachtung habe ich die Ehre zu sein
Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenster
(Bitte Überrock) von Westernhagen.

1909 März 15. Allenstein. — Geheim.

1. Der Magistrat beschließt von einer besonderen Abschiedsfeier für das Regiment 151 und einer besonderen Begrüßungsfeier für das Regiment 146 abzusehen, dagegen zu den von dem Divisionskommando veranstalteten Feiern den Ersten Bürgermeister Zülch und Bürgermeister Arlart zu entsenden.

2. Als Ehrengeschenk für den abziehenden Truppenteil soll eine Standuhr im Werte von etwa 300 Mk. gestiftet werden.

Die Stadtverordnetenversammlung wird um Zustimmung und Bewilligung der erforderlichen Mittel ersucht.

Der Magistrat.

G. Zülch. Wolski. Simon. H. Lion. Rhode. Arlart.
Orłowski. Hosmann.

1909 März 19. Allenstein.

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Finanzkommission vom 17. März 1909.

Zu einem Ehrengeschenk für das am 1. April c. von hier scheidende Inf. Rgt. wird der Betrag von 300 Mk. bewilligt.

Roensch. Ehlert. Hoßmann. Barduhn.

1909 März 22. Allenstein. — Geheime Stadtverordnetensitzung.

Zu einem etc. (wie oben, nur steht hinter Inf. Rgt. noch „Nr. 150“, was natürlich ein Schreibfehler ist).

5. Das Generalkommando des XX. Armeekorps.

Nº 35.

1912 April 2. Königsberg.

Militär-Intendantur I. Armeekorps an Herrn Oberbürgermeister Zülch, Hochw. Allenstein. Geheim! Einschreiben! Eigenhändig und ganz vertraulich!

Euer Hochwohlgeboren teile ich auf Veranlassung des Königlichen Kriegsministeriums vertraulicherweise mit der Bitte um strikte Geheimhaltung ergebenst mit, daß Allenstein für einen aus Anlaß der beabsichtigten Heeresverstärkung neu zu bildenden Generalkommando-Stab vielleicht in Betracht kommen kann, wenn die örtlichen Wohnungsverhältnisse den Anforderungen genügen. Es wird daher gebeten, festzustellen, ob und wie das vorläufige Unterkunftsbedürfnis an Wohn- und Geschäftszimmern sichergestellt werden könnte. Für den Kommandierenden General kommt die Ermietung eines geeigneten Hauses mit 20—25 Zimmern und ausreichendem Zubehör, vor allen Dingen Stallung (8 Pferde) in Frage. An Geschäftszimmern für das Generalkommando würden 15—20, für die Intendantur etwa 30—40 Räume erforderlich sein.

Da ich dem Kriegsministerium bis zum Schluß dieser Woche über diese Angelegenheit Bericht erstattet haben muß, ersuche ich ergebenst, mir gefälligst umgehend mitteilen zu wollen, ob und in welchen Häusern bzw. Stockwerken solcher das Unterbringungsbedürfnis befriedigt werden könnte, sowie welche Preise ungefähr dafür in Betracht kommen.

Ich bemerke noch, daß irgendwelche Verhandlungen aus naheliegenden Gründen nur in völlig unverbindlicher Form geführt werden können.

1912 April 11. Allenstein.

Oberbürgermeister Zülch an den Herrn Militärintendanten des 1. Armeekorps Königsberg i. Pr. Geheim!¹⁾

¹⁾ Infolgedessen ist der ganze Entwurf von dem Oberbürgermeister Zülch eigenhändig geschrieben.

Es dürften folgende Unterkunftsräume in Betracht kommen:

1. das Haus des Stadtinspektors Ende, Kopernikusplatz¹⁾ 2, das 3. St. vermietet ist, und dessen Grundrisse dort vorliegen. Es enthält ein vollständig ausgebautes Erdgeschoß, zwei Stockwerke und ein Dachgeschoß, über dem sich noch der Dachboden befindet, mit 10, 11, 11 und 11 Räumen und hat Zentralheizung. Davon könnten die beiden Stockwerke als Wohnung, die beiden Geschosse als Geschäftszimmer des kommandierenden Generals benutzt werden. Da das Haus zwei verschiedene Eingänge hat, so ist die Verbindung von Wohn- und Geschäftszimmern in demselben Gebäude unbedenklich. Die erforderlichen Stallungen sind vorhanden. Stadtinspektor Ende ist außerdem bereit, an dem nach der Luisenstraße zu belegenen Flügel seines Hauses oder in der Nähe an einer Hauptstraße ein neues Gebäude mit 40 Räumen und Zentralheizung zu errichten, in dem die Intendantur untergebracht werden könnte.

Die Mieter des Endesch'schen Hauses sind bereit, den Vermieter von der Einhaltung der geschlossenen Mietverträge zu entbinden, wenn ihnen der ganze entstehende Schaden ersetzt wird, d. h. die Kosten erstattet werden, die durch Ausführung des Umzugs, die Einrichtung der neuen Wohnung und möglicherweise auch die Zahlung eines höheren Mietpreises für die Dauer des noch geltenden Vertrages entstehen werden; wie hoch sich dieser Schaden, der von der Heeresverwaltung zu tragen wäre, belaufen wird, kann noch nicht angegeben werden. Die Stellung der Mieter im bürgerlichen Leben bürgt m. E. dafür, daß sie keine unberechtigten Forderungen stellen werden; andererseits wird man von ihnen nicht erwarten können, daß sie irgend welche Opfer bringen. Der Betrag von 5000 Mark, höchstens 6000 Mark, dürfte nach meiner Schätzung in jedem Falle ausreichen. Sollten in dem Hause Kopernikusplatz 2 bauliche Änderungen erforderlich werden, so würde die Kosten die Heeresverwaltung zu tragen haben, die sich auch verpflichten müßte, die Mieträume nach Schluss des Mietvertrages in den baulichen Zustand zu versetzen, in dem sie übergeben worden sind, oder die Kosten zu erstatten. Wünsche über Einrichtung des Neubaus können berücksichtigt werden, soweit sie der späteren Verwendung des Hauses als Mietshaus nicht entgegenstehen; sollte dieses der Fall sein, so müßte diese Kosten die Heeresverwaltung tragen, die auch die Verpflichtung zu übernehmen haben würde, das Gebäude am Schlusse der Mietzeit

¹⁾ Die richtige Schreibung „Coppernikus“ war damals noch nicht durchgedrungen.

in dem Zustande zurückzugeben, in dem es als Miethaus geplant worden ist und nötigenfalls die Kosten der baulichen Instandsetzung zu tragen. Die bauliche Unterhaltung der Mieträume während der Dauer des Mietvertrages würde der Heeresverwaltung obliegen. Bei einer Mietsdauer von fünf Jahren würde der Mietspreis betragen:

für das Grundstück Kopernikusplatz 2: Elftausend Mark für das Jahr; die Erhöhung des ursprünglich geforderten Mietpreises von 10000 Mark ist darauf zurückzuführen, daß dem Stadtinspektor Ende von seinen Mietern im Hinblick auf die zu erwartende allgemeine Steigerung der Mietpreise eine Erhöhung der vereinbarten Mietpreise um insgesamt 1000 Mark freiwillig angeboten worden ist. Es erscheint nicht unbillig, dem Stadtinspektor Ende diese Erhöhung seiner Einnahmen aus dem Grundstücke, die ihm in jedem Falle zufließen wird, zu bewilligen, für den Neubau etwa 10000 Mark. Zwei Grundrisszeichnungen des geplanten Neubaus werden beigefügt.

2. Die Gebäude des Hausbesitzers **Robert Mrzyk**, Kopernikusplatz 3 und 4 und Luisenstraße 15. Mrzyk will seine Grundstücke nur dann an die Heeresverwaltung vermieten, wenn sowohl die Wohnung des kommandierenden Generals mit den erforderlichen Dienstzimmern, als auch die Räume der Intendantur dort untergebracht werden, und hat es ausdrücklich abgelehnt, einen Teil der erforderlichen Räume, z. B. die für die Intendantur zu stellen.

Auf den Grundstücken befinden sich nach den Angaben Mrzyks folgende Räume:

Kopernikusplatz 3 und 4: 72 Zimmer mit Stallungen für 10 Pferde.
Luisenstraße 15: 14 Zimmer mit Stallungen für 2 Pferde.

Gefordert wird als Mietpreis bei einer fünfjährigen Mietsdauer für das Jahr:

für das Grundstück Luisenstraße 15 dreitausend Mark,
für das Grundstück Kopernikusplatz 3 und 4
einundzwanzigtausend Mark.

Etwa erforderliche Umbauten bei Beginn des Vertrages hätte die Heeresverwaltung zu tragen, der auch die bauliche Unterhaltung während der Mietsdauer obliegen würde und die sich zu verpflichten hätte, die Mieträume am Schlusse der Mietszeit in den Zustand zu versetzen, in dem sie übergeben worden sind. Grundrisse der Gebäude, die bis zum 30. Juni 1911 von der Königlichen Regierung als Geschäftsräume benutzt worden sind, sind nicht vorhanden.

3. Die Räume des **Hotels Reichshof**, des jetzigen Zentralhotels,
Bahnhofstraße 87.

Dies Grundstück hat etwa 60 Zimmer, die zur Not für das Gesamtbedürfnis ausreichen würden, falls Nebenräume eingerichtet und hinzugenommen würden. Die erforderlichen Stallungen sind vorhanden. Notwendige Umbauten müßte die Heeresverwaltung vornehmen, die die bauliche Unterhaltung zu übernehmen hätte und sich verpflichten müßte, nach Schluß der Mietzeit, die Räume in den alten Zustand zu versetzen, oder die Kosten dafür zu tragen. Zentralheizung ist in dem Teile des Gebäudes bis zur Durchfahrt vorhanden. — Während der Dauer des Mietvertrages würde der Betrieb des Gasthofs und der Wirtschaft selbstverständlich eingestellt werden. Gefordert wird ein jährlicher Mietpreis von zwanzigtausend Mark bei fünfjähriger Vertragsdauer. — Vor dem Hause befindet sich ein kleiner Vorgarten.

Die Eigentümer sind auch bereit, einen Teil der Räume zu vermieten. In diesem Falle würde im Erdgeschoß der Läden und die Gästezimmer mit Saal im ersten Stocke die Wohnung des Ökonomen und im Stallgebäude die in den Grundriszeichnungen durchstrichenen Räume nicht mit vermietet und die Wirtschaft weiter betrieben werden. Es könnte dann die Intendantur dort untergebracht werden, da es nicht angebracht sein dürfte, daß sich die Wohnung des Generals auf einem Grundstücke befindet, auf dem eine Gastwirtschaft betrieben wird. Der Mietpreis beträgt in diesem Falle zwölftausend Mark, die übrigen Bedingungen bleiben dieselben. Grundriszeichnungen sind beigefügt.

4. Bauunternehmer sind bereit, die erforderlichen Räume durch einen Neubau zu schaffen. Für die Lage des Grundstücks würden Wünsche der Heeresverwaltung nach Möglichkeit berücksichtigt werden; ein Unternehmer errietet sich zum Bau in der Nähe der neuen Regierung. Die Bedingungen würden im Allgemeinen dieselben sein, wie sie von den übrigen Vermietern gestellt sind. Der Mietpreis würde wohl auch zwanzigtausend Mark betragen und jedenfalls nicht erheblich darüber hinausgehen.

Nach meiner Meinung würde als Wohnung des Generals das Haus des Stadtinspektors Ende zunächst in Betracht zu ziehen sein, da das Bewohnen eines Neubaues, der mit großer Schnelligkeit hergestellt werden müßte, mancherlei Unbequemlichkeiten mit sich bringt. Das Haus ist gut eingerichtet und in gutem baulichem Zustande. Die Möglichkeit, daß die erforderlichen Geschäftsräume

in dem Hause, in dem sich die Wohnung befindet, untergebracht werden können, ist m. E. ein Vorzug, zumal da zwei Eingänge und zwei Treppenhäuser in dem Hause vorhanden sind, von denen die einen für die Wohnung, die anderen für die Geschäftsräume benutzt werden könnten.

Die Lage der Mrznykschen Häuser ist wenigstens ebenso gut wie die des Hauses des Stadtinspektors Ende, doch sind die Räume dort nach meiner Meinung für die Wohnung des Generals nicht so geeignet wie die Endeschen, wenn sie auch für das Bedürfnis der Zahl nach vollständig ausreichen.

Die Räume des Reichshofs kommen als Wohnung des Generals erst in letzter Linie in Betracht; es ist aber zuzugeben, daß sich dort durch Umbauten eine angemessene Wohnung herstellen ließe.

Bei einem Neubau ließen sich alle Wünsche für die Einrichtung berücksichtigen. Da aber die Auffstellung des Planes für eine solche Wohnung, die doch so eingerichtet werden müßte, daß sie später als Mietwohnung ganz oder geteilt benutzt werden könnte, erhebliche Zeit in Anspruch nehmen würde, so erscheint es fraglich, ob es möglich sein würde, einen solchen Bau bis zum 1. Oktober in vollständig beziehbarem Zustande herzustellen.

Entscheidet man sich für das Haus der Stadtinspektors Ende als Wohnung des Generals, so wären noch die Räume für die Intendantur zu beschaffen. Dafür allein kommen nach der Erklärung des Hausbesitzers Mrznyk dessen Räume nicht in Betracht; vielleicht ändert jedoch Mrznyk seinen Standpunkt, wenn er sieht, daß seine Erklärung nicht die von ihm erhofften Wirkung hat. Einstweilen wird man mit dieser Erklärung aber rechnen und davon absehen müssen, die Räume bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Am zweckmäßigsten würde es sein, die Intendantur in dem von dem Stadtinspektor Ende angebotenen Neubau unterzubringen, der in allernächster oder weiterer Nähe des Hauses Kopernikusplatz 2 errichtet werden kann. Da die Ausarbeitung dieses Planes keine Zeit beansprucht, und es sich um einen ganz einfachen Bau handelt, so unterliegt es m. E. keinem Zweifel, daß er bis zum 1. Oktober vollständig fertiggestellt werden kann. Auch sprechen die Nachteile eines Neubaus bei Geschäftsräumen nicht so mit wie bei einer Wohnung.

Sollte die Unterbringung der Intendantur in einem Neubau untulich erscheinen, so kämen die Räume des Reichshofes dafür in Betracht, die als Geschäftsräume zweifellos brauchbar sind.

Unter allen Umständen dürfte eine eingehende Entscheidung erforderlich sein, sowohl wenn die Endesche Wohnung gewählt, als auch wenn ein Neubau erforderlich sein sollte. Die Endeschen Mieter haben sich auch auf dringendes Verlangen bereitfinden lassen, ihr Anerbieten, von den bestehenden Mietverträgen zurückzutreten, bis zum 20. April einschließlich zu verlängern. Es ist begreiflich, daß sie den Wunsch hegen, daß eine Entscheidung möglichst bald herbeigeführt wird, weil sie sonst Gefahr laufen, daß sie mit einer weniger geeigneten Wohnung vorlieb nehmen müssen oder gar mit Beschaffung einer Wohnung Schwierigkeiten haben, da die Nachfrage danach z. Zt. groß ist. Ich bitte deshalb darauf hinzuwirken, daß die Entscheidung möglichst bald, spätestens bis zu dem angegebenen Zeitpunkte getroffen wird, und mir zugleich die Zahl und die Stellung der Beamten mitzuteilen, die hierher versetzt werden würden, falls Allenstein für den zu bildenden Generalkommandostab endgültig in Betracht kommen sollte. Die Stadt Allenstein hat ein Interesse daran, daß die hierher versetzten Beamten ein möglichst angenehmes Unterkommen finden. Zu jeder Mitwirkung bin ich selbstverständlich auch fernerhin bereit.

1912 April 13. Allenstein.

Der Oberbürgermeister an den Herrn Militärintendanten 1. Armee-korps in Königsberg. Geheim.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 11. April teile ich ergebenst mit, daß als Unterkunftsräume für die Unterbringung der Intendantur noch folgender Neubau in Betracht kommt, der der Allensteiner Terrainsgesellschaft gehört und Ecke Kopernikus- und Bismarckstraße liegt. Die Bismarckstraße ist bis zum Neubau vollständig ausgebaut, während die Kopernikusstraße nur vor dem Gebäude ausgebaut ist. Es handelt sich um 24 Räume, die in drei Stockwerken an dem Flügel in der Kopernikusstraße liegen und um 20 Räume, die in 4 Stockwerken an dem Flügel in der Bismarckstraße untergebracht sind

Das Gebäude ist im Rohbau im Herbst 1911 fertig gestellt und wird am 1. Juli bezogen werden können. Der Unternehmer ist bereit,

die erforderlichen Umbauten auf seine Kosten auszuführen. Das Grundstück ist nach Ablauf des Mietvertrages in dem Zustande zurückzugeben, in dem es übergeben worden ist. Die Vertragsdauer soll 5 Jahre betragen. Als Mietpreis werden etwa 9000 Mark gefordert. Verhandlungen über die Durchlegung der Kopernikusstraße nach der Schillerstraße zu sind eingeleitet . . .

Der Oberbürgermeister.

G. Zülch.

Nº 35.

1912 April 13. Königsberg.

Der Militär-Intendant 1. Armeekorps an Herrn Oberbürgermeister Zülch Hochwohlgeboren Allenstein. Geheim! Vertraulich und eigenhändig!

Für Ihre Angaben und Vorschläge danke ich bestens. Zu meinem Bedauern bin ich aber nicht in der Lage, bezüglich des Ende'schen Hauses die gewünschte umgehende Entscheidung zu treffen oder herbeizuführen. Auch bis zum 20. April ist es nach Lage der Sache ganz ausgeschlossen, die Mieter endgültig zu bescheiden.

Euer Hochwohlgeboren werden daher gebeten, Ihren ganzen Einfluss dahin auszuüben, daß die Mieter sich mit einer längeren Frist, womöglich bis zum 15. Mai einverstanden erklären.

Meines Erachtens dürften die Mieter hierdurch in keiner Weise geschädigt werden, denn für den Fall der endgültigen **Bestätigung Allensteins als Sitz des Generalkommandos** würden sie die Ersten sein, die hiervon Nachricht erhalten, so daß sie auch in der Lage sind, die Konsequenzen für sich am frühesten zu ziehen.

Einer möglichst umgehenden Mitteilung über das Ergebnis sehe ich ergebenst entgegen, da dem Kriegsministerium Bericht hierüber bis zum 18. d. M. zu erstatten ist.

Unterschrift.

Geheimer Kriegsrat.

1912 April 19. Allenstein.

Der Oberbürgermeister an den Herrn Militär-Intendanten des 1. Armeekorps in Königsberg i. Pr.

Auf das gefällige Schreiben vom 13. April 1912 erwidere ich ergebenst, daß die Mieter des Ende'schen Hauses voraussichtlich in der Lage sein werden, auch nach dem 20. April 1912 ihre Wohnungen der Heeresverwaltung zum 1. Juli zur Verfügung zu stellen. Doch vermögen

sie irgend eine bindende Erklärung hierüber nicht abzugeben. Es ist nämlich festzustellen, daß schon jetzt eine allgemeine Steigerung der Mietpreise eintritt, und daß alle besseren und größeren Wohnungen einer gesteigerten Nachfrage unterliegen. Bei dieser Sachlage erscheint uns der Wunsch der Mieter des Ende'schen Hauses erklärlich, sich möglichst bald eine geeignete Wohnung zu sichern. Die Aussicht, zuerst von der Heeresverwaltung eine Nachricht über die endgültige Einrichtung des Generalkommandos zu erhalten, wird eine Sicherung der Mieter des Ende'schen Hauses kaum bedeuten, da hier, obwohl eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen ist, allgemein mit der Tatsache der Einrichtung des Armeekorps gerechnet wird, und infolge dessen die besseren Wohnungen binnen kurzem vergriffen sein werden. Eine bindende Erklärung abzugeben, lehnen die Ende'schen Mieter ab.

Der Oberbürgermeister.

G. Zülch.

Nº 36.

1912 Mai 5. Allenstein.

Oberlandmesser Preuß an Oberbürgermeister Zülch.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Unter Bezugnahme auf zwei stattgefundene Unterredungen betreffend die Vermietung von 45 – 47 Büroräumen und den Verkauf des an das städtische Areal anstoßenden Mittelblocks der Terraingesellschaft an den Militärfiskus erlaube ich mir als Geschäftsführer der Terraingesellschaft Folgendes mitzuteilen bzw. anzubieten.

Der Vertreter des Danziger Bankhauses Gebrüder Berghold verlangte in einem der letzten Schreiben von mir 2%, wenn ich den Mittelblock für 10 M. pro qm an ihn bzw. einem von ihm zu bestimmenden Dritten verkaufe. Durch diese Vermittelungsgebühr und durch die unbestimmte Fassung der von ihm aufgesetzten Offerte mißtrauisch gemacht, verlangte ich gestern eine mich mehr schützende Abänderung der Offerte und teilte auch mit, daß ich den Preis von 10 Mark nicht erhöhen werde.

Wenn der Magistrat die Vermittelung sowohl bezüglich der 47 Mieträume in dem Anfang Juli fertig werdenden Neubau zum Mindestmietpreis von 8800 Mark mit Erfolg übernimmt und ebenso den Verkauf des Mittelblocks von 3518 qm Größe zu 10 Mark pro qm (diese Fläche hat bereits eine eigene Kataster- und Grundbuchbezeichnung und ist schulden- und lastenfrei), so bin ich bereit dafür Folgendes anzubieten.

1. 2 Prozent des Betrages von 35180 Mark der Stadt zu dem Flugzeuggeschenk¹⁾ zu überweisen.

2. Die Vermessungs-, Vermarkungs- und Katastrierungsarbeiten der im Stadtareal am Moltkeplatz befindlichen Blockflächen mit Auschluß der baren Auslagen kostenfrei zu machen, bezw. die für neue Arbeit zu liquidierenden Kosten ebenfalls zu dem Flugzeuggeschenk zu überweisen.

Bis jetzt habe ich diese 47 Räume in dem Neubau Ecke Kopernikusstraße nicht vermietet, in der Hoffnung sie an den Militärfiskus zu vermieten. Wenn nicht in kürzester Zeit Entscheidung darüber getroffen wird, laufe ich Gefahr, für den Fall, daß der Militärfiskus die Räume nicht mietet, dieselben am 1. Oktober leer zu behalten.

Wenn der Militärfiskus sie mietet, bin ich bereit, sie für die Zeit von der Fertigstellung (spätestens 1. August) bis 1. Oktober kostenfrei herzugeben, falls Fiskus sie früher braucht.

Damit ich bezüglich der Vermietung der Räume nicht länger hingehalten werde, bitte ich ganz ergebenst, mir baldigst Mitteilung zu kommen zu lassen.

Den noch nicht an die Stadt aufgelassenen Teil der Bismarckstraße zwischen Roon- und Kopernikusstraße bin ich bereit auf Verlangen der Stadt sogleich aufzulassen, wenn Militärfiskus den vorgenannten Mittelblock kauft.

V.

Dem Antragsteller ist mündlich eröffnet worden, daß es abgelehnt werden müsse, im Interesse der Bürger tätig zu werden im Hinblick auf eine Entschädigung, die an Dritte in Aussicht gestellt werde. Jede Tätigkeit für Bürger der Stadt werde geleistet ohne Rücksicht auf irgendwelche Gegenleistung.

Allenstein 15 Mai 1912.

Nº 37.

1912 Mai 15. Königsberg i. Pr.

Königliche Intendantur des 1. Armeekorps. Vertraulich!

Im Anschluß an die vertrauliche Unterredung mit dem unterzeichneten Intendanten wird ergebenst mitgeteilt, daß das Kriegsministerium unterm 9. d. M. sich dahin geäußert hat, daß es zur Zeit noch nicht mit Sicherheit feststeht, ob Allenstein tatsächlich Sitz des neuen Armeekorps werden wird.

¹⁾ Vgl. Band II, Teil 2, Seite 191.

Es bleibt daher nur übrig, an den augenblicklichen, für die Unterbringung des kommandirenden Generals und der Behörden getroffenen Maßnahmen festzuhalten, um nicht durch neu hinzutretende Schwierigkeiten Allenstein der Aussicht auf Bevorzugung in gedachter Richtung zu beraubten. Eine Einwirkung seitens Euer Hochwohlgeboren in diesem Sinne wäre daher sehr wünschenswert und dankbar zu begrüßen.

Vom Oberlandmesser Preuß ist gestern hier eine notariell becheinigte Anstellung des 3510 qm großen, zwischen Kopernikus-, Bismarck- und Roonstraße gelegenen Bauplatzes zu 10 Mark für ein qm — gültig bis 15. 8. 12 — lautend auf den Reichsmilitärfiskus, eingegangen.

D. E. hat Preuß die Anstellung deshalb direkt hierher statt an unsern Vertrauensmann gerichtet, um erstens dahinter zu kommen, ob der Bauplatz tatsächlich für die Militärverwaltung bestimmt ist und zweitens scheint er durch diese Maßnahme die Zahlung der unserem Vertrauensmann zugesagten Vermittlungsgebühr umgehen zu wollen.

Da die Intendantur der Ansicht ist, daß die Gebühr die nach Angabe des Vertrauensmanns 1 v. H. — nicht wie Euer Hochwohlgeboren mitgeteilt, 2 v. H. — beträgt, als nur bescheidene, dem kaufmännischen Brauch entsprechende Entlohnung für Zeitverlust und Kosten, mannigfacher Art zu betrachten ist, so wäre es der Intendantur sehr lieb, wenn Euer Hochwohlgeboren Preuß zur Innehaltung seiner diesbezüglichen Abmachungen veranlassen könnten.

1912 Mai 17. Allenstein.

Oberbürgermeister Zülch an die Königliche Intendantur des I. Armeekorps, Königsberg.

Wie ich bei den mündlichen Besprechungen wiederholt erklärt habe, wird die Stadt Allenstein alles tun, was in ihren Kräften steht, um der Heeresverwaltung bei der etwaigen Unterbringung des Generalkommandos behilflich zu sein und um etwaige Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen. Ich bitte nun mir mitzuteilen, in welcher Weise meine Einwirkung gedacht und möglich ist; selbstverständlich werde ich der Heeresverwaltung bei ihren Maßnahmen behilflich sein, soweit es irgend möglich ist.

Nach meiner Rückkehr habe ich den Oberlandmesser Preuß sofort kommen lassen, und es ist mir auch gelungen, ihn dazu zu bewegen, sein Angebot über den Verkauf seines zwischen Roon-, Kopernikus- und Bismarckstraße belegenen Geländes in bindender Form, d. h. zu notarieller

Niederschrift zu erklären. Seine Frage, ob er nicht sein Angebot der Intendantur unmittelbar machen könne, habe ich um so weniger Bedenken getragen zu bejahen, als Preuß mir bei dieser Besprechung Einzelheiten mitteilte, die er nach meiner Ansicht nur auf dem Wege der Mitteilung erfahren, nicht aber der Schlussfolgerung erlangt haben konnte. Daß es Preuß darum zu tun wäre, um die Zahlung der Vermittlungsgebühr herumzukommen, habe ich keinen Anlaß anzunehmen. Ich werde aber mit ihm verhandeln, daß er sich zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

D. M.

§. 3.

1912 Mai 18. Allenstein.

Oberbürgermeister Zülch an die Königliche Intendantur des I. Armeekorps in Königsberg i. Pr.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 17. Mai 1912 teile ich ergebenst mit, daß der Oberlandmesser a. D. Preuß mir ein Schreiben des Bankgeschäfts Gebrüder Berghold vom 1. Mai 1912 vorgelegt hat, in dem es heißt: „Wenn Ihnen eine Provisionszahlung zu viel ist, verzichte ich gern auf dieselbe, muß mir aber derartige Äußerungen verbitten, da ich mich durch Provisionszahlungen nicht in meinen Äußerungen beeinflussen lasse“, und in einem Schreiben vom 6. Mai 1912 heißt es: „Wären Sie in einen Großbetrieb eingeweiht, so würde es Ihnen wohl auch plausibler erscheinen, daß man gegebenen Falles einmal Geschäfte macht, bei denen man nicht nur nichts verdient, sondern noch Geld zulegt, wenn es sich um das Zustandekommen größerer Aufgaben handelt.“

Preuß konnte hiernach annehmen und hat es auch tatsächlich angenommen, daß der Inhaber des Bankhauses Berghold schließlich keine Vermittlungsgebühr mehr beanspruchte.

Obwohl bei den Verhandlungen zwischen Preuß und Berghold von einer Vermittlungsgebühr von zwei Vomhundert zunächst nur für den Fall gesprochen worden ist, daß nicht nur der Verkauf des Grundstücks, sondern insbesondere auch die Vermietung des Neubaus vermittelt würde, ein Fall, der nach den Angaben Bergholds nicht mehr in Frage kommt, hat sich Preuß auf meine Einwirkung hin doch noch bereit finden lassen, dem Inhaber des Bankhauses Berghold eine Vermittlungsgebühr von eins Vomhundert zu zahlen für den Fall, daß allein der Verkauf des Grundstücks noch zustande kommt.

Bei den Weiterungen, die die Verhandlungen mit Preußen mit sich gebracht haben, erscheint es mir fraglich, ob es zweckmäßig ist, mit den hiesigen Hausbesitzern und Grundstückseigentümern noch durch eine dritte Person verhandeln zu lassen; erschwert werden jedenfalls meine Verhandlungen, da mir wiederholt entgegengehalten worden ist, daß von dieser dritten Person andere Erklärungen abgegeben worden seien, als ich abzugeben in der Lage war.

Nº 38.

1912 Mai 17. Königsberg.

Königliche Intendantur I. Armeekorps an Herrn Oberbürgermeister Zülch Allenstein. — Vertraulich!

Das Kriegsministerium hat durch gestern hier eingegangene Verfügung vom 15. d. Mts. sein Einverständnis zur Ermietung des Ende'schen Grundstücks als Dienstwohnung für den kommandierenden General auf 5 Jahre für 11 000 M. jährlich einschließlich Zentralheizung, erteilt unter der Bedingung, daß Allenstein demnächst tatsächlich als Sitz des Generalkommandos für das neu zu bildende XX. Armeekorps bestimmt wird.

Unter derselben Voraussetzung darf die Sicherstellung der Geschäftsräume erfolgen, doch hält das Kriegsministerium es für erforderlich, daß der kommandierende General das Haus möglichst allein bewohnt und nicht noch mit einem Mieter teilt. Das Erdgeschoß müßte daher, wenn irgend angängig freigemacht und für die Geschäftsräume des Generalkommandos ausgenutzt werden.

Im übrigen fordert das Kriegsministerium möglichste Herabsetzung der Miet- und sonstigen Kosten sowie pünktliche Fertigstellung der Räume, soweit sie Umbauten oder Instandsetzungen erfordern. Danach soll auch versucht werden, die Ende'schen Mieter zum Verzicht oder doch zu erheblicher Ermäßigung ihrer Forderungen für die vorzeitige Räumung ihrer Wohnungen zu bewegen.

Euer Hochwohlgeboren bittet daher die Intendantur, vorstehenden Wünschen des Kriegsministeriums gemäß durch Vermittelung des Herrn Ende anzustreben, daß das ganze Haus einschl. Parterregeschoß so früh als möglich — etwa 1. Juli — geräumt wird, sämtliche Beteiligten die Höhe ihrer Forderungen, soweit sie nicht überhaupt darauf verzichten, jetzt gleich angeben.

1912 Mai 28. Allenstein. — V.¹⁾

Der Intendantur ist durch Fernsprecher von den Forderungen der einzelnen Mieter Mitteilung gemacht, und es ist um Übersendung eines Vertreters ersucht worden. Der Vertreter Intendanturrat Schmitz hat in Gemeinschaft mit dem Unterzeichneten mit den Mietern O. Reg. Rat Brandis, Assessor Mulack und Fräulein Harich verhandelt²⁾

Der Unterzeichnete hat erklärt, daß die Stadt Allenstein auf jeden Fall eine geeignete Wohnung für den komm. General schaffen werde.

V.

G. Zülch.

Der Magistrat hat persönliche Vorstellung in Berlin beschlossen.

1912 Mai 28. Königsberg.

Königliche Intendantur an den Magistrat Allenstein.

Die am 25. d. M. von einem diesseits entsandten Mitgliede gemeinsam mit dem Herrn Oberbürgermeister geführten Verhandlungen betr. Abfindung der Mieter des Ende'schen Hauses für vorzeitigen Auszug zu Gunsten des Generalkommandos lassen befürchten, daß die von den Mietern verlangten Abfindungsbeträge seitens des Königlichen Kriegsministeriums nicht in ganzer Höhe werden bewilligt werden können. Mit Beziehung auf die von Herrn Oberbürgermeister mündlich abgegebene Erklärung, daß die Stadt das Haus dem künftigen Generalkommando unter allen Umständen verschaffen werde, darf um eine bindende Erklärung dahin ersucht werden, daß die Stadt bereit ist, im Notfalle den etwaigen Unterschied zwischen den Forderungen der Mieter und den vom Kriegsministerium zuzugestehenden Vergütungsbeträgen einzutreten. Daß die Heeresverwaltung hierbei jedes mögliche Entgegenkommen betätigen wird, dessen wolle der Magistrat sich versichert halten.

Unterschrift.

1912 Mai 30. Allenstein.

Magistrat an die Intendantur des I. Armeekorps Königsberg i. Pr.

Auf das gefällige Schreiben vom 28. Mai und im Anschluß an die heutige Fernsprechmitteilung des Unterzeichneten teilen wir ergebenst mit, daß der Unterzeichnete mit dem Dezerrenten des Kriegsministeriums

¹⁾ Vermerk.

²⁾ Sie verlangten 2500 (statt 3000), 3000 und 2900 Mark. (Die letzten beiden unvermindert).

in der Angelegenheit Rücksprache genommen und den Bescheid erhalten hat, daß die Entschädigungsansprüche in der geltend gemachten Höhe von dem Kriegsministerium nicht werden anerkannt werden und daß, falls die Verhandlungen über Herabsetzung dieser Ansprüche auf ein angemessenes Maß (4—5000 Mark) nicht zum Ziele führen sollten, die Ermietung einer anderen Wohnung in Aussicht genommen werden soll, wobei davon ausgegangen wird, daß die Wohnung des Oberregierungsrats Brandis nicht mitgemietet und dem General v. Ezel keine Entschädigung gezahlt zu werden braucht, da ihm zum 1. Oktober noch rechtzeitig gekündigt werden konnte.

Die Stadtgemeinde Allenstein kann solange die Verhandlungen der Intendantur mit den Mietern noch nicht abgeschlossen und ihr mitgeteilt worden sind, nicht ihrerseits in die Verhandlungen eintreten, was nötig sein würde, wenn sie die gewünschte bindende Erklärung abgeben sollte; nach dem mündlichen Bescheide des Kriegsministeriums wird es auf das Eintreten der Stadtgemeinde nicht ankommen. Einstweilen ist der Stadtinspektor Ende beauftragt worden, mit den Mietern noch einmal nachträglich über Herabsetzung ihrer Forderungen zu verhandeln.

Zettel:	Brandis	1000 Mk.
	Schulze	2000 "
	Mulack	1000 "
	Harich	2200 "
	2 kl. Mieter	200 "
		7400 Mk.
	v. Ezel	1000 "
		8400 Mk.

Ich will hiervon 1000 M. übernehmen.

A. 3/6. Ende.

1912 Juni 4. Königsberg. — Telegramm. Magistrat.

brandis kann wohnen bleiben für übrige mieter können insgesamt 5000 m aus reichsfonds zugesichert werden general ezel kommt hierbei nicht in frage da kündigung gesetzlich zulässig

korpsintendantur

1912 Juni 4. Königsberg.

Königl. Intendantur I. Armeekorps an Herrn Oberbürgermeister Zülch.

Das Kriegsministerium hat telegraphisch nunmehr 6000 M. bewilligt . . .

Nº 39.

1912 Juni 21. Königsberg.

Intendantur des I. Armeekorps an den Herrn Oberbürgermeister
Zülch Hochwohlgeboren, Allenstein.

Das Kriegsministerium hat heute von der Intendantur Auskunft darüber verlangt, ob nach den Wohnungsverhältnissen und dem Stande der derzeitigen Bautätigkeit in Allenstein für die am 1. 10. 12 nach dort zu versetzenen Offiziere und Beamten ein Wohnungsmangel eintreten kann.

Euer Hochwohlgeboren werden ergebenst ersucht, sich gefälligst in diesem Sinne möglichst umgehend äußern zu wollen und bei nachstehend aufgeführt Bedarf anzunehmen, daß sämtliche Offiziere und Beamte verheiratet sind. Inwieweit dieses tatsächlich zutrifft, kann allerdings nicht angegeben werden.

		Tarif des Wohnungsgeldzuschußgesetzes:	
1 Generalmajor	"	I	
2 Hauptleute	"	III	
1 Chef des Generalstabes	"	II	
2 Adjutanten	"	III	
3 Generalstabsoffiziere	"	III	
1 inaktiver Stabsoffizier	"	III	
1 Korpsgeneralarzt	"	II	
1 Korpsstabsveterinär	"	III	
1 Militäroberpfarrer	"	III	
1 Korpsstabsapotheker	"	III	
3 Kriegsgerichtsräte	"	III	
1 Militär-Intendant	"	II	
1 Ober-Intendanturrat	"	III	
3 Intendanturräte	"	III	
3 Intendantur-Assessoren	"	III	
2 Bauräte	"	III	
2 Regierungsbaumeister	"	III	
19 Intendantursekretäre	"	V	
5 Registratoren	"	V	
9 Diätare	"	—	
2 Kanzlisten	"	V	
2 Kriegsgerichtssekretäre	"	V	

1912 Juni 27. Allenstein. — Antwort.

Nach dem anliegenden Verzeichnis dürfte für die zum 1. Oktober 1912 hierher versetzten Offiziere und Beamten ein Wohnungsmangel kaum eintreten.

Verzeichnis

der voraussichtlich zum 1. Oktober 1912 leerstehenden Wohnungen.¹⁾

1. zu 10	Zimmern:	1, ²⁾	Preis:	1800	M.
2. — 4. zu	9	3,	"	2200	"
5. — 6. zu	8	—	"	1560	bez. 2000 M.
7. zu	9	1,	"	1800	M.
8. — 14. zu	7	7,	"	1200 — 1600	M.
15. — 23. zu	6	9,	"	800 — 1200	"
24. — 44. zu	5	22,	"	580 — 1200	"
45. — 75. zu	4	33,	"	450 — 900	"
76. — 125. zu	3	52,	"	312 — 600	"
126. — 134. zu	2	17,	"	260 — 450	"

1912 Oktober 1. Allenstein.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Ihnen und der verehrten Bürgerschaft der Stadt Allenstein danke ich aufrichtig für den mir heute an dem Tage der Errichtung des XX. Armeekorps dargebrachten herzlichen Willkommensgruß.

Mit Ihnen Allen wünsche ich von Herzen, daß dieser Tag ein Merkstein werden möge für die weitere gedeihliche Entwicklung unserer Stadt.

Mit angelegentlichen Empfehlungen

Ihr sehr ergebener

Scholz,

General der Artillerie und kommandierender General.

1912 Oktober 24. Allenstein. — Bürgermeister Schwarz:

68 Offiziere und Beamte waren angekündigt. 192 Personen sind bisher gemeldet. Herrn Oberbürgermeister zur gesl. Kenntnisnahme ergebenst.

¹⁾ Im Original sind alle 134 Besitzer aufgeführt mit Hausnummern.

²⁾ Zentral-Hotel (Gustav Preuß).

Militärpost.

Nº 40.

1912 August 7. Allenstein. — Garnisonkommando an den Magistrat Allenstein.

Auf Anregung des vorbereitenden General-Kommandos XX. Armee-Korps wird in Allenstein vom 1. 10. 12 ab eine Militärpost eingerichtet werden.

Das Garnisonkommando ersucht ergebenst um Mitteilung, ob der Magistrat und die Polizeiverwaltung bereit wären, diese Post zur Beförderung von Briefsachen an sämtliche Stäbe und Truppenteile der Garnison — und umgekehrt — mit zu benutzen, und sich verpflichten würden, täglich mindestens einmal zu einer noch zu bestimmenden Zeit einen Boten nach der Poststelle — voraussichtlich Garnisonkommando — zur Abgabe und zum Empfang der Briefsachen zu schicken. v. Ezel.

1912 August 12. Allenstein. — Antwort.

Wir und auch die städtische Polizeiverwaltung erklären uns bereit, die Militärpost zu benutzen und zu diesem Zwecke nach den noch zu treffenden Vereinbarungen einen Boten zur Abgabe und Empfangnahme der Briefschaften nach der Poststelle zu entsenden.

Wir sehen weiteren Mitteilungen demnächst entgegen.

Wünschenswert wäre es, wenn diese Einrichtung auch auf die übrigen hiesigen größeren Behörden ausgedehnt werden möchte.

G. Zülch.

1912 Oktober 1. Allenstein. — Garnisonkommando.

Dienstanweisung
für den Betrieb der Militärpost in Allenstein.

1. Die Militärpost soll den Ordonnanzdienst der Truppen und Behörden der Garnison erleichtern. Sie vermittelt den Dienstbriefverkehr zwischen allen Militärbehörden, Truppenteilen, Militärbeamten und den angeschlossenen Zivilbehörden und befördert außer Briefen auch Akten, Rollen, Mappen u. s. w., soweit die durch einen Mann ohne besondere Hülfsmittel fortgeschafft werden können. Eine Beförderung von Privatbriefen findet nicht statt, ebensowenig von Geld, auch nicht eingelegt in Briefen.

2. Sämtliche Truppen und ihre vorgesetzten Dienststellen vom Bataillon aufwärts und die Militärbehörden haben sich der Militärpost zu bedienen. Eine Anzahl Zivilbehörden hat sich ihr angeschlossen. Anlage I enthält das Verzeichnis der Teilnehmer.

3. Die Militärpost befindet sich im Geschäftszimmer des Garnison-Kommandos, Kaiserstraße 10, Eingang vom Hofe. Die Geschäfte besorgt der kommandierte Hülfschreiber. Die Aufsicht führt der dem Garnison-Kommando zugeteilte Lieutenant.

4. Die durch die Militärpost zu befördernden Dienstbriefe sind in den am Eingange befindlichen Briefkästen zu stecken. Während der Dienststunden sind sie bei der Postanstalt selbst abzuliefern, ebenso Briefe, die wegen ihrer Größe nicht in den Kästen gehen, Pakete u. s. w., auch persönliche und Einschreibesendungen, diese nur gegen Empfangsberechtigungen.

5. Die Militärpost ist täglich geöffnet:

von	7 ³⁰ – 8 ³⁰	Vorm. Ausgabe I
"	10 ³⁰ – 11 ³⁰	" II
"	5 – 6 Abds.	" III

An Sonn- und Feiertagen findet nur eine einmalige Bestellung, Ausgabe I, statt.

Der Briefkasten wird unmittelbar vor jeder Ausgabe geleert.

6. Die den Briefkästen entnommenen oder in der Post selbst eingelieferten Briefe u. s. w. werden auf der Vorderseite oben rechts gestempelt in das für jede Behörde und jeden Truppenteil besonders bestimmte Fach gelegt und den zu den Briefausgaben erscheinenden Ordonnanz oder Boten ausgehändigt.

7. Jeder dieser Empfänger muß sich durch ein Militärpostbuch nach dem in Anlage II gegebenen Muster ausweisen. Ohne Postbuch dürfen keine Briefe verabfolgt werden. Auf den geraden Seiten bescheinigt der Postholer den Empfang der ihm ausgehändigten Postsachen, auf den ungeraden die Militärpost die Einlieferung persönlicher oder Einschreibesendungen. Die Abfertigung wird beschleunigt, wenn diese Empfangsberechtigungen bereits vorgeschrieben sind.

8. Alle an einzelne Kompanien, Eskadrons und Batterien, sowie an einzelne Offiziere, Sanitäts- und Veterinär-Offiziere oder an andere Angehörige einer Behörde oder eines Truppenteils gerichteten Dienstbriefe werden dem Postempfänger ihrer Behörde oder ihres Truppenteils zugleich mit den anderen Postsachen zur Weiterbeförderung ausgehändigt.

9. Wird in Ausnahmefällen vom Absender die Rückgabe einer eingelieferten Postsendung vor der Weitergabe gewünscht, so darf die Auslieferung, soweit sie überhaupt noch möglich ist, nur auf Grund eines von einem Offizier oder höheren Beamten unterschriebenen und mit dem Dienststempel versehenen Ausweises erfolgen. Auch muß die Aufschrift der Sendung so genau angegeben sein, daß ein Irrtum bei der Rückgabe ausgeschlossen ist. Auf Bescheinigungen, die vom Unterpersonal ausgestellt sind, werden keine Briefe zurückgegeben.

10. Postsendungen an Behörden, die sich der Militärpost nicht angeschlossen haben, werden den Auflieferern zum eigenen Austragen so gleich zurückgegeben, oder, falls sie dem Briefkasten entnommen waren, bei nächster Gelegenheit.

11. Unnötiges Herumstehen der Postabholer in und vor der Postanstalt, Rauchen und lautes Schwatzen ist streng verboten.

12. Zur Deckung der sächlichen Unkosten zahlt jeder an der Militärpost beteiligte Truppenteil und jede Behörde monatlich 50 Pfennige nachträglich.

13. Diese Bestimmungen sind vom Generalkommando XX. Armeekorps genehmigt worden.

Bahrfeldt,
Generalleutnant.

Anlage.

Verzeichnis der Teilnehmer an der Militärpost.

a) Militärische Behörden und Truppenteile.

Generalkommando XX. Armeekorps	III. Batl. 146.
Intendantur	Dragoner-Rgt. 10.
Sanitätsamt	Feldartillerie-Rgt. 73.
Gericht des	I. Abtlg. 73.
37. Division u. Garnisonkommando.	II. " 73.
Intendantur der 37. Division.	Bezirkskommando.
Gericht	Neben-Artillerie-Depot.
75. Infanterie-Brigade.	Garnison-Lazarett.
37. Kavallerie-Brigade.	Garnison-Verwaltung.
37. Feldartillerie-Brigade.	Proviantamt.
Inf.-Rgt. 146.	Militär-Bauamt.
I. Batl. 146.	evangelisches Militärfärramt.
II. " 146.	katholisches "

b) Zivilbehörden.

Magistrat der Stadt Allenstein. Polizeiverwaltung.

1912 November 18. Allenstein.

Der Magistrat beschließt für sich und die Stadtpolizeiverwaltung, die Mitgliedschaft bei der Militärpost zu kündigen, da durch die Zugehörigkeit der Stadt¹⁾ keinerlei Vorteile erwachsen.

Der Magistrat.

Goßlach. Schwarz. Rhode. Lion. Dr. Dobczynski. Zeroch.

1912 November 23. Allenstein.

Die Aufkündigung der Mitgliedschaft zur Militärpost zum 1. Dezember cr. ist heute dem Garnisonkommando mitgeteilt.

Der Magistrat.

Stadt. Polizeiverwaltung.

Landwehr-Inspektion.

1913 Oktober 1. Allenstein. — Landwehr-Inspektion Allenstein.

Dem Magistrat hier beeitre ich mich ganz ergebenst mitzuteilen, daß mit dem heutigen Tage oben bezeichnete Behörde errichtet worden ist.

Das Geschäftszimmer befindet sich Joachimstr. Nr. 6.

Licht,
Generalmajor u. Inspekteur.

Der Bau der Luftschiffhalle.

Acta des Magistrats zu Allenstein betr. Veräußerungen an die Heeresverwaltung v. Grundst. Diwitten I. Abt. VII. 33 — 7 — I.

Nr. 41.

1913 Februar 14. Berlin. — Telegramm²⁾ aus Berlin an Oberbürgermeister. 19 Worte. d. 14. 2. 3 Uhr 10 M.

wegen Luftschiffhallenbau dortselbst baldige rücksprache vielleicht am 17 cr dringend erwünscht [Der Rest ist zerstört!]

1) Dativ!

2) Stark beschädigt und schwer zu entziffern, weil die Schrift auf der Rückseite (die folgende Nummer) vielfach durchgeschlagen ist.

Rückseite:

1913 Februar 26. Allenstein. — Geheim!

... [8 Worte bis zur Unkenntlichkeit durchgestrichen, allenfalls zu entziffern ist:] ... Oberbürgermeister Schneidemühl ... über Luftschiffhalle abgeschlossen.

Mit dem Vertreter des Kriegsministeriums Oberstleutnant Oßmann ist am 17. Februar Rücksprache genommen worden.

Die Luftschiffhalle kostet 3 bis 400 000 Mark und soll im Lauf des Sommers fertig gestellt sein, eine Verzinsung von 4 v. H. wurde in Aussicht gestellt, wogegen die Stadt auch die Unterhaltung übernehmen soll. — Von dem Vertreter der Stadt Schneidemühl, Oberbürgermeister Dr. Krause, der man daselbe Anerbieten gemacht hat, wurde in derselben Weise, wie von dem Unterzeichneten erklärt, daß man den städtischen Körperschaften die Annahme des Angebots nur dann empfehlen könne, wenn von dem Kriegsministerium Ersatz der Auslagen in Höhe von wenigstens $6\frac{1}{2}$ v. H. der aufgewandten Kosten zugesichert werden könne. — Von dem Vertreter des Kriegsministeriums wurde in Aussicht gestellt, daß auf Grund dieser Besprechung ein schriftliches Angebot der Stadt Allenstein zugehen werde. Da nach einer Zeitungsnachricht die Stadt Schneidemühl bereits das Angebot der Heeresverwaltung angenommen haben sollte, wurde ...¹⁾ festgestellt, daß die Stadt Schneidemühl noch keinerlei [Entscheidung]¹⁾ getroffen hatte. Gemeinsames Vorgehen würde fast ver ...¹⁾ wesen, hat eine Verzinsung zu 5 v. H. in Aussicht gestellt: schriftliches Angebot soll möglichst bald zugestellt werden.

Der Magistrat.

Görlitz.

Der Magistrat an das Generalkommando des 20. Armeekorps, hier.
Mitteilung des obigen Magistratsbeschlusses.

In Umlauf: Allenstein, d. 12. März 1913.

Der Magistrat beschließt — unter Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme der erforderlichen Anleihe — sich grundsätzlich bereit zu erklären, den Bau einer Luftschiffhalle zum Preise von 350 bis 450 000 M. für Rechnung der Stadtgemeinde Allenstein auszuführen

¹⁾ zerissen!

und sie der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen, wenn der Stadtgemeinde die durch den Bau, den erforderlichen Grunderwerb, die Unterhaltung und den Betrieb entstehenden jährlichen Unkosten von der Heeresverwaltung in vollem Umfange ersetzt werden, so daß eine Belastung des städtischen Haushaltes dadurch nicht entsteht.

Nº 42.

1913 März 13. Allenstein. — Vermerk.

Oberintendanturrat Wollert teilte soeben dem Unterzeichneten persönlich mit, daß die Heeresverwaltung den Bau der Luftschiffhalle selbst auszuführen beabsichtigt und der Bau durch die Stadtgemeinde daher nicht mehr in Frage komme.

1913 März 15. Allenstein. — Intendantur des XX. Armeekorps an den Magistrat hier. — Geheim! Luftschiffbergehalle bei Allenstein.

Das Kriegsministerium beabsichtigt neuerdings, die Allensteiner Luftschiffbergehalle als reichseigene Bau aufzuführen. Hierzu ist es erforderlich, daß der Baugrund in Größe von 2 ha vom Reichs(Militär-)Fiskus käuflich erworben wird und außerdem das sonst noch notwendige Anfluggelände, dessen Größe zur Zeit noch nicht angegeben werden kann, sichergestellt wird.

Mit Beziehung auf die mündliche Besprechung zwischen dem Herrn Oberbürgermeister und dem Unterzeichneten am heutigen Tage wird zur Regelung der Angelegenheit folgender unverbindlicher Vorschlag gemacht:

Die Stadt setzt durch den Unterhändler die Verhandlungen mit dem Besitzer wegen Ankaufs des ganzen Grundstücks fort. Sobald es in das Eigentum der Stadt übergegangen ist, verkauft letztere an den Reichsfiskus die oben genannten 2 ha. Das Restgelände verwertet die Stadt mit der Maßgabe, daß auf dem erforderlichen Anfluggelände für die Luftschiffe keinerlei Behinderungen eintreten dürfen. Soweit die dadurch aufkommenden Erlöse die Verzinsung und Amortisierung nicht decken, zahlt der Militärfiskus bis zur Erreichung dieser Beträge eine jährliche Vergütung. Zur Herabsetzung dieser letzteren ist auf eine allmäßliche Verringerung des gesamten Grundstücks durch Verkauf Bedacht zu nehmen.

Um tunlichst baldige Erklärung hierzu darf ergebenst ersucht werden.

i. V.

Wollert.

Nº 43.

1913 März 15. Allenstein.

Dem unterzeichneten Oberbürgermeister ist von dem Chef des Generalstabes des 20. Armeekorps und von dem Intendanten des 20. Armeekorps Mitteilung gemacht worden, daß der Bau eines Flugstützpunktes durch die Stadtgemeinde Allenstein nicht mehr in Frage komme, nachdem die Heeresverwaltung sich zu einem solchen Bau auf dem Deuthener Exerzierplatz für Rechnung des Reichsmilitärfiskus entschieden und bereit erklärt habe, ihn auch für die nicht-militärischen Flieger zur Verfügung zu stellen. Bei dieser Gelegenheit wurde an die Stadtgemeinde Allenstein der Antrag gerichtet, für die Zwecke der Heeresverwaltung eine Luftschiffhalle für den Preis von 350 bis 450000 Mark für die Aufnahme eines Zeppelin-Luftkreuzers zu bauen, gegen einen Ersatz der durch den Bau der Stadt entstehenden jährlichen Unkosten. Die Luftschiffhalle soll auch zur Aufnahme von nicht militärischen Flugzeugen zur Verfügung gestellt werden.

Der Oberbürgermeister.

(gez.) Gzülc.

1913 März 22. Allenstein. — Magistratsbeschuß.

Auf Grund der Ermächtigung der Stadtverordnetenversammlung vom 19. März beschließt der Magistrat, für den Bau einer Luftschiffhalle durch die Heeresverwaltung ein zu diesem Zwecke geeignetes Grundstück anzukaufen und an die Heeresverwaltung weiter zu verkaufen, unter der Bedingung, daß die durch den Verkauf nicht gedeckten jährlichen Unkosten von der Heeresverwaltung ersetzt werden, so daß eine Belastung des städtischen Wirtschaftsplans durch den Ankauf nicht entsteht. Soweit das Grundstück für den Bau der Luftschiffahrtshalle nicht in Anspruch genommen wird, ist es weiter zu verpachten oder zu verkaufen.

Der Magistrat.

Gzülc. Dr. Dobczynski. Simon. Wolski. Źeroch.

1913 April 2. Allenstein. — Königliche Intendantur XX. Armeekorps an den Magistrat. Geheim. Betr. Luftschiffbergehalle bei Allenstein.

Das Kriegsministerium hat sich mit den Vorschlägen der Stadt wegen Geländeerwerb für die Luftschiffbergehalle einverstanden erklärt und die baldige Vorlage des Entwurfs über dieses Abkommen gefordert.

Zur Beschleunigung dieser Entwurfsbearbeitung wird die gemeinsame Durchberatung auf der Korpsintendantur, Zimmer 76, vorgeschlagen und die Entsendung eines Vertreters der Stadt erbeten.

Als Verhandlungstag wäre der 9. 4. 13 vorm. 11 Uhr erwünscht.

Nº 44.

1914 September 24. Allenstein.

1 Stempelmarke zu 20 Mark	1 Stempelmarke zu 50 Mark
1 " " 25 "	1 " " 15 "
1 Stempelmarke zu 2 Mark.	

Zwischen der Stadtgemeinde Allenstein, vertreten durch den Magistrat und dem Reichs-(Militär-)Fiskus, vertreten durch die Intendantur XX. Armeekorps wird nachstehender

Vertrag geschlossen.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Allenstein hat das im anliegenden Plane genau bezeichnete Gesamtgrundstück käuflich erworben und verkauft hiervon dem Reichs-(Militär-)Fiskus zum Bau einer Luftschiffberghalle mit Nebenanlagen als Anfluggelände die im Plane bezeichnete Fläche von 8,55,42 ha sowie zur Anlage eines Zufuhrweges von der Chaussee Allenstein — Gutsstadt den im Plan bezeichneten Streifen von circa 2000 Geviertmetern, die in der Summe von 8,55,42 ha enthalten sind, zum Selbstkostenpreis.

Der Selbstkostenpreis wird ermittelt aus dem Kaufpreis des ca. $105 + 2,8 + 2,8 = 110,6$ ha großen Gesamtgrundstücks zuzüglich gerichtlicher und notarieller Erwerbskosten, Vermittlergebühr, Stempel, Wertzuwachssteuer, Umsatzsteuer, Übergabekosten.

Die genaue Feststellung des von der Heeresverwaltung zu zahlenden Preises erfolgt, sobald die Auflassung des gesamten Geländes an den Militärfiskus und an die Stadt erfolgt ist und die Zuwachssteuer-Veranlagung stattgefunden hat.

Im Anschluß an das von der Heeresverwaltung angekaufte Anfluggelände steht ihr ein weiteres Anfluggelände in Größe von 4 ha (entsprechend dem Plan) zur Verfügung und zwar ohne besondere Vergütung außer der im § 7 vorgesehenen. Dieses Gelände bleibt, bis es der Fiskus nach § 4 oder § 7 erwirbt, im Eigentum der Stadtgemeinde; diese ist nicht gehindert, es landwirtschaftlich zu nutzen, nur muß es von Bäumen und Gebäuden dauernd freibleiben.

Soweit außerhalb des reichseigenen Geländes das Ausbauen von Ackerstellen notwendig ist, wird es von der Stadtgemeinde geduldet. Etwaige Entschädigungen werden nach denselben Grundsätzen gewährt, wie für das städtische Anfluggelände.

Das westlich des geplanten Bauplatzes stehende Gehölz ist von der Stadtgemeinde unentgeltlich zu entfernen.

§ 2.

Von dem Kaufpreis für das dem Militärfiskus verkaufte Gelände zahlt die Garnisonverwaltung Allenstein bei der baldmöglichst zu bewirkenden Auflösung 13000 M., der Mehrbetrag wird gezahlt, sobald die genaue Höhe des Selbstkostenpreises ermittelt ist (vgl. § 1).

Die Stadtgemeinde wird die Entlassung der nach § 1. verkauften Trennstücke aus der Pfandhaft betreiben.

§ 3.

Das im Eigentum der Stadtgemeinde verbleibende Gelände ist mit der im § 1 gezogenen Beschränkung baldmöglichst durch Verpachtung oder Verkauf zu erwarten.

§ 4.

Falls die Heeresverwaltung eine Erweiterung der Luftschiffberghalle, Kasernenbauten oder sonstige dem in § 1 bezeichneten Zwecke dienende Anlagen vorzunehmen beabsichtigt, verpflichtet sich die Stadtgemeinde, weitere Teile des Gesamtgrundstücks der Heeresverwaltung nach deren Wahl zu verkaufen, und zwar zum Selbstkostenpreise zuzüglich der dem Pächter zu zahlenden Entschädigungen (§ 7 Nr. 5). Die Stadtgemeinde bewilligt die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs des Fiskus auf Übereignung von Grundstücksteilen nach Maßgabe des ersten Satzes.

Die Stadtgemeinde darf von dem ihr verbleibenden Gelände Verkäufe an Dritte nur vornehmen, nachdem sie der Heeresverwaltung zuvor zur Ausübung ihres Ankaufsrechts Gelegenheit gegeben hat und diese dem bevorstehenden Veräußerungsgeschäft unter Abstandnahme von ihrem Ankaufsrecht ausdrücklich zugestimmt hat. Die Heeresverwaltung darf ihre Zustimmung nur aus Gründen militärischer Sicherheit verweigern. Wenn die Heeresverwaltung binnen 3 Monaten, seitdem ihr die Stadtgemeinde von der bevorstehenden Veräußerung Mitteilung gemacht hat, eine Erklärung nicht abgibt, so gilt dies als Zustimmung zu der Veräußerung und Verzicht auf das Ankaufsrecht.

Soweit das Restgrundstück verpachtet wird, ist die Heeresverwaltung zu hören.

§ 5.

Die Stadtgemeinde kann ihrerseits sich einzelne Geländeteile vorbehalten. Diese Trennstücke verbleiben dauernd im Eigentum der Stadtgemeinde und scheiden aus dem Vertragsverhältnis aus. Sofern die vom Fiskus nach § 7 bar gezahlten Tilgungsbeträge den Selbstkostenpreis (§ 1) des dem Vertrage weiterhin unterstehenden Grundstücksteils übersteigen, hat die Stadtgemeinde sie zurückzuerstatten.

§ 6.

Falls die Heeresverwaltung die Grundstücke, die sie nach §§ 1, 4 oder 7 erworben hat, veräußert, oder sie innerhalb dreier Jahre seit dem Erwerb nicht zu militärischen Zwecken verwendet, steht der Stadtgemeinde das Recht zum Wiederkauf und zwar zum Selbstkostenpreis (§ 1) zu.¹⁾ Die Frist zur Ausübung beträgt 65 Jahre, vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages ab gerechnet. Der Fiskus ist verpflichtet, beim Erwerb der Grundstücke die Eintragung einer Vormerkung zu bewilligen zur Sicherung des Anspruchs der Stadtgemeinde auf Rückübereignung der Grundstücke im Falle der Ausübung des Wiederverkaufsrechts.²⁾

§ 7.

Der Fiskus hat alle aus dem Ankauf oder der Verpachtung der Grundstücke der Stadtgemeinde erwachsenen oder noch entstehenden Kosten zu tragen, also

1. den Selbstkostenpreis (§ 1),
2. Kosten der öffentlichen Lasten,
3. Kosten der Pachtverträge,
4. Aufwendungen, die der Stadtgemeinde aufgrund des Pachtverhältnisses zur Last fallen,
5. Entschädigungen des Pächters wegen der Bestellungskosten gemäß § 7 der den Pachtvertrag ergänzenden „Bedingungen der Verpachtung städtischer Grundstücke“.

Der Selbstkostenpreis ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verzinsen und zu tilgen.

¹⁾ Spätere Bleistiftbemerkung am Rande: „Ist dieser Fall eingetreten?“ Vgl. 1922 Juli 22., No. 47.

²⁾ Bleistiftbemerkung am Rande: „Vergl. auch Blatt 174“ (unten 1922 Juli 22.)

Der Zins- und Tilgungssatz richtet sich nach dem jeweiligen Zins- und Tilgungssatz der von der Stadtgemeinde infolge des Ankaufs des Gesamtgrundstücks zu verzinsenden und zu tilgenden Hypotheken und Anleihen. Den Teil des Selbstkostenpreises, der dem Betrage der von der Stadtgemeinde nicht regelmäßig zu tilgenden Hypotheken entspricht, hat der Fiskus entsprechend den für die Anleihe bewilligten Satz zu tilgen; die Stadtgemeinde hat diese Tilgungsbeträge aufzusammeln und zur Auszahlung der Hypotheken zu verwenden.

Die aus der Verpachtung fließenden Einnahmen abzüglich der Kosten zu 2—4 werden auf die Zins- und Tilgungsbeträge, und zwar in erster Reihe auf die Zinsbeträge berechnet. Die Verkaufserlöse (§§ 1, 3, 4) abzüglich der Veräußerungskosten und der Kosten zu 5 werden von dem zu tilgenden Kapital abgerechnet, und zwar in Höhe des Selbstkostenpreises, d. h. in Höhe des Betrages, der dem Selbstkostenpreise des gesamten Grundstücks nach dem Verhältnis der Größe des Teilgrundstücks entspricht; etwaige in die Kasse der Stadtgemeinde fließende Steuerbeträge werden ebenfalls von dem zu tilgenden Kapital abgerechnet.

Nach Tilgung des Selbstkostenpreises ist die Stadtgemeinde zur alsbaldigen Auflösung des Restgrundstücks an den Fiskus verpflichtet.

§ 8.

Nach den vorstehenden Gesichtspunkten richtet die Stadtgemeinde eine besondere Buchführung derart ein, daß aus ihrem Schlusse jedes Halbjahres — 1. April und 1. Oktober — der von der Heeresverwaltung zu entrichtende Betrag ersichtlich ist. Die Zahlung erfolgt nachträglich am Schlusse jedes Rechnungshalbjahres durch die Heeresverwaltung.

Die Heeresverwaltung ist berechtigt, zu Beginn jedes Rechnungshalbjahres die Buchführung nachzuprüfen.

§ 9.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, der Heeresverwaltung auf deren Kosten elektrischen Strom zu Kraft- und Beleuchtungszwecken zur Verfügung zu stellen. Das Nähere bleibt vorbehalten, jedoch muß die Zuleitung unterirdisch sein.

§ 10.

Die Heeresverwaltung wird ihren ganzen Einfluß dahin ausüben, daß der Landkreis Allenstein seine Zustimmung dazu gibt, daß das ankaufte Grundstück unter angemessenen Bedingungen dem Stadtkreise Allenstein eingemeindet wird.

§ 11.

Die Kosten dieses Vertrages sowie der Auflösung und der Eintragung bezüglich des verkauften und der später vom Fiskus etwa erworbenen Grundstücksteile tragen die Parteien je zur Hälfte, wobei die dem Fiskus zustehenden Befreiungen ihm allein zu Gute kommen. Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon jede Partei eins erhält.

Allenstein, den 24. September 1914.

Die Intendantur XX. Armeekorps.

(2 Unterschriften und Stempel.)

Der Magistrat.

Görlitz. Schwarz.

Stempelberechnung:

Kaufpreis vom Vorbesitzer Perk	190000 M.
ab für Inventar	24693 "
	bleiben 165307 M.

Das Grundstück ist $105 \cdot 19 \cdot 75$ ha groß. Demnach entfallen auf das ursprünglich 8,55,42 ha große verkaufte Grundstück

$$\left(\frac{8,55,42 \cdot 165307}{105 \cdot 19 \cdot 75} \right) 13442,04 \text{ M.}$$

Hiernach ergibt sich ein Landesstempel von 1% von 13442,04	= 134,42 M.
wegen Beteiligung des Fiskus $\frac{1}{2}$	67 "
Reichsstempel $\frac{1}{3}$ v. h. von 13442,04	45 "
	zusammen 112 M.

1915 Dezember 13. Allenstein.

Königliche Gerichtskasse. Kostenrechnung in der Grundbuchsache von Diwitten Nr. 1 848,15 M.

Nº 45.

1918 Januar 24. Allenstein.

Zusammenstellung der Selbstkosten = Erwerbskosten = der Grundstücke Diwitten 1,31,44.

Kaufpreise	200289,00 M.
Gerichts- und not. Erwerbskosten	1193,85 "
Vermittelungsgebühr	1900,00 "
Stempelkosten	2567,00 "
Umsatzsteuer	1621,49 "
Übergabekosten	118,00 "
	zufl. 207689,34 M.

Größe der Grundstücke	110,91,35 ha.
Es kostet mithin 1 Geviertmeter:	
207689,34 : 110,91,35 1 Morgen = 2553 qm	478,06 M.

Nº 46.

1917 Dezember 22. Allenstein. — Magistrat an den Bezirksausschuß.

Betr. Antrag auf Genehmigung einer Grundstücksveräußerung.

Die Stadtgemeinde hat im Jahre 1913 ein in Diwitten bei Allenstein gelegenes Gut gekauft, um es nach Bedarf der Heeresverwaltung für den Bau einer Luftschiffhalle und zugehörigen Gebäuden zur Verfügung zu stellen. Ein Teil des Geländes (etwa 34 Morgen) ist bereits vom Vorbesitzer direkt in das Eigentum der Heeresverwaltung übergegangen. Das Verhältnis zwischen Stadt und Fiskus ist durch besonderen Vertrag geregelt. Hiernach ist die Stadt verpflichtet, der Heeresverwaltung jederzeit Teile des Grundstücks zum Selbstkostenpreis zu übereignen.

Auf Grund dieses Vertrages verlangt die Heeresverwaltung nunmehr die Auflassung der in den Anlagen näher bezeichneten Trennstücke.

Das größere Trennstück wird zum Barackenbau, das kleinere zum Bau eines Scheinwerferhäuschens gebraucht.

Wir bitten daher zu der Veräußerung die Genehmigung erteilen zu wollen. Der Kaufpreis beträgt 1500 Mark.

1918 Januar 25. Allenstein. — Bezirksausschuß (gez. v. Oppen).

Die Genehmigung wird erteilt.

Nº 47.

1922 Juli 22. Allenstein.

Die Heeresverwaltung hat innerhalb dreier Jahre seit dem Erwerbe das Grundstück zu Militärzwecken verwendet, daher steht der Stadt das Wiederkaufsrecht nur dann zu, falls die Heeresverwaltung das Grundstück veräußert.

Der Fiskus war zwar verpflichtet, die Eintragung einer Vermerkung zur Sicherung des Anspruchs der Stadtgemeinde auf Rückübereignung der Grundstücke zu bewilligen. In der Mitteilung über die erfolgte Auflassung an die Militärverwaltung ist die Eintragung nicht erwähnt, dürfte demnach nicht erfolgt sein.

Die Heeresverwaltung hat das Grundstück zur Einrichtung einer Luftschiffhalle und als Anfluggelände erworben. Die **Luftschiffhalle besteht nicht mehr** und dürfte unter den heutigen Militärverhältnissen in absehbarer Zeit nicht mehr erbaut werden. Die Bestimmung des § 6 des Vertrages ist somit gegenstandslos geworden.

Es wäre also festzustellen, ob und in welcher Weise das Grundstück genutzt wird, um geeignete Schritte zum Wiederkauf unternehmen zu können.

W[ronka].

1922 Juli 24. Allenstein. — Vermerk.

Nach Feststellung beim Grundbuchamt ist eine Vermerkung zur Sicherung des Anspruchs der Stadtgemeinde auf Rückübereignung der Grundstücke im Grundbuch nicht eingetragen.

W.

Nº 48.

1922 August 7. Allenstein. — Der Magistrat.

1. Auf Grund des zwischen der Stadtgemeinde und dem Reichsmilitärfiskus geschlossenen Vertrages vom 24. September 1914 hat die Stadtgemeinde Allenstein dem Militärfiskus zum Bau einer **Luftschiff-Bergehalle** mit Nebenanlagen sowie zur Anlegung eines Zufuhrweges von der Chaussee Allenstein — Guttstadt eine Fläche von 8,55,42 ha auf der Diwitter Gemarkung überlassen.

Nachdem jetzt die Voraussetzungen für die Überlassung dieses Geländes weggefallen sind, soll versucht werden, das von der Stadtgemeinde seinerzeit der Heeresverwaltung überlassene Gelände wieder zu erlangen. Der Magistrat ist sich darüber einig, daß auf Grund des § 6 des genannten Vertrages ein Wiederkaufsrecht zwar nicht hergeleitet werden kann, jedoch soll mit der Heeresverwaltung alsbald in Verhandlungen getreten werden mit dem Ziele, den ganzen Komplex für die Stadtgemeinde wiederzuerlangen. Der Magistrat ist der Ansicht, daß diese Verhandlungen umso eher zum Ziele geführt werden können, als das Gelände für den Heeresfiskus doch zwecklos ist; für die Stadtgemeinde besteht aber ein dringendes Interesse an dem Rückerwerbe des Geländes.

2. An das Landesfinanzamt — Königsberg Pr. — durch das Landesfinanzamt Allenstein.

... bittet der Magistrat, in Verhandlungen darüber einzutreten, daß das bezeichnete Gelände der Stadt wieder zurückübertragen wird. Da die Angelegenheit für uns von dringendem Interesse ist, bitten wir, hierzu baldigst Stellung zu nehmen.

Göhl.

Dr. Wronka.

1922 Oktober 30. Allenstein. — (Entwurf des Magistrats.)

Landesfinanzamt Königsberg Pr. anfragen, wann wir auf eine Stellungnahme zu dem von uns gestellten Antrage vom 7.¹⁾ August 1922 auf Rückübereignung des Flugplatzgeländes bei Diwitten rechnen dürfen.

1922 November 6. Königsberg. — Präsident des Landesfinanzamts an den Magistrat Allenstein.

Zu der Anfrage vom 7. 8. 22 wird der Magistrat um gefl. Erklärung darüber ergebenst ersucht, auf Grund welcher Umstände er zu der Rückforderung des Luftschiffgeländes berechtigt zu sein glaubt. D. E.²⁾ könnte nur der § 6 des Vertrages vom 24. 9. 14 in Frage kommen, dessen Bedingungen jedoch insofern erfüllt wurden, als das Gelände nicht veräußert und innerhalb von 3 Jahren seit dem Erwerb tatsächlich zu militärischen Zwecken in Benutzung genommen worden ist.

J. A.
Müller.

1922. November 15. Allenstein. — Antwort (im Entwurf).

Auf das gefl. Schreiben vom 6. d. M. teilen wir ergebenst mit, daß die Stadt an dem Rückerwerb des Geländes deshalb ein erhebliches Interesse hat, weil die Stadt gerade die in Frage kommende Fläche für Siedlungs- und derartige [?] Zwecke benötigt. Wir bitten ergebenst, uns doch baldigst mitzuteilen, ob das Landesfinanzamt mit uns in Verhandlungen über den Rückerwerb eintreten will. Die Angelegenheit ist für uns von erheblicher Bedeutung. Für Beschleunigung wären wir daher besonders dankbar.

Göhl.

1923 März 20. Allenstein. — Hilfsstelle des Finanzamts. Dem Magistrat hier.

¹⁾ Im Original steht versehentlich „d. 3. Aug.“

²⁾ vielleicht Schreibfehler für U. E. = unseres Erachtens?

Der Reichschaatzminister hat den Verkauf des Grundstücks Luftschiffhafen Diwitten abgelehnt.

1923 Juni 5. Allenstein.

1. Gemäß § 5 des Vertrages kann sich die Stadtgemeinde einzelne Geländeteile vorbehalten.

An dem Fortbestehen des Gemeinschaftsverhältnisses hat die Stadtgemeinde kein Interesse mehr, da die Einnahmen aus dem Grundstücke jetzt die Ausgaben übersteigen, eine Haftung des Fiskus für einen etwaigen Ausfall also nicht mehr in Betracht kommt. Ich schlage deshalb vor, dem Fiskus zu erklären, daß die Stadtgemeinde die sämtlichen Grundstücke sich vorbehält.

2. Wenn diese Angelegenheit erledigt ist, würde von dem Recht des Wiederkaufs nach § 6 Gebrauch zu machen sein.

Gzülfh.

Nº 49.

1926 April 26. Allenstein. — Abschrift von 7. 352/26.

Der Magistrat nimmt davon Kenntnis, daß der Stadt vom Finanzamt der Ankauf der Jägerkaserne und des alten Flughafengeländes in Diwitten angeboten worden ist.¹⁾ Da nach dem Gutachten des Bauamts vom 19. April 1926 weder die Jägerkaserne noch das Flughafengelände für die Stadt irgend welchen Nutzen haben, vielmehr damit gerechnet werden muß, daß bei Übernahme der Grundstücke auf die Stadt die Verwaltung und laufende Instandsetzung der Grundstücke die Einnahmen nicht decken werden, beschließt der Magistrat, vom Ankauf der Grundstücke abzusehen.

Der Magistrat.

gez. Unterschriften.

¹⁾ Im Original nicht hervorgehoben.

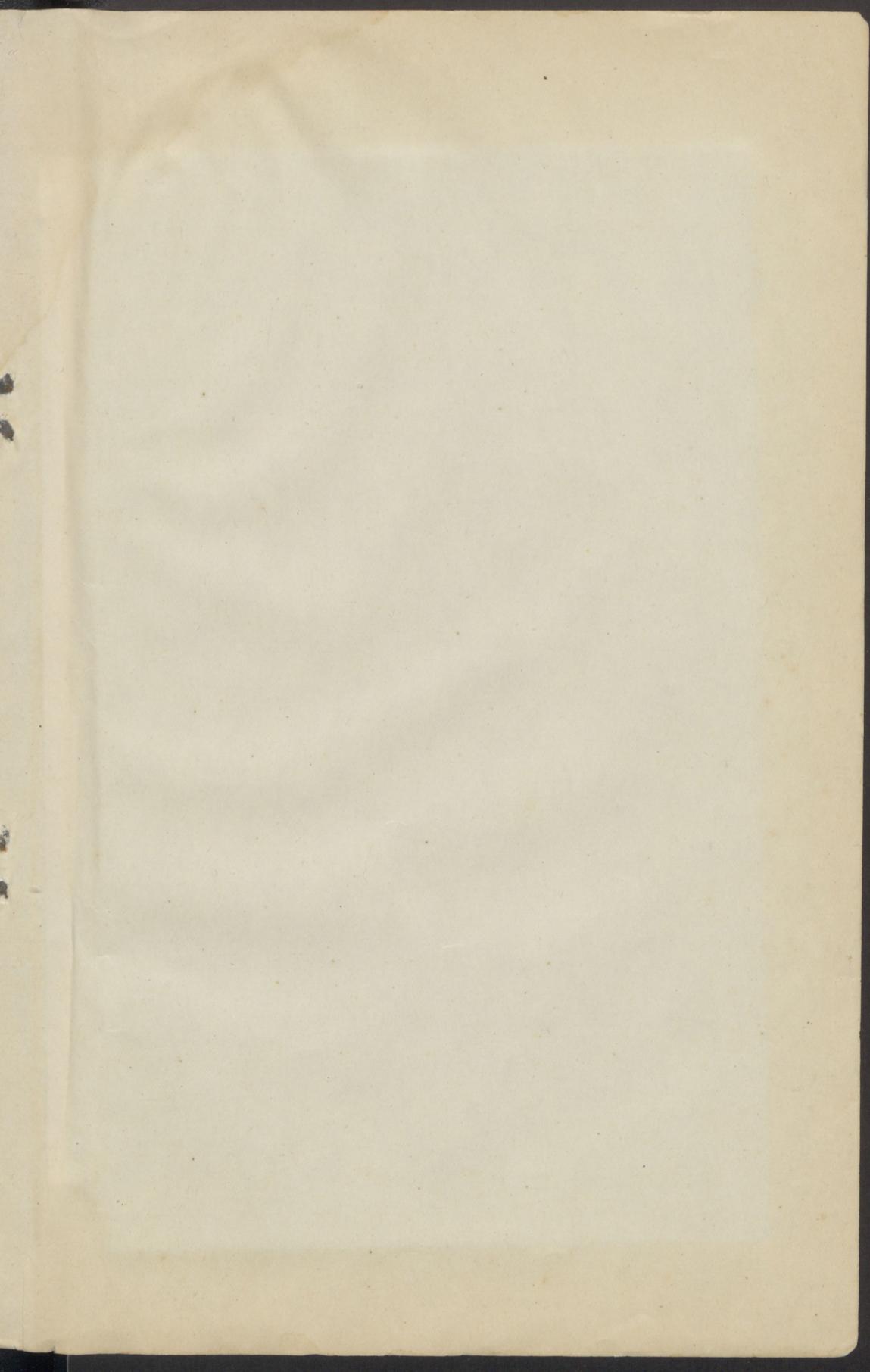
Inhalt des fünften Bandes.

(Urkundenbuch III.)

(Spezielle Urkunden.)

	Seite
I. Teil: Schloß nebst Nachträgen zum ersten Urkundenband:	
Schloß und Domkapitel	1 – 410
Schloß und Landratsamt	411 – 444
Schloß und Regierung	445 – 456
Die Eingemeindung der Schloßfreiheit	457 – 485
Anhang: Die Administratoren des Domkapitels	486 – 488
II. Teil: Kirchen, Schulen und Stiftungen:	
1. Die evangelische Kirche	
2. Die katholischen Kirchen von Dr. Arendt	
III. Teil: Lucas David und die beiden Allensteiner Stipendien in Leipzig aus dem Mittelalter:	
Stipendium Knolleisianum	1 – 110
Lucas David	113 – 131
Stipendium Davidianum	131 – 224
IV. Teil: Gewerke in der ermländischen Zeit (1453 bis 1772)	1 – 79
Anhang: Die „Gildebriefe“ in der preußischen Zeit	
Beispiel: Kürschner und Schmiede	79 – 107
V. Teil: Behörden und Garnison:	
I. Regierung	1 – 7
II. Landgericht	8 – 48
III. Eisenbahnen:	
1. Thorn—Insterburg	49 – 75
2. Allenstein—Mohrungen—Güldenboden .	76 – 89
3. Allenstein—Kobbelbude	89 – 106
4. Allenstein—Ortelsburg—Johannisburg .	107 – 129
5. Allenstein—Hohenstein—Neidenburg—Soldau	129 – 142

	Seite
IV. Garnison:	
Die älteste Garnison	143 – 146
Die neue Garnison	146 – 196
1. Das Ostpreußische Jägerbataillon Nr. 1	146 – 153
2. Das Dragoner-Regiment Nr. 10	153 – 157
3. Das Grenadier-Regiment König Friedrich I .	157 – 162
Das Füsilier-Bataillon des 4. Regiments	163 – 166
4. Die 75. Infanterie-Brigade (150. 151. Rgt.)	
Abzug des 4. Regiments	166 – 177
5. Das Generalkommando des XX. Armeekorps	177 – 192
Militärpost	193 – 196
Landwehrinspektion	196
6. Der Bau der Luftschiffhalle	196 – 208



80,00

zu Bl. 156

Copie

Handzeichnung von dem Vorplatz
des Landgerichtsgebäudes

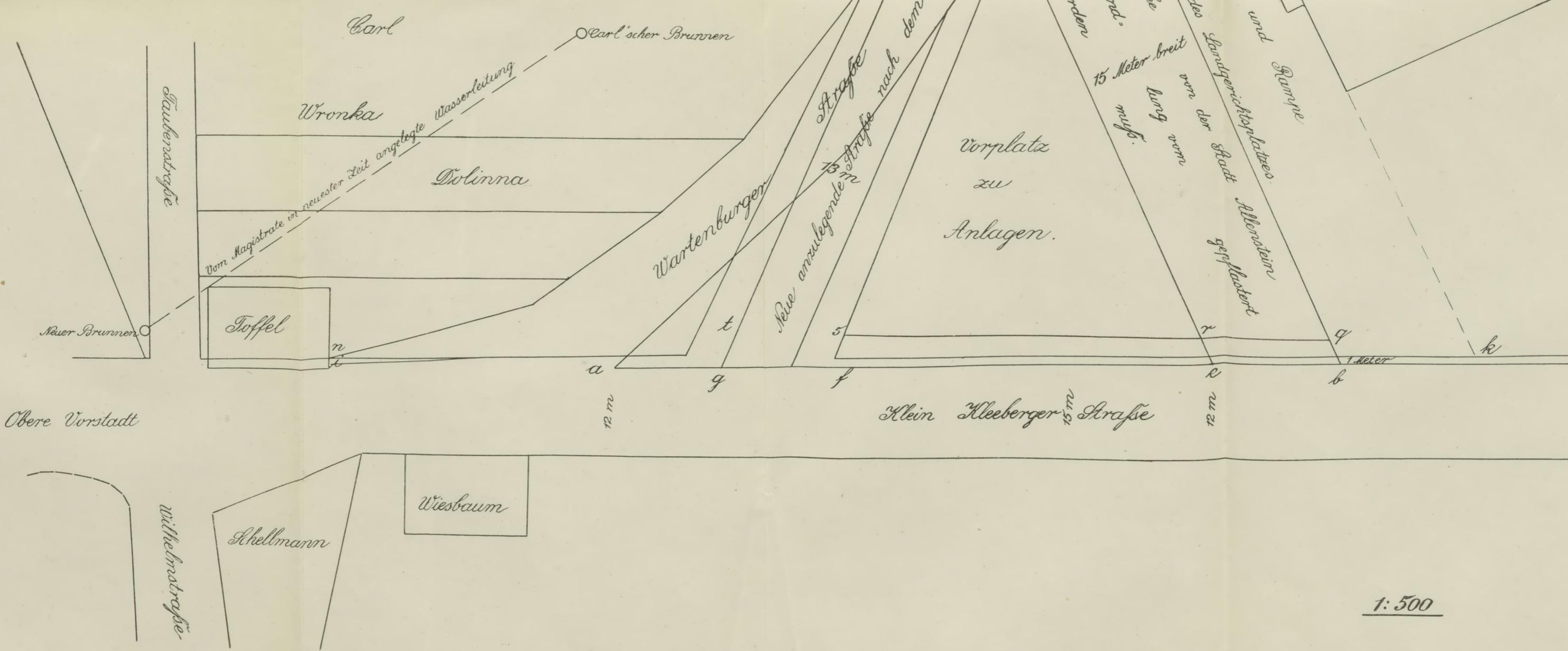
gefertigt 14. 12. 1878 durch

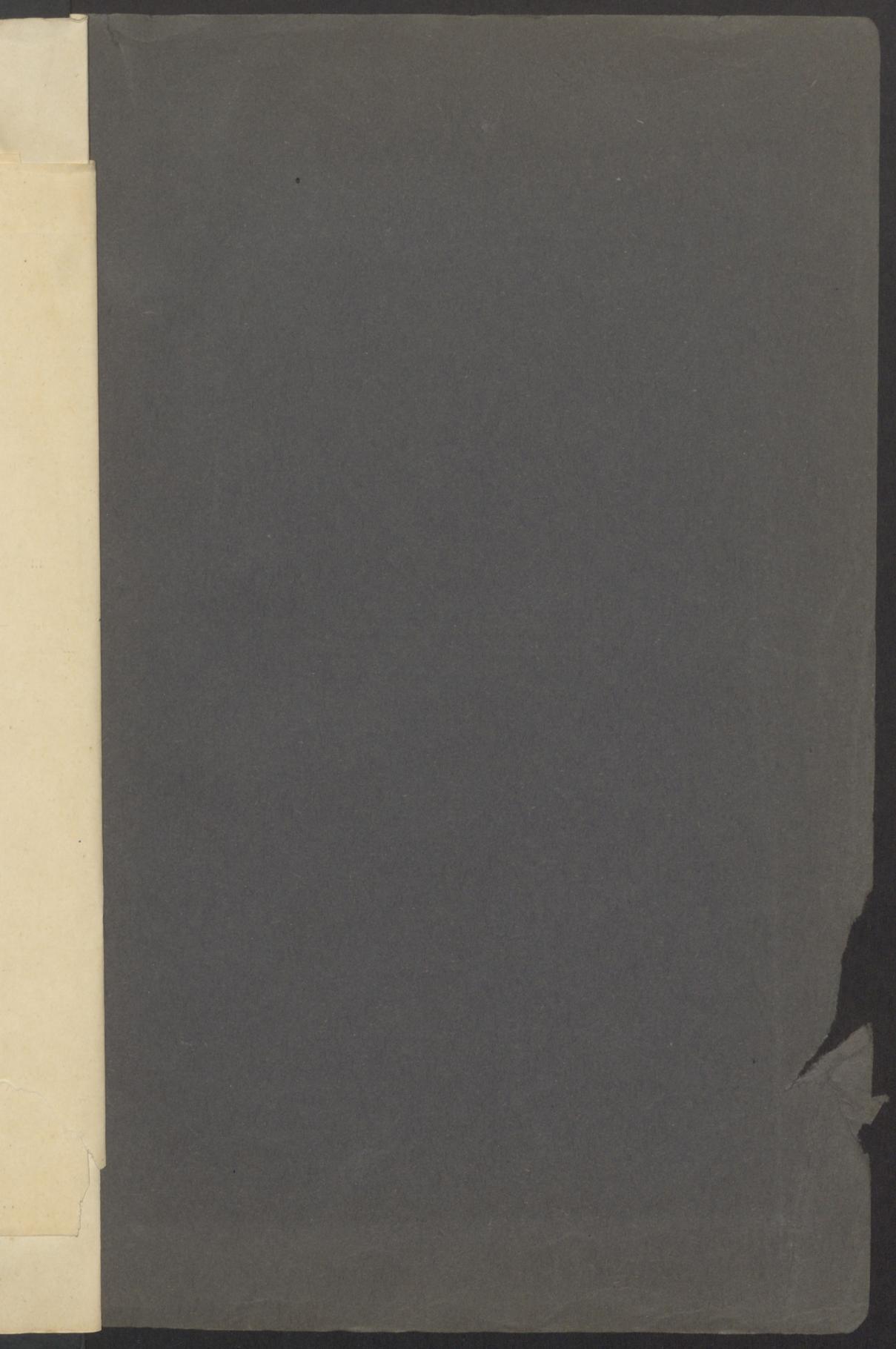
Schellmann

Katasterkontrolleur.

vorgelegt bey der Verhandlung
vom 24. Januar 1879

Kleemann





Wojewódzka Biblioteka Publiczna
w Olsztynie



010-064185



Volksblatt - Druckerei, Allenstein

1 9 2 8